



DIPLOMARBEIT

Titel der wissenschaftlichen Arbeit

Frühneuzeitliche Ratsprotokolle
niederösterreichischer Städte

Am Beispiel von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen/Ybbs und Zwettl

Verfasser

Horst Illmeyer

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im August 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt: Geschichte

Betreuer: a.o. Univ. Prof. Dr. Martin Scheutz

FRÜHNEUZEITLICHE RATSPROTOKOLLE NIEDERÖSTERREICHISCHER STÄDTE
Am Beispiel von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen an der Ybbs und Zwettl

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Die Quellen	5
1.2	Die Ratsprotokolle, erhaltene Bestände (1600-1620)	5
1.3	Die angewandte Untersuchungsmethode	7
1.4	Die Allgemeine politische Lage im untersuchten Zeitraum	7
2.	Vier Zentralorte	9
3.	Eine kurze Geschichte der vier Zentralorte	11
4.	Die Stadtämter	14
4.1	Die Aufgabenteilung	15
4.2	Die Stadtschreiber der vier Orte	23
5.	Die Ratswahlen	29
5.1	Die Bürgertaidinge	39
6.	Die Ratsprotokolle	40
6.1	Die Ratssitzungen	44
6.2	Die Beschlüsse und die Strafen	46
7.	Die verhandelten Fälle	52
7.1	Haus- und Grundstückskauf	53
7.2	Erbschaftsfälle	55
7.3	Die Bestätigung der Identität	55
7.4	Bürgerspital und Siechenhaus	56
	Das Gerichtswesen	58
7.5.1	Verbalinjurien	60
7.5.2	Realinjurien	62
7.5.3	Niedergerichtliche Kriminalfälle	63
7.5.4	Das Hochgericht	64
7.5.5	Zauberei, Gotteslästerung, Unzuchtdelikte	68
8.	Das schlechte Hausen	72
8.1	Nachbarliche Grenzstreitigkeiten	74
9.	Bürger und Nichtbürger	75
9.2	Die Stellung der Frauen.....	77

10.	Die Beziehungen nach Außen	79
10.1	Die herrschaftlichen Nachbarn	80
10.2	Die landesfürstliche Regierung	84
10.3	Die „Wiener Reis“	89
10.4	Soldaten und Städte	92
11.	Die Anrede mit „Herr“ oder „Frau“	95
12.	Stadttore und Wirtshäuser	96
13.	Die Steuern und Abgaben	101
14.	Die Wirtschaft der vier Zentralorte	107
14.1	Jahrmarkt und Wochenmarkt	107
14.2	Weinbau in Retz und Perchtoldsdorf	110
14.3	Ungelt ¹ und Zapfenmaß	114
14.4	Das Leutgeben	118
14.5	Eisenstadt Waidhofen?	119
14.6	Die Wirtschaft in Zwettl	121
15.	Die Zechen	123
16.	Währungen, Preise und Löhne	132
16.1	Die Preise	134
16.2	Die Löhne	140
17.	Die Durchsetzung der Gegenreformation	141
18.	Zusammenfassung	147
19.	Verzeichnis der Tabellen	
	Tabelle I: Die Leitungsgremien	15
	Tabelle II: Die Besetzung der Ämter in Zwettl	17
	Tabellen III: Die Ratswahlen in Zwettl	31
	Tabellen IV: Die Ratswahlen in Perchtoldsdorf	33
	Tabellen V: Die Ratswahlen in Waidhofen/Ybbs	35
	Tabellen VI: Die Ratswahlen in Retz	37
	Tabelle VII: Die verhandelten Fälle	53
	Tabelle VII: Die Wochentage der Sitzungen	44
	Tabelle VIII: Verhandelte Fälle des Zwettler Stadtrates 1607	52

¹ In den untersuchten Ratsprotokollen wird diese Steuer immer als *ungelt* bezeichnet. Aus Gründen der Einheitlichkeit habe ich mich daher für diese Schreibweise entschieden.

1. Einleitung

Das Thema dieser Arbeit ist ein stadtgeschichtliches. Im Sommersemester 2006 habe ich an der Universität Wien ein Forschungsseminar mit dem Titel „Stadt, Rat, Macht“ unter der Leitung von Andrea Griesebner besucht. Im Fokus dieses Forschungsseminars stand die Transskription und Auswertung der Ratsprotokolle des landesfürstlichen Marktes Perchtoldsdorf des Jahres 1607. Dieses Forschungsseminar stand im Zusammenhang mit einem gemeinsamen Projekt niederösterreichischer Stadtarchive und HistorikerInnen der Universität Wien. Als im darauffolgenden Semester ein weiteres Forschungsseminar bei Martin Scheutz und Herwig Weigl (diesmal mit dem Schwerpunkt der Ratsprotokolle von Waidhofen an der Ybbs) angeboten wurde, habe ich in Verfolgung meines nunmehr geweckten Interesses an der Stadtgeschichte, auch dieses absolviert. Martin Scheutz verdanke ich die Anregung, mich mit dem Thema der Ratsprotokolle auch in meiner Diplomarbeit zu beschäftigen. Die vorliegende Arbeit stellt also eine Weiterführung der in den beiden absolvierten Forschungsseminaren angestellten Untersuchungen dar.

Ziel der Arbeit soll es sein, die innerstädtischen Verhältnisse kleiner niederösterreichischer Städte über einen bestimmten Zeitraum zu analysieren und miteinander zu vergleichen. Die Untersuchungsmethode soll gleichzeitig eine komparative wie auch – dem Charakter der Ratsprotokolle entsprechend – eine mikrogeschichtliche sein. Ratsprotokolle sind eine überaus ergiebige Geschichtsquelle. Da Privates und Öffentliches in der Frühen Neuzeit untrennbar miteinander verschränkt waren, fanden nahezu alle Lebensbereiche der Einwohner einer Stadt, aber auch die Beziehungen der Städte nach „außen“ ihren Niederschlag in den Ratsprotokollen. Sie erlauben einen Einblick in das tägliche Leben der Bürger, aber auch in die Durchsetzbarkeit landesfürstlicher Politik. Es sollen in dieser Arbeit Unterschiede zwischen den vier Zentralorten aufgezeigt werden, die von den „alten Rechten“ der Städte, von der jeweiligen wirtschaftlichen Situation, aber auch von ganz banalen Gegebenheiten, wie der örtlichen Nähe oder Ferne zum landesfürstlichen Machtzentrum abhingen. Reizvoll erschien es auch mit Waidhofen/Ybbs eine nichtlandesfürstliche Patrimonialstadt zu Vergleichszwecken hinzu zu ziehen. Gleichzeitig soll aber auch nach Gemeinsamkeiten gesucht werden, die insgesamt ein Bild der politischen und sozialen Situation dieser zentralen

Orte in der Zeit vom Beginn des 17. Jahrhundert bis zum entscheidenden Jahr 1620 geben sollen.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Schwerpunkte der Arbeit:

1. Soll die Frage nach dem Wertekonsens der Bürger, der Grundlage der „*guetten policey*“ gestellt werden.
2. Wie wirkten sich kaiserliche Mandate und Befehle auf das tägliche Leben der Einwohner einer Stadt aus? Gibt es Hinweise auf die, etwa von Peter Moraw² für diese Zeit diagnostizierte, staatliche „Verdichtung“? Waren die landesfürstlichen Städte und Märkte bloßes Kammergut oder nahmen sie doch auch am politischen Geschehen teil?
3. Gibt es Unterschiede in den innerstädtischen Verhältnissen? Kann man von einer idealtypischen niederösterreichischen Kleinstadt dieser Zeit sprechen?
4. Ergänzend sollen auf die gesamtwirtschaftliche Situation und die Entwicklung von Währungen, Preisen und Löhnen eingegangen werden.

Insgesamt hoffe ich mit dieser Arbeit einige bisher weniger beachtete Details über die frühneuzeitlichen kleinen Städte Niederösterreichs ans Tageslicht zu befördern. Die vergleichende Untersuchung von Ratsprotokollen könnte die bisherige Forschung in vieler Hinsicht bestätigen und präzisieren, vielleicht manchmal aber auch falsifizieren.

1.1 Die Quellen

Im Zentrum der nachfolgend angestellten Untersuchungen stehen die Ratsprotokolle der vier Orte Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen/Ybbs und Zwettl des Jahres 1607. Die Auswahl dieser Orte erfolgte mit der Absicht, für jedes der niederösterreichischen Viertel je einen Ort zu untersuchen. Im Laufe der Arbeit erwies sich dieser Quellenkorpus aber in einzelnen Sachgebieten manchmal als wenig repräsentativ, so dass auch die Ratsprotokolle der Jahre vor und nach dem Jahr 1607 hinzugezogen wurden. Insgesamt ergab sich daraus ein Zeithorizont, der von 1600 bis 1620 reicht. Ergänzend wurden auch auf weitere Archivalien aus den Stadt/Marktarchiven etwa auf Urbare und Banntaidingstexte dieser vier Orte zurück gegriffen. Die Ratsprotokolle selbst sind in unterschiedlicher Überlieferung erhalten. Nachstehend ein Überblick über die Bestände:

1.2. Die Ratsprotokolle, erhaltene Bestände (1600 – 1620)

² Peter MORAW, Von offener Verfassung.

Perchtoldsdorf (für die Zeit vom 8. Febr. 1607 – 10. Sept. 1607 und vom 16. Febr. 1616 bis

1. Jänner 1623 liegen nur Konzepte vor).

7. Febr. 1602 – 21. Febr. 1602	30. März 1609 – 18. April 1610
4. Mai 1604 – 16. Jänner 1605	13. Febr. 1613 – 23. Jänner 1614
6. April 1605 – 7. Dez. 1605	16. Febr. 1616 – 27. Dez. 1616
12. Dez. 1605 – 3. März 1606	27. Aug. 1617 – Dez. 1618
6. Febr. 1607 – 10. Sept. 1607	4. März 1619 – 1. Juli 1620

Retz (Karton 212 u. 219, teilweise keine Angaben über Monatstage)

Febr. – Dez. 1600	20. Jänner 1612 – 29. Dez. 1612
März – Dez. 1601	4. Jänner 1613 – 9. Dez. 1613
4. Jänner 1602 – 23. Dez. 1602	14. Jänner 1614 – 19. Dez. 1614
3. Jänner 1603 – 19. Dez. 1603	14. Jänner 1615 – 21. März 1615
9. Jänner 1604 – 29. Dez. 1604	3. April 1615 – 27. Nov. 1615
28. Jänner 1605 – Dez. 1605	27. Jänner 1616 – 16. Dez. 1616
4. Jänner 1606 – 24. Nov. 1606	6. Jänner 1617 – 30. Dez. 1617
6. Jänner 1607 – 31. Dez. 1607	3. Jänner 1618 – 10. Dez. 1618
7. Jänner 1608 – 15. Dez. 1608	1. Febr. 1619 – 21. Juli 1619
7. Jänner 1609 – 13. Nov. 1609	Aug. 1619 – 23. Dez. 1619
26. Jänner 1610 – 15. Dez. 1610	3. Jänner 1620 – 29. Dez. 1620
10. Jänner 1611 – 19. Dez. 1611	

Zwettl (StAZ, 06 Sign. 2/7 – 1600–1608; 07 Sign. 2/8 – 1608–1612 und 08 Sign. 2/6 – 1612 – 1621)

Die Zwettler Ratsprotokolle sind von der Ratssitzung vom 1. Jänner 1600 bis zur Ratssitzung vom 12. März 1620 vollständig erhalten. Eine Ausnahme bildet nur die Zeit vom 13. November 1618 bis 21. August 1619 in der wegen der Besetzung der Stadt durch die böhmischen Aufständischen keine Aufzeichnungen erfolgten.

Waidhofen/Ybbs (StAW, RP 1600 – 1616, Sign. 1/5, 1/6 und 1/7)

3. Jänner 1600 – 28. Dez. 1600	3. Jänner 1605 – 30. Dez. 1605
5. Jänner 1601 – 29. Dez. 1601	4. Jänner 1606 – 22. Dez. 1606
4. Jänner 1602 – 30. Dez. 1602	5. Jänner 1607 – 3. Dez. 1607
3. Jänner 1603 – 22. Dez. 1603	3. Jänner 1616 – 16. Dez. 1616
5. Jänner 1604 – 29. Dez. 1604	

An älterer
Literatur über die
vier untersuchten
Orte wurde vor

allem auf die Werke von Silvia Petrin, Ingrid Laschek, Adam Latschka (Perchtoldsdorf), Josef Karl Puntschert und Rudolf Resch (Retz), Edmund und Gottfried Frieß (Waidhofen) sowie Karl Uhrlirz (Zwettl) zurückgegriffen. Von den neueren Arbeiten über niederösterreichische Stadtgeschichte sind, neben vielen anderen, die Arbeiten von Helmuth Feigl, Erich Landsteiner, Friedl Moll, Josef Pauser, Andrea Pühringer, Willibald Rosner, Kurt Scholz, Martin Scheutz und Herwig Weigl hervorzuheben. Wertvolle Auskünfte lieferten daneben die Arbeiten von Herbert Knittler und Michael Mitterauer. Eine unerschöpfliche Quelle über frühneuzeitliche Wirtschaftsgeschichte fand ich in den Werken von Roman Sandgruber und dem unerlässlichen Standardwerk von Alfred Pöhlmann über Preise und Löhne.

Besonderen Dank schulde ich den stets hilfsbereiten und geduldigen Archivaren der vier untersuchten Orte; Eva Zankl (Waidhofen), Thomas Dammelhart (Retz), Gregor Gatscher-Riedl (Perchtoldsdorf) und Friedl Rainer Moll (Zwettl). Nicht zuletzt gilt mein Dank meinem Betreuer Martin Scheutz sowie Herwig Weigl für deren umsichtige und verständnisvolle Hilfe.

1.2 Die angewandte Untersuchungsmethode

Die Untersuchung von Ratsprotokollen erfordert eine besondere Arbeitsweise. Die „Verkleinerung“ des Blickwinkels impliziert, dass es sich dabei um die Analyse von kleinen, alltäglichen Ereignissen handelt, die wie Fernand Braudel meint, nur die Bedeutung unwichtiger Sandkörner in der Sahara haben. Geht man von dem von Carlo Ginzburg skizzierten Indizienparadigma aus, so erweist sich die mikrogeschichtliche Untersuchungsmethode jedoch auch zur Erforschung der „großen“ Strukturen als ein nützliches Instrument. Carlo Ginzburg schreibt in seinem 1988 erschienenen Beitrag „Spurensicherung. Über verborgene Geschichte, Kunst und soziales Gedächtnis“, dass „man den Historiker mit einem Arzt vergleichen [kann] der eine Krankheitsbeschreibung nur benutzt, um die spezifische Krankheit des einzelnen zu analysieren“. Er meint auch: „Unsere unwillkürlichen kleinen Gesten verraten mehr von unserem Charakter als irgendwelche einstudierten Posen.“ In Analogie zu diesem Bild könnten auch die, in den Ratsprotokollen festgehaltenen „unwillkürlichen kleinen Gesten“ der Bewohner frühneuzeitlicher niederösterreichischer Städte, als Symptome und Indizien zur Erforschung der geschichtlichen Gesamtzusammenhänge dienen.³

³ GINZBURG, Spurensicherung 79 – 117, besonders 82 und 93.

1.4 Die allgemeine politische Lage im untersuchten Zeitraum

Die ersten zwei Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts waren eine Phase der – allerdings nur vorübergehenden – Ruhe. Die „Türkengefahr“ war mit dem Ende des „Langen Türkenkrieges“ (1592–1606) etwas in den Hintergrund getreten. Die letzte Welle dieses Krieges hatte im Jahr 1605 noch die Orte Perchtoldsdorf und Retz bedroht, als der Einfall der Hajduken unter Stefan Bocskay ihnen gefährlich nahe kam, doch kamen beide Orte glimpflich davon. In Perchtoldsdorf konnte man sogar die Turmwächter entlassen.⁴ Die Bauernaufstände des Jahres 1597 waren niedergeschlagen, ebenso im gleichen Jahr, der Aufstand der Perchtoldsdorfer Hauerknechte.⁵ Zwettl war der heimlichen Unterstützung der Aufständischen bezichtigt worden und auch Waidhofen an der Ybbs hatte nach der Darstellung des Freisinger Pflegers, Christoph Murhammer, nur geringe Bereitschaft an der Verteidigung der Stadt gezeigt.⁶ Die Durchsetzung der Gegenreformation wurde zu dieser Zeit infolge der innerhabsburgischen Auseinandersetzung kurzfristig weniger energisch vorangetrieben. Im Jahre 1609 hatte der neue Landesherr von Niederösterreich, Erzherzog Matthias, den mehrheitlich protestantischen oberen Ständen mit der „Kapitulations Resolution“ konfessionelle Zugeständnisse machen müssen. Obwohl die Resolution nur für den Herren- und Ritterstand galt, trat auch in den landesfürstlichen Städten vorerst eine gewisse Entspannung der konfessionellen Lage ein. Erst gegen Ende des beobachteten Zeitraums verstärkten sich die gegenreformatorischen Maßnahmen. Die zwangsweise Auswanderung von Protestanten, die ja auch Kapital und Wissen mitnahmen, lässt sich in dieser Zeit kaum bemerken und dürfte nur geringe Ausmaße angenommen haben. Nur selten liest man in den Ratsprotokollen von Protestantenausweisungen.⁷ Wirtschaftlich setzte sich der seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts festzustellende Konjunkturabschwung zwar weiter fort, die großen Krisen des späteren 17. Jahrhunderts (die Zerstörungen des Dreißigjährigen Krieges, Seuchen, Hunger und Münzverschlechterung) standen aber noch bevor.⁸ Die hohen Türkensteuern mussten von den Städten zwar weiterhin entrichtet werden, jedoch gingen die gefürchteten Einquartierungen von *unabgedankhten kriegsvolk* in den Städten nach dem Ende des Langen Türkenkrieges im Jahre 1606 stark zurück.

⁴ AMP, RP 1607, fol. 19^r (24. März 1607).

⁵ PETRIN, Geschichte 86 f.

⁶ RICHTER, Waidhofen an der Ybbs und der Bauernaufstand; SCHNEIDER, Der niederösterreichische Bauernkrieg; KAINZ, Das Strafgericht; BIRINGER, Fuggerzeitungen; SCHEUTZ, Eine Rebellion.

⁷ StAR, RP 1613, n. fol. (11. April 1613). Der Protestant Christoph Trinkl erklärte kategorisch, dass er die Stadt verlassen werde, durfte aber dann doch bleiben.

⁸ WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht Bd. 1, 376f.; SANDGRUBER, Ökonomie und Politik 103.

In Folge des Nachlassens der Konjunktur und der hohen Türkensteuern war die finanzielle Lage der niederösterreichischen Städte und Märkte zu Beginn des 17. Jahrhunderts angespannt. Vor allem der Weinexport nach Oberdeutschland war stark zurückgegangen. Die Weinbauorte Perchtoldsdorf und Retz waren von dieser Krise besonders betroffen. Gegen Ende des beobachteten Zeitraums war in diesen beiden Orten die finanzielle Lage sehr ernst geworden. Die Steuerrückstände waren so hoch, dass die landesfürstliche Regierung im Jahre 1617 sogenannte Restandenkommissionen in einige Städte senden musste, die in Retz und Perchtoldsdorf eine Sperre über die dortigen magistratischen Finanzgebarungen verhängten.⁹ Den Räten der beiden Orte blieb nichts anderes übrig, als gegen diese Sperre zu protestieren *und auf mitl zugedenkhen, wie man zahlen khünne*.¹⁰ Auch Waidhofen an der Ybbs, dessen hauptsächlicher Wirtschaftsfaktor die Eisenwarenerzeugung und die Verproviantierung der steirischen Erzabbaustätten war, litt am Nachlassen der Konjunktur. Finanziell am besten hielt sich Zwettl, weil es dank seines Textilgewerbes und der auch von den Bürgern der Stadt gut genutzten landwirtschaftlichen Möglichkeiten über eine differenziertere Wirtschaftsstruktur verfügte. Eine große Belastung stellte für alle vier Orte die *türkhische hülff*, die Türkensteuern, dar, die von den Grundherren ungeschmälert auf ihre Untertanen abgewälzt wurde. Betroffen davon waren vor allem die Städte und Märkte.¹¹

2. Vier Zentralorte

Bei den untersuchten Orten handelt es sich mit Retz und Zwettl um zwei landesfürstliche Städte, Perchtoldsdorf war ein landesfürstlicher Markt, Waidhofen an der Ybbs hingegen eine Patrimonialstadt, die dem Bischof von Freising gehörte. Der Unterschied zwischen Städten und Märkten ist für einen Vergleich dieser Orte nur ein terminologisches Problem, also unerheblich.¹² Für den Markt Perchtoldsdorf galten jedenfalls alle wichtigen Kriterien, die man gemeinhin mit Städten verbindet, wie Ummauerung, Gerichtsbarkeit und besondere Rechtsstellung der Einwohner. Man kann hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Städten und Märkten sogar von einer „Terminologie nach Willkür“ sprechen. An den Beispielen Eferding, Peuerbach und Schärding ist erkennbar, dass diese Orte im Spätmittelalter bei Besitzwechseln einmal Stadt und einmal Markt genannt wurden, je nachdem, ob eine

⁹ AMP, RP 1617, n. fol. (12. Oktober 1617).

¹⁰ StAR, RP 1617, n. fol. (19. August 1617).

¹¹ BLICKLE, Bedeutung 150–152; PÜHRINGER, Contributionale 267f.

¹² KNITTLER, Österreichs Städte 47–50. Wirkungen 81. MITTERAUER, Markt und Stadt 280f.

Werterhöhung oder Wertminderung des Ortes als Kaufobjekt erzielt werden sollte.¹³ Von einem von den Städten unterschiedlichen Siedlungstypus kann man bei Märkten also nicht sprechen.¹⁴ Dass Perchtoldsdorf immer Markt blieb, liegt vermutlich daran, dass es, wie die drei anderen landesfürstlichen Weinbaumärkte¹⁵ in Niederösterreich ein hohes Steueraufkommen aufwies, und deshalb an einen Verkauf oder eine Verpfändung nicht gedacht war. Eine Verpachtung einer Stadt kam für den Landesfürsten eher dann in Frage, wenn zu erwarten war, dass die Einnahmen hinter dem Pachtschilling zurückblieben.¹⁶ Was Städte und Märkte durchaus vergleichbar macht, ist vielmehr der Umstand, dass sich die hausbesitzenden Einwohner der Märkte auch „Bürger“ nennen durften und sich somit grundsätzlich in der gleichen, besonderen Rechtsstellung befanden, wie die Bürger der Städte. Auch die hausgesessenen Einwohner der freisingischen Stadt Waidhofen waren Bürger im vollen Rechtssinn. Ihre Lage ist allerdings etwas differenzierter zu sehen, weil sie neben ihrem Stadtherren, dem Bischof von Freising, auch noch dem Landesfürsten „über sich“ hatten und nicht im Landtag vertreten waren. Was alle vier Orte gemeinsam hatten war, dass sie zentrale Orte waren. Walter Christaller, der den Begriff „Zentralort“ in die Forschung eingeführt hat, definiert Städte in ihrer zentralörtlichen Funktion als „Mittelpunkt ihrer ländlichen Umgebung und Vermittlerin des Lokalverkehrs mit der Außenwelt“.¹⁷ Die Evolution der arbeitsteiligen Gesellschaft hatte im Laufe der Zeit an bestimmten Orten eine Konzentration von Einrichtungen wirtschaftlicher und politischer Art entstehen lassen, die besondere Funktionen für ihr Umland ausübten. Diese Funktionen finden sich gleichermaßen im Markt Perchtoldsdorf wie in den anderen untersuchten Orten. Statt der Bezeichnung „Stadt“ oder „Markt“ soll im Folgenden daher von „Zentralorten“ oder kurz von „Orten“ gesprochen werde, wobei impliziert ist, dass diese Orte zentrale wirtschaftliche, kulturelle, politische und gerichtliche Funktionen in ihrer Umgebung ausübten.

Die vier untersuchten Zentralorte stellen sich in ihrer wirtschaftlichen Lage und in ihrem Verhältnis zur „Obrigkeit“ höchst unterschiedlich dar. Während Perchtoldsdorf direkt dem Landesfürsten unterstand, waren Retz und Zwettl verpfändet, blieben aber landständisch.¹⁸ Diese drei Zentralorte gehörten dem „halben Vierten Stand“ der landesfürstlichen Städte und Märkte in Niederösterreich an (die andere Hälfte verkörperte die Stadt Wien). Sie wurden

¹³ KATZINGER, Die Märkte Oberösterreichs 144 – 149.

¹⁴ MITTERAUER, Markt und Stadt 281.

¹⁵ Mödling, Gumpoldskirchen und Langenlois.

¹⁶ KNITTLER, Städte und Märkte 34 – 36.

¹⁷ CHRISTALLER, Die zentralen Orte 23.

¹⁸ KNITTLER, Städte und Märkte 43f. (Druck 33–35)

auch „mitleidende Städte“ genannt, weil sie als landesfürstliches Kammergut galten und damit sowohl die Herrenforderungen an die Hofkammer leisten, als auch bei den von den Landständen bewilligten Kriegssteuern „mitleiden“ mussten.¹⁹ Anders dagegen die Patrimonialstadt Waidhofen/Ybbs. Sie gehörte zu den „Städten der Herren“²⁰ und hatte als solche indirekt die Kriegssteuern des Herrenstandes mitzutragen.

Eine Aufstellung aus dem Ratsprotokoll von Zwettl aus dem Jahre 1590 gibt einen Überblick über die Anzahl der steuerbaren Häuser in den *mitleidigenn* Städten und Märkten des halben Vierten Standes von Niederösterreich:²¹

Krems 300 (Häuser)

Stein 120

Klosterneuburg 327

Eggenburg 130

Korneuburg 180

Bruck a. d. Leitha 210

Tulln 170

Zwettl 140

Retz 94

Waidhofen an der Thaya 129

Baden 130

Ybbs 90

Hainburg 160

Laa 90

Langenlois 286

Perchtoldsdorf 210

Mödling 167

Gumpoldskirchen 101.

5. Eine kurze Geschichte der vier Zentralorte.

¹⁹ Zum halben vierten Stand von Niederösterreich gehörten außerdem: Baden, Bruck/L., Eggenburg, Gumpoldskirchen, Hainburg, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems und Stein, Laa/Thaya, Langenlois, Mödling, Tulln, Waidhofen/Th. PETRIN, Geschichte des Marktes Perchtoldsdorf 35.

²⁰ BRUCKMÜLLER, Sozialgeschichte Österreichs 111. Die oberdeutschen Hochstifte, die den habsburgischen Erbländern Grundbesitz hatten, galten als zum Herrenstand des jeweiligen Landes gehörig.

²¹ StAZ, RP 1590, fol. 115^r (Jänner 1590).

Die Burg Perchtoldsdorf war ab etwa 1000 Sitz eines babenbergischen Ministerialengeschlechtes, das sich nach der Burg benannte und im Schutz der Burg ein Dorf in Form eines Dreiecksangers errichtete. Nach einem Adelsaufstand, an dem auch die Herren von Perchtoldsdorf beteiligt waren, wurden Burg und Dorf Perchtoldsdorf von Herzog Albrecht I. eingezogen. Der letzte Herr von Perchtoldsdorf Heinrich IV. starb 1308 kinderlos.²² Nach einer kurzen Verpfändung an die Grafen von Gerlos gingen Burg und Markt 1308 an die Witwe des von seinem Neffen ermordeten Königs Albrecht I. über. Perchtoldsdorf diente auch später mehrmals zur Versorgung von Herzogswitwen und galt deshalb als „Herzoginnenburg“,²³ was die Nähe des Marktes zum Landesfürsten zusätzlich betonte. Die Burg selbst war nur bis um 1500 herrschaftlich bewohnt. 1607 wurde sie von der Gemeinde verwaltet und diente als Lagerstätte und Fluchtburg. Perchtoldsdorf war seit 1308 direkt dem Landesfürsten unterstellt, so dass dieser, wie auch die Ratsprotokolle zeigen, immer großen Einfluss auf den Markt ausüben konnte. Auch das Stadtwappen von Perchtoldsdorf, ein zinnenbewehrter Bürgerturm vor dem Hintergrund des österreichischen Bindenschildes, deutet die besondere Verbundenheit dieses Marktes mit dem Herrscherhaus an. Die Weinkonjunktur des 15. und 16. Jahrhunderts machte Perchtoldsdorf zeitweise zu einem der reichsten Zentralorte Niederösterreichs.

Retz liegt im nordwestlichen Weinviertel nahe der Grenze zu Mähren. Die Stadt entstand am Kreuzungspunkt zweier wichtiger Handelswege, des Thayatalweges, der von Osten über Drosendorf und Raabs nach Tabor führte, und des Kamptalwegs, der von Krems nach Znaim ging. Hier lag wahrscheinlich schon im 11. Jahrhundert das Dorf Rezze.²⁴ Dieses Dorf war der Ursprung der „Altstadt Retz“, eines der späteren Stadt vorgelagerten Dorfes, das aber nicht zum Burgfrieden der Stadt Retz gehörte, sondern drei verschiedenen Grundherrschaften unterstand. Es ergibt sich also der kuriose Umstand, dass man zwischen der landesfürstlichen Stadt Retz und dem nicht zur Stadt gehörigen Dorf Altstadt Retz und darüber hinaus der Herrschaft Retz zu unterscheiden hat. Neben der schon länger bestehenden Pfarrsiedlung Rezze errichteten die Grafen von Hardegg im Jahr 1278 eine Burg, um die die ummauerte Stadt Retz nach der Art der Gründungsstädte Ottokar Přemysls planmäßig entstand.²⁵ Besondere Kennzeichen dieser Städte sind ihr rechteckiges Straßennetz und ein übergroßer Marktplatz, wie wir es zum Beispiel auch in Bruck an der Mur finden. Die Einfahrtsstraßen

²² RIEDEL, Der Weinzehent 18; PETRIN, Geschichte 8. Zum Geschlechtersterben im 12. und 13. Jahrhundert siehe BRUCKMÜLLER, Sozialgeschichte 70.

²³ PETRIN, Geschichte des Marktes Perchtoldsdorf 13.

²⁴ PUNTSCHEIT, Denkwürdigkeiten 28, 127.

²⁵ MITTERAUER, Markt und Stadt 287.

binden an den Ecken in den zentralen Marktplatz ein. Die Burg Retz, später Schloss genannt, liegt innerhalb der Stadtmauern, was immer wieder zu Konflikten zwischen dem Magistrat der Stadt und der im Schloss residierenden Herrschaft Retz führte. Innerhalb der Stadtmauern befindet sich auch der „Althof Retz“, der Wirtschaftshof der Herrschaft. Anfänglich besaß die Stadt zwei Tortürme, das nördliche Znaimertor und das südliche Kremsertor (Nalbortor). Im 16. Jahrhundert wurde die Stadtmauer nach überstandener Verwüstung der Stadt durch die Hussiten im Jahr 1425 wegen der nun drohenden Türkengefahr durch zahlreiche weitere Bollwerke, Zwinger und Türme verstärkt.²⁶ Wie die Ratsprotokolle der Stadt im untersuchten Zeitraum zeigen, stellte die von der kaiserlichen Regierung immer wieder anbefohlene Erhaltung dieser Verteidigungswerke die Stadt vor schier unlösbare finanzielle Probleme.²⁷

Im Jahr 1481 wurden Stadt und Herrschaft Retz nach dem Tod des letzten Grafen von Hardegg, Michael von Maidburg, infolge eines Erbvertrages landesfürstlich. Kaiser Friedrich III. hatte sich schon 1458 für die zu erwartende Überlassung der Stadt erkenntlich gezeigt und der Stadt neue Privilegien für den Weinhandel und die Salzniederlage verliehen, die dann von Matthias Corvinus noch erweitert wurden. Als die Herrschaft Retz vom Landesfürsten später verpfändet wurde, brachte das Nebeneinander von landesfürstlicher, privilegierter Stadt und der Herrschaft Retz große Konflikte. Die jeweiligen Pfandinhaber versuchten immer wieder vermeintliche Rechte der Herrschaft Retz gegen die alten Freiheiten der Stadt geltend zu machen. Die Folge waren endlose Prozesse, die von der landesfürstlichen Regierung jedoch meist zu Gunsten der Stadt entschieden wurden.²⁸ Die Stadt erlebte ihren Höhepunkt in der Zeit der Hochkonjunktur des niederösterreichischen Weinhandels im 15. und 16. Jahrhundert. Aus dieser Zeit stammen auch die prachtvollen Renaissance-Bürgerhäuser, wie das Verderber- und das Sgraffitohaus („Gemaltes Haus“).

Zwettl, eine Gründung der Kuenringer, kaufte Herzog Albrecht V. am 25. Juli 1419 um 6.500 Pfund von den Liechtensteinern.²⁹ Aber bereits lange vorher hatten die Landesfürsten versucht, größeren Einfluss auf Zwettl zugewinnen: Schon 1200 hatte Leopold VI. „seine“

²⁶ RESCH, Heimatbuch Bd I. 429 u. Bd. II 2 - 3.

²⁷ StAR, RP 1617 n. fol. (Jänner 1617 und 30. Dez. 1617); RESCH, Heimatbuch II 27, 29 und 124.

²⁸ Z.B.: RESCH, Heimatbuch II 12 – 13 (die „Eizingerprozesse“) und 15 – 19 (die „Graf Julius Prozesse“). PUNTSCHERT, Denkwürdigkeiten LXXI. Dabei ging es um die Abgaben von der Safranwaage und der „gesalzenen War“ (z.B. gesalzene Heringe) sowie um die Gerichtsgebühren, die „väll und wändel“. In diesen Fällen behielt die Stadt Recht, weil sie diese Abgaben für den Notbau der Stadt, also für die Erhaltung der Stadtbefestigungen zu verwenden hatte. Das Ungelt verblieb jedoch der Herrschaft Retz. Im Jahre 1607 versuchte der Herrschaftsinhaber Graf Krausenegg der Stadt die Ungeltrechte um 1000 fl jährlich zu verpachten. Die Stadt lehnte jedoch ab (StAR, RP v.18. Mai 1607).

²⁹ GRETZEL, Zwettl 14.

Zwettler begünstigt.³⁰ Der Hinweis auf das nicht näher bekannte Kremser „Stadtrecht“ in dieser Urkunde wird insgesamt nicht ganz verständlich.³¹ Vermutlich hat Herzog Albrecht hier versucht, seine Stellung als Landesfürst zu betonen. Im untersuchten Zeitraum waren Jakob und später Wolf Ernst von Mollart, die auch die benachbarte Stadt Waidhofen an der Thaya vom Landesfürsten gepachtet hatten, Pfandherren von Zwettl.³² Die Herren von Mollart waren durch Vorschüsse und Kredite bei der Stadt verschuldet, weshalb die Stadt die Stadämter selbst ausüben und 1621 diese Herrschaftsrechte an der Stadt sogar selbst kaufen konnte.

Waidhofen an der Ybbs unterstand als Patrimonialstadt dem „ausländischen“ Hochstift Freising. Der erste schriftlich überlieferte Anspruch Freisings im Gebiet Waidhofen stammt aus dem Jahr 1158.³³ Der Ort Waidhofen selbst wird erstmals im Jahre 1186 in einer Papsturkunde erwähnt. Er entstand als Pertinenz der von den freisingischen Vögten dieses Gebietes, den Grafen von Peilstein, widerrechtlich, aber wohl mit Duldung der babenbergischen Landesfürsten, erbauten Burg Konradsheim.³⁴ Die Zwistigkeiten der Freisinger Bischöfe mit ihren immer selbstbewusster agierenden Vögten fand 1218 mit dem Aussterben der Peilsteiner ein Ende. Seither unterstand die Herrschaft Waidhofen einem Pfleger als Vertreter des Bischofs von Freising, der aber, wie man den Ratsprotokollen entnehmen kann, vom Freisinger Rat immer streng kontrolliert wurde, um ein eigenmächtiges Vorgehen, wie es die Vögte gepflogen hatten, zu verhindern.³⁵ Im 17. Jahrhundert finden wir hier eine mit Privilegien und Bürgerrechten ausgestattete Stadt, die in einem Spannungsfeld zwischen dem „ausländischen“ freisingischen Stadtherrn und dem österreichischen Landesfürsten stand. Die Landesfürsten haben verständlicherweise immer versucht, in diesem Gebiet ihre eigenen Städte Steyr und Enns gegenüber der freisingischen Stadt Waidhofen zu bevorzugen. Die günstige Lage Waidhofens an der Ybbstalstraße und die Notwendigkeit die landesfürstlichen Erzabbaustätten in der Steiermark auch über Waidhofen mit Proviant zu versorgen, haben es der Stadt Waidhofen jedoch ermöglicht, sich dennoch gut zu behaupten. Waidhofen an der Ybbs war als Patrimonialstadt nicht im Landtag vertreten.

³⁰ BUB I Nr. 115; SCHEUTZ, Herrn 208.

³¹ UHLIRZ, Archiv 65.

³² StAZ, RP 1607, fol. 341^{r-v} (21. Mai 1607). Herrn von Mollart werden in seiner Eigenschaft als Stadtherr 2 Schock (120 Stück) Fische (Forellen und Äschen) verehrt, außerdem erhielt er noch zwei Kälber im Jahr.

³³ MAIER, Waidhofen an der Ybbs. Spuren der Geschichte 12.

³⁴ MITTERAUER, Zollfreiheit 363.

³⁵ StAW, Karton 54. Der Pfleger Tristan Schenk wird von der freisingischen Kanzlei streng verwahrt, weil er sich herrschaftliche Jagdrechte im Burgfried von Waidhofen angemäht hatte.

4. Die Stadtämter

Der Begriff „Amt“ umfasste im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit neben seiner funktionalen Bedeutung auch, die damit verbundenen Einkünfte. Wenn jemand ein Amt kaufte oder pachtete, etwa das Ungelteramt, so erstand er damit nicht nur die Ausübung, sondern auch die Einkünfte desselben. Da die meisten Dienste an der Stadt ehrenamtlich waren, flossen in den Städten die Einkünfte aus den Ämtern dem Inhaber desselben, also meist der Stadt selbst zu, und nicht den mit der operativen Führung von der Stadt dazu verordneten Stadtbürgern.

Nachstehend sollen die Stadtämter in ihrer Funktion kurz beschrieben werden. An der Spitze der städtischen Verwaltung stand ein Gremium, der Stadt- bzw. Marktrat, der vom Stadtrichter geleitet wurde. Die Entscheidungen dieses Gremiums erfolgten jedoch immer kollegial durch das Votum des gesamten Rates. Der Stadtrichter wurde im Idealfall von der ganzen *hausgesessenen* Bürgerschaft gewählt, nicht aber von den Bürgerinnen und den besitzlosen *inleuten*, die kein Wahlrecht hatten. Die Wahl wurde von Kommissaren des Stadtherrn beaufsichtigt. In allen vier Orten musste der Stadt/Marktrichter, sowie die Mitglieder des inneren Rates und der Stadtschreiber, auch wenn die Stadt verpfändet war, vom eigentlichen Stadtherrn, dem Landesfürsten, in Waidhofen vom Bischof von Freising bestätigt werden. Die Amtsführung des Ratsgremiums der Städte stand daher immer in einem Spannungsfeld zwischen seiner Solidarität mit der Bürgerschaft der Stadt bzw. des Marktes und den Verpflichtungen gegenüber den Stadtherren. Am stärksten exponiert war der Stadtrichter. Wie am Beispiel der Vorgänge von 1587 in Waidhofen an der Ybbs ersichtlich, konnte auch der gesamte Stadtrat von der Obrigkeit zur Verantwortung gezogen werden.

4.1 Die Aufgabenteilung

Die Leitungsgremien setzten sich in den vier Orten 1607 wie folgt zusammen:

Tabelle I: Die Leitungsgremien³⁶

Amt	Perchtoldsdorf	Retz	Zwettl	Waidhofen/Ybbs
Bürgermeister		1		

³⁶ Zu Perchtoldsdorf siehe AMP, RP 1607, fol. 7^r (5. März 1607) und RP 1609 (30. März 1609); zu Retz RESCH, Retzer Heimatbuch 2 325; zu Zwettl StAZ, RP 1606, fol. 308^{r-v} (26. Dezember 1606); zu Waidhofen/Y: SCHOLZ, Die innerstädtischen Verhältnisse 27. Die „Vierer“ in Perchtoldsdorf hatten, ähnlich wie die „Fürgesetzten“ in Zwettl feuer- und marktpolizeiliche Aufgaben (KOWARSCH-WACHE, „das liebe feür“ 151f.). Die Fürgesetzten in Zwettl fungierten auch als Wahlkommission. In Waidhofen heißen die äußeren Räte „Benannte“.

Stadt-/Marktrichter	1	1	1	1
Stadt-/Marktschreiber	1	1	1	1
Innerer Rat	12	8	12	12
Äußerer Rat	12	4	4	6
Vierer ³⁷ (in Perchtoldsdf.)	4			
Fürgesetzte (in Zwettl)			4	
Vorgeher (in Retz)		4		

Während der Innere Rat das eigentliche Entscheidungsgremium war und nur dort verbindliche Beschlüsse gefasst wurden, waren die Äußeren Räte mit Kontroll- und Leitungsfunktionen in den verschiedensten Sachgebieten beauftragt. Die Aufgaben der Räte und Verordneten waren, entsprechend der wirtschaftlichen Diversifikation der vier Orte, sehr vielfältig und unterschiedlich. Einen vollständigen Überblick über diese Funktionen verschaffen vor allem die Ratsprotokolle von Zwettl: Ihre *verraittung tuen*: Der Stadtrichter, der *statt cammerer*, drei *proyherrn*, vier *castenherrn*, ein *paumaister*, zwei *spittlherrn*, zwei *saltz cammerer*, zwei Verordnete zum Ziegelstadl, zwei Verordnete zum Wachtgeld *auffs undter thor*, zwei zum *Obern thor*, zwei zum *Oberhoffer thor*, zwei Verordnete zum *Pryell* (Brühl – gemeindeeigene Viehweide und Ackerland), ein *statt mautner*, ein Verordneter zur *fronwag*, ein Verordneter zur *haarstuben* (Flachsstube), ein *pier leutgeb*, ein *proyer zum schenckhaus*, ein *stattmaister*, ein *vasszieher* (Ungelteinnehmer im Burgfried, auch *visierer* oder *pier warzeichner*), ein *ungelter auffn land* (im restlichen Ungeltbezirk von Zwettl). Es scheinen noch drei Torwächter, ein Türmer, ein Gerichtsdienner und ein Wegmacher auf.³⁸ Etwas andere Aufgaben hatten die Verordneten in den Weinbauorten Perchtoldsdorf und Retz. Hier gab es Weinzierler, Weinbeschauer, Weinzehentner, „Weingarthandler“ und Weingartenhüter. In Perchtoldsdorf hatte sich eine besondere Tradition um die Weingartenhüter entwickelt. Diese mussten Bürgersöhne sein und brauchten für ihre Bestellung einen Bürgen.³⁹ Aus Retz sind auch zwei „Stundenrufer“ überliefert, die jeder eine Besoldung von 11 fl. jährlich erhielten.⁴⁰ Da das Ausrufen der Stunden in den Städten üblicherweise Aufgabe des Türmers auf dem Rathausturm war, handelt es sich hier vermutlich um die zwei Turmwächter der Stadt.⁴¹ In Waidhofen an der Ybbs wiederum waren Fachleute für das Eisenwesen gefragt. Ein wichtiges Amt bekleidete hier der Eisenkämmerer, der darauf zu achten hatte, dass das zu

³⁷ Die Vierer wurden in Retz „Vorgeher“ und in Zwettl „Fürgesetzte“ genannt, sie stellten aber wohl die selbe Institution dar, wie die „Vierer“ in Perchtoldsdorf oder in anderen bürgerlichen Orten.

³⁸ StAZ, RP 1607, fol. 311^r–315^r (2. Jänner 1607).

³⁹ AMP, Karton 36/7, Liste der Weingartenhüter und ihrer Bürgen.

⁴⁰ StAR, Karton 39 (Kammeramtsrechnungen).

⁴¹ PAUSER, Gerichtsdienner 20. In: Holenstein (Hrsg.), Poilcey in Lokalen Räumen 199 – 221.

liefernde Roheisen den eisenverarbeitenden Betrieben gerecht (*in gleichheit*) zugeteilt werde.⁴² Hier gibt es auch Sachverständige für die Beschau von Schmieden und Hammerwerken unter Beachtung baupolizeilicher und gewerberechtlicher Vorschriften. Andere Aufgaben waren die in allen Orten vorkommende Brot- und Fleisch- und Feuerbeschau und die des „Übergehers“, der die Einhaltung der vorgeschriebenen Handelsrouten zu kontrollieren hatte.

Wegen der Vielzahl der Aufgaben wurde viele, auch wichtige Ämter von einfachen Bürgern und nicht von Stadträten geführt. Einige Stadträte übten überhaupt kein Amt aus, ihre Tätigkeit für die Stadt bestand ausschließlich in der Teilnahme an den Ratssitzungen. Aber auch bei diesen fehlten sie oft wegen ihrer *burgerlichen hanndtierung*.

Tabelle II: Die Besetzung der Ämter in Zwettl 1608

Caspar Niedermair		Stadtrichter
David Hofmann		Stadtschreiber (besoldet)
Georg Paarsch	inn. Rat	Stadtkämmerer
Hannß Göbl	inn. Rat	
Thomas Meichsner	inn. Rat	Brauherr (des städtischen Brauhauses)
Georg Altenburger	inn. Rat	
Hannß Prunner	inn. Rat	Spitelherr (des Bürgerspitals)
Heinrich Greull	inn. Rat	Brauherr (des städtischen Brauhauses)
Hannß Göbell	inn. Rat	
Georg Altenburger	inn. Rat	
Hannß Prunner	inn. Rat	Spitelherr (des Bürgerspitals)
Heinrich Greull	inn. Rat	Brauherr (des städtischen Brauhauses)
Hans Pfeyll	inn. Rat	
Georg Frisch	inn. Rat	Kastenherr (Getreidekasten)
Wilhalm Hämell	inn. Rat	
Michel Koller	inn. Rat	Stadtmauteinnehmer
Simon Folgenach	inn. Rat	
Hieronimus Riegler	inn. Rat	
Sebastian Schuspeckh	äuß. Rat	Salzkämmerer
Adam Dietl	äuß. Rat	
Joechim Zinner	äuß. Rat	
Abraham Heynger	äuß. Rat u. Fürges.	Wachtgeld Oberhofertor, Brotbeschau

⁴² StAW, RP 1607, fol. 206^r (5. Februar 1607).

Mathes Strobell	Fürgesetzter	Wachtgeld Oberhofertor
Abraham Khasstner	Fürgesetzter	Fleisch- u. Brothbeschau
Sebastian Franckh	Fürgesetzter	Fleisch- u. Brothbeschau
Georg Enngl	Bürger	Kastenherr, Salzkämmerer, Ziegelstadl, Bierleutgeb (im städt. Brauhaus)
Hans Haarpeckh	Bürger	Wachtgeld Untertor
Andre Winkhler	Bürger	Wachtgeld Untertor
Mathes Heynger	Bürger	Wachtgeld Obertor
Christof Turisser	Bürger	Wachtgeld Obertor
Benedict Köppel	Bürger	Brauherr
Hannß Zeyß	Bürger	Brühl (gemeindeeigene Viehweide u. Äcker)
Benedict Köppel	Bürger	Brühl (gemeindeeigene Viehweide u. Äcker)
Christof Grienwaldt	Bürger	Fronwaage
Merth Zeißlmair	Bürger	Haarstube (Flachsstube)
Georg Schada	Bürger	Haarstube (Flachsstube)
Georg Passauer	Bürger	Ungelt und Tätzeinnehmer
Matheß Petzinger	Bürger	Ungelter „auf dem Land“ (Pächter)
Christoff Huber	Bürger	Stadt[bau]meister
Niclaß Peißckher	Bürger	Kastenherr (Getreidekasten)
Andre Hammermüller	Bürger	Torwart Untertor (besoldet)
Hannß Lauterpeckh	Bürger	Torwart Obertor (besoldet).
Simon Lauterpeckh	Bürger	Torwart Oberhofertor (besoldet).
Jakob Ott	Bürger?	Gerichtsdienner (besoldet)
Hannß Hofpauer	Bürger	Wegmacher (besoldet)

Von den Städten teilweise unterstützt wurden Schulmeister, Hebammen, Bader und Apotheker. Diese Berufsgruppen lebten als „Freiberufler“ zum größten Teil von den Honoraren ihrer Kunden bzw. der Schulmeister vom Schulgeld. Sie wurden aber von der Gemeinde, die an einer Versorgung der Stadt mit den wichtigsten Dienstleistungen interessiert war, gefördert. Schulmeister erhielten meist einen Wohnraum, Feuerholz und ein Weindeputat, aber kein Salär. Sie mussten vor ihrer Einstellung vom Pfarrer approbiert werden, wobei nicht nur die katholische Gesinnung des Bewerbers geprüft wurde, sondern auch seine Gesangkunst, außerdem musste er Grundkenntnisse *zue verrichtung des gottesdienst* aufweisen.⁴³ Mit den Leistungen der Schulmeister war der Stadtrat nicht immer zufrieden, des öfteren musste von den Schulmeistern *besserer vleiß bei der jugendt*

⁴³ AMP, RP 1607, fol. 43^r (18. Juli 1607).

eingefordert werden.⁴⁴ Die Unterstützung, die Hebammen erhielten, war eher gering.⁴⁵ In Zwettl erhielt die Hebamme von der Stadt lediglich eine Zuwendung von 2 fl jährlich.⁴⁶ Der Apotheker von Waidhofen, Martin Sandtner, bekam 1607 von der Stadt Feuerholz und zu seiner Hochzeit 2 Dukaten.⁴⁷ Im Jahre 1609 wurden ihm zwei Läden im Rathaus, in denen vorher ein Riemer und ein Zinngießer tätig waren, zinsfrei zur Verfügung gestellt.⁴⁸ In Waidhofen unterstützte man auch zwei Bader: Dem Ziegler Bader wurden vom Stadtrat zur Erbauung seines Hauses 80 fl. geliehen, wobei die Rückzahlung des Kapitals zurückgestellt wurde und er nur jährlich zu Michaeli (29. September) Zinsen zu zahlen hatte. Dem Rösl Bader bewilligte man im Jahre 1575 zur Errichtung einer Fischreue bei seinem an der Ybbs gelegenen Haus 35 fl. Man verfügte, das Geld *auf interesse ligen zu lassen*. Beide Bader waren vom Hauszins befreit.⁴⁹ Diese beiden Fälle sind auch im Zusammenhang mit dem großen Stadtbrand von 1571 zu sehen, bei dem große Teile der Stadt zerstört wurden. Um neue Bader in Waidhofen anzusiedeln, musste wohl ein Anreiz dazu geschaffen werden.

Eine Besonderheit unter den vier Orten stellte das Amt des Bürgermeisters in Retz dar. Der Bürgermeister wurde in der Ämterhierarchie zwar vor dem Stadtrichter genannt, verfügte vermutlich aber kaum über Macht. Er war keineswegs das Stadtoberhaupt, sondern fungierte als eine Art „Stadtamtsdirektor“ für höhere Verwaltungsaufgaben.⁵⁰ Die Retzer Bürgermeister versuchten ihr Amt *nach ausgestandener Zeit* möglichst schnell wieder los zu werden. Im Jahr 1607 gab es in Retz vier Bürgermeister, die sich in dreimonatigen Intervallen ablösten.⁵¹ Der jeweilige Bürgermeister wurde vom Stadtrichter aus den Reihen der Räte bestimmt. Die starke Position des Bürgermeisters, als Oberhaupt einer autonomen Stadt, die man von den vor allem von den Reichsstädten kannte, war von den kleinen österreichischen Städten zu dieser Zeit offenbar noch nicht vollkommen übernommen, oder aber von der Obrigkeit aus gutem Grund verhindert worden.

Innerhalb der Ämter gab es ein strenges Zeremoniell. Im Ratsprotokoll von Waidhofen wurde genau festgelegt, wer bei den Sitzungen welchen Sitzplatz beanspruchen durfte; der Sitzplatz

⁴⁴ Ebd. fol. 36^r (22. Juni 1607), StAZ, RP 1608, fol. 370^v (14. Jänner 1608).

⁴⁵ PETRIN, STEURER, Archiv 99; OTTNER, Wesen 68. Eine Hebamme erhielt in Krems Herberge, Holz und 10 fl jährlich.

⁴⁶ StAZ, RP 1608, fol. 368^r (2. Jänner 1608) und RP 1604, fol. 196^r (2. Jänner 1604).

⁴⁷ StAW, RP 1607, fol. 206^r (16. Febr. 1607).

⁴⁸ StAW, Urbarbuch v. 1581. In diesem Urbar wird für jedes Objekt jährlich der entsprechende bezahlte Zins eingetragen. Im Falle des Apothekers liest man: *gilt nicht*.

⁴⁹ Ebd. Nr 160 u. 164.

⁵⁰ RESCH, Heimatbuch II 269.

⁵¹ StAR, RP 1607, fol. 4^v, 11^r, 17^v (9. März, 8. Juni und 5. Oktober 1607). Die vierteljährliche Ablösung des Bürgermeisters war im 16. Jahrhundert auch in Freistadt üblich (Jung, Die Ordnungen 157).

war hier, wie weiter unten noch darzustellen sein wird, für die Nachfolge im Richteramt von Bedeutung. Diese Hierarchie galt auch für Bürger: Dem *appotegger* wurde die Ehre, seine Hochzeit im Rathaus feiern zu dürfen, verweigert,⁵² dem Bürger Wolf Rätperger hingegen anlässlich seiner Hochzeit der Ehrentanz auf dem Rathaus zugestanden, weil *die frau praut eines rathsherrn tochter*.⁵³ Der Rat versprach sogar zwei aus seiner Mitte für das Fest abzustellen. Im Perchtoldsdorfer Ratsprotokoll wird die Hierarchie der Bürger anlässlich eines Begräbnisses deutlich. Auf Bitte des Sohnes wurden zum Begräbnis des angesehenen Lorenz Schankherl drei Ratsherren, der Marktschreiber und etliche Vierer und Genannte abgeordnet. Auf Gemeindekosten wurden sogar zwei Wagen bestellt.⁵⁴

Aus den Ratsprotokollen wird deutlich, dass sich die Amtsträger meist aus einigen wenigen, mit einander verwandten oder verschwägerten Elitefamilien rekrutierten. Diese sozialen Netzwerke waren jedoch sehr kurzlebig. Es findet sich selbst in Waidhofen, wo sich die Ratselite besonders deutlich von der übrigen Bürgerschaft abgesetzt hatte, kein Hinweis auf eine über Generationen gehende, kontinuierliche Präsenz bestimmter Familien in den Ratsämtern. Es handelt es sich durchwegs um Einzelkarrieren. Söhne oder Enkeln von Ratsherren treten sehr selten wieder in hohen städtischen Positionen auf. Ausschlaggebend für die Berufung zu einem hohen Amt war die persönliche Reputation des jeweiligen Bewerbers und seine finanzielle Potenz. Die kleinbetriebliche Struktur der Wirtschaft dieser Zentralorte ließ das Entstehen reicher Handwerker- oder Händlerdynastien nicht zu. Ansätze dazu zeigen sich nur in der Gruppe der Waidhofener Verleger.

In der Regel waren die höheren Positionen der städtischen Verwaltung ehrenamtlich. Der Amtsträger haftete mit seinem persönlichen Vermögen für das Amt. Dies führte vor allem dazu, dass das Amt des für die Finanzgebarung der Stadt zuständigen Stadtkämmerers nicht sonderlich begehrt war.⁵⁵ Andererseits brachte ein Stadtamt aber hohes Sozialprestige und befriedigte persönlichen Ehrgeiz. In Perchtoldsdorf bemühte sich ab 1607 der von Wien zugezogene, vermögende Michael Leeb gezielt um einen Aufstieg in der Ämterhierarchie. Er gewährte dem Markt Kredite zum günstigen Zinssatz von 1,5 %, und stieg bald zum inneren Rat und schließlich zum Marktrichter auf. Für das Bürgerrecht musste er allerdings zehn, an

⁵² Ebd. fol. 201^r (5. Jänner 1607).

⁵³ Ebd. fol. 204^v (31. Jänner 1607).

⁵⁴ AMP, RP 1607, fol. 17^r (20. März 1607).

⁵⁵ StAW, RP 1607, fol. 201^v (12. Jänner 1607): *Väsel Hanns bittet umb erlassung des statt camer ampts. B[eschaidt]: Deß supplicanten begern khan nit statt haben.* Bereits bei seinem Amtsantritt im Jänner 1606 hatte Väsel vergeblich versucht, dem Amt zu entkommen. Er behauptete, nicht Lesen und Schreiben zu können. Der Stadtrat glaubte ihm aber nicht. (StAW, RP 1606, fol. 129^v, 4. Jänner 1606).

Stelle der üblichen zwei Dukaten, zahlen.⁵⁶ Mit Ausnahme des Stadtschreibers gab es für keines der Ämter eine regelmäßige Bezahlung, wohl aber Aufwandsentschädigungen (*recompens*), etwa Reisekostenersätze, die oft recht großzügig bemessen waren und bei der Abrechnung der abzuliefernden Beträge gleich abgezogen wurden.⁵⁷ Der Stadtrichter und einzelne Verordnete erhielten auch einen Anteil an den Gerichtsgebühren.⁵⁸ Außerdem gab es in den vier Orten recht unterschiedliche Gratifikationen, „Verehrungen“ und „Raitmähler“.⁵⁹ Die Häufigkeit der Erwähnung solcher Festmähler der Ratsgremien mag den modernen Leser der Ratsprotokolle erstaunen. Angesichts der allgegenwärtigen Armut dieser Zeit und des Umstandes, dass ein festliches Gelage auch für die besser gestellten Bürger nicht alltäglich war, nimmt dies jedoch jedoch nicht Wunder. Ein Zeitgenosse, der Tiroler Arzt Hippolyt Guarinoni, geisselte diese Prasserei der Eliten in seinem zeitkritischen Buch „Die Grewel der Verwüstung menschlichen Geschlechts“ denn auch als *raittungsfresserey*.⁶⁰

Was veranlasste nun einen Stadtbürger, solche mühevollen und oft finanziell belastenden Ämter anzustreben? In den Ratsprotokollen findet man wenig Anhaltspunkte dafür, dass Amtsinhaber besondere finanzielle Vorteile aus ihrer Tätigkeit schlagen konnten. Außer den erwähnten gelegentlichen Kostenentschädigungen Verehrungen und Festmählern gab es kaum materielle Vorteile für die Amtsträger. Es scheint sich hier vor allem um die selbstverständliche Erfüllung einer Bürgerspflcht gehandelt zu haben, die den Kandidaten allerdings hohes soziales Prestige einbrachte. Stadtrichter und Kämmerer konnten manchmal davon profitieren, dass sie die Stadteinnahmen (im Gegensatz zu den Verordneten) erst am Jahresende abrechnen mussten. Im Laufe eines Jahres sammelten sich so bei ihnen größere Geldbeträge an, über die sie wohl auch für private Zwecke verfügten. Manchmal konnten sie bei der Abrechnung den Saldo zu ihren Ungunsten nicht gleich ausgleichen und blieben ihn einfach längere Zeit schuldig.⁶¹ In schlechten Zeiten war die Belastung jedoch höher als der Gewinn an Prestige. In den Ratsprotokollen von Zwettl sehen wir, dass der Stadtrichter und

⁵⁶ AMP, RP 1607, fol. 7^r, 10^v, 12^r, 14^v, 17^v, 40^r, 48^r, 49^v, 53^r, 54^r (12., 23., 29. März; 17. August [Bürgerrecht] 1607). Michael Leeb war erstaunlicherweise bereits Innerer Rat, bevor er das Bürgerrecht erhielt.

⁵⁷ StAZ, RP 1605, fol. 257^r (5. August 1605).

⁵⁸ StAW, RP 1606, fol. 147^r (3. März 1606).

⁵⁹ StAZ, RP 1607, fol. 349^v (2. Juli 1607): Bei der Sitzung vom 2. Juli 1607 beantragte der Zwettler Stadtkämmerer zur Kostenersparnis vorerst keinen teuren „vierdigen“ Wein mehr für die Raitmähler einzukaufen. Die Mehrheit der Räte lehnte dies jedoch ab, da viele Räte sich *nacher gueter wein befeissen*.

⁶⁰ SCHEUTZ, WEIß, Spitäler im bayrischen und österreichischen Raum 218.

⁶¹ StAZ, RP 1612, fol. 1^r (4. Jänner 1612) Der Zwettler Stadtrichter Koller hatte nach Abzug der Ausgaben noch 310 fl 7 β und 15 d abzuliefern, davon zahlte er nur 100 fl 2 β und 15 d zurück, blieb also noch 210 fl β 4 β und 25d schuldig. Bei der Verräittung zu Beginn des nächsten Jahres am 2. Jänner 1613 (StAZ, RP 113, fol. 37^v) war der Außenstand zu seinen Ungunsten auf 657 fl angewachsen. Erst im Jahre 1614 stellte er den Saldo durch Barzahlung auf Null (StAZ, RP 1614, fol. 66^r, 26. Jänner 1614).

der Kämmerer, die mit ihrem Vermögen für ihre Amtsgebarung hafteten, gegen Ende des beobachteten Zeitraums, als die Finanzlage der Stadt schon sehr schlecht geworden war, der Stadt manchmal sogar größere Beträge vorschießen mussten.⁶² In Perchtoldsdorf ersuchte 1616 der Verordnete Wolff Zöttl um Entlassung von seinem Amt, weil er sich dieses nicht mehr leisten könne.⁶³ In den Perchtoldsdorfer Ratsprotokollen liest man besonders oft, dass die, mit einem Amt beauftragten Bürger, immer wieder entlassen werden wollten. Angesichts der prekären Finanzlage des Marktes und der notorischen Einmischung der nahen Wiener Regierung ist dies jedoch verständlich. Dass ein Amt oft als Belastung empfunden wurde, zeigt sich auch im Perchtoldsdorfer Ratsprotokoll vom 13. September 1617: Marktrichter Michael Leeb und die inneren Räte Michael Lauber und Jörg Räbl waren wieder gewählt worden. Sie *begern wegen der verhandenen übermaß ein ergezung führ ihr [nochmalige] berufung*. Diesem Verlangen nach Entschädigung konnte der Marktrat, *weill der uberschuss nit alß nit gemäß*, nur in bescheidenem Maße nachkommen. Die Räte mussten mit einer *recompens* von je 12 Taler Vorlieb nehmen, wobei noch auf die befürchtete Beispielwirkung für andere Amtsinhaber hingewiesen wurde.⁶⁴ Ansuchen um vorzeitige Amtsentlassung treten in allen vier untersuchten Orten auf, wurden jedoch meist abgelehnt: *findet nit statt*. Bei der Ratssitzung vom 13. September 1617 in Perchtoldsdorf *resignirn* sämtliche *vaßziemaister, visierer und viertlmaister*, sie wurden dann aber *auff beschehens zusprechen wider angelobt*. Der „Multifunktionär“ Friedrich Kölbl, der seit vielen Jahren zur Perchtoldsdorfer Ratselite zählte und schon alle erdenklichen Ämter bekleidete, hatte schon ein Jahr zuvor ersucht, ihn wenigstens vom Wachtmeisteramt zu entlassen, *weill er nun mehr müeth undt alt ist*. Unter ausdrücklichem Hinweis auf sein Alter wurde ihm dies gewährt, Viertelmeister musste er aber bleiben.

Etwas dankbarer zeigte sich die Stadt Waidhofen gegenüber ihren Amtsträgern. Hier waren die Finanzen der Stadt auch geordneter. Für ihre Bemühungen um das „Exemptionswesen“ erhielten 1607 der Stadtrichter und vier Waidhofener Räte je vier Dukaten, der Pfleger und der Kanzler von Freising je 15 Dukaten. Zudem richtete man dem Rat ein festliches Mahl aus.⁶⁵ Ab 1604 wurde dem Stadtrichter ein Stück des Stadtgrabens zur landwirtschaftlichen

⁶² StAZ, RP 1620, fol. 156^v (14. Jänner 1620).

⁶³ AMP, RP 1616, n. fol. (16. März 1616).

⁶⁴ APM RP 1617, fol. 8^v (13. Sept. 1617).

⁶⁵ StAW, RP 1607, fol. 228^r (23. August 1607). Sogenannte *Raitmale* auf Gemeindkosten, mehrmals im Jahr, waren nach Sitzungen und Rechnungslegungen in allen vier Orten üblich; auch bedankten sich manchmal Bürger für ein Entgegenkommen der Räte indem sie ihnen eine Jause spendierten. (StAZ, RP 1607, fol. 361^v u. 362^v, 14. Dez. 1607). Neben der Vorschreibung von Gerichtskosten durch den Rat war es durchaus üblich auch Kosten für *bibate* oder *biblia* in Rechnung zu stellen. (StAW, RP 1607, fol. 218^v (1. Juni 1607).

Nutzung auf Amtsdauer zur Verfügung gestellt.⁶⁶ Dass die „ehrenamtlichen“ Tätigkeiten in Waidhofen manchmal durchaus auch bezahlt wurden, zeigt die *Khernstockhische abraitung*:⁶⁷ Am 21. März 1607 trat ein Ausschuss des Rates zusammen, um sich mit Hans Kernstock zu vergleichen. Kernstock hatte Schulden bei der Stadt, meldete aber auch Gegenforderungen an. An Steuern waren noch 40 fl 4 β offen, außerdem hatte ihm die Stadt im Jänner 1598 140 fl geliehen, die Zinsen dafür betrugen bei einer fünfprozentigen Zinsrate über neun Jahre 63 fl.⁶⁸ Dazu kam ein Außenstand an Ungelt von 31 fl.⁶⁹ Insgesamt also Forderungen der Stadt von 274 fl 4β. Dagegen forderte Kernstock für amtliche Tätigkeiten: Ausgaben für die *Schneider peunt*⁷⁰ 215 fl 10 d⁷¹, für seine vierjährige *weingartenbeschreibung* 40 fl pro Jahr, insgesamt also 160 fl, für seine Tätigkeit als Wachtmeister über drei Jahre pauschal 30 fl, für das *cimenten*⁷² bei Bäckern und Müllern 35 fl, zusammen also 476 fl 10d. Der Ausschuss bot ihm statt der verlangten 225 fl für seine Amtstätigkeit pauschal 115 fl als *recompens* an, was er mit Dank annahm, sodass ihm die Stadt noch 91 fl 4 β 10 d an *paar gelt* schuldete. Auch in Zwettl gab es gelegentlich *ergezungen* für verdiente Amtsträger. Zusammenfassend kam man sagen, dass die Entschädigungen für eine Amtstätigkeit von der wirtschaftlichen Lage der Stadt abhingen. Während im von der Weinkrise betroffenen Perchtoldsdorf nur ausnahmsweise sehr geringe *ergetzlichkeiten* gewährt wurden, waren diese im damals vergleichsweise reichen Waidhofen durchaus üblich. Der ehrenamtliche Charakter der Stadämter wird aber auch hier sichtbar. Auch in Waidhofen mussten die Amtsträger von sich aus, mit einer ausführlichen Begründung, um ihre Entschädigungen ansuchen, die nur aus *guettwilligkeit*, oft erst Jahre später, gewährt wurde.⁷³ Die Häufigkeit der Versuche der Amtsträger in allen vier Orten von den übertragenen Ämtern möglichst bald zurück zu treten, lässt, nach den Ratsprotokollen zu schließen, insgesamt folgende Schlussfolgerungen zu:

1. Ämter wurden von den Kandidaten in der Regel nicht angestrebt, sondern vom Stadtrat „zugeteilt“. Sie mussten auf Grund eines gewissen sozialen Drucks angenommen werden, da man sonst des mangelnden Bürgersinns bezichtigt werden konnte.

⁶⁶ U rbarbuch von 1591 (Hs 1/90) fol. 14^r.

⁶⁷ StAW, RP 1607, fol 210^r (21. März 1607).

⁶⁸ Zinseszinsrechnungen wurden offenbar nicht angestellt.

⁶⁹ Kernstock hatte also „geleutgebt“ d.h. Wein ausgeschenkt. Für den Privatgenuss fiel kein Ungelt an.

⁷⁰ Peunt = Städtischer Bauhof, Wirtschaftsgebäude: <http://mdz.bib.de/digbib/lexika/adelung/> (04.02.2007) Wörterbuch A – E. In Österr.: Abgegrenztes Feld (WINTER, Weistümer IV. Teil, Glossar 619).

⁷¹ Richtig wäre gewesen 251fl. Hier ist dem Schreiber ein Ziffernsturz unterlaufen. Der Stadtrat beziffert die Ausgaben Kernstocks für die *peunt* an anderer Stelle richtigerweise mit 251 und nicht mit 215 fl.

⁷² Überprüfung der Gewichte.

⁷³ StAW, RP 1606, fol. 147^r (3. März 1606).

2. Die Erhöhung des sozialen Prestiges durch die Annahme eines Amtes war oft die einzige Entschädigung für die Mühen des Amtes.
3. Amtsinhaber konnten allerdings unter Umständen indirekt von den Vorteilen des sozialen Netzwerkes der Stadelite profitieren.

4. 3 Die Stadtschreiber der vier Orte.

Der Stadtschreiber spielte eine bedeutende Rolle in der kommunalen Verwaltung. Er war ein durchaus mächtiger und vielbeschäftigter Mann⁷⁴. Der Stadtschreiber hatte nicht nur die Ratsprotokolle zu führen, sondern die gesamte Schriftlichkeit der Stadtverwaltung zu überwachen. Daneben war er auch der juristische Berater des Stadtrates. In den untersuchten Ratsprotokollen beruft sich jedoch keiner der Stadtschreiber der vier Orte auf eine akademische Ausbildung. Erst 1629 taucht in Zwettl ein Mag. Michael Karling, *beeder rechten candidatus*, auf.⁷⁵ Bei den mehrmals im Jahr notwendigen Reisen des Stadtrichters zum Landtag in Wien oder bei den Zusammenkünften des halben Vierten Standes im Krems wurde dieser immer von Stadtschreiber begleitet, der ihn zu *sollicitieren* hatte. Einmal, im Jahre 1607, reist der Zwettler Stadtschreiber Heinrich Eckstein sogar alleine nach Wien zum Landtag. Die Stadtschreiber kamen, wie Silvia Petrin feststellte, meist aus anderen Orten, um eine Äquidistanz zu allen Einwohnern zu gewährleisten. Diese, im Idealfall „neutrale“ Stellung, des Schreibers drückt sich in den Ratsprotokollen dadurch aus, dass der Stadt/Marktschreiber selten mit Namen sondern meist nur in seiner Funktion genannt wird. In den Protokollen von Perchtoldsdorf heißt es etwa: *Herr Richter Lauber und Marktschreiber* [...] oder *Stadtschreiber hat* [...]. Einigen besonders tüchtigen Stadtschreibern, wie Melchior Leser in Waidhofen/Ybbs und Heinrich Eckstein in Zwettl, gelang es in ihren Gemeinden Fuß zu fassen und geachtete Bürger zu werden. Die Bestellung des Stadtschreibers erfolgte durch den Stadtrat. Er musste sowohl einen Eid auf die Stadt als auch, wie die Stadträte und der Stadtrichter, einen auf den Landesfürsten ablegen. Innerhalb des Leitungsgremiums der Stadt war er der Einzige, der fest besoldet wurde. Da die Auswahl an fähigen Stadtschreibern in Niederösterreich begrenzt war, konnte ein Stadtschreiber immer mit günstigen Anstellungsbedingungen rechnen. Neben einem Salär erhielt er auch Naturalzuwendungen, wie freies Logis, Feuerholz oder Nutzungsrechte an gemeindeeigenen Grundstücken.⁷⁶ Eine

⁷⁴ PAUSER/SCHUTZ, Frühneuzeitliche Stadtschreiber 515.

⁷⁵ StAZ, RP 1629, fol. 119^v (13. August 1629).

⁷⁶ StAZ, RP 1608, fol. 378^v (14. März 1608). Der Zwettler Stadtschreiber David Hoffman erhielt eine Jahresbesoldung von 52 fl., ein freies Zimmer, zehn Klafter Feuerholz, die Nutzung eines Fischteichs und eine Weidefläche im Stadtgraben. Außerdem erhielt er sechs Gulden für Übersiedlungskosten.

zusätzliche Einnahmenquelle waren auch die Gebühren der Bürger für Ausfertigung von Bestätigungen, Notariatsakten, Abwicklung von Erbfällen und ähnlichem.⁷⁷

Keine glückliche Hand hatte der landesfürstliche Markt Perchtoldsdorf mit seinen Marktschreibern: Wie wir den Ratsprotokollen von 1607 entnehmen können, arbeitete der Marktschreiber Johann Brieff offenbar nicht zur Zufriedenheit des Marktrates. Man wollte ihn deshalb entlassen. Am 9. März verwendeten sich der einflussreiche Steuereinnehmer des halben Vierten Standes, Sylvester Pacher, und der Ratsherr aus Klosterneuburg, Johann Ernst,⁷⁸ für den Schreiber.⁷⁹ Der Ratsherr war sogar bereit, der mit finanziellen Schwierigkeiten kämpfenden Marktgemeinde ein Darlehen von 2.000 fl. „auf ewig“ zu vermitteln.⁸⁰ Die Gemeinde blieb jedoch hart: Der Marktschreiber sollte die Ratsprotokolle zu Ende schreiben und sich um eine andere *condition* umsehen. Auffällig ist, dass die Ratsprotokolle des Jahres 1607, die uns nur für den Zeitraum vom 9. März bis zum 10. September vorliegen, offenbar von zwei Schreiberhänden verfasst wurden, so dass wir es mit zwei voneinander unabhängigen Protokollserien zu tun haben. Bis zum 26. Juli berichtet Schreiber A, danach setzt ein anderer Schreiber fort, der einige der Sitzungen zwischen dem 9. März und dem 26. Juli nochmals protokolliert. Über dreißig Ratssitzungen schreibt nur Schreiber A, über vier nur Schreiber B, über sieben Sitzungen berichten beide in jeweils anderem Wortlaut. Das zweite Protokoll über die Sitzung vom 9. März beinhaltet nochmals den Hinweis auf die Interzessionen des Einnehmers Pacher und des Ratsherrn Ernst zugunsten des Marktschreibers, diesmal aber unter der Nennung von weiteren Fürsprechern des Marktschreibers, des Herrn Georg Schröttl, des Steuereinnehmers Hillibrandt und des Regiments- und *regier[ung]srats* Pichelmair. In diesem (zweiten) Protokoll lesen wir dann, dass der Rat nun doch beschließt, dem Marktschreiber den Dienst weiter zuzusagen, ihn aber im Falle, dass er sich weiterhin nicht entsprechend verhält, trotz der Fürsprachen zu entlassen.⁸¹ Leider ist eine Identifizierung der beiden Schreiber nicht möglich. Die „Strichlisten“, die Schreiber A zur Gedächtnisstütze führt, beweisen, dass diese Rapulatur während der Ratssitzungen angefertigt wurde. Seine Schreiberhand findet sich auch in den Reinschriften der Protokolle des Vorjahres. Ob es sich vielleicht um den Marktrichter selbst oder doch um den gerügten Marktschreiber Brief handelt, wissen wir nicht. Auch Schreiber B

⁷⁷ StAZ, RP 1607, fol. 316^v (10. Jänner 1607).

⁷⁸ Ehemaliger Stadtrichter von Klosterneuburg (StAZ, RP 1590, fol. 116^r (7. Jänner 1590).

⁷⁹ AMP, RP 1607, fol. 8^{r-v} (9. März 1607).

⁸⁰ Da Johann Ernst wusste, dass die Marktgemeinde kaum Bargeld hatte, verlangte er die Zinsen für das Darlehen in Wein.

⁸¹ AMP, RP 1607, fol. 46^v (9. Mai 1607).

war bei den Sitzungen anwesend, seine Aufzeichnungen sind (in anderer Formulierung als bei Schreiber A) ebenfalls „aus seinem Gedächtnis“ geschrieben.

Bei einem der beiden Schreiber könnte es sich möglicherweise um einen bezahlten Lohnschreiber gehandelt haben, den man wegen der Untätigkeit des Marktschreibers zu den Ratssitzungen hinzuzog. Aus Freistadt in Oberösterreich wissen wir, dass der Stadtschreiber hier 6 fl jährlich für die Anstellung eines Hilfsschreibers erhielt.⁸² Einen Hinweis auf die Beschäftigung von Schreibergehilfen liefern auch die Ratsprotokolle von Zwettl: Im der Zwettler Ratssitzung vom 6. Juli 1604 wird der Stadtschreiber Eckstein dafür verantwortlich gemacht, dass *sein schreiber Johanneß* die kleine Tochter des Nachbarn unsanft aus Ecksteins Erbsengarten (*arbeß*) vertrieben hatte. Dieser Schreiber Johannes dürfte für längere Zeit die Zwettler Ratsprotokolle ins Reine geschrieben haben, denn es fällt in diesem Zusammenhang auf, dass die Ratsprotokolle nach dem Tod des Eckstein im September 1604 bis zum Eintreffen des neuen Stadtschreibers Hofmann im März 1608 weiter von der selben Schreiberhand verfasst wurden, wie diejenigen vor Ecksteins Tod. Ecksteins Subschreiber Johannes hat also vermutlich schon zu Lebzeiten Ecksteins als sein Gehilfe und dann selbstständig in der „schreiberlosen“ Zeit die Ratsprotokolle abgeschrieben. Auch aus Waidhofen finden sich Hinweise auf einen zusätzlich zum Stadtschreiber beschäftigten Lohnschreiber.⁸³ Wie man beim Lesen der späteren Ratsprotokolle aus Perchtoldsdorf sehen kann, waren auch die Nachfolger Brieffs nicht auf der Höhe ihrer Kunst. Die Ratsprotokolle der Jahre 1616 bis 1621 liegen nur als unvollständige Konzepte vor. Das mag auch daran liegen, dass die verarmte Marktgemeinde, im Vergleich zu den anderen Orten, nur sehr kärgliche Anstellungsbedingungen bieten konnte.⁸⁴

In den Zwettler Ratsprotokollen lässt sich die Karriere des, oben erwähnten, aus Magdeburg in Sachsen stammenden Stadtschreibers Heinrich Eckstein verfolgen: In der Ratssitzung vom 5. März 1599 wird er erstmals als Schulmeister erwähnt.⁸⁵ Am 4. Mai dieses Jahres verklagte er den Ratsherrn Greull, weil dieser ihn der Unzucht mit einer Bürgersfrau bezichtigt hatte. Da Greull seine Verleumdung zurückzog und sagte, er sei *von einer leichtfärtigen, ledigen diern und zenichtigen*⁸⁶ *leuthen* dazu verführt worden, wurden beide wieder zu „guten

⁸² JUNG, Die Ordnungen 181. Im Ratsprotokoll 1604 von Zwettl wird ebenfalls ein Gehilfe des Stadtschreibers, der Schreiber Johannes, genannt (fol. 222^v vom 6. Juli 1604).

⁸³ StAW, RP 1607, fol. 201^r (5. Jänner 1607).

⁸⁴ AMP, RP 1607, fol. 55^r (10. Sept. 1607).

⁸⁵ StAZ, RP 1599, fol. 31^r (5. März 1599). Die Ratsprotokolle für 1593 – 1598 sind nicht erhalten..

⁸⁶ Unbedeutenden.

Freunden“ gesprochen. Am 5. Mai 1600 erschien er mit zwei Beiständen vor dem Rat und suchte um die Bewilligung der Eheschließung mit der Zwettler Bürgerstochter Apollonia Khierschner an. Der Rat wollte aber vorher noch Erkundigungen einziehen.⁸⁷ Erst am 11. August wurde die Braut wie üblich befragt, und Eckstein die Eheerlaubnis, mit dem Auftrag sich häuslich niederzulassen, erteilt. Auch dürfe er das erheiratete Gut nicht verkaufen. Darauf folgte eine steile Karriere. Bereits am 2. Jänner 1601 wird er im Ratsprotokoll als neugewählte Ratsperson erwähnt, obwohl er zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht Bürger war. Den Ratseid legte er, zusammen mit vier inneren und vier äußeren Räten und dem Stadtschreiber am 9. Juli ab, den Bürgereid aber erst am 28. September dieses Jahres.⁸⁸ Auf dem Deckblatt des Ratsprotokolls für das Jahr 1603 erscheint er dann als Stadtschreiber. Heinrich Eckstein wusste sich durchzusetzen. Als er 1606 auf der Rückkehr vom Landtag in Wien in Langenlois⁸⁹ keine weitere Beförderungsmöglichkeit vorfand, beauftragte er den aus dem zu Zwettl gehörigen Lengenfeld stammenden Michael Gappler, ihn nach Zwettl zu fahren. Da ihm dieser diesen Dienst verweigerte, musste er *den viertten tag [...] auß mangl der fuhr* in Langenlois verbleiben. Nach seiner Rückkehr beschwerte sich Eckstein beim Stadtrat über die mangelnde Kooperation Gapplers. Dieser wurde darauf zu einer Geldstrafe von 6 Gulden verurteilt.⁹⁰ Auch finanziell ging es mit Eckstein bergauf: 1605 war ihm ein Sold von wöchentlich 1 fl 4 d (jährlich 52 fl 7 β) sowie jährlich 6 Eimer (336 l) Bier zugesagt worden. Außerdem sollte sein Haus vom Hausgulden (Herrenforderung) befreit sein.⁹¹ 1607 wurde sein Salär auf 100 fl jährlich erhöht. In der Bürgergemeinde erhob sich Widerstand dagegen, dass er auch von der Herrenforderung befreit sein sollte. Er wandte dagegen ein, dass er ja keinem bürgerlichen Gewerbe nachgehe.⁹² Auch Heinrich Eckstein wird in den Protokollen nie mit Namen genannt, er schreibt seinen Namen allerdings, wie auch seine Vorgänger, auf das jeweilige Jahresdeckblatt der Protokolle. Ein einziges Mal wird sein Name im Ratsprotokoll verewigt. Es findet sich der Eintrag, dass Heinrich Eckstein während einer Dienstreise nach Wien an der roten Ruhr erkrankte und am 27. September 1607 in Wien verstarb. Der Bürgermeister von Wien persönlich und der Steuereinnehmer Pacher veranlassten die Überführung des *ehrnvesst und wolgelerte[n] herr[n]* nach Zwettl.⁹³ Der Nachfolger Ecksteins, David Hofmann, kam aus Bayern und war vorher Stadtschreiber in

⁸⁷ StAZ, RP 1600, fol. 27^r (5. Mai 1600).

⁸⁸ StAZ, RP 1601, fol. 98^r (8. Sept. 1601).

⁸⁹ Langenlois, ein landesfürstlicher Markt, war anfangs des 17. Jahrhunderts mit 499 steuerbaren Häusern bedeutend größer als Zwettl. Siehe RAUSCHER, Langenlois 63.

⁹⁰ StAZ, RP 1606, fol. 297^r (25. August 1606).

⁹¹ StAZ, RP 1605, fol. 246^v (18. Febr. 1605).

⁹² StAZ, RP 1607, fol. 327^v (30. März 1607).

⁹³ StAZ, RP 1607, fol. 356^r (5. September 1607).

Poysdorf. Es dauerte vom September 1607 bis März 1608, bis die Zwettler einen neuen Stadtschreiber gefunden hatten.⁹⁴ David Hofmann (Homan) wurde am 14. März 1608 als Zwettler Stadtschreiber aufgenommen. Beiderseits wurde eine vierteljährliche Kündigungsfrist vereinbart. Ihm folgte 1612 Leonhart Gerchinger. Der letzte Eintrag Gerchingers in den Ratsprotokollen stammt vom 13. November 1618. Dann verlieren sich, vermutlich wegen der Besetzung Zwettls durch die böhmischen Truppen, seine Spuren.⁹⁵ Erst im August 1619 folgte ihm Peter Burckhard.⁹⁶ Dessen Nachfolger Mag. Michael Karling, der sein Amt am 13. August 1629 antrat, hatte, wie oben erwähnt, eine akademische Ausbildung aufzuweisen.⁹⁷ Er taucht 1632 nach seiner Tätigkeit in Zwettl als Stadtschreiber in Retz auf.⁹⁸ Das Angebot an fähigen Stadtschreibern war in Niederösterreich offenbar begrenzt.⁹⁹

Melchior Leser, der Stadtschreiber von Waidhofen an der Ybbs, wird wie alle anderen Ratsmitglieder bei jeder Ratssitzung namentlich genannt. Selbstbewusst nennt er sich und seine Tätigkeit in den Ratsprotokollen: *Ich, Melchior Leser, [...]*. Die Position Lesers war auch deshalb gefestigt, weil er vermutlich der Kandidat des freisingischen Pflegers Tristan Schenk war. Er war der Nachfolger des Matthias Thiel, der 1605 auf Verlangen Schenks entlassen worden war. Dennoch war seine Aufgabe nicht leicht. Er kannte das traurige Schicksal seines Amtsvorgängers Wolf Ebenperger, der anlässlich der Vorgänge von 1587 verhaftet worden und im Gefängnis gestorben war. Andererseits hatte er es nicht nur mit dem Freisinger Stadtherrn und dessen Pfleger zu tun, sondern auch mit der landesfürstlichen Regierung und dem Eisenobmann in Eisenerz. Es gelang ihm aber immer sich geschickt zu behaupten und viele Jahre Stadtschreiber zu bleiben.

In den Retzer Ratsprotokollen ist von Stadtschreibern nur selten die Rede. Laut Rudolf Resch war Hans Rohrer von 1604 bis 1611 Stadtschreiber von Retz. Ihm folgte Hans Muerer, der sich am 6. Mai 1611 ins Ratsprotokoll¹⁰⁰ als Nachfolger Rohrers einträgt und bis 1619 Stadtschreiber war.¹⁰¹ Seine Jahresbesoldung betrug nach einem Rechnungszettel des zum

⁹⁴ StAZ, RP 1608, fol. 378^v (14. März 1608).

⁹⁵ StAZ, RP 1618, fol. 150^r (13. November 1618). Vom 13. November 1618 bis 21. August 1619 gibt es keine Eintragungen in den Zwettler Ratsprotokollen.

⁹⁶ StAZ, RP 1619, fol. 150^v (21. August 1619).

⁹⁷ StAZ, RP 1619, fol. 119^v (13. August 1629).

⁹⁸ RESCH, Retzer Heimatbuch 2, 594.

⁹² Neuangestellte Stadtschreiber konnten es sich leisten, in ihren Verträgen eine Kündigungsklausel zu verlangen.

¹⁰⁰ StAR, RP 1611, n. fol. (6. Mai 1611).

¹⁰¹ StAR, RP 1607, fol. 16^r (29. August); RESCH, Retzer Heimatbuch II 594.

Stadtkammeramt verordneten Veit König jährlich 60 fl.¹⁰² Beide Schreiber werden in den Ratsprotokollen mehrmals als Begleiter des Stadtrichters bei den Reisen zum niederösterreichischen Landtag oder etwa zur Erbhuldigung von Erzherzog Matthias erwähnt. Auch hier wird der Stadtschreiber nur als Funktionsträger, selten mit seinem Namen, genannt.

Obwohl das Anforderungsprofil für Stadtschreiber sehr hoch war – sie mussten *wohlgelehrte und ernenfeste* Männer mit juristischen Kenntnissen sein – offenbarten sich dem Leser der untersuchten Ratsprotokolle viele Unzulänglichkeiten der Schreiber. Je nach der unterschiedlichen Qualität der Person war der Duktus der Ratsprotokolle wohl auch für den zeitgenössische Leser oft unpräzise, unvollkommen und voller Flüchtigkeitsfehler. Das empfand auch der Zwettler Stadtschreiber Leonhart Gerchinger, der 1612 die Protokollführung seines Vorgängers David Hofmann (Homan, Thoman) kritisierte: *Anno 1612 Von dem 6. Aprilis an biß auf den 22. October ist von meinem antecessor herrn stattschreiber David Homan aus dem manual protocol nichts eingeschriben in das haubt protocol worden, welches ich, Leonhardt Gerchinger, alß sein successor viller unrichtigkeit wegen ohne seinen guetten bericht nit einschreiben khinen, so auch biß an seinen, Hofmans, gelegenliche nachrichtung verbleiben müessen. Actum ut supra anno sechzehenhundert zwelffe.*¹⁰³ Die Stadtschreiber verfassten ihre Texte stets in der lokal üblichen Terminologie für ihre Auftraggeber, offenbar keineswegs für Außenstehende oder für kommende Generationen. Formulierungen etwa, wie: *der lederer clagt den Hannsen* setzen als selbstverständlich voraus, dass der Leser ohnehin weiß, wer die Betroffenen, sind. Manchmal bricht der Schreiber die Eintragungen mitten im Satz ab und beginnt danach erst wieder neu mit der nächsten Ratssitzung. Um ihre Bildung zu beweisen, streuten die Schreiber gerne lateinische Termini ein, diese erscheinen aber manchmal nur phonetisch und nicht literarisch perzipiert. Wenn der Schreiber mit den örtlichen Verhältnissen nicht sehr vertraut war, konnte es zu Missverständnissen kommen. So wurde aus dem Grundherrn von Schwarzenau im Waldviertel, Wolfgang Ehrenreich von Streun, im Zwettler Ratsprotokoll ein Wolf

¹⁰² StAR, Karton 39 (Stadtkammeramtsrechnungen):

¹⁰³ StAZ, RP 1612, fol. 32^v (Nov 1612). Die Bemerkungen des neuen Stadtschreibers geben auch einen Hinweis darauf, dass bei den Ratssitzungen zunächst eine Niederschrift für den Handgebrauch angefertigt wurde, die dann in eine Reinschrift übertragen wurde.

Ehrenreichstrein und aus dem Hansgrafen, dem landesfürstlichen Marktaufseher, ein Hanndtgraf.¹⁰⁴

5. Die Ratswahlen

Aus der Sicht der landesfürstlichen Regierung war die Erlaubnis zu Richter- und Ratswahlen eine Gunst, die der Landesfürst den „liebtreuen“ Bürgern „seiner“ Stadt gewährte. Gegen Ende eines jeden Jahres mussten die Städte formell um die Gewährung dieser Gunst ansuchen. In einem Antwortschreiben bewilligte der Kaiser dann, dass *die waal bei euch, und in gegenwärtig unsere hierzue geordneten commissarien, der ordnung nach, wie sich gezimbt, und notturft erfordert, fürgenommen und gehalten werde*.¹⁰⁵ Die Wahl selbst erfolgte in den Städten „nach altem Brauch“ immer zu bestimmten Tagen, zum Stephanstag oder am 6. Jänner.¹⁰⁶ Ratswahlen waren für die landesfürstlichen Städte eine teure Angelegenheit. Die Kommissäre mussten standesgemäß untergebracht, bewirtet und beschenkt werden. Die Bestätigung der Wahlen erfolgte in Form des kaiserlichen Bannbriefes und wurde von den jeweiligen Abgesandten der Städte im Landhaus in Wien entgegengenommen.¹⁰⁷ Vergleicht man einen Bannbrief Rudolfs II. vom 8. Jänner 1578 für Retz mit einem solchen von Kaiser Matthias aus dem Jahre 1611 für Perchtoldsdorf, so kann man einige nicht unwesentliche Unterschiede feststellen: Der Bannbrief von 1578 stellt sich als ein Gnadenerweis des Kaisers für seine getreuen Bürger von Retz dar. Er ist merkbar formelhaft und allgemein gehalten. „Bann und Acht“ werden bis zum Ausgang des gegenwärtigen Jahres *zu Retz und nit weiter* verliehen. Der Richter wird ermahnt, Armen und Reichen, ohne Rücksicht auf Freund- oder Feindschaft gleiches Recht ergehen zu lassen. Erwähnt wird nur der Richter. Im Bannbrief von Kaiser Matthias hingegen, wird nicht nur Gnade erwiesen, sondern befohlen. Es wurde nicht nur der Marktrichter genannt, sondern namentlich alle neugewählten Personen. Sie werden persönlich aufgefordert, sich zum Empfang von *paan unndt acht* und zur Eidleistung nach Wien zu begeben und ernstlich ermahnt, ihren *vorigen Pflichten* nach zu leben. Eine Verpflichtung in konfessioneller Hinsicht wird im Jahre 1611 in den Bannbriefen noch nicht

¹⁰⁴ Eines der vielen Beispiele für Flüchtigkeitsfehler: Statt richtig *hansgraf* schreibt der Zwettler Stadtschreiber Eckstein fälschlicherweise *handtgraf* (StAZ, RP 1606, fol. 228^r, 13. Sept. 1606). Auch im Protokoll vom 22. September 1612, fol. 30^r heißt es: *hanntgraf*.

¹⁰⁵ StAR, Karton 12 (Bannbriefe und Wahlakten): Bewilligung der Ratswahlen für das Jahr 1602 durch Kaiser Rudolf II. vom 26. November 1601.

¹⁰⁶ Gegen Ende der beiden untersuchten Jahrzehnte musste man manchmal Monate auf das Eintreffen der Wahlkommission warten.

¹⁰⁷ StAZ, RP 1601, fol. 71^r (3. März 1601). Der Zwettler Stadtrichter reist nach Wien zum Empfang von „Acht un Pan“ im Landhaus.

verlangt.¹⁰⁸ Grundsätzlich sollten die Stadtrichter und die Räte „nach altem Brauch“ von der *ganzen gmain*, der Bürgervollversammlung, gewählt werden. Anfangs des 17. Jahrhunderts trat diese direkte Beteiligung der einzelnen Bürger jedoch immer mehr in den Hintergrund. Nachstehend soll die, in den vier Orten unterschiedliche Praxis, der Rats- und Stadtrichterwahlen erläutert werden:

Zwettl

Zu den Wahlen des Jahres 1607 heißt es in Zwettl: *Den 26. Decembris in die S. Steffan*¹⁰⁹ *hatt her probst*¹¹⁰ *alß khayserlicher commissari die richter- unnd rahtswahl auffgenommben.*¹¹¹ Zunächst erstellte die Bürgervollversammlung eine Liste der gewünschten neuen Kandidaten für den inneren Rat. Die Fürgesetzten¹¹² nahmen vier innere Räte aus dem Rat und dieser wählte aus der Kandidatenliste der Gemeinde vier neue Räte. Die vier Fürgesetzten traten nun ihrerseits zurück, bestimmten aber die vier neuen Fürgesetzten selbst nach ihrem Gutdünken. Darauf ersuchte der bisherige Stadtrichter Georg Paarsch um Entlassung aus seinem Amt und bedankte sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen. Die „Fürgesetzten“ und der Rat machten je einen Zweievorschlag für das neue Stadtrichteramt. Aus diesen vier Kandidaten erwählte die versammelte Bürgerschaft den neuen Stadtrichter. *Hierüber hat Georg Paarsch 82 stimm gehabt, Thomaß Meichsner 3, Kaspar Niedermair und Michel Kholler 5.* Mit einer Mehrheit von 82 Stimmen war Georg Paarsch für das Jahr 1607 wiedergewählt worden.¹¹³ In Zwettl wurde also nur der Stadtrichter direkt von der ganzen Bürgerschaft gewählt. Bei der Ersetzung der Räte hatte die Gemeinde nur ein Vorschlagsrecht. Stadtrichter und Rat mussten vom Landesfürsten bestätigt werden, leisteten den Ratseid und erhielten den „Bannbrief“. Nachstehend eine grafische Darstellung der Wahlprozeduren:

Tabellen III: Die Ratswahlen in Zwettl (immer am 26. Dezember)¹¹⁴

¹⁰⁸ APM, Karton 37/2, Bannbrief v. 18. Jänner 1611 und StAR, Karton 12. Bannbriefe vom 8. Jänner 1578 und 14. Jänner 1579 (Stadtrichter Michael Moßbeckh).

¹⁰⁹ Die Ratswahlen fanden in Zwettl traditionell am 26. Dezember, dem Stephanitag, statt.

¹¹⁰ Des Stiftes Zwettl.

¹¹¹ StAZ, RP 1606, fol. 308^{r-v} (26. Dezember 1606). Dabei wird die *gantze gmain aufs rahthauß erfordert*, siehe RP 1607, fol. 363^v (26. Dezember 1607).

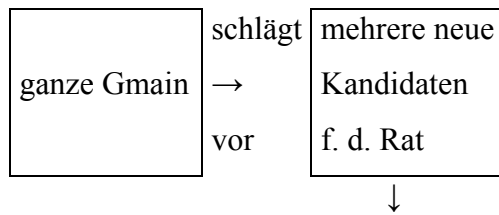
¹¹² Die Fürgesetzten *aus der gmain* entsprechen den Vierern in anderen Städten, sie fungierten hier als Wahlkommission, sie hatten aber auch Aufgaben wie die Brot- Fleisch- und Feuerbeschau. Im Jahr 1608 sind zwei Fürgesetzte, Joachim Zinner und Abraham Heynger, auch Angehörige des Äußeren Rats.

¹¹³ StAZ, RP 1606, fol. 308^v (26. Dezember 1606).

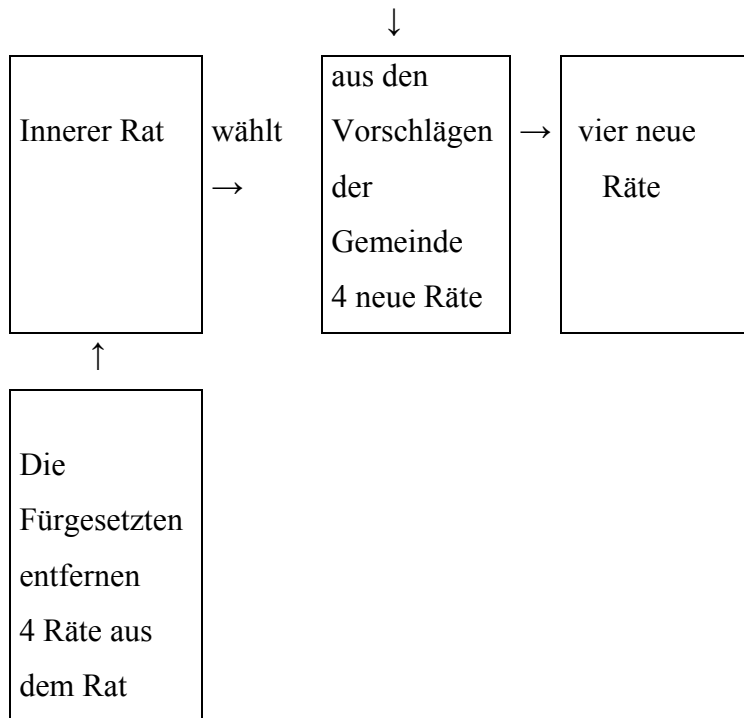
¹¹⁴ Quelle: StAZ, RP 1606, fol. 308^{r-v} (26. Dezember). Gegen Ende des untersuchten Zeitraums wurden die Wahlen nicht mehr nach altem Brauch am Stephanstag vorgenommen, weil sich die Wahlkommissäre oft erst Monate später dazu bequemen, nach Zwettl zu kommen.

1. Die Wahl des Stadtrates

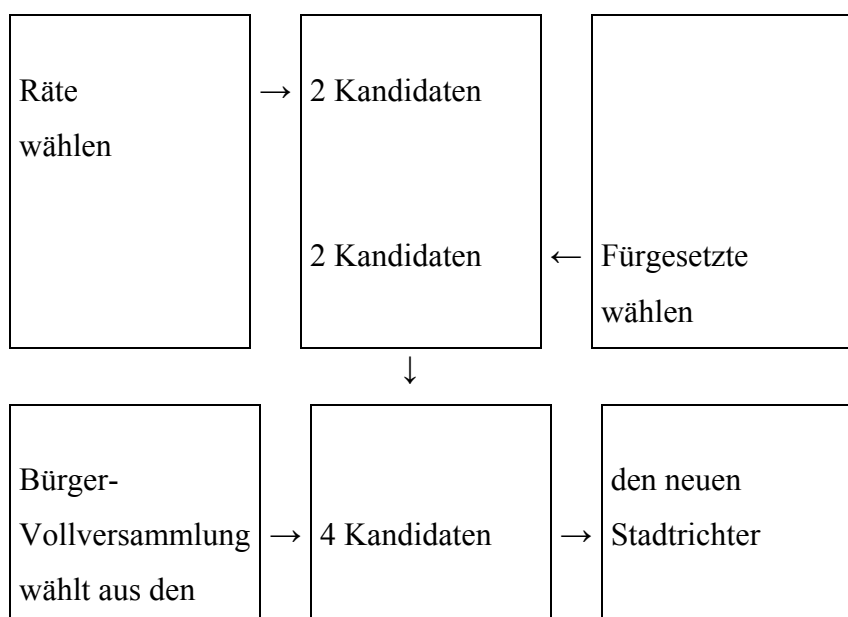
Vorwahlen



Hauptwahlen



2. Die Wahl des Stadtrichters in Zwettl



Perchtoldsdorf

In den Ratsprotokollen von Perchtoldsdorf finden sich sehr selten Hinweise auf Richterwahlen. Es gibt aber einige gesonderte Aufzeichnungen, auf losen Blättern, die im Perchtoldsdorfer Marktarchiv erhalten sind.¹¹⁵ Hier findet sich u. a. ein Bannbrief des späteren Kaisers Matthias, in dem die Wahlen von 1611 bestätigt und die neu hinzugekommenen Ratspersonen zur Leistung des Eides aufgefordert werden.¹¹⁶ Im Archiv finden sich auch drei „Strichlisten“ über die Wahlen vom 27. Dezember 1617 mit denen die Stimmenabgabe in den zwei Wahlgängen nachverfolgt werden kann. Bei dieser Wahl kam es zu einem „Erdrutschsieg“ des Wolff Vischer von 63 zu 19 Stimmen über den bisherigen, langjährigen Marktrichter Michael Leeb im zweiten Wahlgang. Die Neuwahl von Richter und Rat erfolgte in Perchtoldsdorf jährlich in zwei Wahlgängen durch die *gantze gmain*.¹¹⁷ Die Bürgervollversammlung scheidet gemeinsam mit dem Rat zwei Räte aus und bestimmt zwei neue Räte. Bei der Richterwahl erstellen die Bürgervollversammlung und der Rat getrennt je eine Kandidatenliste. Aus dieser Liste wählt die Gemeinde ohne Mitwirkung des Rates dann im zweiten Wahlgang den neuen Marktrichter. Auffällig ist, dass der Marktrichter am Deckblatt des Protokolls für 1607 als von der niederösterreichischen Regierung *geordnet und konfirmiert* bezeichnet wird. Diese Formulierung findet sich in den Protokollen der anderen Orte nicht. Vermutlich wollte der Perchtoldsdorfer Marktrat damit aber nur seine besondere Ergebenheit gegenüber der landesfürstlichen Regierung ausdrücken. So weit wir feststellen können, wurden die Ergebnisse der Perchtoldsdorfer Wahlen in den kaiserlichen Bannbriefen immer bestätigt, wobei allerdings offen bleibt, ob es nicht schon vorher zu einer Einflussnahme der Regierung gekommen ist.¹¹⁸

Tabellen IV: Die Ratswahlen in Perchtoldsdorf

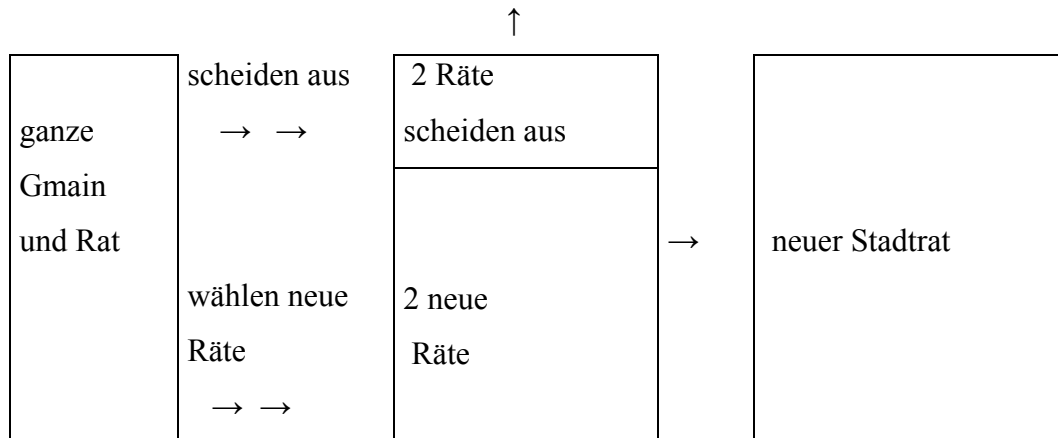
¹¹⁵ AMP, Karton 37/2. Verleihung von *acht und paan*.

¹¹⁶ Ebd. Richter- und Ratswahl von 1617.

¹¹⁷ PETRIN, Geschichte 314. LASCHEK, Geschichte 45 (Protokolle der Ratswahlen von 1566, 1579 und 1627).

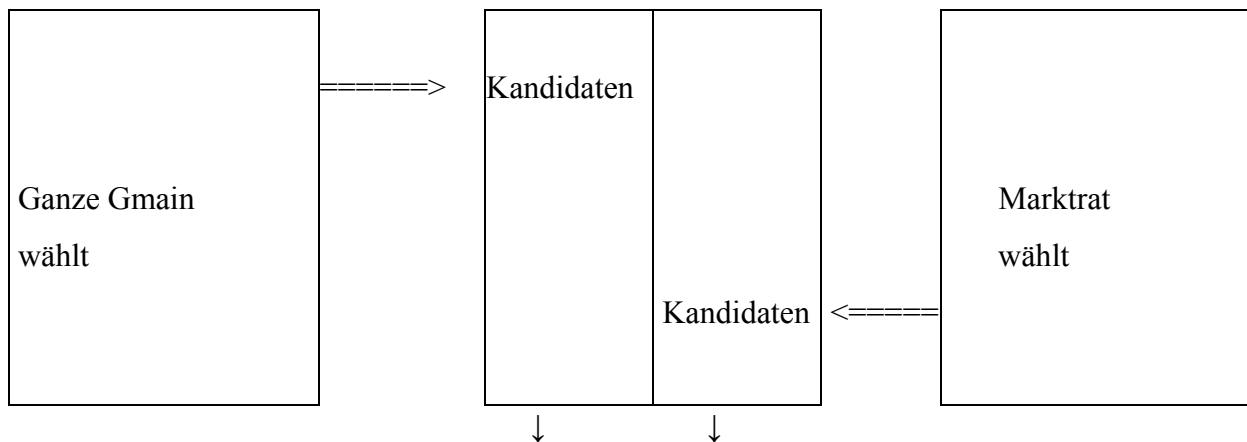
¹¹⁸ AMP, Karton 37/2, Bannbrief von Kaiser Matthias zu den Perchtoldsdorfer Ratswahlen vom 28. Jänner 1611. Die Interpretation des Bannbriefes von Kaiser Matthias vom 16. Jänner 1613 von Indrid Laschek ist ein Missverständnis. Laschek nimmt an, dass der Kaiser hier den gewählten Marktrichter Lorenz Geringer nicht bestätigte und deshalb bestimmte, dass statt des, legal von der Gemeinde gewählten, Lorenz Geringer, Mag. Caspar Fischer zum Marktrichter eingesetzt werde. Die Formulierung „statt“ findet sich jedoch formelhaft auch in den anderen Bannbriefen dieser Zeit, bei denen stets die neugewählten Richter- und Ratspersonen *statt* der ausscheidenden bestätigt wurden. Mit der Bestätigung Fischers wurde nicht der von der Gemeinde gewählte neue Marktrichter abgelehnt. Lorenz Geringer war vermutlich der Marktrichter des Vorjahres, als dessen Nachfolger die Bürgergemeinde Caspar Fischer gewählt hatte. Kaiser Matthias folgte hier also nur der Wahl der Perchtoldsdorfer Bürger (Laschek, Perchtoldsdorf. 44, Anm. 3). Eine Kuriosität am Rande: Kaiser Matthias, der erste seines Namens, wird im Bannbrief von 1611 als *Matthias der Ander* bezeichnet, im Bannbrief von 1613 wurde dieser Fehler dann berichtigt (Bannbrief von 1613, AMP Karton 37).

1. Neuwahl der Räte:

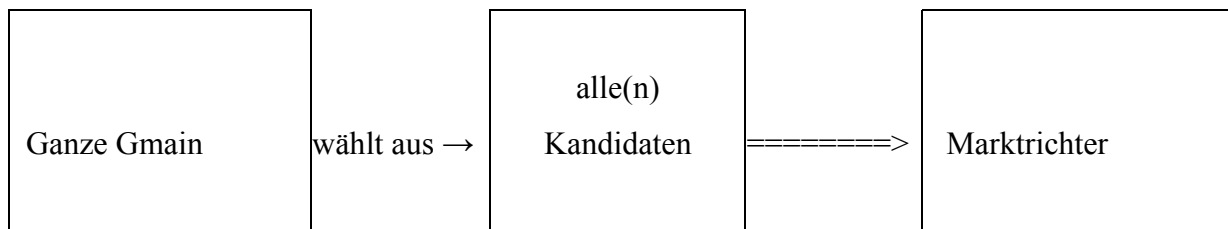


2. Neuwahl des Marktrichters:

Erster Wahlgang



Zweiter Wahlgang



Waidhofen an der Ybbs.

In Waidhofen glichen die Richter- und Ratswahlen eher einer Aufteilung der Ämter unter den Mitgliedern des inneren Rats. Im Ratsprotokoll vom 4. Jänner 1606 heißt es dann auch: *Es bleibt bey der allberait eröffneten ämbter auß thailung.*¹¹⁹ In den Ratsprotokollen finden sich nur wenige Hinweise auf die Richter- und Ratswahlen: Es heißt nur kurz: *richterwahl anheünt gehalten worden.*¹²⁰ Diese fehlende Dokumentation der Wahlen ist darauf zurückzuführen, dass sich die Räte des inneren Rates in Waidhofen die Nachfolge im Richteramt nach einem Rotationsprinzip untereinander selbst ausmachten. Ausschlaggebend dafür war die, nach den Prinzip der Anciennität, festgelegte Sitzordnung im Stadtrat. Nach dieser Sitzordnung kam der am vierten Platz, neben dem amtierenden Stadtrichter und seinen beiden Vorgängern sitzende Rat, im darauffolgenden Jahr zur „Ehre“ des Stadtrichteramtes.¹²¹ In den Ratsprotokollen reiht der Stadtschreiber die Namen der jeweiligen Teilnehmer der einzelnen Ratssitzungen am Anfang des Protokolls stets entsprechend dieser Sitzordnung. Den „Benannten“¹²² wurde keinerlei Portefeuille zugeteilt.¹²³ In den Protokollen ist zu erkennen, dass alle Arbeiten von den Mitgliedern des inneren Rates bewältigt wurden. Eine Ausnahme bildet hier nur das Amt des Eisenkammerers, der, wie unten noch auszuführen ist, aus gutem Grund kein Ratsmitglied sein sollte. Die Genannten sollten in Waidhofen wohl ursprünglich die Interessen der Nichtratsbürger gegenüber der Ratselite wahrnehmen, eine Funktion, die in anderen Städten die Vierer ausübten. Vierer gab es in Waidhofen keine. Äußerer Rat konnte man aber nur werden, wenn eine Ratsstelle bei Tod, Krankheit oder Rücktritt eines Ratsmitgliedes frei wurde. In solchen Fällen wurden vom inneren Rat ein neues Mitglied aus einer Vorschlagsliste der Gemeinde ausgewählt und in den äußeren Rat aufgenommen.¹²⁴ Die Mitglieder des äußeren Rates bildeten ein Reservoir für die Anwartschaft auf einen Aufstieg in den Inneren Rat. Jedes Jahr am Nikolaustag, dem 6. Dezember, schieden zwei Ratsmitglieder aus dem inneren Rat aus und wurden in den äußeren Rat zurück versetzt, dafür stiegen zwei Mitglieder des äußeren Rates in den inneren Rat auf. Die neu in den inneren Rat optierten bisherigen Mitglieder des äußeren Rates nahmen in der Sitzordnung des inneren Rates die beiden letzten Stellen ein und konnten, zumindest theoretisch, einmal auch Stadtrichter werden. Am 31. Jänner 1607 wurde diese Rangordnung noch einmal zugunsten der alten Ratselite geändert: Der abtretende Richter sollte nun nur dann in der Sitzordnung neben dem neuen Stadtrichter und seinem Vorgänger sitzen, wenn er selbst ursprünglich aus dem inneren Rat stammte. Kam er aus den Genannten und hatte

¹¹⁹ StAW, RP 1606, fol. 129^r (4. Jänner 1606).

¹²⁰ StAW, RP 1607, fol. 237^r (9. November 1607).

¹²¹ SCHOLZ, Die innerstädtischen Verhältnisse 27f.

¹²² In Waidhofen werden die Mitglieder des Äußeren Rates „Benannte“ genannt.

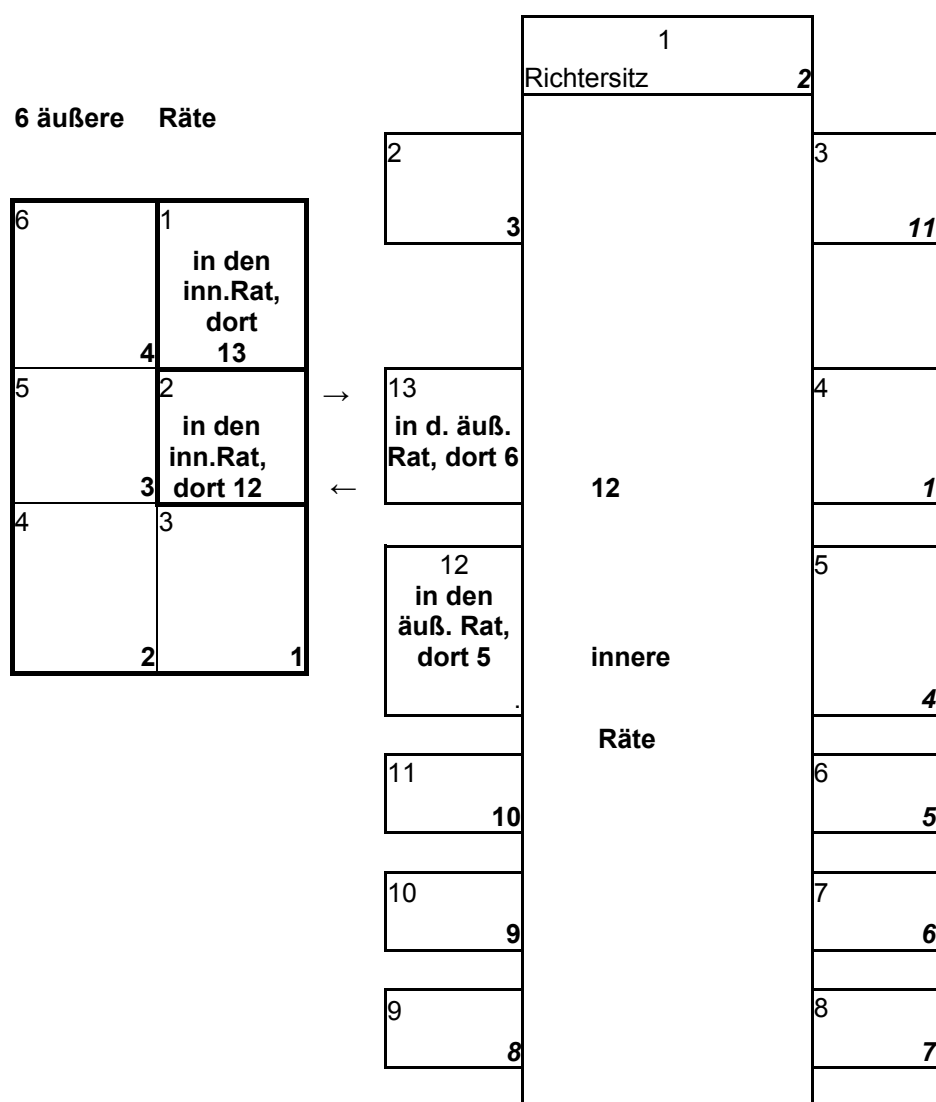
¹²³ SCHOLZ, Die innerstädtischen Verhältnisse 23

¹²⁴ StAW, RP 1605, fol. 125^r (24. Dez. 1605). In dieser Vorschlagsliste finden sich insgesamt zehn Personen. Siehe dazu auch StAW, RP 1607, fol. 236^v (9. Nov. 1607).

sich in der Hierarchie bis zum Stadtrichterposten hochgearbeitet, so sollte er nach seinem Abtreten seinen Platz nicht neben dem neuen Richter, sondern nach dem Letzten des inneren Rats haben.¹²⁵ Soweit wir aus den spärlichen Quellen schließen können, handelte es sich also bei der Waidhofener Ratselite um eine völlig abgeschottete Gruppe, in die ein neuer Kandidat *aus der gmain* erst bei einem Rücktritt oder Tod eines Ratsmitgliedes Einlass finden konnte.

Tabelle V Die Ratswahlen in Waidhofen an der Ybbs (nach Kurt Scholz)

Legende: Jedes Feld steht für einen Rat. Die obere Zahl zeigt dessen Platz in der Sitzordnung vor der Wahl. Die untere **fett gedruckte** Zahl zeigt seinen Platz **nach** der Wahl. z.B.: Nr. 4 vor der Wahl wird Nr **1** (Stadtrichter) nach der Wahl usw.



¹²² StAW, RP 1607, fol. 205^v (31. Jänner 1607). Diese Regelung betraf vermutlich aber nur den ehrenvollen Sitzplatz neben dem amtierenden Stadtrichter, änderte aber nichts am geltenden Rotationsprinzip.

Das Prinzip der jährlichen Rotation aus dem 16. Jahrhundert wurde anfangs des 17. Jahrhunderts nicht mehr konsequent angewandt. In den Jahren 1602, 1603 und 1604 blieb Hans Hüttenberger drei Jahre lang Stadtrichter, 1605 und 1606 war Christof Seyz Stadtrichter und wurde erst 1607 durch Balthasar Schmid abgelöst. Seit den Ereignissen von 1581 scheint der freisingische Pfleger bei den Richterwahlen in Waidhofen eine stärkere Rolle gespielt zu haben als zuvor. Ein Zeitgenosse, der Schulmeister des Benediktinerstiftes Garsten, Wolfgang Lindner, berichtet in seinen Annalen, dass der Waidhofener Stadtrichter Piringer am 6. Dezember 1599 „auch für das nächste Jahr ohne jegliche Wahl bestellt“ wurde.¹²⁶

Retz

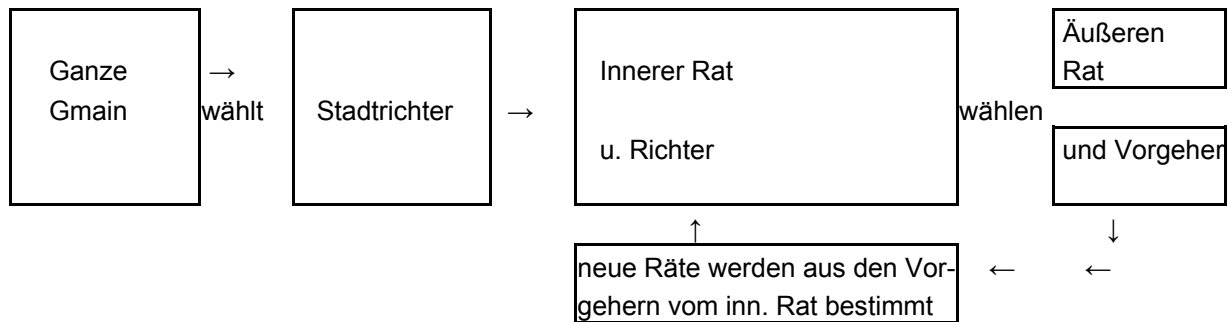
In den Retzer Ratsprotokollen werden jeweils am Jahresanfang die Vorgänge um die Richterwahl festgehalten. Auf *bevelch* des kaiserlichen Stadtherrn und der Niederösterreichischen Regierung wohnte der Abt Johann von Geras, ab 1613 der Abt von Altenburg, der Richterwahl bei. Der Wahlkommissär hatte auch zu prüfen, ob die Bürger im vergangenen Jahr *der fürübergangenen reformation gemäß* gelebt haben.¹²⁷ Da sich die Amtszeit der Retzer Stadtrichter auf zwei Jahre erstreckte, wurde eine Richterwahl nur in den geraden Jahren durchgeführt. In den ungeraden Jahren fand zwar ebenfalls eine Wahlsitzung in Gegenwart der Wahlkommissare statt, in den Ratsprotokollen heißt es dann aber nur, dass es *des richters halben kainer umbwehlung bedarff*. Der Stadtrichter wurde in Retz in direkter Wahl, nach „altem Brauch“ mit einfacher Mehrheit durch die versammelte Gemeinde gewählt.¹²⁸ Eine jährliche Ersetzung der Räte und Vierer (Vorgeher) durch die ganze Gemeinde gab es in Retz nicht. Neue Räte oder Vierer wurden nur bei Rücktritt oder Tod eines Mitgliedes durch die verbliebenen Räte bestimmt.¹²⁹ In Retz wurde also nur der Stadtrichter von der ganzen Gemeinde gewählt. Auf die Zusammensetzung des Rates und der Vierer hatte die Gemeinde keinen Einfluss.

¹²⁶ LINDNER, Annalen 81.

¹²⁷ StAR, RP 1607, fol. 1^r (16. Jänner 1607).

¹²⁸ StAR, RP 1607, fol. 21^r (31. Dez. 1607).

¹²⁹ StAR, RP 1609, n. fol. (Jänner 1609, Jahresanfang).

Tabelle VI Die Ratswahlen in Retz

Wie die untersuchten Ratsprotokolle zeigen, weichte sich in der Frühen Neuzeit die im Mittelalter gehandhabte unmittelbare Teilnahme aller Bürger an der Stadtpolitik immer mehr auf. Dies zeigt sich auch am abnehmenden Interesse der Bürger an den Taidingen. Ein Hinweis auf diese Entwicklung ist auch der Bedeutungsverlust der, neben dem Stadtrat, in den meisten Städten bestehenden, korporativen Einrichtung der „Vierer aus der Gmain“. Die Vierer sollten ein Gegengewicht der Gemeinde zur Ratselite bilden und diese kontrollieren. Im 17. Jahrhundert wurden sie, wie die Wahlordnung von Zwettl zeigt, keineswegs mehr direkt von der Bürgergemeinde gewählt. Hier traten sie zwar nach einem Jahr Amtstätigkeit zurück, bestimmten aber selbst ihre Nachfolger. Sie stellten somit eine Art sich selbst erneuernder sekundärer Elite dar, die später oft in den Rat aufrückte. Die Fürgesetzten wurden in Zwettl noch im Jahre 1600 bei wichtigen Vorhaben in die Entscheidungen der Stadträte eingebunden.¹³⁰ Fürgesetzter zu sein, bedeutete in dieser Zeit noch ein hohes Sozialprestige.¹³¹ Später waren sie hier jedoch nur mehr den inneren und äußeren Rat entlastende Verordnete für kleinere Kontrollaufgaben, etwa die Fleisch- und Brotbeschau. In Retz, hier wurden sie „Vorgeher“ genannt, erfolgte ihre Ergänzung nur bei Tod oder freiwilligem Ausscheiden eines Mitgliedes durch den Rat. Die Vorgeher stellten hier ein Reservoir für die Nachbesetzung von Ratsstellen dar, ähnliches gilt in Waidhofen für den äußeren Rat. Als in Retz der innere Ratsherr Hans König im Jänner 1609 starb, wurde der Vorgeher Hans Sandtner vom Rat zu seinem Nachfolger bestellt. Dessen Stelle bei den Vorgehern übernahm Thomas Hahn *auß der gmain*, aber auch er wurde nicht von der gesamten Bürgerschaft sondern vom Stadtrat eingesetzt.¹³² Waidhofen/Ybbs kannte die Einrichtung der Vierer nicht. Die Funktion der Vertretung, der nicht zur Ratselite gehörigen

¹³⁰ StAZ, RP 1600, fol. 66^v (5. Jänner 1600).

¹³¹ StAZ, RP 1607, fol. 336^r (30. April 1607).

¹³² StAR RP 1609, n. fol. (Jänner 1609) und RP 1613, n. fol. (11. April 1613).

Bürger, wurde hier vermutlich teilweise von den zehn städtischen Rottleuten wahrgenommen.¹³³

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Zeitraum von 1600 bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges tendenziell eine Verobrigkeitlichung des Stadtrates erfolgte.¹³⁴ Die Stadtpolitik wurde zusehends nur mehr von einer kleinen Elite bestimmt. Sogar die „Vierer aus der Gmain“ wurden jetzt vom Stadtrat eingesetzt. Am Ende des untersuchten Zeitraums ab dem Jahr 1621 übten die Zwettler Stadträte ihr Amt *de facto* auf Lebenszeit aus: *Bey diser rathswaal ist beschlossen, daß man kainen, so jezo hinein genomen worden, nit widerumb heraußthuen solle, wie etwa vor disem beschehn, es seye dann, daß sich einer oder der ander ungebürlich verhalte, oder mit Todt abgehe, sonderlich weiln zubedencken, daß es einen ehrlichen man ein spott und schandt auch zu böser nachredt geraiche, wenn er herauß kombt, und ist doch khein rechte ursach verhanden, zu verhütung aber dessen, soll es nimer beschehn, es seye dann wie gemelt ursach seines verbreches verhanden, oder er sey mit Todt abgangen.*¹³⁵ Am längsten hielt sich in den vier Orten noch die Wahl des Stadt/Marktrichters durch die Bürgervollversammlung. In Waidhofen wurde jedoch schon im 16. Jahrhundert auch der Stadtrichter nur mehr von den Räten bestimmt.

5.1 Die Bürgertaidinge

Unter dem Begriff Taiding oder Banntaiding versteht man sowohl die niedergeschriebenen Taidingsordnungen (Rechtsordnungen) einer Stadt, als auch die, meist zweimal im Jahr abgehaltenen Bürgerversammlungen. Die Taidingsordnungen waren Sammlungen des Gewohnheitsrechts, wie *es von alter herkommen ist*. Die Ergebnisse der „nach altem Brauch“ abgehaltenen Bürgervollversammlungen wurden in den Ratsprotokollen festgehalten. Diese *beschwarungs articl* beinhalteten meist Verbesserungsvorschläge oder die Allgemeinheit betreffende Beschwerden über Missstände. Etwa: *Die spittahl mühl solle im böserm bau gehalten werden oder soll ein jeder sein viech zue der halt und nit nach seinem gefallen, whohinn er will, threiben, oder das die roß schwem geseuberth werde.*¹³⁶ In der

¹³³ StAW, Karton 49/1. Die besondere Stellung der Rottleute in Waidhofen zeigt sich auch daran, dass der freisingische Pfleger Tristan Schenk im Jahre 1610 hartnäckig darauf bestand, über die Zusammenkünfte der Rottleute stets informiert zu werden.

¹³⁴ SCHEUTZ/ WEIGL, Ratsprotokolle 600.

¹³⁵ StAZ, RP 1612, fol. 161^r (Jahresanfang 1621).

¹³⁶ Ebd. fol. 35^v, 36^r (22. Juni 1607).

darauffolgenden Ratssitzung wurde dann über die in den Taidingen vorgebrachten Wünsche und Beschwerden der Bürger entschieden.¹³⁷

Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Taidingen wurde nicht immer von allen Bürgern beachtet.¹³⁸ In Perchtoldsdorf verlangten die Anwesenden deshalb einmal *die nit erscheinen und ungehorsamen burger zu straffen*. Die Möglichkeit einer solchen Bestrafung waren für den Rat aber begrenzt, er versprach lediglich: *soll ihnen verwisen werden*.¹³⁹ Wie Silvia Petrin feststellte, musste man für die Teilnahme manchmal sogar regelrecht werben und schenkte den Taidingsteilnehmern Wein aus. Zum Vergleich sollen hier die gut erforschten innerstädtischen Verhältnisse der oberösterreichischen, landesfürstlichen Stadt Freistadt herangezogen werden: Hier galt für jeden Bürger strenge Teilnahmepflicht, die Bürger durften die Stadt während eines Taidungs nur mit Genehmigung des Stadtrichters verlassen. Während der Taidinge wurden die Stadttore geschlossen.¹⁴⁰

6. Die Ratsprotokolle

„Ratsprotokolle sind amtliche Aufzeichnungen der wesentlichen Vorgänge einer Ratssitzung“. ¹⁴¹ Gewissermaßen als Kurzbeschreibung von Ratsprotokollen nennt das Vorsatzblatt des Zwettler Ratsprotokolls von 1600: *gerichts handlung, auch heuserkauff und anderß herinnen zu finden*.¹⁴² Besonders ausführlich ist die Kurzbeschreibung am Vorsatzblatt des Ratsprotokolls von 1603: *Brevarium oder summarischer inhalt aller sachen, so von dem 2. January anno 1603 das jar über vor ainem löblichen statt rath zu Zwettl fürkhomen, wie dieselben berathschlagt, erörtert unnd abgehandelt worden. Prothocolliert durch Henricum Eckhstain von Borg aus Sachsen, der zeitt burgern des innern raths unnd stattschreiber daselbst*.¹⁴³

Dieser Beschreibung können wir entnehmen, dass vor dem Eintrag in das Protokoll „beratschlagt, erörtert und verhandelt“ wurde. Der Eintrag selbst stellt dann eine schriftliche

¹³⁷ Die Dokumentation der Bürgertaidinge ist in den vier Orten unterschiedlich. In Perchtoldsdorf gehörte es zur Tradition die *beschwarungs articl jedesmal* vollständig festzuhalten und auch zu erledigen. In den anderen Orten geschah dies nur gelegentlich. In Zwettl etwa wurden die *tädings artickhl* des Frühjahrstaidings von 1603 in der nächsten Sitzung nur verlesen, der Rat versprach eher unverbindlich sie nach Möglichkeit zu berücksichtigen (StAZ RP 1603, 9. Mai 1603).

¹³⁸ SCHEUTZ, *Die herrn* 242.

¹³⁹ AMP, RP 1617 vom 13. Sept. 1617, Nr. 8 der *beschwarungs articl*.

¹⁴⁰ Jung, *Die Ordnungen* 161.

¹⁴¹ Deutsches Rechtswörterbuch Online, Index Stichworte „Ratsprotokolle“ drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw. (21. 06. 2008).

¹⁴² StAZ, RP 1600, fol A (Vorsatzblatt, Jahresbeginn).

¹⁴³ StAZ, RP 1603, fol. 141^r (Jahresbeginn).

Fixierung des Verhandelten dar. Die Ratsprotokolle sind daher eher als eine Sammlung der in den Ratssitzungen erfolgten Beschlüsse anzusehen. Durch zusätzliche Querverweise auf andere Aufzeichnungen erfüllten sie auch eine Art „Verteilerfunktion“: *Ist die beschreibung deß Räbischen vorhandenen geltß beschehn, wie dieselbe im waisenbuech zu finden.*¹⁴⁴ Schließlich dienten sie auch zur Publikation von landesfürstlichen Befehlen und Mandaten durch deren Verlesen in den Ratssitzungen.

In sehr knapper, stichwortartiger Form in indirekter Rede wird der Verhandlungsgegenstand in den Ratsprotokollen beschrieben und darauf die Entscheidung des Stadtrates festgehalten. Die meisten Beschlüsse in den Ratsprotokollen lassen Fragen nach dem „vorher“ und dem weiteren Verlauf der Sache offen. Der Leser ist auf die knappen Angaben der kurzen Sachverhaltsdarstellungen angewiesen. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts stand die rechtliche Wirksamkeit mündlicher Vereinbarungen und die kollektive mündliche Überlieferung gleichberechtigt neben der Schriftlichkeit. Rechtsgültige Akte bedurften nicht unbedingt der Schriftlichkeit. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen: Am 8. Juli 1621 klagten die Zwettler Schmiede den Hammerschmied Gregor Schada vor dem Stadtrat, weil er sich auch als Hufschmied betätigt hatte, obwohl er dafür keinen Lehrbrief vorweisen konnte. Schada verantwortete sich damit, das ja allgemein bekannt sei, dass sein Vater ein Hufschmied gewesen sei, und er bei ihm das Handwerk der Hufschmiede gelernt habe. Der Stadtrat ließ in seiner Entscheidung diese mündliche Verantwortung Schadas gleichberechtigt neben dem schriftlichen Lehrbrief für das Handwerk der Hammerschmiede gelten, das ihm diese etwas voreilig ausgestellt hatten: Er durfte hinfort beide Handwerke ausüben.¹⁴⁵ Schriftlichkeit und Mündlichkeit stehen hier gleichwertig nebeneinander. Bei vielen vor dem Stadtrat abgehandelten Fällen liest man in den Ratsprotokollen weiter nichts darüber, wie die Sache schließlich ausgegangen sei. Dies kann wohl nur damit erklärt werden, dass die Kontrahenten sich informell mündlich geeinigt hatten und nach dem Rechtsempfinden der Bürger die Sache keiner weiteren schriftlichen Festlegung mehr bedurfte. Die große Bedeutung, die dem gesprochenen Wort zugemessen wurde, zeigt sich auch in der Vielzahl gerichtlicher Klagen wegen erlittener, in aller Öffentlichkeit, *auf öffentlicher gassen* ausgesprochener Verbalinjurien.

Die Prozedur einer Verhandlung vor dem Rat kann man sich so vorstellen, dass die supplizierenden oder angeklagten Parteien mit ihren „Beiständen“ im Vorfeld der

¹⁴⁴ StAZ, RP 1600, fol. 13^v (21. Jänner 1600).

¹⁴⁵ StAZ, RP 1621, fol. 163^v (8. Juli 1621).

eigentlichen Ratssitzung mit den Räten argumentierten und verhandelten. „Beistände“ werden in den Ratsprotokollen oft auch namentlich genannt und übten in Ermangelung von juristisch gebildeten Anwälten eine Verteidigerfunktion aus. Ihre Aufgabe war aber wohl kaum eine juristische, sie sollten die Verhandlung eher gruppendynamisch beeinflussen. Als die Witwe des Zwettler Stadtschreibers Eckstein im Jahre 1608 vor Gericht geladen wurde, bat sie um Aufschub, da sie *mit beyständen noch nit versehen*.¹⁴⁶ Beistände und „Fürsprecher“ wirkten auch außerhalb der Ratssitzungen auf die Rechtsprechung ein. Oft kann man lesen, dass einem Verurteilten seine Strafe „auf Fürsprach“ ganz oder teilweise erlassen wurde.

Die äußere Gestaltung der Protokolle blieb weitgehend dem Schreiber überlassen. Die Ausführlichkeit des Vorsatzblattes von 1603 ist wohl darauf zurückzuführen, dass Heinrich Eckstein in diesem Jahr erstmals das Amt des Stadtschreibers ausfüllte und offenbar zeigen wollte, was er konnte. In den späteren Jahren wurden seine Bemerkungen deutlich knapper. Eine formale Gemeinsamkeit der behandelten Ratsprotokolle ist der rechtsbrüchig ausgesparte linke Blattrand. Dieser Platz war für die Namen der vorsprechenden oder geladenen Personen, Sachbetreffe und für zusätzliche Bemerkungen vorgesehen.¹⁴⁷ Die Ergebnisse einer Ratssitzung wurden vom protokollführenden Stadtschreiber zunächst in einem Handexemplar (*manual*) festgehalten, das dann, oft viel später, in eine Reinschrift übertragen wurde. Die oft viel spätere Ausfertigung der Reinschrift über eine Ratssitzung führte manchmal dazu, dass inzwischen eingetretene, spätere Ereignisse noch in den Eintrag der letzten Ratssitzung dazu geschrieben wurden. Die Reinschrift musste nicht zwingend vom Stadt/Marktschreiber selbst gefertigt werden, sondern konnte auch von bezahlten Lohnschreibern stammen. Eine Vidimierung der Reinschrift durch den Stadtrat erfolgte nicht. Die Ratsprotokolle sind in nüchternem, geschäftsmäßigem Stil verfasst. Die Deckblätter am Jahresanfang weisen nur manchmal eine bescheidene kaligraphische Ausschmückung auf, oft fehlt das Deckblatt überhaupt. Erst gegen Ende des beobachteten Zeitraumes, als die Rekatholisierung schon weiter fortgeschritten war, finden sich Einträge mit religiösem Bezug. So flehte der Zwettler Stadtschreiber am Jahresanfang 1621 im Namen der Heiligen Dreifaltigkeit die Gnade des allmächtigen Gottes herbei.¹⁴⁸ Die gesammelten Reinschriften wurden, meist erst im 18. Jahrhundert, in Leder gebunden; meist mehrere Jahre in einem großen Band, manchmal auch Bände nur für ein Jahr. In Waidhofen wurden sie teilweise sogar mit einem Namensregister

¹⁴⁶ StAZ, RP 1608, fol. 384^v (11. April 1608).

¹⁴⁷ SCHEUTZ/WEIGL, Ratsprotokolle 594.

¹⁴⁸ StAZ, RP 1622, fol. 1^r (2. Jänner 1622).

versehen. Die Datierung orientiert sich nicht nach dem traditionellen Heiligenkalender, sondern ist bereits neuzeitlich mit Angabe von Jahr, Monat und Tag.

Die schriftliche Fixierung der nach der Ratsverfassung kollegial zu fassenden Beschlüsse sollte einerseits zur rechtlichen Absicherung der Ratsmitglieder dienen. Andererseits hatte sie auch rechtssichernden und notariellen Charakter für die vorsprechenden Parteien. So findet sich etwa im Ratsprotokoll von Waidhofen an der Ybbs 1607 die Formulierung: *diese der frau Huettenppergerin erklärung ad perpetuam memoriam hieher zu notiern*.¹⁴⁹ Man sah in den Ratsprotokollen also das „Gedächtnis“ der Stadt.

Die Frage nach dem Nutzen und dem späteren Gebrauch der Ratsprotokolle lässt sich schwer beantworten. In den untersuchten Ratsprotokollen der beiden ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts findet sich jedenfalls keine Eintragung, die darauf schließen lässt, dass die Ratsprotokolle Bürgern öffentlich zugänglich waren. Eine kasuistische Berufung der Bürger auf früher entschiedene Einzelfälle findet sich nicht. Wenn auch die Entscheidungen meist durchaus dem allgemein herrschenden Wertekonsens der Bürger entsprachen, so gehörten die Ratsprotokolle wohl doch eher zum Arkanwissen der Ratselite.¹⁵⁰ Mit diesem Wissensvorsprung konnten die Räte, etwa bei Wiederholungstätern, auf die in der Vergangenheit begangenen Taten zurückgreifen. Für alle Fälle wurde es vermieden, Entscheidungen, die die Bürgergemeinschaft und insbesondere den Stadtrat kompromittieren hätten können, in den Ratsprotokollen festzuhalten. Auffallend ist, dass sich über die sehr heikle religiöse Situation dieser Zeit in allen vier Orten Eintragungen nur selten finden.

Nicht alles, was im Stadtrat beschlossen wurde, fand auch Eingang in die Ratsprotokolle. Viele Vorgänge wurden in getrennten Grund-, Gerichts-, Erbschafts- und Rechnungsbüchern gesammelt.¹⁵¹ Die „Auslagerungspraxis“ war in den vier untersuchten Orten unterschiedlich. Von den vier Protokollserien ist jene von Zwettl in vieler Hinsicht die vollständigste. Offenbar war hier die funktionale Differenzierung der schriftlichen Aufzeichnungen weniger fortgeschritten als in den anderen untersuchten Orten. Die Zwettler Ratsprotokolle enthalten teilweise nicht nur eine ausführliche Beschreibung der Richterwahl, es werden auch die Nach- und Neubesetzungen aller Ämter festgehalten. Sie geben daher ein recht genaues Bild über die Vielzahl der Stadtämter und die Gebarung ihrer Träger. Überdies enthalten die Zwettler

¹⁴⁹ StAW, RP 1607, fol. 224^{r-v} (22. Juni 1607).

¹⁵⁰ SCHEUTZ, WEIGL, Ratsprotokolle 591.

¹⁵¹ Ebd. 593.

Protokolle in kurzen Abständen genaue Rechnungslegungen der Amtsinhaber. Im Gegensatz zu den drei anderen Ratsprotokollen sind sie eine Mischung aus Sitzungsprotokoll, Gerichts- und Rechnungsbuch. Wir erfahren viele Details über die Gebarung der Räte, etwa, dass die Gelder der Stadt in der „Sakristei“ aufbewahrt wurden: *Ist alles zusamben in ein trühell gelegt, verschlossen und auff die sacristei [der Bürgerspitalskirche] getragen worden.*¹⁵² In den anderen drei Orten wurden die einzelne Sachgebiete unterschiedlich „ausgelagert“.¹⁵³ Diese Angelegenheiten finden sich dann nicht in den Ratsprotokollen, sondern in gesonderten Aufzeichnungen wie Rechnungsbüchern, Gerichtsbüchern und Hauskaufverzeichnissen. Die Grenzen verlaufen hierbei fließend. Im Perchtoldsdorfer Ratsprotokoll etwa wird der Verlauf des Zeugenverhörs wegen eines im Bürgerspital verübten Diebstahls eines wertvollen Silbergürtels im Ratsprotokoll, aber auch in einem eigenen Gerichtsbuch eingetragen.¹⁵⁴ In Waidhofen liegen zwei getrennte Urkunden über Hauskäufe aus dem Jahr 1607 vor, die auch im entsprechenden Ratsprotokoll erwähnt sind. In der ersten Urkunde ist der Ankauf eines Hauses durch den Rat auch im Ratsprotokoll vermerkt, die andere Urkunde ist gemäß altem Brauch vom Stadtrichter und einem Ratsmitglied besiegelt.¹⁵⁵ Auch in Zwettl werden Hauskäufe im jeweiligen Sitzungsprotokoll, dann aber zusätzlich auch in einem gesonderte Hauskaufbuch vermerkt. In diesem sind alle zwischen 4. Jänner 1600 und dem 3. März 1617 erfolgten Hauskäufe sowie die diesbezüglich erfolgten Ratenzahlungen (Währungen) bis zur vollständigen Bezahlung des Hauses so wie die für das Haus bezahlten Steuerleistungen verzeichnet.¹⁵⁶

6.1 Die Ratssitzungen

Die Frequenzen der Ratssitzungen sind sehr unterschiedlich. In Perchtoldsdorf trat der Rat im Jahr 1607 durchschnittlich 3,4 Mal im Monat zusammen, in Zwettl 4 Mal, in Waidhofen an der Ybbs 4,6 Mal, in Retz dagegen nur 1,6 Mal. Bevorzugter Wochentag für die Ratssitzungen war in Retz und Zwettl der Freitag. In Retz fanden 1607 14 von 19 Sitzungen, in Zwettl 21 von 48 Sitzungen an einem Freitag statt. In Waidhofen und Perchtoldsdorf erfolgten die Ratssitzungen unregelmäßig an beliebigen Wochentagen, mit gewissem Übergewicht von Montag und Freitag; in Perchtoldsdorf zweimal, in Waidhofen/Ybbs einmal

¹⁵² StAZ, RP 1608, fol. 368^r (2. Jänner 1608).

¹⁵³ SCHEUTZ/WEIGL, Ratsprotokolle 593.

¹⁵⁴ AMP, RP 1607, fol. 6^v (23. Februar 1607). *Diese zeügenverhör steeth also in gemaines marckhts Perchtoldsdorff gerichtssprotocoll eingeschrieben.*

¹⁵⁵ StAW, Urkunden 176 (25. Jänner 1607) und 178 (7. Dezember 1607), zu letzterer ebd. fol. 236^r (24. Oktober 1607) – die Beurkundung erfolgte also verzögert. Die Stadt kaufte das Haus des Adam Merck um 200 fl.

¹⁵⁶ StAZ, Band 6, Sign. 6/8. RP, fol. 1^r – 386^v (1. Jänner 1600–28. April 1608). Beigefügt: Häuserkaufprotokoll, fol 387^r–459^v (4. Jänner 1600–3. März 1617).

sogar an einem Sonntag.¹⁵⁷ Einige Stellen in den untersuchten Ratsprotokollen machen sichtbar, dass zu dieser Zeit wohl das Gebot der Heiligung von Sonn- und Feiertagen vernachlässigt wurde. Zahlungstermine wurden meist an Sonn- und Feiertagen angesetzt, Zunftsitzen immer an Sonntagen abgehalten.¹⁵⁸ Zu den Pfingstfeiertagen 1603 war beispielsweise in Krems eine Zusammenkunft der Schuhmacherlade wegen der gestiegenen Rohlederpreise angesetzt.¹⁵⁹ Der Markt vor dem Zwettler Untertor war auch an Sonntagen geöffnet.¹⁶⁰

Tabelle VIII: Die Wochentage der Sitzungen 1607¹⁶¹

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Gesamt
Waidhofen/Ybbs	19	5	6	4	17	4	1	56
Zwettl	9	7	8	3	21	1	0	48
Perchtoldsdorf	10	3	7	5	11	3	2	41
Retz	1	1	3	0	14	0	0	19

Quelle: RP 1607 von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen/Ybbs, Zwettl.

Über die Namen und die Teilnahme der Räte an den Sitzungen kann man in Perchtoldsdorf und Zwettl keine Hinweise finden. Am Beginn der Sitzungen wird nur festgehalten: *Rat gehalten am [...]*. Auch über das Abstimmungsverhalten der Ratsmitglieder wird nur pauschal berichtet. Im Ratsprotokoll Zwettls liest man zum Beispiel: *in den Passauer erkhennt worden durch ettlicher stimm*.¹⁶² Ein kleiner Hinweis auf die teilnehmenden Räte findet sich nur in der Rapulatur von Perchtoldsdorf von 1607, wo der Schreiber gelegentlich zur Gedächtnisstütze „Strichlisten“ mit den Namen der Abstimmenden vermerkt. Der Grund für diese Anonymität liegt möglicherweise darin, dass die Beschlüsse nach dem Kollegialitätsprinzip gefasst wurden, dem eine Hervorhebung einzelner Personen widersprochen hätte. Den „Strichlisten“ können wir aber entnehmen, dass einfache Stimmenmehrheit galt und von unten nach oben abgestimmt wurde, der Ranghöchste gab seine Stimme als Letzter ab.¹⁶³ Man erwartete von den Ratsmitgliedern, dass sie regelmäßig

¹⁵⁷ StAW, RP 1607, fol. 224^v (15. Juli 1607).

¹⁵⁸ Ebd. fol. 229^r (11. Sept. 1607).

¹⁵⁹ StAZ, RP 1603, fol. 162^v (Mai 1603). Es heißt hier: *zu den khünfftigen pfingst feyertagen*, und nicht: *pfingstag*, was Donnerstag bedeutet hätte.

¹⁶⁰ StAZ, RP 1617, fol. 137^v (2. Okt. 1617).

¹⁶¹ In Zwettl fanden wegen des Todes des Stadtschreibers zwischen 31. August und 22. Oktober 1607 keine Sitzungen statt. Die Perchtoldsdorfer Ratsprotokolle für das Jahr 1607 sind nur für den Zeitraum vom 6. Februar bis 10. September 1607 erhalten.

¹⁶² StAZ, RP 1607, fol. 326^v (9. März 1607).

¹⁶³ JUNG, Ordnungen 82.

an den Sitzungen teilnahmen, ein Fehlen hatte in den untersuchten Orten aber offenbar keine Konsequenzen. Als der innere Rat Anndorfer in Perchtoldsdorf *innerhalb etlich wochen niemalen inn rath kumben*, wurden lediglich drei Räte dazu bestimmt ihn zu fragen, *warumben er nicht erscheine*.¹⁶⁴ Eine Konsequenz für Anndorfer gab es nicht. In Retz werden manchmal die Namen der Sitzungsteilnehmer genannt, meistens heißt es aber nur: *beywesend etliche des raths*.¹⁶⁵ Die Teilnahme an den Ratssitzungen scheint hier sehr nachlässig gehandhabt worden zu sein. Im Jahr 1617 waren neben dem Stadtrichter und dem Schreiber bei einer Ratssitzung ein Mal nur zwei Räte anwesend, zwei Mal nur fünf.¹⁶⁶ Andererseits fanden in diesem Jahr am 4. Oktober und am 30. Dezember zwei Sitzungen *im beysein* von insgesamt zehn Personen (neben dem Stadtrichter und dem Schreiber) statt, von denen einige nicht dem inneren Rat angehört haben dürften, da dieser ja nur acht Mitglieder hatte. Insgesamt hatte in allen vier Orten das Fehlen von Ratsmitgliedern bisweilen die Folge, dass der Rat nicht beschlussfähig war.¹⁶⁷ In anderen Städten der habsburgischen Erblande, zum Beispiel im oberösterreichischen Freistadt, war unentschuldigte Abwesenheit bei den Ratssitzungen, wie bei den Bürgertaidingen, strafbar.¹⁶⁸

In den Protokollen von Waidhofen beginnt jedes Sitzungsprotokoll penibel mit einem detaillierten Verzeichnis der teilnehmenden Ratsmitglieder. Auch hier waren selten alle Räte bei den Sitzungen anwesend. Es gab fleißige und weniger eifrige Teilnehmer, was aber auch damit zu tun hatte, dass die Räte ihr Amt ja nur ehrenamtlich ausübten und oft *verhindert* waren, weil sie *von wegen irer handtlung und narung* verreist waren.¹⁶⁹ Am 28. April und 7. Juni 1607 nehmen gar nur der Waidhofener Stadtrichter und jeweils ein Ratsmitglied – eine Art Ausschuss – neben dem Stadtschreiber an einer Sitzung teil. Es ging dabei um Vergleiche bei Besitzstreitigkeiten zwischen zwei Bürgern, die offenbar schon vorher mit einer gütlichen Regelung einverstanden waren.¹⁷⁰ Auffallend ist, dass in den Teilnehmerlisten der Waidhofener Ratssitzungen im untersuchten Zeitraum insgesamt nur zehn Räte

¹⁶⁴ AMP, RP 1607, fol. 32^v (30. Mai 1607) [am linken Rand wird als Strichliste festgehalten, wer für den Besuch bei Anndorfer bestimmt wurde: Strasser 8, Tanner 7, Sedlhofer 3, Weeger 7, Cammrer 2. Wer für wen gestimmt hatte erfährt man aber nie].

¹⁶⁵ StAR, RP 1612, n. fol. (15. Juni 1612).

¹⁶⁶ StAR, RP 1617, n. fol. (30. Mai nur zwei Räte, 27. Juni fünf Räte, 15. Sept. fünf Räte, 4. Okt. und 30. Dez. jeweils 10 Teilnehmer)

¹⁶⁷ StAW, RP 1607, fol. 203^r (22. Jänner 1607) und StAZ, RP 1617 (13. Dezember 1617).

¹⁶⁸ JUNG, Die Ordnungen von Freistadt 160. Unentschuldigt ferngebliebene Räte hatten eine Geldstrafe in die Ratsbüchse zu entrichten.

¹⁶⁹ SCHOLZ, Die innerstädtischen Verhältnisse 25.

¹⁷⁰ StAW, RP 1607, fol. 219^v (1. Juni 1607): Herr Seyffridt und Herr Ättl vergleichen sich über die Besitzverhältnisse an einem Hammerwerk.

aufscheinen,¹⁷¹ statt der statutenmäßigen zwölf. Vielleicht zählte man den angesehenen Stadtschreiber Melchior Leser als Rat und der zwölfte Platz blieb leer, weil der in der Kapitulation von 1587 der Gemeinde aufgezwungene Freisinger Stadtanwalt es vorzog, nicht teilzunehmen. Dieser „Spion“ in den Reihen der Räte konnte sich nie wirklich durchsetzen. 1611 wurde dieses Amt dann auch abgeschafft.¹⁷² Möglicherweise haben die Räte aber auch einvernehmlich auf eine Ergänzung ihrer Zahl verzichtet, wie sie es schon 1562 getan hatten, als der Arzt Petrus Grünwald im Ratsmanual als zwölfter Rat angeführt wurde, obwohl er bereits verstorben war.¹⁷³

6.2 Die Beschlüsse und die Strafen

Das oberste Prinzip bei der Beschlussfindung der Ratssitzungen war die *guette policey*, die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Bei den unzähligen Ehrenbeleidigungsklagen, die vor den Stadtrat kamen, stand nicht Bestrafung, sondern Versöhnung im Vordergrund. Selbst ein Fall einer sehr schwerwiegenden Verbalinjurie endete zwar mit einer *kayserlichen straff*, die beiden Kontrahentinnen wurden aber, wie auch sonst üblich, *wiederumb zu guetten freunden gesprochen*. Die „Paderin“ hatte die „Gallin“ auf der *gassen an ehrn angriffen und gescholten und he[r]übergeschlagen*. Der Grund dafür war nicht unerheblich: Die Gallin hatte *vermelt*, dass die Baderin ein aus einer außerehelichen Beziehung stammendes Kind unter dem Herzen trage. Auf eine weitere Verfolgung dieses Verdachts eines Ehebruchs wurde seitens des Perchtoldsdorfer Marktrates verzichtet.¹⁷⁴ *Guette policey* war dann gegeben, wenn alle Bürger in Eintracht miteinander lebten und die Normen eines „gebürlichen“ Verhaltens einhielten. Über diese Normen bestand ein stillschweigender Konsens unter den Bürgern. Die Ratsprotokolle lassen durchaus den Schluss zu, dass sich das Ratsgremium an diesem allgemeinen Konsens der Bürgergemeinde orientierte und deshalb flexibel und unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontexts des Falles und des sozialen Status der Beteiligten urteilte.¹⁷⁵ Für den untersuchten Zeitraum kann man in diesen Städten daher eher von einer horizontalen Sozialkontrolle durch Personen gleichen Standes, als von einer Disziplinierung von „oben“, wie sie ihren Ausdruck in den Landgerichtsordnungen fand, sprechen. Außerhalb dieser angestrebten innerstädtischen Harmonie standen Personen, die nicht der Bürgergemeinde angehörten, etwa die Inleute oder die *dahergloffenen* Fremden. Für diese

¹⁷¹ Hanns Huettenperger, Christoph Seiz, Philipp Angerholzer, Paull Seyfridt, Hanns Schranckh, Bärthlme Hebmkhrieg, Stephan Hölzl, Hanns Thaller, Jakob Mayregger, Tobias Piringer, Stadtrichter: Balthasar Schmidt, Stadtschreiber: Melchior Leser.

¹⁷² WEIGL, Studien zu den Rechtsquellen 222f.; MAIER, Waidhofen 127.

¹⁷³ StAW, Ratsmanual 1561.

¹⁷⁴ APM, RP 1607, fol. 34^v–35^r (8. Juni 1607).

¹⁷⁵ SCHEUTZ, Vergleichen 466 f.

galten viel weniger die auf Versöhnung ausgerichteten Normen, sondern Grundsätze des Strafrechts. Sie wurden in der Regel härter bestraft und vielfach des Landgerichtsbezirks verwiesen.

In dieser Zeit ist, trotz aller Konsensbereitschaft, in Ansätzen jedoch auch eine Tendenz zur schrittweisen Konzentration der Macht auf die Ratselite erkennbar. So hatten die genossenschaftlichen Zunftgerichte in dieser Zeit schon einen großen Teil ihrer Kompetenzen an den Stadtrat abgeben müssen. Nicht auf Versöhnung, sondern auf Disziplinierung ausgerichtet waren auch die Urteile des Stadtrates, wenn es um die finanziellen Interessen der Stadt ging, wenn etwa die Fleischhauer oder die Bäcker die verordneten Höchstpreise überzogen. Am empfindlichsten reagierte der Stadtrat dann, wenn die Ehre des Stadtrates angegriffen schien: Als der Zeisslpeckh einmal im trunkenen Zustand schimpfte, *eß werde denen von Zwettl gehen wie eß den Waidhofen an der Ybbs gangen sei, einen galgen über den andern pauen und sie dan hencken*, wurde er sofort *in den keller erkannt*.¹⁷⁶ Als Konkurrenten des Bierbrauers Jakob Sechtmayer diesen beim Zwettler Stadtrat als *fretter* und *störer* anklagten, weil er keine Ausbildung als Bierbrauer nachweisen konnte, wurden sie kurzerhand arretiert. Sie hatten den „Fehler“ begangen, mit der Sache auch eine fremde Herrschaft, das Stift Zwettl, zu befassen.¹⁷⁷ Am schlimmsten erging es in Retz dem Bürger Blasius Weigl, der nächtlicherweise im betrunkenen Zustand eine Schimpfkanonade auf zwei Ratsmitglieder losgelassen hatte, und dafür in den Bürgerturm gesperrt und zur hohen Geldstrafe von 50 Talern verurteilt wurde. Die ursprünglich verhängte Geldstrafe von 100 Talern wurde wegen *geistlich und weltlich* Intervention auf 50 Taler reduziert.¹⁷⁸

Die Durchsetzung der verhängten Strafen war oft nicht leicht zu verwirklichen. Die kleinen Städte konnten sich eine effiziente „Exekutive“ nicht leisten. Es gab nur einen Gerichtsdieners, der heillos überfordert war. Da es keine genaue Trennung zwischen Verwaltung und Gerichtswesen gab, hatte der Gerichtsdieners eine Vielzahl von Funktionen wahrzunehmen.¹⁷⁹ Nachstehend eine Auswahl der Tätigkeiten eines Gerichtsdieners: Überwachung der Märkte, Kontrollgänge durch die Stadt, Beschlagnahmen von verfallenen Gütern, Schuldeneintreibung als Gehilfe der Steuerhändler,¹⁸⁰ Beseitigung der Leichen von Selbstmördern,¹⁸¹ Zustellung

¹⁷⁶ StAZ, RP 1605, fol. 261^v (16. September 1605). Vgl. SCHEUTZ, Vergleichen oder Strafen.

¹⁷⁷ PÖTSCHER/MOLL, Braustadt 10–13.

¹⁷⁸ StAR, RP 1607, fol. 17^v–19^r (5. Oktober 1607).

¹⁷⁹ PAUSER, Gerichtsdieners. In: Hollenstein, Policy in lokalen Räumen 9..

¹⁸⁰ StAZ, RP 1603, fol. 166^v (19. Mai 1603).

von Gerichtsladungen und Klagen, „Aufwarten“ d. h. Begleiten des Stadtrichters und der Verordneten, Verhaftungen, Pfändungen, Verweisungen aus dem Landgerichtsbezirk und vieles mehr. Zu seinen Pflichten gehörte auch die Überwachung der Sperrstunden in den Wirthäusern und das nach Hause Bringen von Betrunknen. Bei einer solchen Tätigkeit wurde ein Zwettler Gerichtsdieners einmal von dem Betrunknen, dem Soldaten Thomas, einem Schneider *mit dem rappier in khopff gestochen*. Der Täter verantwortete sich damit, [...] *der diener hab in haimb geschafft, dasselbe ime nicht gebiern wöllen, den er habe mit dem gefest einen stoß an khopff geben, aber die wöhr unaußgezogen gehabt*. Er musste nur den Arztlohn zahlen.¹⁸² Der Gerichtsdieners wurde als „unehrlicher“ Scherge angesehen und gehörte deshalb, trotz seiner großen Nützlichkeit für die Stadt, zu den stigmatisierten Randgruppen. Begegnete er auf der Straße einem Bürger, so hatte er ihm seinen Respekt zu erweisen und den Hut zu ziehen.¹⁸³ Auch sein Lohn war gering. Als der Zwettler Gerichtsdieners Jakob Ott im Juni 1611 von einem Adeligen erschossen wurde, war sein Nachlass sehr bescheiden: [...] *deß Zwettlers noch überblibene sachen, so schlecht und gering, und weilen sy khein freundt auf vilfeltigs annahen nit nehmen wöllen, sonder inen alles zu schlecht und armselig gwest*. Seine Witwe konnte, wegen des geringen Ansehens dieses Berufes, wieder nur einen Gerichtsdieners, nämlich den von Rastenfeld, heiraten.¹⁸⁴ Völlig von der Gesellschaft ausgestoßen war der Henker. Als der Sattler Hans Schuster bei einem Jahrmarkt in Zwettl mit dem Henker (*freyman*) von Gmünd zusammen Wein getrunken hatte, wurde er wegen dieses, den Ruf der Sattlerzeche schädigenden Verhaltens, von seinem Zechmeister beim Rat angeklagt und bestraft.¹⁸⁵

Man traute dem Gerichtsdieners nicht viel Durchsetzungskraft zu. Bei Straftaten musste der Stadtrichter oft selbst in Begleitung einiger Räte *mit gewöhrter hand*¹⁸⁶ am Tatort erscheinen und gelegentlich auch den Täter selbst verhaften.¹⁸⁷ Auch musste bei Arreststrafen gegen Bürger darauf geachtet werden, dass das Sozialprestige des Verurteilten nicht allzu sehr beschädigt wurde. Das öffentliche „Abführen“ eines Bürgers durch den in der sozialen Hierarchie weit unten stehenden Gerichtsdieners erschien oft als unzumutbar. Im Jahr 1662 wurde in Zwettl auch aus diesem Grund das Aufgabengebiet des Gerichtsdieners geteilt, wie

¹⁸¹ Ebd. fol.176^r (23. Sept 1603). Die Leichen von Selbstmördern wurden vom Ratsdiener „vertilgt“ d. h. verbrannt.

¹⁸² StAZ, RP 1607, fol. 319^v (19. Jänner 1607).

¹⁸³ SCHEUTZ, Ein Diener 224.

¹⁸⁴ StAZ, RP 1612, fol. 22^v (13. Juni 1612).

¹⁸⁵ Ebd. fol. 73^r (1. Okt. 1612).

¹⁸⁶ Bewaffnet

¹⁸⁷ StAZ, RP 1607, fol. 347^v (8. Juni 1607).

schon zuvor in anderen Städten. Ein Ratsdiener übernahm Aufgaben der allgemeinen Verwaltung der Stadt, während der bisherige Gerichtsdieners nur mehr Tätigkeiten im Bereich der Strafjustiz ausübte und damit noch mehr zum verachteten Büttel wurde.¹⁸⁸

War der Verurteilte ein prominenter Bürger, und das Vergehen nicht zu schwer, wurde er in den Beschlüssen oft aufgefordert, sich selbst in *den burgerthuern* oder das Rathaus zu begeben.¹⁸⁹ In Waidhofen und Retz wurde ihm manchmal sogar nur der Schlüssel zu seinem Verwahrungsraum ausgehändigt, mit der Anordnung sich dort selbst einzusperren.¹⁹⁰ Eine solche Vorgangsweise setzte voraus, dass bei der gesamten Bürgerschaft eine hohe Akzeptanz der vom Rat vertretenen Verhaltensnormen gegeben war und der Verurteilte deshalb gezwungen war, sich dem allgemeinen Willen zu fügen. Ein eigens errichtetes Gefängnis gab es in allen vier Orten nicht. Man benutzte bereits vorhandene Räumlichkeiten wie Stadttürme oder den Keller des Rathauses. Die Haftorte waren je nach der Schwere der Tat und der gesellschaftlichen Position der Verurteilten verschieden. Bei leichteren Vergehen wurde oft nur der Bürgerarrest verhängt, etwa in einer Stube *auf dem rathaus*.¹⁹¹ In Zwettl diente auch der *breuer*, ein ungenutzter Raum im städtischen Brauhaus, als Gefängnis, in Perchtoldsdorf wurden wegen geringfügiger Vergehen Verurteilte in die *wagencammer* gesperrt.¹⁹² Straffällig gewordene Inwohner und Fremde wurden in weniger bequemen Räumlichkeiten verwahrt.¹⁹³ Die Dauer der Inhaftierung war aus Mangel an geeigneten Räumlichkeiten, wohl aber auch aus Kostengründen, meist verhältnismäßig kurz. Selbst schwerer Verbrechen verdächtige Personen wurden, vor allem wenn sie Bürger waren, bis zur Verurteilung vorerst meist auf freiem Fuß gelassen.¹⁹⁴ Von jahrelangen Kerkerstrafen liest man in den Ratsprotokollen nichts. Die längste in den Zwettler Ratsprotokollen erwähnte Kerkerstrafe betrug vierzehn Tage und wurde am 9. März 1607 gegen Regina Paußwein verhängt, weil *notorium und khundtmerig ist*, dass sie Ehebruch getrieben habe.¹⁹⁵ Zur Strafverschärfung wurde manchmal bestimmt, dass der Gefangene „weder Essen noch Trinken“ erhalten solle.¹⁹⁶

¹⁸⁸ PAUSER, Gerichtsdieners 20.

¹⁸⁹ StAW, RP 1607, fol. 223^v (6. Juli 1607).

¹⁹⁰ StAR, RP 1617 (14. Jänner 1617) u. StAW, RP 1607, fol. 222^r (26. Juni 1607).

¹⁹¹ SCHEUTZ, Vergleichen 464. In Zwettl wurde nach einem Streit zwischen einem Schlossermeister und seinem Gesellen der Meister in der Ratsstube, sein Geselle aber in Rathauskeller inhaftiert (StAZ, RP 1606, fol. 275^v, 6. Jänner 1606).

¹⁹² APM, RP 1607, fol. 25^r (26. April 1607).

¹⁹³ SCHEUTZ, Herrn 228.

¹⁹⁴ StAZ, RP 1600, fol. 25^r (18. April 1600).

¹⁹⁵ StAZ, RP 1607, fol. 326^v (9. März 1607).

¹⁹⁶ StAZ, RP 1605, fol. 255^v (1. Juli 1605).

Die bedingten Peenfallstrafen (Pönfallstrafen) für den Wiederholungsfall hatten in den vier Städten eine unterschiedliche Tradition. In Perchtoldsdorf und Waidhofen wurden sie äußerst selten verhängt, in Retz und Zwettl hingegen routinemäßig in den meisten Fällen. In Retz ist gegen Ende des beobachteten Zeitraums auch die Tendenz festzustellen, unrealistisch hohe Peenfallstrafen anzudrohen.¹⁹⁷ Die Peenfallstrafen wurden vorzugsweise in dem Goldäquivalent (ungarischen Dukaten oder Rheinischen Gulden) der offiziellen Silberwährung angegeben, um die abschreckende Wirkung noch zu erhöhen. Nur in sehr seltenen Fällen wurden Peenfallstrafen aber schlagend. In den untersuchten Ratsprotokollen finden sich nur einige wenige Belege für verwirkte Peenfallstrafen. Diese scheinen eher zur Abschreckung ausgesprochen worden sein. Sie dienten aber wohl auch zur Verwaltungsvereinfachung: Wenn zwei Streitparteien wieder rückfällig wurden, hatten sie kein Interesse daran, den Rat nochmals mit der Sache zu befassen, weil sie dann Gefahr liefen, beide hart bestraft zu werden.¹⁹⁸

Von Leibesstrafen (Stockhiebe, Pranger, Bagsteintragen¹⁹⁹) liest man in den vier Ratsprotokollen nur selten. Den Bäckern von Zwettl wurden wiederholt Leibesstrafen wegen des zu geringen Gewichts ihrer Semmeln angedroht, die Strafen wurde jedoch nie exekutiert.²⁰⁰ Die „Wasserstrafe“ (Bäckerschupfen) wurde in den untersuchten Orten nicht verhängt. In Waidhofen/Thaya wurde eine solche Strafe in den Jahren 1610 und 1613 zwar ausgesprochen, dann jedoch in eine Geldstrafe umgewandelt.²⁰¹ Drei der seltenen Fälle von Prangerstehen werden aus Zwettl berichtet: Im Hause des Lukas Schädli war es zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen mehreren Familien gekommen. Der Anlass dafür war ein Streit zwischen den Ehefrauen, in welchen die Männer angeblich nur beschwichtigend eingegriffen hatten. Die Männer wurden in der Sitzung vom 20. August 1607 mit *peenfall 5 ungerisch ducaten* wieder zu *guetten freunden gesprochen*, die Frauen auf eine nicht näher bezeichnete Zeit *in die fidl*, also zum Prangerstehen mit der Schandfidel, verurteilt.²⁰² Im Juni 1610 wurden in Zwettl zwei Frauen wegen nicht bewiesener Unzuchtsvorwürfe *andern zum exempel öffentlich mit der fidl herumb gefiert*. Nach der gleichen Sitzung war auch die

¹⁹⁷ StAR, RP 1617, n. fol. (18. Juli 1617). Ein Injurienfall zwischen dem Bürger Schindler und dem herrschaftlichen Pfleger von Retz, Melchior Landtvogt, wurde mit 100 fl verpönt. Hier spielte der Stadtrat auch seine Rolle als Landgerichtsinhaber gegen den unbequemen Pfleger aus.

¹⁹⁸ StAZ, RP 1607, fol. 359^v (26. Nov. 1607) Zwei Sattler, Hans Schuester und Conrat Teffener waren in einer Verhandlung, bei einer Peenfallstrafe von 3 fl. versöhnt worden. Teffener brach aber den Peenfall. Darauf wurden beide Parteien in Gewahrsam genommen, bis die Strafen bezahlt waren.

¹⁹⁹ PETRIN, Perchtoldsdorf 114. Das Tragen eines um den Hals gebundenen Ziegelsteins durch die Stadt.

²⁰⁰ StAZ, RP 1607, fol. 351^v (7. August 1607).

²⁰¹ JEZEK, Die Stadt Waidhofen 200.

²⁰² StAZ. RP 1607, fol. 355^r (31. August 1607).

Thomas Pöckhin wegen Beleidigung eines Bürgers *irer grobheit halber, so sy auf dem rathauß geiebt, mit dem packhstain andern zum abscheich herumb gefiert worden*.²⁰³ Diese Urteile scheinen aber nur eine vorübergehende Erscheinung gewesen zu sein. In der Zeit davor und danach liest man in den Zwettler Protokollen im untersuchten Zeitraum nichts von solchen öffentlichen Leibesstrafen.

In Retz, Zwettl und Perchtoldsdorf, die im Unterschied zu Waidhofen an der Ybbs auch die Blutgerichtsbarkeit ausübten, finden sich in den Ratsprotokollen auch Einträge zu Malefizprozessen. Sehr selten, in Abständen von mehreren Jahren, kam es auch zu Todesurteilen. Die Hinrichtungen erfolgten meist durch Enthauptung mit dem Schwert.²⁰⁴ In Retz wurde ein Seriendieb gehenkt.²⁰⁵ Besonders grausame Hinrichtungen wie Rädern oder Vierteilen finden sich in den Ratsprotokollen dieser Zeit sehr selten. Eine solche unmenschliche Hinrichtung ereignete sich im Jahre 1605 in Zwettl, wo der Mörder und Seriendieb Georg Schuster *von oben herab* gerädert wurde.²⁰⁶ Ebenfalls in Zwettl scheint im Jahre 1609 eine Enthauptung nicht ganz fachgerecht durchgeführt worden zu sein: Der Henker benötigt dazu *etliche straiach*.²⁰⁷ Über die Bedingungen der Malefizgerichtsbarkeit in den vier untersuchten Orten soll weiter unten noch berichtet werden.

7. Die verhandelten Fälle

In der Pantaidingsordnung von Perchtoldsdorf wird der Zuständigkeitsbereich von Richter und Rat wie folgt beschrieben: *Waß in leuthheusern* [Wohnhäusern] *von gesessen und ungesessen verhandelt würdet, und auf wes gründ das im markt geschicht, das soll der marktrichter zu richten und zu strafen haben und niemands ander [...]*.²⁰⁸ Richter und Rat waren praktisch für alle innerstädtischen Rechtsangelegenheiten zuständig. Gegenstand der Ratssitzungen waren in der Mehrheit Supplikationen, d. h. Eingaben der Bürger, die sich auf alle nur denkbaren Lebenslagen der Stadtbewohner beziehen. In den Ratsprotokollen sind Ansuchen um Bewilligung eines Hauskaufs oder einer Gewerbeberechtigung, Erbschafts- und Vormundschaftsangelegenheiten verzeichnet. Verhandelt wurden auch Klagen wegen

²⁰³ StAZ, RP 1610, fol. 65^v (4. Juni 1610).

²⁰⁴ StAZ, RP 1609, n. fol. (12. Juni 1609), StAZ, RP 1600, fol. 19^v (17. März 1600) u. RP 1607, fol. 354^v (1. Juni 1607).

²⁰⁵ StAZ, RP 1607, fol. 14^v (3. August 1607).

²⁰⁶ StAZ, RP 1605, fol. 255^r u. 255^v (10. Juni 1605) und 256^r (29. Juli 1605). Die Räderung von „oben herab“ bedeutete, dass das schwere Rad zuerst über den Oberkörper des Deliquenten gerollt wurde. Noch grausamer war die Räderung „von unten hinauf“ wobei zuerst die Beine zermalmt wurden.

²⁰⁷ StAZ, RP 1609, fol. 38^v (15. Nov. 1609).

²⁰⁸ Entnommen: WINTER, Nö. Weistümer III. Teil 588.

Verbal- oder Realinjurien, Gesuche um Erlangung des Bürgerrechtes sowie um Bestätigungen der ehelichen Geburt,²⁰⁹ Bewerbungen um städtische Posten oder um Versorgungsplätze im Bürgerspital oder im Siechenhaus.²¹⁰ Zu den Aufgaben des Stadtrates gehörten auch die bau- und sanitätspolizeiliche Aufsicht. Wenn beispielsweise der Bau eines neuen Hammerwerks in Waidhofen an der Ybbs genehmigt werden sollte, war mittels einer Beschau zu prüfen, ob der Neubau nicht jemandem schaden könnte.²¹¹ Darüber hinaus zogen Ratsmitglieder auch Fälle *ex officio* vor den Stadtrat. Sie „zeigten an“, dass eine Angelegenheit geregelt werden müsse oder dass Vergehen oder Verbrechen von Amts wegen geahndet werden sollten. Es gibt aber auch *relationes*, Berichterstattungen der Räte, etwa über ihre Reisen zu den Landtagen. Sehr wichtig waren auch die Verlesungen der Stadtprivilegien und der Anordnungen der niederösterreichischen Regierung anlässlich von Ratssitzungen und Bürgertaidigen. Für die teilweise illiteraten Bürger waren solche Verlesungen oft der einzige Zugang zu den Rechtsquellen.

Als Beispiel nachstehend eine Auflistung nach Sachgebieten der vor dem Zwettler Stadtrat im Jahre 1607 in 48 Sitzungen verhandelten Fälle.²¹²

²⁰⁹ StAW, RP 1607, fol. 238^v (19. November 1607) und 242^v (3. Dezember 1607) seien hier erwähnt, da sich in Waidhofen als Ergebnis eines solchen, späteren Vorgangs eine originale Urkunde mit Bezug auf eine 1607 stattgefundene Hochzeit erhalten hat, ebd. Urkunde 177 (s. d.).

²¹⁰ StAW, Karton 67 2/36 sind das am 18. November 1605 vorgelegte Ansuchen Hans Khernstockhs um Aufnahme seines pflegebedürftigen Sohnes in das Siechenhaus und die am 11. Jänner 1606 im Rat behandelte Supplik des Ehepaares Darninger um Plätze im Bürgerspital oder im Siechenhaus. Der Erledigungsvermerk am Umschlag ähnelt im Worlaut den „Bescheiden“, also den Beschlüssen, im Ratsprotokoll.

²¹¹ StAW, RP 1607, fol. 203^r (22. Jänner 1607): *Wann Ättl seinem erbietten nach das hämerl an disem orth meniglich ohne schaden pauen khann und will, ist ime solches hiemit verwilligt.*

²¹² Diese Liste ist nur als ein Versuch zur Annäherung zu sehen, da einige Fälle mehrere Sachgebiete betrafen, andere nicht sicher zuzuordnen sind.

Tabelle IX: Verhandelte Fälle des Zwettler Stadtrates 1607.²¹³

Sachgebiet	Anzahl	%	gesamt
Allgemeine Stadtverwaltung, Personal	49	22	49
Haus u. Grundstückskauf	29	13	29
Gericht - Verbalinjurien	32	14,3	
- Realinjurien	12	5,3	
- Kriminalfälle ²¹⁴	23	10,3	
- Todesfälle, Gerhaben	21	9,3	
- Schuldeneintreibungen	20	8,9	
Gerichtsfälle insgesamt		48,6	108
Außenbeziehungen ²¹⁵	21	9,3	21
Gewerbeangelegenheiten	16	7,1	16
Summe	223	100	223

Quelle: RP Zwettl 1607, fol. 310^r – 364^v.

7.1 Haus- und Grundstückskauf

Das Grundstück, auf dem ein Bürgerhaus stand, war nicht Eigentum des Bürgers, sondern gehörte dem Stadtherrn. Der Hauseigentümer hatte nur *nuz und gewöhr*²¹⁶ und bezahlte dafür Grundzins. Jeder Besitzwechsel eines Hauses musste daher vom Stadtrat als Vertreter des Grundherrn genehmigt und bestätigt werden. Die Abwicklung dieser Transaktionen nahm einen beträchtlichen Teil der Tätigkeit des Stadtrates in Anspruch. Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgte meist in Jahresraten, den „Währungen“ wobei der Stadtrat die ausständigen, an das Haus gebundenen Steuerforderungen gleich von der ersten Rate abzog. Auch in Fällen, bei denen die Stadtgerichte einem Gläubiger die Bezahlung seiner Außenstände durch den Schuldner ermöglicht hatten, wurde bei Einlangen des Geldes zuerst geprüft, ob noch Steuerschulden offen waren. Gegebenenfalls wurde die offene Steuerschuld des Gläubigers dann gleich von der bei Gericht eingelangten Zahlung des Schuldners abgezogen. Als in Waidhofen die „Grienauerische Behausung“ verkauft werden sollte, drängte der Pfleger Tristan Schenk, als Vertreter des Grundherrn, auf Bezahlung der aushaftenden Steuerschulden von 82 Gulden. Der Stadtrat versicherte Schenk, dass die Herrschaft hier nach Verkauf des Hauses die Priorität habe.²¹⁷

²¹³ StAZ, RP 1607 fol. 310^r – 364^v (Jänner – Dezember 1607).

²¹⁴ Die hier angeführte Zahl der Kriminalfälle ist insofern irreführend, als ein Totschlagsfall in insgesamt sechs Sitzungen zur Sprache kam.

²¹⁵ Unter diesem Titel wurden alle Handlungen gezählt, die sich auf die landesfürstliche Regierung, den Landtag, die benachbarten Grundherren und die „Auswärtigen“ beziehen.

²¹⁶ Deutsches Rechtswörterbuch online, <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/> Stichwort Gewaehr, Gewere = Besitzrecht, tatsächliche Innehabung (17.05.2008).

²¹⁷ StAW, RP 1607, fol. 201^v (12. Jänner 1607).

Bei Immobilientransaktionen fiel zusätzlich eine an den Stadtrat zu entrichtende Abwicklungsgebühr, der *leutkauf*, an. In einer Zeit, in der man von der Prozentrechnung noch wenig Gebrauch machte, wurde die Leutkaufgebühr vom Stadtrat von Fall zu Fall mit einem fixen Betrag festgesetzt. Sie erhöhte sich tendenziell mit dem Kaufpreis, war jedoch aus nicht ganz nachvollziehbaren Gründen nicht immer mit diesem kongruent. So musste ein Hauskäufer bei einem Kaufpreis des Hauses von 20 fl einmal nur 6 β Leutkauf zahlen,²¹⁸ ein anderer Käufer zahlte bei einem Kaufpreis von nur 10 fl einen Gulden.²¹⁹

Hausbesitz war eine der Bedingungen für die Erlangung des Bürgerrechtes. Wie hoch war nun die finanzielle Schwelle, die ein Nichtbürger aus der Unterschicht überwinden musste, um ein Haus kaufen zu können und damit vielleicht Bürger zu werden? Das billigste Haus im Hauskaufprotokoll²²⁰ von Zwettl, in dem die Hauskäufe vom 1600 bis März 1616 eingetragen wurden, hatte einen Preis von 5 fl, die anderen Häuser der untersten Preiskategorie kosteten zwischen 10 fl. und 16 fl. Nimmt man nun als Richtschnur für das Einkommen der Unterschichten den Tageslohn eines Feldhüters von 8 d,²²¹ so erscheinen auch die billigsten Häuser für einen Tagelöhner oder Handwerksgesellen kaum erschwinglich. Wenn ein „Auswärtiger“ ein Haus in einer Stadt kaufen wollte, so musste er neben dem Nachweis der ehelichen Geburt zunächst einen „Abschied“ von seiner bisherigen Obrigkeit vorweisen.²²² Es gab keine Doppelbürgerschaften. Vom freiwilligen Abschied aus der Stadt wegen Umzugs zu unterscheiden ist die Abstiftung, der Verweis aus der Stadt wegen schwerer Verletzung der Bürgersplichten. Abstiftungen erfolgten sehr oft auch wegen Überschuldung eines Bürgers. In den Ratsprotokollen werden verhältnismäßig viele solcher Fälle erwähnt, was auf die schwierige Situation der kleinbetrieblichen, städtischen Wirtschaft dieser Zeit hinweist. Bei schwerer Verschuldung wurde dem Bürger befohlen, sein Haus zu verkaufen und mit dem Erlös seine Gläubiger, die *gelter*, zu befriedigen.²²³ Für einen Bürger bedeutete es den völligen Ruin seiner Existenz, wenn der Gerichtsdieners den *fail zettl*, den Verkaufsanschlag, an seinem Haus anbrachte. Er verlor damit seinen Bürgerstatus und musste seinen Bürgermantel, das äußere Zeichen seines Bürgertums, abgeben.²²⁴ Den Abschied gewährten die Stadträte erst, wenn der Wegziehende alle seine Schulden, vor allem seine

²¹⁸ StAZ, Hauskaufprotokoll, fol. 414^r (15. Febr. 1604).

²¹⁹ Ebd. fol. 430^v (5. Juni 1610).

²²⁰ StAZ, 06, Sign. 2-7 Hauskaufprotokoll (Jänner 1600 – März 1616). Dieses Hauskaufprotokoll ist in diesem Band nach den Ratsprotokollen v. 1600 – 1608 eingebunden.

²²¹ StAZ, RP 1604, fol. 209^r (April 1604).

²²² AMP, RP 1607, fol. 9^v (12. März 1607).

²²³ StAR, RP 1617, n. fol. (14. Jänner 1617).

²²⁴ StAZ, RP 1601, fol. 75^v (16. März 1601).

Steuerrückstände, bezahlt hatte. Außerdem musste er einen neuen *stiftman* oder *khauffman*, einen Käufer für sein Haus stellen, solange sich für das Haus kein neuer Käufer fand, erhielt der Besitzer keinen Abschied.²²⁵

7.2 Erbschaftsfälle

Auch die Abwicklung von Erbschaftsfällen war Sache des Stadtrates. Bei Vorliegen eines Testamentes wurde das hinterlassene Vermögen „gesperrt“ und erst nach Prüfung durch den Stadtrat eingewantwortet. In Intestatfällen musste der Stadtrat erst die Erbberechtigung der „unter- und oberstämmigen“ Verwandten prüfen. Hinterließ der Erblasser oder die Erblasserin minderjährige Kinder, so wurden aus den Reihen der Bürger Vormunde, sogenannte Gerhaben, bestimmt. Die Erfüllung eines Gerhabenamtes war unerlässliche Bürgerpflicht. Die Gerhaben verwalteten die Erbmasse bis zur Mündigkeit, der Vogtbarkeit, der Kinder. Mütter mit Kindern brachte dies oft in eine verzweifelte finanzielle Lage, weil die Gerhaben verpflichtet waren, das hinterlassene Vermögen bis zur Vogtbarkeit der Kinder nicht anzutasten.

7.3 Die Bestätigung der Identität

Die Regeln der mittelalterlichen, geburtsständischen Einordnung der Menschen in das herrschende gesellschaftliche System galt auch noch in der Frühen Neuzeit. Für die Lebenschancen eines jeden Individuums war es daher entscheidend, ob es von Geburt an in der ständischen Hierarchie entsprechend hoch eingereiht wurde. Eines der wesentlichen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Stand der einigermaßen privilegierten Bürger, war der Nachweis der christlichen, ehelichen Geburt. Unehelich Geborene konnten weder das Bürgerrecht erlangen, noch Aufnahme in eine Zeche finden. Im untersuchten Zeitraum war dieser Beweis nicht leicht zu erbringen. Die vom Konzil von Trient geforderte Einführung von Tauf-, Sterbe- und Heiratsmatriken hatte die untersuchten Orte noch nicht erreicht. Die Pfarrer führten in der Regel keinerlei Aufzeichnungen über Taufen, Eheschließungen und Sterbefälle. Wenn also ein Bürgersohn oder eine Bürgerstochter aus den verschiedensten Gründen den Nachweis einer ehelichen Geburt erbringen musste, so bediente man sich nach altem Brauch einer ritualisierten Prozedur: Der oder die Antragssteller(in), meist vertreten durch den Vater, ersuchte beim Stadtrat um Ausstellung eines Geburtsbriefes. Dazu benötigte man drei Zeugen, die *mit aufrecekhtem finger* bestätigen mussten, dass das Elternpaar von einem katholischen Priester getraut wurde, und der Bräutigam seine Braut „in die Kirchen und

²²⁵ StAZ, RP 1613, fol. 43^v (26. Febr. 1613).

auf die Gassen“ geführt hatte. Die Öffentlichkeit der vollzogenen Hochzeitszeremonie war von großer Bedeutung. Konnten diese drei eidlichen Zeugenaussagen beigebracht werden, so wurde die eheliche Geburt des Antragstellers oder der Antragstellerin vom Stadtrat mit dem *khlainer statt insigl* bestätigt. Nachstehend ein Beispiel aus Waidhofen aus dem Jahr 1607:

*Herr stattrichter bittet seinen sohn Joanni Stainmüllner sein geburtsbrief aufrichten zu lassen, stelt zeugen für hern Hannß Huettenperger, Jacob Mayregger, Phillipp Angerholzer, Huettenperger selbst ohngevör vor 30 jaren hab Michael Stainmüllner ain lediger schleiffer geseel sich zu Margaretha weillandt N. Weckhens gewesen burgers unnd schleiffers seeligen wittib Margaretha verehlicht, seyen öffentlich zu khirchen und gassen ganngen, durch Rueprechten Kherzenmändl copuliert, neben andern khindern disen sohn ehelich erworben.*²²⁶

7.4 Bürgerspital und Siechenhaus

So unterschiedlich sich die vier untersuchten Orte in vieler Hinsicht darstellen, so verschieden sind auch die Entstehungsgeschichten ihrer Bürgerspitäler. Die Spitäler von Perchtoldsdorf und Waidhofen an der Ybbs waren Adelsstiftungen, das Zwettler Bürgerspital wurde vermutlich als bürgerliche Gegengründung zum bereits bestehenden Laienspital der Zisterne Zwettl errichtet, das Retzer Bürgerspital war eine geistliche Gründung, die im Zuge der allgemeinen Kommunalisierung der städtischen Spitäler in die Verwaltung der Stadtgemeinde übergang. Im Folgenden kann auf die Überlegungen und die Motive, die im Mittelalter zur Einrichtung solcher Betreuungsstellen für Kranke und Arme geführt haben, nicht näher eingegangen werden. Im Rahmen dieser Arbeit sollen vielmehr jene Funktionen der Bürgerspitäler und Siechenhäuser beleuchtet werden, die diese innerhalb der *guetten policey* der Städte erfüllten.

Nach Ansicht der Bürger und Bürgerinnen²²⁷ war *guette policey* dann gegeben, wenn alle Bürger in Eintracht miteinander lebten und jeder sein standesgemäßes Einkommen hatte. Für notleidende, kranke, alte und unschuldig verarmte Bürger musste daher Vorsorge getroffen werden. Der religiös-karitative Aspekt der Kranken- und Armenfürsorge verlangte jedoch auch humanitäre Hilfe für Nichtbürger. Im untersuchten Zeitraum finden sich durchaus auch Hinweise darauf, dass auch Inleute und sogar Untertanen der benachbarten Herrschaften ins Bürgerspital oder Siechenhaus *auß barmhherzigkeit* aufgenommen wurden.²²⁸ Bürger hatten

²²⁶ StAW, RP 1607, fol. 242^v (3. Dez. 1607).

²²⁷ Es ist daran zu erinnern, dass Frauen im rechtlichen Sinn kein Bürgerrecht besaßen. In den Zwettler Ratsprotokollen von 1600 bis 1620 findet sich jedoch vereinzelt die, rechtlich nicht ganz korrekte, Bezeichnung *burgerin* (StAZ, RP 1605, fol. 260^v (16. Sept. 1605) und RP 1612, fol. 16^v (16. Mai 1612).

²²⁸ StAZ, RP 1600, fol. 42^v (16. Juni 1600).

jedoch Vorrang, Inleute wurden meist nur ins weniger komfortable Siechenhaus aufgenommen. Das Siechenhaus hatte in dieser Zeit seinen ursprünglich therapieorientierten Zweck verloren, es diente nur als „Reserve“ für Notfälle. Insgesamt war das Siechenhaus eine Art Notunterbringungsmöglichkeit „zweiter Klasse“. Gab es auch hier keinen freien Platz mehr, so konnte ein in Not geratener Supplikant nur noch hoffen, wenigstens täglich im Bürgerspital *eine suppen* zu erhalten.²²⁹

Im untersuchten Zeitraum war die Kommunalisierung der Bürgerspitäler bereits abgeschlossen. Sie wurden ausschließlich von Verordneten der Städte geleitet, waren aber selbstständige Wirtschaftskörper, die von ihrem Stiftungsvermögen und den daraus erzielten Erträgen leben musste. Eine finanzielle Unterstützung durch die Stadt gab es nur bei notwendigen baulichen Veränderungen des Spitals, wenn dieses die Kosten alleine nicht tragen konnte.²³⁰ In Zwettl mussten die Spitalverwalter bei der jährlichen Abrechnung ihre Überschüsse an den Stadtkämmerer abführen. Vermutlich flossen die Gewinne des Bürgerspitals sogar ins Stadtbudget, da in den sehr vollständigen Veraittungen in den Ratsprotokollen von Zwettl über Rückzahlungen dieser abgelieferten Erträge seitens der Stadt an das Spital oder das Siechenhaus nie die Rede ist. Das Zwettler Bürgerspital war seit seiner Gründung zum Ende des 13. Jahrhunderts durch eine Vielzahl von gestifteten Objekten und Diensten, etwa von den Zwettler Fleisch- und Brotbänken sowie durch Zukäufe von Weideflächen, Äckern und Weingärten zu beträchtlichem Besitz gekommen. In seiner Eigenschaft als Spitalverwalter beanspruchte der Zwettler Magistrat teilweise auch die Grundhoheit über den Überlandbesitz des Bürgerspitals. So besaß das Zwettler Bürgerspital im, eigentlich den Herren von Friedensheim gehörigen, Lengenfeld eine Mühle und acht behaute Güter mit Äckern und Weingärten.²³¹ In den Ratsprotokollen werden diese Häuser als zum Burgfried von Zwettl zugehörig geführt und mit Steuern und Abgaben belegt.

In Waidhofen hatte das Bürgerspital auch eine Art Bankenfunktion übernommen. Aus dem verhältnismäßig großen Stiftungsvermögen wurden an die Bürger auch Kredite vergeben.²³² Hier war es üblich, dass auch Gerhaben das ihnen anvertraute Kapital gegen Zinsen verliehen.²³³ Wegen der herrschenden Geldknappheit gab es an diesen Krediten reges

²²⁹ StAW, RP 1607, fol. 221^v (25. Juni 1607).

²³⁰ StAZ, RP 1603, fol. 165^r (16. Mai 1603).

²³¹ GRAMM, Das Zwettler Bürgerspital 278 f.

²³² StAW, RP 1607, fol. 217^v (1. Juni 1607).

²³³ Ebd. fol. 220^r (1. Juni 1607).

Interesse. Wenn sich in der Stadt herumsprach, dass ein solcher Kredit bald zur Rückzahlung anstand, meldeten sich schnell Interessenten für einen neuen Kredit. Meist musste ein solches Ansuchen aber abgewiesen werden, da der Betrag schon weitervergeben, oder *derzeit kain gelt zum außleichen vorhanten* war.²³⁴ Auch an die Stadt selbst vergaben Bürgerspital und Siechenhaus Kredite. Im Dezember 1607 urgierte der Verwalter des Siechenhauses bei der Stadt die Auszahlung der Zinsen für einen der Stadt gewährten Kredit.²³⁵ In den anderen untersuchten Orten sind solche Kreditgeschäfte der Bürgerspitäler und oder der Vormunde nicht nachweisbar.

Die Eigenmittel, die die Insassen der Spitäler aufbrachten, waren meist bescheiden. Konnte jemand den verhältnismäßig kleinen Betrag von 10 fl einbringen, so hatte er gute Chancen aufgenommen und für den Rest seines Lebens versorgt zu werden. Dass der Nachlass von Spitalinsassen nach ihrem Tod an das Bürgerspital fiel, ist nach den Eintragungen im Zwettler Ratsprotokoll nicht nachzuweisen. Die *alte Khönnin* verfügte im Jahre 1609 in Zwettl ausdrücklich, dass ihre Kleidung und ihr Bettzeug nach ihrem Tode dem Spital verbleiben sollten.²³⁶ Im Jänner 1600 verlangten die Verwandten eines im Bürgerspital verstorbenen Insassen erfolgreich die Auszahlung ihres Erbteils.²³⁷

7.5 Das Gerichtswesen

Die eigentliche Stadtverwaltung (Rechnungswesen, Verwaltung des gemeindeeigenen Besitzes, Personalangelegenheiten, Eheschließungen, Bürgerrechtsverleihungen, Bauwesen, Verordnungen) machte nur 22 % der Tätigkeit des Stadtrates aus. Fast die Hälfte seiner Arbeitszeit musste der Stadtrat für das Gerichtswesen aufwenden, wobei man für die Ehrenhändel und Tötlichkeiten der Einwohner fast ebensoviel Zeit aufbringen musste, wie für die gesamte Stadtverwaltung. Als Inhaber des Landgerichtes für ihren Landgerichtsbezirk hatten die Stadtverwaltungen von Perchtoldsdorf, Retz und Zwettl eine zusätzliche Aufgabe. In den Ratsprotokollen vermischen sich Stadt- und Landgericht. Landgerichtliche Fälle wurden nicht in eigenen Sitzungen behandelt, sondern in den regulären Ratssitzungen zusammen mit allen anderen Angelegenheiten. Als Sachverständige für das Gerichtswesen

²³⁴ Ebd. fol. 220^r (11. Juni 1607), 222^r (25. Juni 1607), 222^v (6. Juli 1607), 224^v (15. Juli 1607); 227^r (14. August 1607), 241^v (3. Dezember 1607).

²³⁵ Ebd. fol. 241^v (3. Dez. 1607). Bei dem üblichen Zinssatz von 5 % entsprechen die verrechneten Zinsen von 40 fl einem beträchtlichem Kapital von 800 fl.

²³⁶ StAZ, RP 1609, fol. 30^r (16. Juni 1609).

²³⁷ StAZ, RP 1600, fol. 2^r (1. Jänner 1600).

wurden die Räte der Städte oft auch von den herrschaftlichen Nachbarn gebeten, bei den Gedingen der Dorfgerichte als *unpartheyische assessores* mit zu wirken.²³⁸

Die Einnahmen aus dem Landgericht standen dem Landgerichtsherrn zu. Zwettl, Retz und Perchtoldsdorf hatten diese Einnahmen gegen Bezahlung des „Bestandgeldes“ gepachtet. Die Einnahmen, die *fäll und wändl*, bestanden aus den verhängten Geldstrafen und aus Kostenersätzen. Die Unkosten des Gerichts hatten die supplizierenden oder angeklagten Parteien zu tragen. Auch in Kriminalfällen war die Tätigkeit der Gerichte nicht kostenlos. Als im Juni 1607 vom Zwettler Stadtrat ein gestohlenen Pferd sichergestellt wurde, konnte es der Bestohlene erst durch Bezahlung der Gerichtskosten „auslösen“. Die vorangegangene Amtshandlung war recht aufwändig: *Den 9. Juny ist der landtrichter Georg Paarsch sambt den fürnembsten deß rahts und ettlichen purgern mit gewöhrter handt frü umb 8 uhr mit zween wägen auff Roytten, alda hatt deß von Landaw pfleger vom Schickhenhoff das gestollen roß auß des Hinckhers [...].*²³⁹ Dennoch scheinen die Einnahmen der Gerichte nicht immer kostendeckend gewesen zu sein, vor allem dann, wenn bei verhafteten Personen nichts mehr zu holen war. Als der Landgerichtsherr von Zwettl, Jakob von Mollart, im Jahre 1601 das Bestandgeld für das Zwettler Landgericht von 400 auf 500 Gulden erhöhen wollte, überlegte der Rat sogar, *ob man das Lanndtgericht weeg lassen solle*, entschied sich aber dann doch, es weiterhin zu behalten.²⁴⁰ Sehr teuer waren Malefizprozesse. Am 7. Oktober 1614 besiegelte der Stadtrichter von Zwettl einen „Bestallungszettel“ für den Henker, Meister Cainrad aus Krems, der gleichlautend auch ins Ratsprotokoll eingetragen wurde. Meister Cainrad erhielt eine Jahresbesoldung von 13 fl und zusätzlich 2 fl täglich für die Dauer seines Aufenthalts in Zwettl. Für den Fall seiner Verhinderung hatte er einen qualifizierten Ersatzmann zu stellen.²⁴¹ Verteuert wurden Malefizprozesse auch dadurch, dass man in Laufe eines Prozesses mehrmals Boten an die Landesregierung entsenden musste, um entsprechende Direktiven einzuholen.

7.5.1 Verbalinjurien²⁴²

Die persönliche Reputation innerhalb der Gesellschaft war für die frühneuzeitlichen Menschen ein hohes, durchaus auch materielles Gut, dass es mit allen Mitteln zu schützen

²³⁸ StAZ, RP 1600, fol. 46^r (12. Juli 1600).

²³⁹ StAZ, RP 1607, fol. 347^v (9. Juni 1607).

²⁴⁰ StAZ RP 1600, fol. 68^v (22. Jänner 1601). Man einigte sich schließlich auf 450 fl.

²⁴¹ StAZ RP 1614, fol. 85^r (13. Okt. 1614). Der Freimann musste Kenntnisse in *ratbrechen, strangeliern, khopfen, rndo. auststreichen, reckhen, prennen und andern dergleichen sachen* haben.

²⁴² SCHEUTZ, Vergleichen 461–505, bes. 475.

galt.²⁴³ Beschädigte Ehre, die nicht wieder hergestellt wurde, bedrohte die bürgerliche Existenz des Betroffenen. Als die Ehefrau des Waidhofener Lederers Leopold Mayr eines versuchten Kindsmords verdächtigt wurde, stellten seine Gehilfen sofort die Arbeit bei ihm ein und wollten wo anders arbeiten.²⁴⁴ Der Stadtrat hatte volles Verständnis dafür, dass Mayr erklärte, er könne seine Frau nicht behalten, falls sie zu einer ehrenrührigen Leibesstrafe verurteilt werde.²⁴⁵ In Zwettl war im Jahr 1606 der gute Ruf des Hafnermeisters Isaak Kheuschner, Untertan des Wolfdietrich von Greissen, wegen großer Schulden so ruiniert, dass ihn seine Berufsgenossen an der Ausübung seines Berufes hinderten. Er hatte am Jahrmarkt *mitten undter die andern maister sein geschier abgesetzt*. Weil aber *die andere maister in, alß gescholten maister, nicht neben inen woll[t]en gedulden*, wurde er vom Zechmeister des Jahrmarkts verwiesen und sein Geschirr beschlagnahmt.²⁴⁶

Durch Beleidigungen sollte die Stellung des Betroffenen innerhalb der bürgerlichen Hierarchie herabgesetzt werden. Dies war besonders schwerwiegend, wenn sie in aller Öffentlichkeit *auff offener gassen* ausgesprochen wurden.²⁴⁷ Zur Wiederherstellung der „Ehre“ nach einer Beleidigung war es deshalb notwendig, dass die „Abbitte“ ebenfalls in der Öffentlichkeit und in ritueller Form, in Beisein einiger *erlicher männer* erfolgte.²⁴⁸ Die Anzahl der Zeugen hing von der sozialen Stellung des Beleidigten ab, wofür die frühneuzeitliche Gesellschaft ein fein abgestimmtes Sensorium entwickelt hatte. Als der Tischler Georg Khölbl den Färber Matthias Pikhis einen *khrautdieb* geheißen hatte und ihm dann auch noch *ainen maulstraich ertailt[e]*, genügten zwei ehrbare Männer als Zeugen der Abbitte.²⁴⁹ Der Bürger Weittenberger, der einmal gleich über den ganzen Zwettler Rat *scheldtwort ausgossen* hatte, musste diesem die rituelle Abbitte drei Mal vor sechs ehrlichen Männern leisten.²⁵⁰ Oft wurde auch verlangt, dass die Zeugen aus verschiedenen Herrschaftsgebieten (*von dreyen herrn güetter*) stammen müssten.²⁵¹ Diese Abbitten enthielten häufig die Formel, dass man *umb Gotts willen* über den Gegner nichts *alß liebs und guetts* sagen könne. Gegebenfalls konnte eine Beleidigung allerdings auch finanziell abgegolten werden. In Zwettl hatte der Bürger Bertold Bayr im Jahr 1603 angeblich die Frauen einiger Soldaten als Diebshuren bezeichnet. Die Soldaten verlangten deshalb vor

²⁴³ Ebd. 478.

²⁴⁴ StAW, RP 1607, fol. 229^r (11. Sept. 1607).

²⁴⁵ Ebd. fol. 230^r (14. Sept. 1607).

²⁴⁶ StAZ, RP 1606, fol. 289^v (26. Mai 1606).

²⁴⁷ EGARTNER, Öffentlichkeit 59.

²⁴⁸ StAW, RP 1607, fol. 239^r (26. Nov. 1607) u. StAZ, RP 1603, fol. 170^v (23. Juni 1603).

²⁴⁹ StAZ, RP 1614, fol. 81^r (29. Juli 1614).

²⁵⁰ Ebd. fol. 86^v (27. Okt. 1614).

²⁵¹ StAZ, RP 1614, fol. 206^v (11. April 1604).

Gericht 8 Achtering (ca. 12 l) Wein als Wiedergutmachung. Der Stadtrat sprach ihnen jedoch nur 5 Achtering Most zu.²⁵²

Scheltwörter, die den geistigen Zustand des Betroffenen anzweifeln, waren selten. Nur in Zwettl wird der Beschimpfte manchmal „Mauskopf“ genannt. Mit Scheltworten wollte man vielmehr den Gegner in seiner gesellschaftlichen Stellung herabsetzen und ihn zum gesellschaftsschädlichen Außenseiter stempeln, zum „Schelm“ und Dieb. Die Beschimpfungen waren geschlechtsspezifisch differenziert. Männer wurden meist als Schelme und Diebe beschimpft, Frauen als Huren und Zauberinnen. Zur Verstärkung fügte man oft noch ausschmückende Adjektiva hinzu, wie „sternseherischer“,²⁵³ dickwamperter Schelm“ oder „zottbarteter Dieb“. Oft wurde auch gleich das Objekt des Diebstahls in das Schimpfwort mit einbezogen, es heißt dann: *vischdieb* oder *flekherldieb*. Bei Frauen war die höchste Steigerung die Beschimpfung als *zauberische huer*. Allein das Aussprechen oder Schreiben eines „bösen“ Wortes galt schon als unschicklich, so dass man in den Ratsprotokollen vor ein Schimpfwort gerne ein distanzierendes *reverendo* oder *salva honore* stellte. Es heißt dann etwa: [...] *ihn einen rdo. [reverendo] dieb gescholten*. Das galt auch für andere „unausprechliche“ Worte.

Klagen nach Verbalinjurien machten einen sehr großen Teil der vor dem Stadtrat geführten Verhandlungen aus. Am häufigsten traten sie dann auf, wenn die mit existenziellen Schwierigkeiten kämpfenden Bürger Konflikte mit ihren Konkurrenten und Geschäftspartnern hatten.²⁵⁴ Konkurrenz, die einem Bürger *das brot vorm maul abschneidet*, wurde im Rechtsverständnis der Bürger als unehrenhafte Störung der gewohnten Ordnung gesehen.²⁵⁵ Erwähnt seien hier die Ehrenbeleidigungsprozesse, die die Zwettler Hafner gegen ihren Konkurrenten, den Hafnermeister Wiesinger „vor der Stadt“, einem Untertan der Frau von Lagelberg, jahrelang geführt haben. Wenn die Zwettler Hafner auf Wochen- oder Jahrmärkten in der Umgebung mit Wiesinger zusammentrafen, gab es regelmäßig heftige Wortgefechte, die vor Gericht kamen.²⁵⁶

²⁵² StAZ, RP 1603 (11. Okt. 1603).

²⁵³ Wahrsagen galt als Gotteslästerung und wurde der Zauberei gleichgesetzt.

²⁵⁴ SCHEUTZ, Vergleichen 472 f.

²⁵⁵ StAZ, RP 1605, fol. 249^v (11. März 1605).

²⁵⁶ StAZ, RP 1601, fol. 77^r - ^v (25. März 1601, fol. 79^v (27. April 1601), fol. 82^v, 83^v u. 84^v (9. Mai 1601), sowie RP 1604, fol. 209^r (April 1604) u. RP 1605, fol. 260^v (16. Sept. 1605).

Die häufige Befassung des Stadtrates mit Verbalinjurien ist damit zu erklären, dass es ja für den Beleidigten keine andere Möglichkeit gab, seine einmal beschädigte Ehre wieder herzustellen, als vor Gericht zu gehen. In den meisten Fällen wurde eine Versöhnung der Kontrahenten förmlich erzwungen. Die Parteien wurden einfach „um Gottes willen zu guten Freunden gesprochen“ und mussten einander die Hand geben.²⁵⁷ Sie wurden auch regelmäßig verpflichtet nicht mehr zu *äffern*, also die Beleidigung nicht zu wiederholen. Für einen solchen Wiederholungsfall wurden bedingte, oft sehr hohe „Peenfallstrafen“ angedroht. Den hohen Stellenwert, den die „Ehre“ eines Bürgers einnahm, kann man auch an den harten Strafen erkennen, die ausgesprochen wurden, wenn sich eine Beschuldigung einer unehrenhaften Handlung als unrichtig herausstellte. Am 16. Juni 1600 klagte der Soldat Paul Pruggner drei Zwettler Bürger, weil sie ihn eines angeblich in Krems verübten Diebstahls bezichtigt hatten. Pruggner beschaffte sich beim Kremser Stadtgericht und beim angeblich Bestohlenen eine Bestätigung seiner Unschuld und legte sie dem Zwettler Gericht vor. Die Verleumder wurden darauf zum Ersatz der angelaufenen Unkosten und darüber hinaus zu Gefängnisstrafen verurteilt.²⁵⁸ Wie bereits erwähnt, kann man bei allen Entscheidungen in Fällen von Verbalinjurien eine starke Tendenz zu Versöhnung und Ausgleich feststellen. Dies entsprach ganz der Vorstellung der Bürger von einer *guetten policey*, die vor allem Ruhe und Ordnung in der Stadt gewährleisten sollte.

7.5.2 Realinjurien

Bei fast der Hälfte aller Iniurien kam es auch zur Anwendung körperlicher Gewalt. Oft war dabei die Hemmschwelle durch Alkoholisierung herabgesetzt, aber auch das Waffentragen der Kontrahenten ließ Streit eskalieren. Wie man denn Ratsprotokollen entnehmen kann, hatten die Bürger auch im täglichen Leben stets eine Waffe, eine *wöhr*, einen Degen (*rapier*) oder einen Dolch (*tollich*) bei sich. Als Statussymbol galt der Besitz einer Feuerwaffe (*püchsen*, *rörl*), welcher erboste Bürger mitunter dazu veranlasste, einen Schuss auf das Haus eines verhassten Opponenten abzugeben.²⁵⁹ Das Waffentragen innerhalb des Burgfrieds war nur gesessenen Bürgern erlaubt. Im Bann- und Bergtaiding von Perchtoldsdorf heißt es: *Alle verbothene wehr niemals tragen soll, der im markt nicht gesessen ist [...]*.²⁶⁰ In einigen Fällen wurden Bürgern ihre Waffen abgenommen und im Rathaus hinterlegt.²⁶¹ Auch bei tätlichen Angriffen versuchte der Rat meistens eine Versöhnung der Gegner herbeizuführen. Der

²⁵⁷ StAZ, RP 1607, fol. 336^r (30. April 1607).

²⁵⁸ StAZ, RP 1600, fol. 43^r – 44^v (16. Juni 1600).

²⁵⁹ Ebd. fol. 1^v u. 2^v (1. Jänner 1600) und fol. 45^r (27. Juni 1600).

²⁶⁰ WINTER, Nö. Weistümer, III. Teil 588.

²⁶¹ StAZ, RP 1616, fol. 123^r (26. Sept. 1616).

Schuldige kam aber selten mit einer Geldstrafe und der Bezahlung des Arztlohnes davon.²⁶² Meistens wurde zusätzlich eine Haftstrafe verhängt. Strafrechtlich relevant war, ob die Tat mit *gezogner* oder *unauszogener wöhr*, mit dem Schwert, dem Degen oder einem Messer verübt worden war. Realinjurien an Bürgern außerhalb des Burgfrieds durften vom Richter nur dann verfolgt werden, wenn der Verletzte oder seine Beistände dies verlangten.²⁶³

7.5.3. Niedergerichtliche Kriminalfälle

Im Bereich der Niedergerichtsbarkeit war wegen der geringen personellen und finanziellen Mittel, die dem Stadtrat zur Verfügung standen, die Aufklärungsquote der Stadt- und Landgerichte, besonders bei Diebstahlsfällen, eher gering. Der Täter musste *in flagranti* vor Zeugen ertappt werden. Die Beweislast lag immer beim Geschädigten. Eine Anzeige konnte sich sehr nachteilig für den Anzeiger auswirken, wenn er keinen Beweis erbringen konnte. Man musste sich daher genau überlegen, ob man jemanden bei Gericht anzeigen sollte. Wenn die Erbringung eines Beweises scheiterte, wurde man selbst bestraft. Am 10. März 1602 erschien der Ratsbürger Sebastian Schußpeckh vor dem Zwettler Ratsversammlung und beklagte Hans Khüenecker, er habe seine *diern öffentlich bezigen*, sie habe ihm in der Kirche seinen Geldbeutel aus der Hosentasche gestohlen. Der Beklagte sagte darauf aus, er habe es bemerkt, könne es aber nicht beweisen.²⁶⁴ Der Stadtrat wertete den Fall als Verbalinjurie Khüeneckhers gegenüber Schußpeckh, der seine Angestellte beleidigt hatte. Eine amtliche Beweissicherung erfolgte nicht, ja Khüenecker wurde aufgefordert, Abbitte zu leisten, falls er keinen Beweis erbringen könne. Da Khüenecker auch nach der eingeräumten Frist von 14 Tagen keinen durch Zeugen gestützten Beweis für den Diebstahl erbringen konnte, wurde er schließlich bestraft und die beiden Kontrahenten, wie üblich, wieder zu Freunden gesprochen. Bemerkenswert ist in diesem Fall auch, dass es hier gar nicht um die persönliche Ehre der beschuldigten *diern* ging, sondern nur um die von Schußpeckh, der sich durch die Beleidigung seiner Angestellten in seiner Ehre als Hausvater angegriffen fühlte, was der Rat auch so sah. Ein anderer Fall aus Zwettl zeigt die Unzulänglichkeit der landesgerichtlichen Strafverfolgung: Bei der Ratssitzung vom 27. April 1607 wurde ein Fall von Ochsendiebstahl verhandelt. Bauern aus Rattenbach, das zum Landgerichtsbezirk Zwettl gehörte, zeigten an, dass in ihrem Dorf zwei Ochsen gestohlen worden waren. Der Dieb sei derzeit im Gewahrsam des Dorfrichters von Rattenbach. Die Zwettler Räte nahmen die Anzeige zunächst gar nicht zur Kenntnis, da die Bauern den Instanzenweg nicht eingehalten hatten. Erst wenn *das*

²⁶² APM, RP 1607, fol. 33^r (30. Mai 1607).

²⁶³ WINTER, Weistümer I. Teil (Taidingsordnung von Waidhofen) 688.

²⁶⁴ StAZ, RP 1602, fol. 116^v (10. März 1602).

landtgericht ordentlich berueffen wierdt, so wierdt geschehen, was recht ist. Als sich eine Zwettler Ratsdelegation am 1. Mai endlich nach Rattenbach begab, mussten sie erfahren, dass der Ochsendieb aus dem Dorfgefängnis entflohen war. Der Bestohlene erhielt seine Ochsen auf richterlichen Befehl zurück, musste dem Gericht aber die Unkosten und ein Frühstück bezahlen.²⁶⁵ Eine häufig vorkommende Art von Kleinkriminalität war das Delikt der Rosstäuschung. Kam ein derartiger Fall vor Gericht, dann wurde er aber nicht strafrechtlich verfolgt, sondern nach dem zivilrechtlichen Prinzip des Schadenersatzes. Dazu ein Fall aus Zwettl: Wolf Vogga erschien vor dem Stadtrat und behauptete, Caspar Ferber habe ihn bei einem Ochsenkauf betrogen, er könne damit nicht zufrieden sein. Der Rat entschied, dass der Kauf rückgängig zu machen sei. Außerdem musste Ferber einen Schadenersatz (*reukauff*) von einem Gulden an Vogga zahlen.²⁶⁶ Eine strafrechtliche Verfolgung gab es nicht.

7.5.4 Das Hochgericht

Perchtoldsdorf, Retz und Zwettl besaßen auch die Blutgerichtsbarkeit. Das war das Recht in sogenannten Malefizprozessen, die die Todesstrafe verlangten (etwa wegen Mord, Totschlag, schwerer Unzuchtverbrechen oder todeswürdiger Gotteslästerungen) Recht zu sprechen. Hierbei muss zwischen den in den Bannbriefen verliehenen Rechten für den Burgfried der Stadt und dem Landgericht unterschieden werden. In den Bannbriefen, die der Landesfürst den neugewählten Stadt/Marktrichtern jährlich ausstellte, wurde die Blutgerichtsbarkeit nur für den Burgfriedbezirk der jeweiligen Stadt und nur bis zum Ende des jeweiligen Jahres gewährt. Im Bannbrief für den Retzer Stadtrichter, Michael Moßpeckh, für das Jahr 1579 heißt es etwa: [...] *also, das er daselbst zu Röz und nicht weiter über das plueth zurichten haben solle.*²⁶⁷ Viele Stadt- Marktrichter der landesfürstlichen Städte amtierten jedoch auch als Verwalter des umliegenden Landgerichtes. Niederösterreich war in mehrere solcher Bezirke unterteilt, die meist landesfürstliche Städte zum Mittelpunkt hatten. Gerichtsherr dieser Städte war der Landesfürst oder der Pächter einer solchen Mittelpunktstadt. In Zwettl waren anfangs des 17. Jahrhunderts die Herren von Mollart Pfandinhaber der Stadt. Sie verpachteten das Landgericht jedoch gegen ein Bestandgeld von 400 fl. jährlich an die Stadt Zwettl. Der Patrimonialstadt Waidhofen an der Ybbs hatten die Stadtherren, die Bischöfe von Freising, nur die Niedergerichtsbarkeit für deren Burgfried gewährt. Die Hochgerichtsbarkeit übte der freisingische Pfleger im Namen des Bischofs von Freising aus. Malefizprozesse

²⁶⁵ StAZ, RP 1607, fol. 334^v (27. April 1607) u. fol. 336^v (1. Mai 1607).

²⁶⁶ StAZ, RP 1605, fol. 250^r (4. April 1605).

²⁶⁷ StAR, Karton 12.

waren im untersuchten Zeitraum eher selten. Einige dieser Fälle sollen nachstehend näher beleuchtet werden:

Der Totschlagsprozess gegen Thomas Hammermüllner im Mai 1607

Thomas Hammermüllner, *der khrump*, stammte aus zerrütteten Familienverhältnissen. Sein Vater Andre war der Mesner der Zwettler Spitalskirche und hatte sich im Jahre 1604 mehrmals vergeblich um den Posten eines Torwärters am Untertor beworben, da sein Einkommen als Mesner für die Familie nicht ausreichte. Im Jänner 1606 wurde er dann doch zum Torwächter am Untertor bestellt, verlor diesen Posten aber bereits im April, weil er seine Ehefrau mit einem Dolch verletzt hatte. Später wurde er wieder eingestellt. Vater und Mutter wurden mehrmals wegen kleinerer Diebstähle bestraft. Des *mößners pueb*, Thomas Hammermüllner, war körperbehindert. Bereits im Jahre 1604 war er aufgefallen, als er einen Streit zwischen Eheleuten mit gezücktem Dolch schlichten wollte. 1605 hatte er mehrmals Bürger in ihrer Nachtruhe gestört und mit *tausent sacrament* beschimpft.²⁶⁸ Am 20. Mai 1607 hatte der Fleishhacker Philipp Rummel ein Ochsenpaar verkauft und dieses Geschäft beim Wirt Michel Leeb mit dem rituellen *leithkauf trunckhen* abgeschlossen. Als der Wirt Philipp Rummel keinen Wein mehr ausschenken wollte, weil dieser *so trunckhen* war, bestand Rummel unter Beschimpfungen darauf, bedient zu werden. Der ebenfalls betrunkene Thomas Hammermüller mischte sich ein, geriet mit Rummel in Streit und erstach ihn. Da die Verantwortung des Täters den Zeugenaussagen widersprach, wurde er auf Beschluss des Rates vom Scharfrichter peinlich befragt. Am 1. Juni 1607 wurde Thomas Hammermüllner zum *schwerdt erkenndt* und am 6. Juli auf dem Richtplatz vor dem Obertor hingerichtet.²⁶⁹

Der Totschlagsprozess gegen Georg Eckhinger vom Mai 1612.

War der Gewalttäter kein Außenseiter, sondern ein geachtetes Mitglied der Bürgergemeinschaft, dann konnte er im Falle eines von ihm verübten Totschlags mit einem gewissen Entgegenkommen Seitens des Gerichts rechnen. Am 27. Mai 1612 hatte der Dorfrichter von Siedenau bei Zwettl, ein Weißgerber namens Georg Eckhinger, seinen Lehrjungen Georg Zenckher im Zorn zu Tode geprügelt.²⁷⁰ Vor dem Zwettler Landgericht erschienen am nächsten Tag die Eltern des Getöteten aus Weitra mit ihren „Beiständen“ und verlangten Gerechtigkeit. Der Täter aber hatte seinerseits einflussreiche Fürsprecher. Eckhinger war

²⁶⁸ StAZ, RP 1605, fol. 248^r (11. März 1605).

²⁶⁹ StAZ, RP 1607, fol. 339^v–340^v, 342^r–^v (21. Mai), 343^v (25. Mai), 344^v (26. Mai), 345^r (1. Juni), 350^r (6. Juli 1607).

²⁷⁰ StAZ, RP 1612, fol. 19^v–23^r (28. u. 31. Mai, 23. Juni 1612).

Untertan des Freiherrn von Landau zu dessen Herrschaftsgebiet die Siedenau gehörte. Der Pfleger der Herrschaft, Gregor Schmidt, war sein Schwager. Schmidt und ein weiterer landauischer Untertan sprachen nun beim zuständigen Zwettler Landgericht vor, bürgten für Eckhinger, und bekräftigten, dass er der Tat geständig sei und nicht fliehen werde. Sie übernahmen die volle Bürgschaft für Eckhinger, sorgten für die Beerdigung des Getöteten und ersuchten, dem Beklagten Gelegenheit zu geben, sich vor Gericht zu *purgieren*. Die Eltern des Opfers wollten sich zunächst auf keinerlei Vergleich einlassen, bevor sie nicht den Rat ihres Stadtherrn, des Herrn von Greissen, eingeholt hätten. Nach langen Verhandlungen, einigem Schriftwechsel, einem *fürschreiben* der Herrschaft Weitra, der Heimatstadt des Getöteten, und der Einschaltung weiterer „Beistände“, erklärten sich die Eltern des Opfers zu einem Vergleich bereit und verlangten als Schadenersatz 100 Gulden.²⁷¹ Die Gegenseite versuchte die Entschädigung herunter zu handeln. Man einigte sich schließlich auf 40 Gulden. Auch das Landgericht, das die Gerichtskosten ursprünglich mit 50 Gulden veranschlagt hatte, reduzierte diese „wegen der guten Nachbarschaft“ auf 24 Gulden. Ein Fall von Totschlag erscheint hier als „Verhandlungssache“ der örtlichen Eliten. Die eigentliche Bestrafung wollte man in diesem Fall allein *dem Allmechtigen Gott haimb sezen*.

Bei einem anderen Fall aus Zwettl wurde um den strafrechtlichen Inhalt der Tat noch weniger Aufhebens gemacht: Der Adelige Johann Rietschizkho hatte am 24. Juni 1611 den Zwettler Gerichtsdiener Jakob Ott *ohne alle ursach* erschossen. Der Zwettler Stadtrat machte die Sache bei der Regierung anhängig. Rietschizkho verglich sich schließlich mit der Stadt Zwettl und gab *denen von Zwettl in barem gelt 160 fl.* Der Fall war damit *befridet*.²⁷²

Am 6. Juli 1607 wurde in Retz nach *gethonne güettig unnd peinliche bekhanntnuß* der Seriendieb und Betrüger Paul Staindl durch *ainhelligen rechtspruch* zum Tod durch den Strang verurteilt.²⁷³ Die größte Sorge scheint den Stadträten in diesem Fall die Frage nach der Aufteilung der Gerichts- und Hinrichtungskosten unter den beteiligten Gemeinden bereitet zu haben.²⁷⁴ Steindl, eine Vollwaise aus Zwettl, war eine der vielen, entwurzelten, *umher schwaifenden persohnen* dieser Zeit. Bereits 1603 war er nach einem Diebstahl in Stein

²⁷¹ Als ein Beispiel für die oft recht flüchtige, unkonzentrierte Protokollführung der Stadtschreiber sei hier angeführt, dass der Schreiber hier laufend Personennamen durcheinander bringt und u. a. den Fürspecher der Eltern Zenkhers, Hans Mosmacher (auch: Maßmacher), mit dem Vater des Getöteten verwechselt. Die in diesem Fall sehr energisch auftretende Mutter des Opfers, Dorothea Zenkher, wird von ihm fälschlich als Gattin des Mosmacher bezeichnet..

²⁷² StAZ, RP 1611, fol. 91^v (25. Juni 1611).

²⁷³ Ebd. fol. 13^v (6. Juli 1607).

²⁷⁴ StAR, RP 1607, fol. 4^v (9. März) u. fol. 14^v (3. Aug. 1607).

aufgegriffen worden. Nach einer peinlichen Befragung, bei der aber nichts heraus kam, wurde er zu *ainem halben schilling straiche* und darauf folgendem Prangerstehen verurteilt.²⁷⁵

In Waidhofen wird über den Fall einer möglicherweise versuchten Kindstötung berichtet. Dieser Fall endete jedoch glimpflich. Die „Mayerlederin“ hatte drei Tage nach ihrer Hochzeit mit dem verwitweten Leopold Mayer ein Kind geboren, dessen leiblicher Vater, nach Annahme des Stadtrates, *ein lediger pueb* war.²⁷⁶ Nach der Geburt habe sie das Kind *in die reihen*, also in den Abfallhaufen zwischen den Häusern, *fallen lassen*.²⁷⁷ Das Kind wurde jedoch von ihrem Ehemann geborgen und überlebte. Der Stadtrat verurteilte die Frau, *mit vorwissen des herrn pflegers*, nur zu einer hohen Geldstrafe, da *auß ihrer unnd sein, Mayrs, aussag nit befindet, das sy ainigen argen willen die frucht unnd geburt zu verthuen gehabt unnd also ihr verprechen anderst nichts, alß das sy ledigerweiß mit ainem ledigen pueben zu schaffen gehabt*. Von einer Leibesstrafe sah man deshalb ab, *weiln er, Mayr, sie, wan sy daran gestrafft wurde, durchaus nit behalten wolle*. Die vom Stadtrat verhängte Geldstrafe von 30 Gulden²⁷⁸ und die Gerichtskosten von neun Gulden übernahm der Bürger Vorster.²⁷⁹ Obwohl das Urteil des Stadtrates laut Protokoll *mit mitwissen* des Pflegers gefällt wurde, scheint es sich dieser später anders überlegt zu haben. Im Stadtarchiv Waidhofen finden sich weitere Hinweise auf den Fall, wonach der Pfleger versuchte, den Fall als *malefizisch* darzustellen und in seine Zuständigkeit zu bekommen, um ein neuerliches Verfahren gegen die *Mayerin* zu führen. Drei Jahre nach dem Beschluss des Stadtrates mussten Richter und Rat mit Schreiben vom 5. April 1610 nochmals in Freising um Verzicht auf ein solches Verfahren und eine zu erwartende Körperstrafe für die Mayerin ansuchen. Dies wurde am 17. April dann auch von Freising gewährt.²⁸⁰

7.5.5 Zauberei, Gotteslästerung, Unzuchtdelikte

Die nüchterne, pragmatische Haltung der Stadtgerichte in den ersten beiden Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts zeigt sich in den Ratsprotokollen in den vergleichsweise milden Urteilen bei Unzuchtdelikten und Fällen von angeblicher Gotteslästerung und Zauberei. Der sittlich-

²⁷⁵ AMP, Karton 16.

²⁷⁶ StAW, RP 1607, fol. 243^r (19. Oktober 1607)

²⁷⁷ StAW, RP 1607, fol. 233^v (1. Oktober 1607).

²⁷⁸ Von diesen 30 Gulden musste die Stadt aber 20 Gulden an den herrschaftlichen Pfleger abtreten, da sie laut Kapitulation von 1587 nur Strafen bis zu 10 Gulden verhängen durfte. Diese Grenze von 10 Gulden ist schon in der Banntaidingsordnung von Waidhofen (um ca. 1500) festgelegt. (Winter, Weistümer III. Teil 688).

²⁷⁹ StAW, RP 1607, fol. 234^v (20. Oktober 1607): Dass *ihr vatter* Matthäus Vorster oder vielleicht sein Sohn Andre Vorster der *junger* zahlt, ist insofern rätselhaft, als auf fol. 234^r ein anderer, Blasius Wortegger, als Vater der „Mayerin“ bezeichnet wird.

²⁸⁰ StAW, Karton 49 2/1, Schreiben vom 5. und 17. April 1607.

moralische Aspekt solcher Vergehen wurde kaum angesprochen. Im Vordergrund stand die Aufrechterhaltung der guten Ordnung. Unzuchtdelikte wurden daher selten strafrechtlich sondern eher nach dem Prinzip der Schadenswiedergutmachung behandelt.

Zauberei

In den vier Orten gab es in dieser Zeit keine Hexenprozesse. Wohl hatte die Bevölkerung diffuse Vorstellungen von der Wirksamkeit magischer Kräfte. Meist handelte es sich um behaupteten Schadenszauber. In Zwettl etwa glaubte die Wolff Schmidin ernstlich, dass die Pöckhin ihre Kuh verzaubert habe, weil sie am Euter blutete.²⁸¹ Ambros Lämpfstrasser bezichtigte Alois Potzinger der Unzucht mit seiner Stieftochter, er trage jedoch keine Schuld, weil er verzaubert worden sei.²⁸² Es gab jedoch nur vereinzelt Anzeigen wegen Hexerei oder Zauberei, die meist nicht weiter verfolgt wurden. In Retz klagte der Stadtpfarrer Peter Solderer, ein energischer Vertreter der Gegenreformation, seinen ehemaligen Bediensteten Hans Pobisch 1611 wegen Zauberei an. Der Stadtrat machte Solderer die Beweisführung jedoch sehr schwer und verlangte glaubwürdige, schriftliche Zeugenaussagen. Als er diese nicht beibringen konnte, wurde die Klage schließlich abgewiesen.²⁸³ Zauberei begegnet in den Ratsprotokollen hauptsächlich im Kontext von Ehrenbeleidigungsklagen. Die Beleidigung etwa als *zauberische huer* wurde *a priori* als Verbalinjurie gewertet und nicht weiter überprüft. Manchmal verlangte der Kläger Beweise für die Anschuldigung zu erbringen, was dem jeweils Beklagten jedoch in keinem Fall gelang.

Gotteslästerung

Der Begriff der Gotteslästerung spiegelt sich in den Ratsprotokollen nur in der Form von *schelten und fluechen*.²⁸⁴ Nach den landesfürstlichen Policeyordnungen war das *sacramentische schelten* ein Vergehen, für das schwere Strafen vorgesehen waren.²⁸⁵ In der niederösterreichischen Polizeiordnung von 1568 wird Gotteslästerung und Fluchen beim ersten Vergehen mit acht Tagen Haft bei Wasser und Brot, beim zweiten mit Prangerstehen mit dem Halseisen, beim dritten mit Landesverweis bedroht.²⁸⁶ In den Ratsprotokollen des untersuchten Zeitraums wurde gotteslästerliches Fluchen jedoch nur als ungebührliches Betragen und nicht als Blasphemie gewertet. In Zwettl wurde 1601 der *junge breuer* wegen

²⁸¹ StAZ, RP 1603, fol. 177^v (6. Oktober 1603).

²⁸² StAZ, RP 1604, fol. 224^r (9. Juli 1604).

²⁸³ StAR, RP 1611, n. fol. (21. Jänner 1611).

²⁸⁴ StAZ, RP 1606, fol. 281^v (10. April 1606).

²⁸⁵ HEIDUSCHKA, Konfessionalisierung 95–103.

²⁸⁶ STÖGMANN, Der ist des Teufels 183.

*seines gotteslestern auf der gassen, so wollen seines selzamen hausens mit seinem weib ernstlich verwarnt.*²⁸⁷ Der Zwettler Schmied Khüblinger räsionierte im Jahre 1604 mit unflätigen Worten gegen die Schmied- und Wagnerzeche, wobei er vermutlich auch einige *skaramentische worte* gebrauchte. Er wurde *der gottsesterung hoch verwiesen*, jedoch nicht bestraft.²⁸⁸ Als isoliertes Einzeldelikt scheint Gotteslästerung nicht auf. Auch das Bekenntnis zum Luthertum wurde von der weltlichen Obrigkeit der Städte keineswegs als gotteslästerliches Delikt geahndet.

Unzuchtdelikte

Der bürgerliche Wertekanon verlangte ein züchtiges Leben. Terminologisch umfasste dieser Begriff im Spätmittelalter die Einhaltung aller anerkannten Verhaltensnormen. Protziges Auftreten, Kartenspielen, Trunksucht, *unbeschaidenheit*, *ungehorambkeit*, aber auch übertriebene Gewinnsucht galten als verwerflich. Wohl unter dem Einfluss des Konzils von Trient erscheint der Begriff „Zucht“ in den untersuchten Ratsprotokollen jedoch nur mehr auf den Kontext des Sexualverhaltens reduziert. Die Beurteilung solcher Unzuchtdelikte durch den Stadtrat erfolgte im beobachteten Zeitraum sehr unterschiedlich:

Im Juli 1606 ging in Zwettl das Gerücht umher, dass die *alt Meichsnerin im spittall* ihre Tochter mit einer Brühe aus Ingwer, wildem Pfeffer, einer welschen Nuss (vermutlich einer Muskatnuss) und einem *pain von eines menschen khinbackhen* traktiert habe, *dardurch sy des grossen bauchs abkhommen* sei. Sie hatte ihre Regelblutung schon acht Wochen nicht gehabt. Der Dienstgeber der *diern*, Thomas Rechprunner, der das Gerücht verbreitet hatte, wurde darauf vom Stadtrichter vernommen und erklärte, dass er das Mädchen einmal mit einem Mann im Bett liegend ertappt habe. Da das Mädchen überdies, wie es selbst gestand, einmal ein unzüchtiges Verhältnis mit einem Kaplan gehabt hatte, wurde es der Stadt verwiesen. Weitere Maßnahmen gegen die Meichsnerin wegen des Verdachts der Abtreibung wurden nicht eingeleitet. Rechprunner aber, der die, nach dem Empfinden des Stadtrats, unappetitliche Sache ins Rollen gebracht hatte wurde, wegen *seiner liederlichen und leichtfertigen reden* in den Ratskeller geperrt.²⁸⁹

Außerehelicher Geschlechtsverkehr kam meist nur dann ans Tageslicht, wenn seine Folge die Geburt eines Kindes war. Meldete sich eine Kindsmutter wegen ihrer Alimentationsansprüche

²⁸⁷ StAZ, RP 1601, fol. 70^v (27. März 1600).

²⁸⁸ StAZ, RP 1604, fol. 220^v (28. Juni 1604).

²⁸⁹ Ebd. fol. 294^r – 295^v (19. Juli 1606).

bei Gericht, dann urteilten die Gerichte unterschiedlich. Eine Haft- oder Geldstrafe wegen Unzucht erfolgte selten. Als die Witwe Anna Lindiger aus Gföhl mit ihrem Kind vor dem Zwettler Landgericht erschien, um ihre Ansprüche gegen den Kindsvater Georg Wick aus Weitra geltend zu machen, war der Fall schnell erledigt: Wick musste ihr *gegen gebrauchiger verzicht*[serklärung] 10 Gulden bezahlen, eine sonstige Bestrafung erfolgte nicht.²⁹⁰ Auch im Falle des verwitweten Fleischhauers Hans Lust, der seine Dienstmagd geschwängert hatte, forderte das Gericht zunächst nur, dass er sich mit *dem mensch* vergleiche.²⁹¹ Als Lust keine Anstalten machte, dies zu tun, setzte der Rat eine Alimentation von 30 Gulden in zwei Raten fest. Erst als der Kindsvater die erste Rate nicht bezahlte, wurde er in den Passauer, den „härteren“ Kerker, geworfen und ihm die „Abstiftung“ angedroht. Als sich heraus stellte, dass er nicht in der Lage war, die 30 Gulden zu zahlen, setzte man die Alimente auf 10 Gulden oder vier Wochen Arrest herab.²⁹² In beiden Fällen erhielten die Kindesmütter nur je zehn Gulden. Nimmt man den für das Jahr 1601 vom Zwettler Stadtrat festgesetzten Preis für Roggenbrot von 420 Gramm pro Kreuzer,²⁹³ so entsprechen diese 10 Gulden dem Gegenwert von nur 252 kg Brot. Ein Betrag, der dazu ausreichte, ein Kind bestenfalls ein Jahr lang zu unterhalten. Noch schlechter erging es Margaretha Berger aus Schlesien, die in Krems von dem Tuchmachergesellen Jeromine Deindorffer geschwängert wurde. Sie erhielt nur 3 Gulden Abfindung. In diesem Fall scheint es auch eine Gefängnisstrafe für beide Teile gegeben zu haben.²⁹⁴ Dazu kam, dass ledige Mütter von der Gesellschaft ausgegrenzt wurden und kaum Beschäftigung fanden. Als der Zwettler Bürger Thomas Reitperger *der wöberin tochter, so ein khindt lediges stanndts tragen hat*, in Dienst nehmen wollte, untersagte dies der Stadtrat, weil *man sie nicht wölle bei gemainer statt geduldenn*.²⁹⁵

Wie auch der oben erwähnte Fall der Mayerlederin zeigt, sahen die Waidhofener Stadträte außerehelichen Geschlechtsverkehr in dieser Zeit nicht als allzu schweres Vergehen an. Die Mayerlederin wurde nicht bestraft, weil sie sich mit einem ledigen Burschen eingelassen hatte, sondern weil der Verdacht der Kindstötung im Raum stand. Auch in einem Vergewaltigungsfall in Retz ist nicht von Bestrafung, sondern von finanzieller Wiedergutmachung die Rede: Bei der Ratssitzung vom 15. Juli 1612 verlangte der Benefiziant des Bürgerspitals und ehemalige Stadtpfarrer von Retz, Wolfgang Weißprot, den

²⁹⁰ StAZ, RP 1600, fol. 43^r und 43^v (26..Juni 1600).

²⁹¹ Ebd. fol. 40^v und 42^v.

²⁹² Ebd. fol. 48^r (21. Juli 1600) und fol. 50^v (11. August 1600).

²⁹³ StAZ, RP 1601, fol. 78^v (13. April 1601).

²⁹⁴ Ebd. fol. 67^v (22. Jänner 1601).

²⁹⁵ StAZ, RP 1604, fol. 202^v (12. März 1604).

Feldweibel Caspar zu verhaften. Er habe seine Bedienstete mehrmals vergewaltigt und ihr damit die Unschuld geraubt. Der Prozess wurde vom Retzer Stadtrat sehr ausführlich, bis in Details geführt, wobei gewisse voyeuristische Züge unverkennbar sind. Im Zentrum der Forderungen Weißprotts stand nicht die Ehre und die Versorgung seiner *diern*, sondern die Wiederherstellung seiner Ehre, weil er doch durch den Vorfall in Schmach und Spott gestürzt worden sei.²⁹⁶ Im Vergleich zu Unzucht zwischen ledigen Personen wurde Ehebruch strenger bestraft. Im Mai 1606 war in Zwettl der Weißbergergeselle Merth Mayr vom Stadtrat wegen übler Nachrede zur Haft und einer Geldstrafe verurteilt worden, weil er damit geprotzt hatte mit seiner Meisterin, der Regina Paußwein, ein Verhältnis zu haben.²⁹⁷ Dem Ehemann wurde auferlegt, besser auf seine Frau Acht zu geben. Die Gerüchte über diverse Seitensprünge der Paußwein in verdichteten sich jedoch im folgenden Jahr. Der Stadtrat hielt diese Gerüchte für plausibel und verurteilte die Paußwein in am 9. März 1607 wegen Ehebruchs zu einer ungewöhnlich langen Kerkerstrafe von 14 Tagen.²⁹⁸ Der verheiratete Perchtoldsdorfer Bürger Ambrosi Stampfer, der sich mit seiner Magd vergnügt hatte, musste eine hohe Strafe von 100 fl. zahlen.²⁹⁹

Eine enge Auslegung der ohnehin schwer vollziehbaren³⁰⁰ landesfürstlichen und innerstädtischen Policeyordnungen kann in den untersuchten Ratsprotokollen nicht festgestellt werden. Es ist auch anzunehmen, dass die Stadt- und Marktrichter, die selten eine juristische Ausbildung hatten und ihr Amt nur vorübergehend ausübten, mit der Gesetzeslage nicht immer ausreichend vertraut waren. Die Urteile scheinen eher ganz pragmatisch unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, der persönlichen Situation und der sozialen Stellung der Beteiligten mit Blick auf das Gemeinwohl gefällt worden zu sein. Dabei ergaben sich bei annähernd gleichem Sachverhalt unterschiedlich harte oder weniger harte Urteile. Neben der Strafverfolgung durch die weltlichen Gerichte gab es in vielen Fällen auch geistliche Strafen. In Perchtoldsdorf hatte im Jahre 1617 die Frau des Fleischhockers Michael Mautz vor ihrer Ehe in Unzucht mit einem Fleischhackerknecht gelebt. Als die Sache bekannt wurde und vor Gericht kam, hatte sie schon mehrere Kinder. Auch in diesem Fall urteilte der Marktrat nach den Grundsätzen des Gemeinwohls: Wegen ihrer Kinder wurde ihre Strafe *in ein gaistlich bueß limitiert*. Als sie bei aufrechter Ehe mit einem Spitalsknecht

²⁹⁶ StAR, RP 1612, n. fol. (15. Juli 1612).

²⁹⁷ StAZ, RP 1606, fol. 287^v u. 288^r (24. Mai 1606).

²⁹⁸ StAZ, RP 1607, fol. 326^r - ^v (9. März 1607).

²⁹⁹ AMP, RP 1616, n. fol. (15. März 1616).

³⁰⁰ PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung 223.

widerumben in gehörts laster gerieht kam es nochmals zu einem Unzuchtsprozess, der jedoch im Sande verlief.³⁰¹

Zusammenfassend ist zu den Unzuchtsprozessen zu sagen: Unzucht unter Ledigen führte meist nur zu einer geringen Alimentationsverpflichtung der beteiligten Männer, wobei die Frauen schwer benachteiligt wurden. Ehebruch wog schwerer, wurde aber meist nur mit Geldstrafen geahndet. Haftstrafen waren selten. Allgemein ist die Tendenz fest zu stellen, Unzuchtdelikte eher diskret zu behandeln. Dazu ein abschließendes Beispiel aus Zwettl: Im Oktober 1612 war dem jungen Philipp Pöckh zu Ohren gekommen, dass *des goltschmids suhn* und Hanns Enngl das Gerücht verbreiteten, sein Vater, Veith Pöckh, habe mit des Brotsitzers Weib Unzucht getrieben. Er klagte die beiden wegen dieser Verletzung der Ehre seines Vaters vor Gericht. Obwohl ein Zeuge bereit war, die behauptete Unzuchthandlung unter Eid zu beschwören, war der Stadtrat der Ansicht, dass *sonderlich aus ainer aussag wenig zu schließen* sei und versöhnte die Gegner. Dem Bescholtenen wurde nur auferlegt, als ein Ehemann solches „Scherzen“ mit der Brotsitzerin künftig zu unterlassen.³⁰²

8. Das schlechte Hausen

Wie jemand innerhalb seiner „vier Wände“ lebte, war keine Privatangelegenheit. Einen Rückzug in das „Private“ war in diesen kleinen Städten, wo jeder jeden kannte, nicht denkbar. Von der Norm abweichendes *selzames hausen* verstieß gegen die Bürgerpflicht und konnte mit dem Verweis aus der Stadt bestraft werden. Das „Privatleben“ der Bürger und Bürgerinnen hatte so zu verlaufen, *wie es einem burger gebiert*. Bewerber um das Bürgerrecht hatten dies beim Ablegen des *juraments*, des Bürgereids, zu geloben.³⁰³ Bei der Beratung über die Bürgerrechtsverleihung an den Fleischhauer Conradin Neidl im April 1607 hatte der Percholdsdorfer Marktschreiber schon eine positive Erledigung des Ansuchens in das Ratsprotokoll eingetragen. Dann wurde offenbar Abtrüglisches über Neidl bekannt. Die Eintragung wurde durchgestrichen und Neidl wegen seiner *unbeschaidenen grobheit* abschlägig beschieden.³⁰⁴ In Retz wurde 1611 der Bürger Blasy Weigl *auf das rathauß erfordert und sein gefährliche und pesse haußhaltung so er mit seinem zum weib oftermallen fürth, das auch nicht allain leib und leben, sondern auch haab und gueth gefahr berrühr, mit allen ernst und zum höchsten verwiesen, neben der betroung, da er künftig dergleichen*

³⁰¹ AMP 1617, fol. 7^r (13. Sept. 1617).

³⁰² StAZ, RP 1612, fol. 74^v (12. Oktober 1612).

³⁰³ AMP, RP 1616, n. fol. (16. März 1616): [...] *er wollt sich verhalten wie eim erlichen burgersman gebürt.*

³⁰⁴ AMP 1607, fol. 25^r (26. April 1607).

*ungebür haben und brauchen meindt, das er als paldt ohne vernner verschonung der statt beurlaubt werden sol.*³⁰⁵ Aus Zwettl ein Beispiel einer *abstiftung*, eines Verweises aus der Stadt: Im Jahr 1600 verheiratete sich Catharina, Stefan Halmsteiners *nachgelaßne wittib* wieder und kam mit ihrem neuen Mann, Albrecht Scharm, einem Bierbrauer, nicht zurecht. Auf Verordnung und Befehl des Rates musste sie ihr Haus verkaufen, *auß ursach daß sy mit irem iezigen mann, unordenlich und gar nit wil, wie sich gebiert hausen.*³⁰⁶

Besonderes Augenmerk hatte der Magistrat auf die Verhinderung der Feuersgefahr zu legen. Städtische Feuerbeschauer kontrollierten in regelmäßigen Abständen die Feuerstellen des Ortes.³⁰⁷ Durch die dichte Verbauung dieser Städte, die Holzbauweise vor allem der Wirtschaftsgebäude, die den Wohnhäuser angegliedert waren, sowie durch die Holzschindeldächer, war die Feuersgefahr allgegenwärtig. Für jedes Stadtviertel wurden zwei, dort wohnhafte, *rauchfanckh beschauer* verordnet.³⁰⁸ Für den Ernstfall waren in der Stadt an geeigneten Stellen Feuerhaken und Leitern bereitgestellt.³⁰⁹ Unachtsame Bürger, die die Feuersgefahr nicht beachteten und schlecht „hausten“, wurden bestraft, schlimmstenfalls drohte die Abstiftung, die Wegweisung aus der Stadt. Feuerpolizeiliche Maßnahmen konnten *ex officio* nach einer Feuerbeschau erfolgen oder auf Grund der Anzeige eines Nachbarn. Am 22. August 1606 wurde einem Bürger in Zwettl auferlegt, *das er sein weib zur sauberkeit und fürsichtigkeit auffß feuer verhalte.*³¹⁰ Hier begehrte auch Thomas Meichsner, *man solle bey dem Hanß Crammer die feurstatt und rauchfang beschauen, wan man anderst einer gefahr fürkhommen will.*³¹¹

Gebührliches „Hausen“ bezog sich aber nicht nur auf die Haushaltung im engeren Sinn. Beispielsweise war auch die Beherbergung Fremder ohne Zustimmung des Stadtrates verboten. Als besonders verwerflich galt, wenn etwa eine alleinstehende Frau einen Mann bei sich wohnen ließ. Im Jänner 1601 hatte die *millnerin in der Poschengassen* den auswärtigen Fleischerknecht Jakob, der sich geschäftlich in Zwettl aufhielt, bei sich übernachten lassen. Der Stadtrichter persönlich verhaftete den Fremden wegen der

³⁰⁵ StAR, RP 1611 (21. Jänner 1611).

³⁰⁶ StAZ, Hauskaufprotokoll 1600 – 1621, fol. 393^r (verm. Juni 1600). Siehe auch StAZ, RP 1601, fol. 90^v (3. Juli 1601). Die Androhung der Abstiftung wurde in den meisten Fällen nicht in die Tat umgesetzt. Im gegenständlichen Fall mussten beide Ehepartner aber ihr Haus verkaufen und die Stadt verlassen.

³⁰⁷ Zur frühneuzeitliche Feuerbeschau siehe: KOWARSCH-WACHE, Das liebe feür 111 – 205.

³⁰⁸ StAZ RP 1601, fol 86^v (21. Mai 1601) Zwettl war in zwei obere Viertel, ein unteres Viertel und ein Viertel vor der Stadt eingeteilt.

³⁰⁹ AMP, RP 1607, fol. 35^r (22. Juni 1607).

³¹⁰ StAZ RP 1606, fol. 355^v (22. August 1606).

³¹¹ StAZ, RP 1608, fol. 378^r (11. März 1608).

ungeburlichen aufenthaltung. Er wurde ernstlich verwahrt, bald aber wieder freigelassen. Der Müllerin wurde bei Strafe befohlen, *dergleichen ledige und verdachtige leuth* nicht mehr in ihrem Haus aufzunehmen.³¹² Die bürgerliche Lebensführung musste jederzeit die verlangten sittlichen Standards erfüllen. Schon geringe Abweichungen von den Normen wurden von den Bürgern dieser kleinen Städte aufmerksam registriert und dem Stadtrat berichtet. Im Jänner des Jahres 1606 war den Bürgern von Zwettl aufgefallen, dass einige Soldaten den Rathausturm auffällig oft aufsuchten. Sie vermuteten, dass der Grund hierfür die hübsche Tochter des Turmwächters sei. Der Wächter wurde aufgefordert, seine Tochter „weg zu tun.“ Als die Tochter im April immer noch da war, wurde der Turmwächter entlassen.³¹³

8.1 Nachbarliche Grenzstreitigkeiten

Am 25. Juni 1607 beschwerte sich in Waidhofen Hanns Sauter, dass ihm sein Nachbar Matthias Vorster einen Schweinestall an sein Haus angebaut hatte. Vorster musste diesen innerhalb von drei Tagen wieder abbauen.³¹⁴ Ähnliches geschah am 19. August. Da bat der Bürger Andre Nackh *abermal umb abschaffung der sinckhgruebn, so der Haider an sein maur gebaut*. Der Beschuldigte Tobias Haider wurde dann bei der nächsten Sitzung verpflichtet, die Senkgrube zu entfernen und zu zuschütten.³¹⁵ In Retz baute Hans Summer ein neues Haus so nahe an das Haus der Krieglin, dass ein Fenster ihres Hauses durch den Neubau abgedeckt wurde. Der Bau wurde ihm genehmigt *aus den ursachen, weillen ire fenster nicht ordinariter im licht, sundern von schatten wegen gebaut worden*.³¹⁶ In Zwettl begehrte Hans Preutz, *das dem Luschauer auferlegt werde, entweder das rauchloch, darauß ime der rauch in sein cammer geführt wirdt, vermache oder einen rauch fang durchs tach außgeführt werde*.³¹⁷ Sehr häufig gab es auch Anlass zu Streit, wenn fremdes Vieh im Garten oder Acker eines Bürgers graste, oder etwa die Bauern der herrschaftlichen Nachbarn einer Stadt ihr Vieh auf die Weideflächen der Stadt trieben. Die Bürger von Perchtoldsdorf lagen andauernd im Streit mit „denen von Brunn“ (am Gebirge), weil diese ihr Vieh auf den Weideflächen von Perchtoldsdorf grasen ließen.³¹⁸ Widerrechtliches Grasen auf fremden Grund wurde als Futterdiebstahl gewertet und schwer bestraft. Im Oktober 1604 trieben einige Bauern aus Moidrams ihr Vieh auf Zwettler Gebiet. Der Zwettler Stadtrichter erschien darauf

³¹² StAZ, RP 1600, fol. 1^r (1. Jänner 1600).

³¹³ StAZ, RP 1606, fol. 276^r (24. Jänner 1606) u. fol. 282^r (10. April 1606).

³¹⁴ StAW, RP 1607, fol. 221^v (25. Juni 1607).

³¹⁵ Ebd. fol. 239^v (28. Nov. 1607).

³¹⁶ StAR, RP 1617, n. fol. (19. August 1617).

³¹⁷ StAZ, RP 1606, fol. 255^v (22. August 1606).

³¹⁸ AMP, RP 1607, fol. 36^v (Beschwarungsarticll des Taidings v. 22. Juni 1607).

in Begleitung einiger Bürger am Tatort und verhaftete die Bauern.³¹⁹ Ebenfalls in Zwettl wurden einmal zehn kleine Mädchen, die, wohl im Auftrag ihrer Eltern, ihr Vieh auf die Weide des Lucas Behamb geführt hatten, in den Rathauskeller gesperrt, bis jedes von ihnen, sechs Kreuzer Schadenersatz geleistet hatte.³²⁰

9. Bürger und Nichtbürger

Die Inleute

Die Zahl der in einer niederösterreichischen Kleinstadt dieser Zeit lebenden Menschen, die kein Haus besaßen und keine Bürger waren, ist schwer zu quantifizieren. Nichtbürger waren vor allem die in einem Bürgerhaus lebenden Mieter, meist Handwerksgesellen und Tagelöhner. Diese sogenannten Inleute waren in den Haushalt ihres Vermieters integriert. Sie durften keine eigene Feuerstelle besitzen und mussten ihre Mahlzeiten auf dem Herd ihres Wirts zubereiten.³²¹ Auskunft über die Zahl der Inleute könnten Aufzeichnungen über die Abrechnung des „Inleutgelds“ geben, die in den Zwettler Ratsprotokollen erwähnt werden.³²² Da Inleute aber nur in Bürgerhäusern leben konnten und meist unverheiratet waren, dürfte es sich dabei quantitativ nur um eine große Minderheit gehandelt haben. Der Stadtrat kontrollierte auch das „gebührliche“ Verhalten der Inleute. Der jeweilige Hausbesitzer haftete für das Wohlverhalten seiner Mieter. Dem Zunftmeister der Zwettler Hammerschmiede, Georg Schada, wurde 1603 die „Einstellung eines Tagwerkers in seine Behausung“ erlaubt, er sollte jedoch für jeden Schaden gut sein.³²³ Erregte ein Inmann das Missfallen des Stadtrates, so musste der Hausbesitzer diesen „wegtun“, was auch den Verweis desselben aus dem Landgerichtsbezirk bedeutete.³²⁴ Inleute hatten keinerlei Recht der politischen Mitbestimmung und konnten keine Handwerksbetriebe gründen, sie nahmen im täglichen Leben aber an der Rechtsgemeinschaft der Bürger teil. Bei Prozessen wirkte sich ihr geringerer sozialer Status allerdings zu ihrem Nachteil aus: Der Zwettler Schlossergeselle Hans Flick beklagte im Jahre 1605 seinen Meister, weil ihn dieser schlecht behandelt und nicht *wandern lassen* wollte. Die beiden Kontrahenten wurden auf Befehl des Stadtrates, wie in solche Fällen üblich, wieder versöhnt. Wegen des Streits wurden beide aber mit Gefängnis

³¹⁹ StAZ, RP 1607, fol. 232^v (15. Okt. 1604).

³²⁰ StAZ, RP 1602, fol. 125^v (14. Juni 1602).

³²¹ WINTER, Nö. Weistümer, IV. Teil 702.

³²² StAZ, RP 1601 fol. 102^v (12. Nov. 1601), RP 1608, fol. 367^v (2. Jänner 1608), RP 1615, fol. 101^r (1. Juni 1615). Im StAZ sind jedoch keine weiteren Unterlagen über das Inleutgeld erhalten.

³²³ StAZ, RP 1603, fol. 160^v (11. April 1603).

³²⁴ StAZ, RP 1605, fol. 252^v (4. Mai 1605).

bestraft. Der bürgerliche Meister musste nur in den Bürgerarrest im Rathaus, der Geselle aber in den „Keller“.³²⁵ Dennoch hatten Inleute durchaus einen Anspruch auf Rechtsschutz. Bei Verkauf eines Hauses wurde beispielsweise ihr Mietrecht gewahrt.³²⁶ Andererseits mussten sie, wie die untersuchten Ratsprotokolle zeigen, auch gewisse Bürgerpflichten übernehmen. In Zwettl mussten sie sich in Zeiten erhöhter Feindesgefahr, wie die Bürger, am turnusmäßigen Wachdienst beteiligen.³²⁷ Außerdem zahlten sie eine kleine Steuer, das Inleutgeld.³²⁸ Das Inleutgeld, auch Habenichtssteuer oder Hofgeld, war im Mittelalter eine Abgabe des Hofgesindes als Zeichen der Unfreiheit.³²⁹ Im Spätmittelalter wurde es kaum mehr gefordert. In Zwettl ist es jedoch für die Jahre 1600 bis 1606, 1612 und nach 1624 nachweisbar.³³⁰ Lebte ein Inmann/Infrau schon lange in der Stadt, konnte er/sie sogar einen Versorgungsplatz im Bürgerspital oder im Siechenhaus erlangen.³³¹

Die umherschweifenden personen

Die wirtschaftlichen Veränderungen der Frühen Neuzeit brachten viele Menschen buchstäblich „auf die Straße“. Im Weichbild einer Stadt tauchten immer wieder Leute auf, die ihr Glück in der Ferne suchen mussten. Das Spektrum dieser Menschen reichte von Wanderburschen, entlassenen Dienstmägden, fallierten und abgestifteten Handwerkern bis zu abgedankten Soldaten. Diese *dahergeloffenen* Fremden befanden sich in einer noch ungünstigeren Position, als die Inleute. Ihnen schlug Misstrauen und Ablehnung entgegen. Xenophobie war ein hervorstechendes Merkmal der Bürger. Die *guette policey* sollte nur die Bürger beschützen, gegen Fremde schirmte man sich ab. Eine solche Erfahrung musste im Jahre 1605 der vazierende Soldat Hans Räggl aus Brandenburg machen, als er *auff dem feldt* einem Zwettler Bürger begegnete: Weil seine Kleidung desolat war, und er aussah als *ob er vom galgen geschittelt*, hielt ihn der Zwettler für einen Landstreicher, beschimpfte ihn und verletzte ihn mit seiner Waffe am Kopf.³³² Es war wohl der Aspekt des Unbekannten und deshalb Bedrohlichen der bei den Stadtbürgern Misstrauen und Angst hervorrief. Erschienen Fremde in der Stadt, so wollte man vor allem wissen woher sie kamen, wer sie seien. Die in großer Zahl eintreffenden, arbeitssuchenden Wandergesellen aus dem gesamten deutsche

³²⁵ StAZ, RP 1606, fol. 275^v (6. Jänner 1606):

³²⁶ StAZ, RP 1603, fol. 163^v (9. Mai 1603).

³²⁷ StAZ, RP 1619, fol. 154^v (20. Okt. 1619).

³²⁸ Deutsches Rechtswörterbuch – online, <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/> (3.06.2008) Stichwort: Inleutsteuer.

³²⁹ HABERKERN, WALLACH, Hilfswörterbuch 36.

³³⁰ StAZ, RP 1600, fol. 16^r (10. März 1600), RP 1601, fol. 102^v (16. Nov. 1601), RP 1602, fol. 136^r (22. Nov. 1602) und RP 1612, fol. 12^r (5. April 1612).

³³¹ StAZ, RP 1600, fol. 42^v (16. Juni 1600).

³³² StAZ, RP 1605, fol. 251^v (2. Mai 1605).

Sprachraum konnten Hilfe von einer Zeche erwarten, wenn sie einen entsprechenden Revers vorweisen konnten. Besaßen Fremde aber keinen solchen Revers oder auch keinen „Abschied“ oder ein „Fürschreiben“ ihrer Obrigkeit, galten sie als verdächtig. Stadtbürger, die auf Reisen gingen versorgten sich deshalb meist mit einem *intercessions schreiben* ihrer Obrigkeit.³³³ Stellvertretend für die vielen in den Ratsprotokollen festgehaltenen Fälle von Ausweisungen aufgegriffener Ortsfremder sei hier der Fall der Regina Ester genannt: Die schon zweimal verwitwete Frau aus Bayern verdingte sich in Zwettl als Gärtnerin. Als sie verdächtigt wurde, ein Stück Barchent gestohlen zu haben, wurde sie verhaftet und vom Stadtrat eingehend über ihre Herkunft befragt. Obwohl man ihr den Diebstahl nicht nachweisen konnte, ließ man sie frühmorgens durch das Stadttor „austreiben“ und des Landgerichtsbezirks verweisen. Für den Fall, dass sie die Gerichtskosten nicht bezahlen könne, wurde der Gerichtsdienner angewiesen, er solle ihr zur Begleichung dieser Kosten *den rockh abziehen*.³³⁴

9.1 Die Stellung der Frauen

Die Hausfrau oder Hauswirtin begegnet in den Ratsprotokollen als Mitglied eines Haushalts, dem ein „Hausvater“ vorstand. Dieses „ganze Haus“ umfasste nicht nur die Familie des Hausbesitzers, sondern auch die dort wohnenden Gesellen, Lehrlinge, das Gesinde und die eingemieteten „Inleute“. Das „ganze Haus“ bot allen seinen Insassen sozialen Schutz. Menschen, die außerhalb der Schutzfunktion eines solchen „ganzen Hauses“ oder der Zünfte, leben mussten, drohte die Verelendung.³³⁵ Dies traf oft auf Frauen mit Kindern zu, die von ihrem Ehemann verlassen wurden, oder deren Ehemann verstorben war.

Ein frühneuzeitliches Bürgerhaus war meist gleichzeitig Wohnung und Produktionsstätte. Im Zentrum der Tätigkeit der Hauswirtin standen daher nicht so sehr Haushaltsarbeiten, da half in den meisten Fällen eine angestellte *diern* aus, sondern die Mitarbeit in dem meist sehr kleinen Betrieb ihres Mannes. Wie alle anderen Einwohner des Hauses stand sie unter der Gewalt des Hausvaters. Dieser hatte ihr dafür Schutz und Unterhalt zu gewähren und war für sie verantwortlich. Der städtische Magistrat delegierte damit einen Teil seiner Ordnungskompetenz an die Hausväter. Dies konnte auch dazu führen, dass ein Ehemann *an statt* seiner Frau bestraft wurde, oder einem von ihr Beleidigten in ihrem Namen Abbitte

³³³ StAZ, RP 1607, fol. 357^r (22. Okt. 1607).

³³⁴ StAZ, RP 1616, fol. 123^v (26. Sept. 1616).

³³⁵ GRAMM, Das Zwettler Bürgerspital 225.

leisten musste.³³⁶ Missbrauchte ein Ehemann nach Ansicht der Bürger seine privilegierte Stellung gegenüber seiner Frau, so konnte er durchaus bestraft werden. Als in Zwettl der Stadtrat einmal hörte, *das sich Moßhamer gegen seinem weib alß ein türran erzaigt*, wurde ihm bedeutet, das ihm der Kerker jederzeit offen stehe.³³⁷

Ehezwickigkeiten störten die Ordnung einer Stadt und wurden in schweren Fällen mit dem Verweis aus der Stadt für beide Eheleute bestraft. Des öfteren liest man, dass Frauen wegen Trunksucht oder Jähzorn des Ehemannes mit diesem *nit hausen* wollten oder andererseits ein Ehemann Frau und Kinder verließ. Dem Stadtrat ging es in solchen Fällen aber mehr um das Abstellen eines ärgerlichen *unhausens*, als um den Schutz der Frauen und Kinder. Als die Frau eines Tuchmachers in Zwettl beim Stadtrat Hilfe suchte, weil ihr Ehemann sie und ihr Kind verlassen hatte, wurde der Mann eingesperrt, der Frau aber lediglich erlaubt, sich um eine andere Behausung umzusehen. Das gemeinsame Haus wurde gesperrt.³³⁸ Es gab auch Trennungen *zu peth und tisch*. In solchen Fällen mussten sich die Eheleute aber *des zeitlichen guett halber* vergleichen.³³⁹ Von der Rechtssprechung völlig allein gelassen wurden ledige Mütter. Wohl wegen des sittlich-moralischen Aspekts der außerehelichen „Unzucht“, erhielten sie meist nur eine sehr geringe Alimentation zugesprochen (siehe Kap. 7.7.5). Stark verbreitet war der Topos des „zänkischen Weibes“. Wegen „grober und ungebührlicher Scheltworte“, die einer *ehrlichen burgersfrau nicht gebühren*, wurden Frauen bei annähernd gleichem Tatbestand meist ungleich härter bestraft als Männer. In einem Beschluss des Zwettler Stadtrates vom Juni 1610 heißt es: *Also mueß man denen beesen weibern zeigen*.³⁴⁰

Wenn ein Paar heiraten wollte, musste der Bräutigam zunächst beim Stadtrat in Begleitung seiner Beistände, der *heyrathsleuhte*, erscheinen und sein Anliegen vorbringen. Die Heiratsbewilligung durch den Stadtrat galt rechtlich als Verlobung.³⁴¹ Bei Nichteinhaltung des Eheversprechens wurde der schuldige Teil mit hohen Geldstrafen belegt. Heiratsbewilligungen wurden nur dann erteilt, wenn die finanzielle Existenz der Eheleute gesichert war. Sie sollten der Gemeinde später nicht zur Last fallen. Das Ziel des Stadtrates war es, existenzfähige und stabile Haushalte zu etablieren. Deshalb wurde die Braut vor der

³³⁶ StAZ, RP 1605, fol. 261^v (16. Sept. 1605).

³³⁷ StAZ, RP 1608, fol. 371^r (14. Juni 1608).

³³⁸ StAZ, RP 1600, fol. 33^r (19. Mai 1600).

³³⁹ StAZ, RP 1601, fol. 90^v (3. Juli 1601).

³⁴⁰ StAZ, RP 1610, fol. 65^v (4. Juni 1610).

³⁴¹ StAZ, RP 1612, fol. 35^v (28. Dez. 1612).

Eheschließung auch regelmäßig befragt, ob sie „Lust und Gefallen“ an dem Heiratskandidaten habe, nur bei Inleuten ersparte man sich eine solche Befragung.³⁴²

Wenn es die Umstände erforderten, konnten Frauen auch alleine Betriebe leiten. In Zwettl ist eine Bäckerei nachweisbar, die von einer Frau geführt wurde (Zeißlpeckhin) ebenso in Pertchtoldsdorf (Jung Peckhin). Beide wurden, so wie ihre männlichen Kollegen, wegen zu geringem Gewichts ihrer Semmeln beanstandet.³⁴³ Die Witwe Regina Paußwein aus Zwettl führte ihren Weißgerberbetrieb nach dem Tod ihres Mannes weiter.³⁴⁴ Eine alleinstehende Handwerkerin dürfte auch die *khrumpe Milnerin aus der Poschengassen* in Zwettl gewesen sein. Sie wurde aber mehrmals wegen ihres „verdächtigen Hausens“ verwarnt.³⁴⁵ Zwei herrschaftliche Nachbarinnen Zwettls, die Witwen „Lagelbergerin“ und Beatrix Gamp übten ihre Herrschaftsrechte alleine und ohne Ehemann aus.

Insgesamt kann man sagen, dass sich das bürgerliche Familienbild des beginnenden 17. Jahrhunderts deutlich vom späteren Ideal des 19. Jahrhunderts unterscheidet. Von Liebe und Zuneigung unter Familienmitgliedern ist hier nicht die Rede. Die Rolle der Frau war nicht, wie in späteren Jahrhunderten, auf die Haushaltung im engeren Sinn beschränkt. Wegen der bedrängten finanziellen Lage in der die sich meisten kleinen Handwerkerbetriebe befanden, glich die Familie eher einer Erwerbsgemeinschaft, in der die „Hauswirtin“ ihren Beitrag leisten musste. Auf vermögensrechtlichem Gebiet aber gab es keine Benachteiligung der Frauen und Kinder. Wie die Ratsprotokolle, vor allem bei Vormundschafts- und Erbfällen, zeigen, spielten Geschlecht und Lebensalter der Beteiligten hier keine Rolle. Bei einer Eheschließung ging das Vermögen der Braut keineswegs in das Eigentum des Bräutigams über.³⁴⁶ In materiellen Dingen galt das Interesse des Individuums. Vermögensrechtliche Klagen unter Familienmitgliedern waren keine Seltenheit.

10. Die Beziehungen nach Außen

Die frühneuzeitliche Kleinstadt in Niederösterreich ist nur zum geringen Teil als isolierter Mikrokosmos zu sehen. Wenn die Stadtbürger auch nach ihrem eigenen Recht lebten, so war

³⁴² AMP, RP 1607, fol. 17^v (23. März 1607).

³⁴³ StAZ, RP 1607, fol. 352^r (7. August 1607) und AMP. Karton 33/1 (16. Juni 1614).

³⁴⁴ StAZ, RP 1614, fol. 71^v (21. Febr. 1614).

³⁴⁵ StAZ, RP 1600, fol. 1^r (*1. Jänner 1600. und* RP 1604, fol. 226^v (2. Sept. 1604).

³⁴⁶ StAZ, RP 1601, fol. 90^v (3. Juli 1601).

doch, vor allem durch die Ausübung des Landgerichtes durch den Stadtrat, auch in rechtlicher Hinsicht eine vielfältige Verschränkung mit dem ländlichen Umfeld gegeben. Auch gab es in allen vier untersuchten Orten „Freihöfe“, deren Einwohner nicht der Stadtobrigkeit unterstanden. Stadträte urteilten als Inhaber des Landgerichts bei den Bauerntaidigen und sprachen Recht auch über die Untertanen der benachbarten Grundherren. Wochen- und Jahrmärkte boten reichlich Anlass für wirtschaftlichen und kulturellen Austausch mit der Umgebung. Darüber hinaus waren die Städte auch immer den Einflüssen des jeweiligen Stadtherren und der landesfürstlichen Regierung ausgesetzt.

10.1 Die herrschaftlichen Nachbarn

Die kleinen Städte Niederösterreichs waren von einer kaum überschaubaren Vielzahl von weltlichen und geistlichen Grundherrschaften umgeben, wodurch sich ein sehr komplexes Beziehungsgeflecht ergab. Zwettl hatte mehrere größere und kleinere Nachbarn: Das Zisterzienserstift Zwettl, die Herrschaft der Freiherren von Landau (Rapottenstein), die als Herren von Rodaun, Kalksburg und Siebenhirten auch Nachbarn des Marktes Perchtoldsdorf waren, die Herren von Greissen (Gmünd, Gföhl, Rosenau, Schrems, ab 1571 auch Weitra) und Lamberg (Ottenstein, Döllersheim). Der Pfandinhaber von Zwettl, Jakob von Mollart, war gleichzeitig auch Stadtherr von Waidhofen an der Thaya (seit 1604 eigentümlich) und Herr auf Gilgenberg und somit auch Nachbar der Stadt.³⁴⁷ Daneben gab es eine Reihe von kleinen und kleinsten Grundherrschaften wie Joachim Rothorner (Reiggers), Abraham Pfändler (Roitten), Wolf Ehrenreich von Streun (Schwarzenau), Virgil Bschönig (Moidrams) oder die bereits erwähnten Witwen Beatrix Gamp (Walthams) und die Lagelberg aus Siedenu³⁴⁸. Noch unübersichtlicher waren die grundherrlichen Verhältnisse im Umfeld der Stadt Retz. Die Stadtherren (im untersuchten Zeitraum die Familien Kraussenegg und Lamberg) waren gleichzeitig auch Grundherren der ländlichen Herrschaft Retz. Das Dorf Altstadt Retz, vor den Toren der Stadt, teilten sich drei verschiedene Grundherrschaften. In der weiteren Umgebung gab es die Herrschaftsgruppe Kaya-Fladnitz (Eizinger und Trautson), die Herrschaftsgruppe Wieden und andere kleine Grundherrschaften. Außerdem gehörten insgesamt acht Dörfer in der Nähe von Retz zum städtischen Burgfried.³⁴⁹ In Waidhofen/Ybbs gab es eine Dualität von Statuarstadt und freisingischer Herrschaft.

³⁴⁷ SIEBMACHER, Wappenbuch 302. Die Familie von Mollart war seit der Zeit Maximilians II. Mitglied des Herrenstandes. Der Bruder Jakobs, Ernest von Mollart, war Herr von Drosendorf, kaiserlicher Obersthofmeister und von 1601 – 1608 Statthalter von Niederösterreich. Ein anderer Bruder, Peter von Mollart, war Hofkriegsrat und General- Land- und Zeugmeister. Die Familie besaß auch Güter in Tirol, im Wiener Vorort Gumpendorf (Mollardgasse) und ein Freihaus in der Wiener Herrengasse.

³⁴⁸ Ebd. 258 f.

³⁴⁹ RESCH, Retzer Heimatbuch II. 111 – 116.

Während sich die Stadt auf ihre „alten Rechte“ berufen konnte, blieb das ländliche Umfeld direkt dem freisingischen Pfleger unterstellt. Eine Ausnahme bildete der vor dem Ybbstor von Waidhofen liegende Markt Zell, der zur Herrschaft Gleiss gehörte.³⁵⁰ In der Zeit der Gegenreformation verlegten viele Protestanten ihre Betriebe einfach nach Zell und konnten so weiterhin Lutheraner bleiben. Wegen des ganz banalen Faktums der geographischen Nähe zu Wien befand sich der landesfürstliche Markt Perchtoldsdorf in einer Sonderstellung. Die Stadt Wien war nicht nur die Residenz des Landesfürsten, sondern auch Nachbar des Marktes. Die landesfürstliche Politik war in Perchtoldsdorf daher viel leichter durchzusetzen, als in den drei anderen untersuchten Zentralorten.

Die Städte versuchten meist ein gutes Verhältnis zu ihren grundherrlichen Nachbarn aufrecht zu erhalten. Auffallend oft wird in den Ratsprotokollen davon gesprochen, dass man *aus guetter nachbarschaft* etwa anfallende Gerichtskosten reduzieren oder den Nachbarn auf andere Weise entgegenkommen wolle. Als im Mai 1604 im Gebiet der Grundherrschaft des Herrn von Greissen der Leib eines Selbstmörders beseitigt werden sollte, erklärte sich der Stadtrat von Zwettl, als Landgerichtsinhaber, gegen einen Kostenersatz von 32 fl dazu bereit. Aus guter Nachbarschaft verlangte man dann jedoch nur insgesamt 22 fl und gab den Vertretern des Freiherrn dazu noch ein Frühstück.³⁵¹ Dennoch kam es, vor allem auf dem Gebiet der Wirtschaft, immer wieder zu Interessenskonflikten. Die oberen Stände Niederösterreichs versuchten in der Frühen Neuzeit verstärkt in jene Gebiete der *bürgerlichen hantierung* vorzudringen, die bisher den städtischen Zünften vorbehalten waren. Sie beantragten neue Marktprivilegien, errichteten selbst Betriebe und Tavernen und unterstützten die Interessen ihrer Untertanen im Wettbewerb mit den städtischen Handwerkern und Händlern. Dazu ein Beispiel aus Waidhofen/Ybbs: Sehr zum Ärger der Waidhofener Bürger förderte der freisingische Pfleger, Tristan Schenk, sehr ambitioniert die Wirtschaft des ihm direkt unterstehenden ländlichen Gebiets der Herrschaft Waidhofen. Im Jahre 1606 beschwerten sich die Waidhofener Müller gegen ihre Konkurrenten „aus der Herrschaft“, die mit ihrem Malter und Mehl [in die Stadt] *herein farn*. Der Stadtrat verwahrte sich zunächst gegen die Anschuldigung, seine Müller nicht genügend zu schützen, konnte diese aber nur dann doch nur trösten. Einen Mehlverkauf der *auswerdigen* Müller am

³⁵⁰ MAIER, Waidhofen 82f. Die Herrschaft Gleiss mit dem Landgericht Seisenegg wurde 1576 vom reichen, bürgerlichen Messersschmied, Daniel Strasser, aus Steyr gekauft. Strasser war 1579 bis 1581 auch Bürgermeister von Steyr. Sein Sohn, Wolfgang Strasser, war ein überzeugter Protestant, stellte lutherische Prädikanten ein und behinderte die traditionelle Wallfahrt der Waidhofener Katholiken zum nahe gelegenen Sonntagberg. Der katholische Schulmeister des Stiftes Garsten, Wolfgang Lindner, kritisiert Wolfgang Strasser in seinen Annalen und denunziert ihn als irrgläubigen Ketzer.

³⁵¹ StAZ, RP 1604, fol. 210^r (10. Mai 1604).

Wochenmarkt konnte er aufgrund der Bestimmungen der Waidhofener Marktfreiheiten nicht unterbinden.³⁵² Ein Jahr später, im Mai 1607 hatte die Waidhofener St. Johanneszeche der Sensen- und Hammerschmiede Grund zur Beschwerde: Der Pfleger hatte im ländlichen Umfeld von Waidhofen neue Hammerschmieden errichtet und überdies die von den Schmieden benötigte Holzkohle aufgekauft. Auch in diesem Fall konnte der Stadtrat nicht wirklich helfen. Er versprach nur die Zusammenstellung einer Kommission.³⁵³ Die Probleme der, auf Privilegien gestützten, protektionistischen Wirtschaftsideologie der Städte zeigen sich an einer Waidhofener Ratsprotokolleintragung vom 16. Dezember 1616: Der Stadtrat verbot den bürgerlichen Schneidern von Waidhofen ihrerseits ihre Produkte im Umfeld der Stadt anzubieten.³⁵⁴ Damit konnten vielleicht die Kleiderpreise in der Stadt stabilisiert werden, zur wirtschaftlichen Prosperität der Stadt trugen solche Entscheidungen aber nicht bei. Die Wirtschaftspolitik der frühneuzeitlichen, kleinen Städte glich einem noch nicht entwickelten, rudimentären Merkantilismus: Einfuhren wurden möglichst unterbunden, Ausfuhren aber nur dann erlaubt, wenn dadurch das Preisniveau in der Stadt nicht gefährdet wurde

Manchmal mussten die kleinen Städte ihre Bürger vor verlangten Robotdiensten der herrschaftlichen Nachbarn schützen: In Moidrams, dem grundherrlichen Gebiet des Virgil Bschrönig, hatte der Zwettler Bürger Hans Schuster ein verödetes Stück Ackerland genutzt. Der Grundherr leitete daraus eine Robotpflicht Schusters von zwölf Tagen Handarbeit und fünf Arbeitstagen mit Gerät im Jahr ab, was dem halben Robotdienst seiner eigenen Untertanen entsprach. Der Stadt lehnte den Robotdienst eines freien Bürgers grundsätzlich ab und bot eine Geldleistung von höchstens 2 Gulden im Jahr an.³⁵⁵ Bschrönig war mit diesem Vorschlag nicht einverstanden und forderte, falls Schuster keinen Robot leisten wolle, dann solle er das Grundstück um 20 Gulden kaufen, andernfalls würde er dieses durch seine Bauern bearbeiten lassen. Als die Gemeinde ablehnte, weil es sich ja um ein Stück Ödland handelte, ließ Bschrönig den Acker tatsächlich durch seine Bauern in Besitz nehmen und beschlagnahmte Wagen und Gerät des Zwettlers.³⁵⁶ Die Stadt konnte darauf zwar nicht direkt gegen Bschrönig vorgehen,³⁵⁷ beschlagnahmte aber später ihrerseits einen Fuhrwagen

³⁵² StAW, RP 1606, fol. 150^r (17. März 1606).

³⁵³ StAW, RP 1607, fol. 216^r (14. Mai 1607).

³⁵⁴ StAW, RP 1616, n. fol. (16. Dez. 1616).

³⁵⁵ StAZ, RP 1604, fol. 226^v (27. Aug. 1604).

³⁵⁶ Ebd. fol. 228^r (13. Sept. 1604).

³⁵⁷ Da Zwettl als Landgerichtsinhaber nicht in eigener Sache urteilen konnte, wäre die zuständige Instanz die niederösterreichische Regierung gewesen. Soweit wollten die Stadträte offenbar nicht gehen.

Bschönigs mit einer Ladung Hafer und verhaftete seine Fuhrleute.³⁵⁸ Darauf lauerte Bschönig dem Hans Schuster auf dem umstrittenen Grundstück auf, verprügelte ihm persönlich und ließ ihn schließlich verhaften. Leider wird dann nicht weiter berichtet, wie die Sache ausgegangen ist. Der Vorfall zeigt jedoch, dass das Verhältnis zwischen den Städten und ihren herrschaftlichen Nachbarn nicht immer konfliktfrei war. Mit Hans Schuster begegnet uns hier ein geradezu typischer Ackerbürger dieser Zeit. Schuster war Sattlermeister, aber auch landwirtschaftlich tätig und beschäftigte auf seinen Äckern auch Bauern, die er *abgeraidt und zugericht* hatte.

Obwohl die herrschaftlichen Nachbarn die landgerichtlichen Kompetenzen der Städte grundsätzlich anerkennen mussten, kam es auch im Gerichtswesen öfters zu Konflikten. In der Praxis waren die Grenzen zwischen grundherrlicher und landgerichtlicher Kompetenz nicht genau definiert. Als das Zwettler Landgericht den Hafnermeister Wiesinger, einen Untertanen der Herrschaft Lagelberg, mehrmals wegen der Beleidigung von Zwettler Bürgern vor Gericht lud, und dieser nicht erschien, gab man den Fall einfach an die „Lagelbergerin“ ab.³⁵⁹ Entgegen dem Grundsatz, dass die Landgerichte nur für Malefizsachen zuständig sein sollten,³⁶⁰ zogen die Städte als Landgerichtsinhaber meist unangefochten auch niedergerichtliche Fälle außerhalb des Burgfrieds an sich, sofern einer ihrer Bürger oder Inleute beteiligt war. Nicht so leicht gelang dies dem Stadtrat von Zwettl, wenn es sich um einen Untertan des benachbarten Stiftes handelte. Das Stift Zwettl war vom Landgericht eximiert und schützte seine Untertanen. Zwischen der Stadt und dem Stift kam es laufend zu Zwistigkeiten, wenn Untertanen des Stiftes die von Zwettl gepachteten Mautgebühren³⁶¹ nicht entrichteten oder ihr Vieh auf Zwettler Gebiet grasen ließen. In solchen Fällen berief sich die Stadt auf ihre alten Rechte, schaltete ihre Anwälte ein und bat ihren Stadtherren, Jakob von Mollart, um Schutz, damit *denen von Zwettl hierinnen diß orts an ihrer gerechtigkeit nichts benommen werde*.³⁶²

Wenn es zu Überschneidungen zwischen landgerichtlicher und grundherrlicher Rechtssprechung kam, achtete der Stadtrat peinlich darauf, dass seine Kompetenzen nicht beschnitten wurden: Als im Jahre 1601 der Abt des Stiftes Zwettl die Leiche einer Selbstmörderin aus einem Brunnen heben und begraben ließ, ohne das Landgericht

³⁵⁸ Ebd. fol. 231^v (15. Oktober 1604).

³⁵⁹ StAZ, RP 1601, fol. 77^v (25. März 1601).

³⁶⁰ FEIGL, Grundherrschaft 137.

³⁶¹ StAZ, RP 1600, fol. 27^v und 28^r (5. Mai 1600).

³⁶² StAZ, RP 1612, fol. 24^r (20. Juli 1612).

einzuschalten, beschwerte sich der Rat beim Stadtherrn Jakob von Mollart, weil der Abt *dem lanndt gericht gwalt unnd eingriff gethan*.³⁶³ Im Jahre 1603 hatten in Zwettl drei Landsknechte unter Drohungen versucht, einer reisenden Frau ihre Habseligkeiten abzunehmen, um diese zu vertrinken. Der Zwettler Stadtrat wurde rechtzeitig über den Vorfall informiert und veranlasste, dass die Landsknechte der Frau ihr *pünckhel* zurückgaben. Dem Herrn von Schwarzenau, Wolf Ehrenreich von Streun, vermutlich der Grundherr der Frau, gefiel es nicht, dass die Landsknechte ungestraft davon gekommen waren. Er ersuchte die Zwettler, die Soldaten doch noch zu verhaften. Seinem Wunsch wurde entsprochen. Als Streun jedoch um die Auslieferung der Landsknechte bat, verlangte der Zwettler Stadtrat vollen Kostenersatz und eine Garantie dafür, dass die Entscheidungen des Landgerichts dadurch nicht präjudiziert werden würden.³⁶⁴

10.2 Die Beziehungen zur landesfürstlichen Regierung

Von der viel beschworenen, einst angeblich so stolzen Autonomie mittelalterlicher Städte ist im untersuchten Zeitraum in den vier Ratsprotokollserien nicht mehr viel zu sehen. Die Stellung der vier Zentralorte gegenüber der landesfürstlichen Regierung weicht klar vom Idealbild einer „autonomen“ Stadt ab. Das wirksamste Instrument zur Aushebelung städtischer Selbstbestimmung war die Beschwörung der Türkengefahr. In zahlreichen Befehlen und Generalmandaten, die an die Städte gingen, wurde die Bevölkerung zu Türkengebeten aufgefordert und ihr die Gefahr, die durch die *grausamben tarttarn* drohte, vor Augen geführt.³⁶⁵ Je eindringlicher diese Beschwörungen waren, desto plausibler erschien es den Bürgern, finanzielle Beiträge leisten zu müssen. Dies ermöglichte es der landesfürstlichen Regierung, das Steuerbewilligungsrecht des vierten Standes immer öfter zu unterlaufen und damit die Selbstständigkeit der Städte zu schwächen.³⁶⁶ Das langsame Wachsen der Zentralgewalt erfolgte nicht etwa durch Verschärfung der Forderungen an die Städte als Kammergut. Die „alten Rechte“ der Städte wurden formell nie angetastet. Es waren vielmehr die stark wachsenden Kontributionen zur Verhinderung der Türkengefahr, die die Städte an den Rand ihrer finanziellen Existenz brachten, und der landesfürstlichen Regierung die Möglichkeit zu Eingriffen in das innerstädtische Geschehen boten..

³⁶³ StAZ, RP 1601, fol. 82^v (7. Mai 1601).

³⁶⁴ StAZ, RP 1603, fol. 159^v u. 162^r (9. u. 12. April 1603).

³⁶⁵ StAZ, RP 1602, fol. 133^r (22. Sept. 1602).

³⁶⁶ PÜHRINGER, Mitleiden 90 – 113.

Die Stellung der vier Orte zur Regierung wurde durch ein kompliziertes System von Abhängigkeit und städtischer Teilautonomie geprägt. Ihr Verhältnis zur landesfürstlichen Regierung war aus vielen Gründen sehr unterschiedlich. Auch die Bereitschaft zur Leistung von Kontributionen für die Türkenabwehr war unterschiedlich und hing von der jeweiligen Entfernung vom Kriegsgeschehen ab. Im fernen Zwettl war sie weit geringer, als etwa in Perchtoldsdorf.

Am schwächsten gegenüber der Obrigkeit war die Position des Marktes Perchtoldsdorf. Als landesfürstlicher Markt war er unmittelbar dem Landesfürsten unterstellt und diesem außerdem örtlich nahe. Auch machte die exponierte Lage den Markt vom „Schutz und Schirm“ des Landesherrn besonders abhängig. Die Perchtoldsdorfer Markträte mussten bei ihren Beschlüssen immer damit rechnen, dass sich die nahe *hochlöbliche nieder österreichische reghierung* einmischte, oder der Supplikant/die Supplikantin zum Mittel der Appellation griff. Immer wieder kam es zu einem die Ratsbefugnisse störenden *bevelch* der Regierung. Deshalb konsultierte der Perchtoldsdorfer Marktrat auch in weniger bedeutenden Angelegenheiten oft den *gemaines markhts advocaten*,³⁶⁷ Dr. Keller aus Baden, um juristisch abgesichert zu sein.³⁶⁸ Dieser Advokat war offenbar ein „Sollicitator“, also ein Art Lobbyist mit guten Beziehungen zur Landesregierung. Auch die Stadt Waidhofen an der Ybbs bediente sich mitunter seiner.³⁶⁹ Die Stadt Zwettl beschäftigte manchmal gleichzeitig mehrere solcher Anwälte, um *denen von Zwettl sachen zu solicitirn, auch die richter- und rahtswaal herauf zu bringen*.³⁷⁰ Die wichtigste Tätigkeit der Advokaten war das „Lobbying“ im Landhaus, etwa bei der Aufteilung der Steuerlasten unter den mitleidenden Städten und Märkten. Die Besoldung des Zwettler Advokaten betrug für das Jahr 1607 pauschal 20 fl und 2 fl für Zehrung (*biblia*), außerdem 2 fl für weitere *sollicitatori*.³⁷¹ Für einzelne außerordentliche Bemühungen erhielt er ein jeweils ein zusätzliches Fallhonorar.

Wegen der besonderen Lage Perchtoldsdorfs musste der Anwalt des Marktes auch in vielen Einzelfällen des Marktgerichtes Rechtshilfe leisten. Trotz seiner sorgfältigen Beratung entschied die Regierung nach Appellationen wiederholt gegen die Beschlüsse des Perchtoldsdorfer Rates: Die Frau eines Soldaten, eines *armen gefangenen mans und grossen leibs*, klagte den Marktrat bei der Niederösterreichischen Regierung bezüglich der

³⁶⁷ AMP, RP 1607, fol. 26^r (26. April 1607).

³⁶⁸ Ebd. fol. 27^v *extra ordinari* (30. April 1607). Der Anwalt wurde hauptsächlich mit Wein bezahlt.

³⁶⁹ StAW, RP 1607, fol. 233^v (12. Oktober 1607), 240^r (28. November 1607).

³⁷⁰ StAZ, RP 1607, fol. 361^v (14. Dez. 1607).

³⁷¹ StAZ, RP 1604, fol. 198^v (6. Febr. 1604).

Auszahlung eines ihr vermeintlich zustehenden Erbteils. Die Regierung zitierte die Perchtoldsdorfer Räte nach Wien und ergriff Partei für die Frau.³⁷² Im Fall der Appellation der *weylant Wolfen Ramingers unbevogten sohns [...] befreunde* verlangte die klagende Partei sogar, die Räte in Arrest zu stecken.³⁷³ Da der Fall dann nicht weiter verhandelt wurde, haben sich die Räte in der Sache wohl sehr schnell gefügt. Auch die Diktion der Perchtoldsdorfer Ratsprotokolle deutet auf eine gewisse Unterwürfigkeit gegenüber der Obrigkeit hin. Die Räte nannten sich „gehorsame“ Räte, die ausgesprochenen Strafen waren *khayserliche strafen*. Solche Bezüge zur Landesregierung fehlen in den Protokollserien der anderen untersuchten Orte.

Die Beziehungen der Stadt Retz zu ihrer Obrigkeit war geprägt von einem Nebeneinander der Rechte der Herrschaft Retz und dem landesfürstlichen Status der Stadt. Die Rechte des Grundherrn Paul von Kraussenegg und seiner Nachfolger hinsichtlich der Stadt waren unklar. Kraussenegg hatte Herrschaft und Stadt Retz *eygenthumblich* gekauft, die Stadt blieb aber dennoch landesfürstlich. In der Ratssitzung vom 18. Mai 1607 ließ er anfragen, ob er Lehnsherr des Bürgerspitals sei und erkundigte sich über die *freyhaiten* der Stadt. Der Rat antwortete, dass man im Augenblick keine Zeit habe, ihm eine Abschrift der Stadtfreiheiten anfertigen zu lassen und dass man dies nur im gegebenen Fall tun werde. Bei den vielen Prozessen zwischen der Stadt und ihrem Grundherren entschied die landesfürstliche Regierung meist zu Gunsten „ihrer“ Stadt.

Noch komplizierter waren die Rechtsverhältnisse zwischen der Patrimonialstadt Waidhofen an der Ybbs und der Obrigkeit. Hier kam es zu einem Dreiecksverhältnis zwischen dem Stadtrat, dem Freisinger Stadtherrn und der landesfürstlichen Regierung, wobei die Allianzen ständig wechselten. Einmal waren Stadt und Stadtherr gegen die Landesregierung verbündet, dann wieder hatten Stadt und Landesregierung die gleichen Interessen. Bei den Ereignissen von 1587 bildeten die landesfürstliche Regierung und Freising eine Allianz gegen den allzu selbstbewussten Stadtrat, wobei ihnen zu Gute kam, dass sich die Ratselite von Waidhofen in einem Konflikt mit den Handwerkern befand. Schlechte und überhebliche Amtsführung, und nicht religiöse Gründe, waren die wesentlichen Anklagepunkte gegen den Stadtrat. Mit der *kapitulation des stadtrates zu Waidhofen an der Ybbs*³⁷⁴ verlor die Stadt ein großes Stück an Autonomie. Gewinner war aber letztlich nicht der freisingische Stadtherr, sondern die

³⁷² AMP, RP 1607, fol. 4^r, 17^r, 25^v, 26^r (19. Februar, 20. März, 26. und 30. April 1607).

³⁷³ Ebd. fol. 3^v (8. Februar 1607).

³⁷⁴ FRIEB, Geschichte der Stadt Waidhofen 134–141.

landesfürstliche Zentralgewalt. Die Beruhigung der konfessionellen Situation im untersuchten Zeitraum ist auch in dieser Bischofsstadt zu sehen. Die freisingische Regierung war viel mehr an einem wirtschaftlichen Fortkommen ihrer Stadt interessiert, als an einer religiösen Disziplinierung. Selbst der freisingische Pfleger Schenk, ein eifriger Katholik, zog den, zu lutherischen Grundsätzen neigenden, bei der Bevölkerung aber beliebten Pfarranwärter Joachim Polentin den katholischen Vikaren vor und verhandelte sogar mit dem Stadtrat über die mögliche Zulassung beider Religionen in der Stadt.³⁷⁵ Waidhofen war von dem herrschenden wirtschaftlichen Abschwung dieser Zeit weit weniger betroffen als die Weinbaustädte Retz und Perchtoldsdorf. In den hier untersuchten Zeitraum fällt die Erfindung des Wasserbreithammers, die dem Waidhofener metallverarbeitenden Gewerbe einen zusätzlichen Auftrieb verschaffte. Von diesem Aufschwung konnten allerdings nicht alle Einwohner von Waidhofen gleichermaßen profitieren.

Von den vier untersuchten Orten scheint sich die Stadt Zwettl ihre *alten gerechtigkeiten* am besten bewahrt zu haben. Der Stadtrat tritt in den Ratsprotokollen sehr selbstbewusst auf. Im Todesurteil gegen Hammermüller vom Juli 1607 sprach die Stadt quasi aus eigenem Recht, Landesfürst und Stadtherr wurden nicht erwähnt.³⁷⁶ In diesem Teil Niederösterreichs war die Verdichtung landesfürstlicher Macht weniger fortgeschritten, als etwa in Perchtoldsdorf oder Retz. Als der landesfürstliche Kommissar Freiherr von Herberstein in Waidhofen/Thaya³⁷⁷ *zu grosse gewald geübt*, organisierte man im benachbarten Zwettl in einer Bürgervollversammlung die Bürgerwehr. Ein *generall hauptmann* wurde bestellt, Hellebarden wurden ausgegeben, wobei ein Bürger den dafür zu bezahlenden Betrag von einen Gulden zwei Schilling nicht aufbringen konnte und dafür eine alte *musguete* in Zahlung gab. Aus dem Bürgerspital holte man *dreyen stuckhen* Artillerie und postierte sie für alle Fälle auf den Stadtmauern.³⁷⁸ Über die Konsequenzen dieser Mobilmachung wird im Zwettler Ratsprotokoll nicht weiter berichtet, so dass anzunehmen ist, dass der kaiserliche Kommissar auf die weitere Anwendung von Gewalt verzichtete. Eine solche Auflehnung wäre in den drei anderen Orten undenkbar gewesen.

³⁷⁵ LINDNER, Annalen Seite 109 u. 112.

³⁷⁶ Diese relative Selbstständigkeit der Zwettler währte nur kurze Zeit. In der Zeit vor dem Jahre 1607 und vor allem nach der Besetzung der Stadt durch die böhmischen Truppen 1618 wird die landesfürstliche Macht wieder deutlich sichtbar.

³⁷⁷ Zwettl und Waidhofen/Thaya hatten eine lange Tradition der gegenseitigen Konsultierung. Siehe MOLL/SCHEUTZ/WEIGL, Leben und Regulieren 16.

³⁷⁸ StAZ, RP 1607, fol. 333^r (26. April 1607).

Die Untersuchung der vier Ratsprotokollserien zeigt, dass man von einer für die Frühe Neuzeit „typischen“ niederösterreichischen Kleinstadt nicht sprechen kann. Die Beziehungen der kleinen niederösterreichischen Städte zur landesfürstlichen Obrigkeit waren von dem Umstand geprägt, dass sich jeder der vier Zentralorte in einer eigenen, spezifischen Rechtslage befand, die durch das Nebeneinander von Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit, von oft unklaren alten Rechten, die sorgsam gehütet wurden und nicht zuletzt von seiner Wirtschaftskraft abhing. Die Wirtschaftskraft der untersuchten kleinen Städte schwächte sich im untersuchten Zeitraum aber immer mehr ab. Dafür gab es vor allem zwei Gründe:

1. Die Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, an die sich die Städte wegen ihrer überkommenen zünftischen Strukturen nicht schnell genug anpassen konnten.
2. Die Instrumentalisierung der Türkengefahr durch die Landesfürsten, die ihren Städten immer mehr Kriegssteuern abverlangten.

Die verschlechterte gesamtwirtschaftliche Lage erleichterte der landesfürstlichen Zentralmacht ein langsames Vorrücken in die innerstädtischen Verhältnisse, traf aber die vier Orte aus den oben erwähnten Gründen mit unterschiedlicher Härte. Die von der Weinkrise arg betroffenen Weinbauorte Perchtoldsdorf und Retz mussten weit mehr landesfürstliche Eingriffe in ihre Autonomie dulden, als die wirtschaftlich besser gestellten Städte Zwettl und Waidhofen.

Im Hintergrund dieses Niedergangs städtischer Autonomie standen also zum einen die gesamtwirtschaftlichen Umwälzungen dieser Zeit. Eine auf städtische „Freiheiten“ gestützte korporativ-zünftische Stadtwirtschaft war nicht mehr zeitgemäß. Durch das von den drei oberen Ständen unterstützte Wachsen einer außerzünftischen gewerblichen Wirtschaft entstand den Städten eine immer stärker werdende Konkurrenz. Mit zunehmender Veränderung der wirtschaftlichen Situation verloren die alten Privilegien immer mehr an Bedeutung. Die Städte Niederösterreichs sahen sich schon in den beiden ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts gezwungen, eine, wenn auch zögerliche Zulassung von nichtzünftischen „Frettern und Störern“ und außerstädtischen Gewerbetreibenden zuzulassen. Die Versuche der Landesfürsten ihre Städte allein durch die Verleihung von Privilegien zu stützen, griffen immer weniger.³⁷⁹ Für den beobachteten Zeitraum kann man daher eine, zwar sehr unterschiedliche, aber in allen vier Zentralorten zunehmende Schwächung der städtischen Finanzkraft feststellen, die tendenziell mit einem Verlust an städtischer Autonomie einherging.

³⁷⁹ PÜHRINGER, Strukturvergleich 132 f.

Ein weiteres wesentliches Instrument für die Durchsetzung des territorialen Fürstenstaates war die Instrumentalisierung der Türkengefahr. Mit dem Argument dieser Gefahr konnte der Landesfürst alle Gravamina seiner Städte immer mehr entkräften. Am Ende des hier beobachteten Zeitraumes trat dann mit den „böhmischen Rebellen“ eine neue Gefahr durch äußere Feinde auf, die die Argumentation des habsburgischen Hofes nochmals verstärkte und im Laufe der Kriegshandlungen schließlich einen völligen Paradigmenwechsel mit sich brachte. Es fragt sich in diesem Zusammenhang, ob die politische Entwicklung in den habsburgischen Erblanden ohne die Bedrohung durch äußere Feinde anders verlaufen wäre. Die bedrohte Lage der österreichischen Länder erschwerte es dem vorwiegend protestantischen Herren- und Ritterstand, wie auch dem Vierten Stand, sich in eine Konfliktsituation mit der katholischen Zentralmacht zu begeben.³⁸⁰ Erschwerend für eine zu dieser Zeit vielleicht durchaus mögliche ständische Alternative zum zentralistischen katholischen Habsburgerstaat war überdies, dass diese beiden oberen Stände sich, wegen der Beispielwirkung für ihre eigene Untertanen, vehement gegen eine ständische Aufwertung der Städte wandten.³⁸¹ Nicht unerwähnt soll in diesem Zusammenhang aber werden, dass es der kaiserliche Hof verstand, einzelne Angehörige des Ritter- und Herrenstandes durch Verleihung von Adelstiteln und hohen Hofämtern an sich zu binden (siehe Kap.10.1, Anm. 342). Auch der, bereits mehrfach erwähnte, bürgerliche Steuereinnahmer Sylvester Pacher profitierte von seinen guten Beziehungen zum Hof.

10.3 Die „Wiener Reis“

Mehrmals im Jahr mussten die Vertreter der mitleidenden Städte und Märkte ins Landhaus nach Wien reisen. Zweck dieser Reisen waren die Eidesleistung und der anschließende Empfang von Acht und Bann, die Ablieferung von Steuergeldern und vielfach auch ein, durch angeworbene Anwälte unterstütztes, „Lobbying“ im Landhaus zur Vertretung der Interessen ihrer Stadt. Der wichtigste Ansprechpartner der 18 mitleidenden Städte und Märkte war der Steuereinnahmer des halben Vierten Standes. Von 1599 bis 1614 und wieder von 1617 bis 1627 war dies der „Schuster“ Sylvester Pacher aus Klosterneuburg. Auch der Vorgänger Pachters, Hans Gschlend, kam aus Klosterneuburg.³⁸² Im Jahr 1615 resignierte Pacher als Steuereinnahmer und wurde für 1615 und 1616 Stadtrichter von Klosterneuburg. Im Jahr

³⁸⁰ SCHULZE, Das Ständewesen 274.

³⁸¹ Ebd. 276.

³⁸² StAZ. RP 1590, fol. 116^r (7. Jänner 1590).

1617 scheint er aber wieder als Steuereinnnehmer auf.³⁸³ In ihrer *wienerischen relation* berichteten der Zwettler Stadtschreiber Eckstein und der innere Rat Greull im Dezember 1604 *was sie zu Wien gericht haben*: Es sei ihnen gelungen die Pacht des Zapfenmaßes wieder für vier Jahre zu erhalten. Dabei verhehlten sie nicht, dass es nur ihrer geschickten Argumentation zu verdanken gewesen sei, dass der Pachtschilling von 840 fl jährlich nicht erhöht wurde. Außerdem konnten sie erreichen, dass die Forderung des herrschaftlichen Nachbarn, Hartmann von Landau, seine Untertanen von der Bezahlung der, den Zwettlern zustehenden Tätz, zu befreien, abgewiesen wurde.³⁸⁴

Wie wir den untersuchten Ratsprotokollen entnehmen können entsandten die Orte Perchtoldsdorf, Retz und Zwettl, trotz der hohen Kosten, regelmäßig Abgesandte zu den Landtagen. Eine Anspielung auf diese Kosten findet sich im Zwettler Ratsprotokoll vom 7. März 1603, dabei werden die Abgesandten aufgefordert, ihren Aufenthalt am Landtag möglichst kurz zu halten, um sich *die grosse zerung zuersparen*.³⁸⁵ Nur einmal waren die Retzer Stadträte ernstlich verärgert: Anfang Oktober 1608 war eine große Retzer Delegation zur Erbhuldigung für Erzherzog Matthias nach Wien beordert worden. Weil aber *die zween protestierundten herrn und ritterstandt ohne freistellung der religion nicht huldigen wollen*, mussten sie unverrichteter Dinge wieder heimfahren. Man beschloss daraufhin, bei einer allfälligen Wiederholung der Erbhuldigung nur mehr einen inneren Rat zu entsenden.³⁸⁶ Über die Kosten einer solchen Wiener Reise gibt das Zwettler Ratsprotokoll vom 27. Oktober 1608 Auskunft: Zwettl hatte zur Erbhuldigung nur den Kämmerer Georg Parsch und den Stadtschreiber entsandt, sie waren vom 4. bis zum 19. Oktober unterwegs gewesen und stellten an Kosten insgesamt 48 fl 4 β und 12 d in Rechnung. Um diesen Betrag konnte man in Zwettl ein mittleres Bürgerhaus kaufen. Über das Misslingen der Erbhuldigung wird im Zwettler Protokoll nichts berichtet; jedoch erschien am 7. November 1608 der landesfürstliche Kommissar Peter Andreas Estermair vorsorglich in Zwettl und nahm dem Stadtrichter, dem Rat und der gesamten Bürgergemeinde den Treueid ab.³⁸⁷

Spätestens seit der Reduzierung ihres Anteils an den ständischen Steuerleistungen von einem Viertel auf ein Fünftel im Jahre 1545 war die Mitwirkung der landesfürstlichen Städte Niederösterreichs an den Entscheidungen der Landtages sehr eingeschränkt. Der halbe Vierte

³⁸³ DUSCHER, Klosterneuburg 676.

³⁸⁴ StAZ, RP 1604, fol. 234^v (10. Dez. 1604).

³⁸⁵ StAZ, RP 1603, fol. 157^r (7. März 1603).

³⁸⁶ StAR, RP 1608, n. fol. (3. Okt. 1608).

³⁸⁷ StAZ, RP 1608, fol. 12^r (15. Nov. 1608).

Stand zusammen durfte nur ein Mitglied des Ständeausschusses stellen. Am 8. September 1604 wurde bei einer Zwettler Ratssitzung ein Ausschreiben des Stadtrates von Krems verlesen, in dem sich die Räte von Krems darüber beschwerten, dass der eine dem halben Vierten Stand bewilligte Sitz im Ständeausschuss immer wieder von Klosterneuburg und nicht von Krems besetzt werde.³⁸⁸ Zu dieser Zeit war der angesehene Klosterneuburger Bürger, Sylvester Pacher, Steuereinnahmer des halben Vierten Standes. Pacher war einflussreich genug, die Bevorzugung seiner Heimatstadt weiter aufrecht zu erhalten. Völlig unbedeutend waren die kleinen landesfürstlichen, niederösterreichischen Städte und Märkte aber wohl auch zu dieser Zeit nicht: Unter den Verordneten zum Generallandtag von 1615 in Prag, bei dem wegen des *langwirigen Turkhen khrieg*, die Stände von Böhmen und Nieder- und Oberösterreich einberufen wurden, finden sich auch, *als auß allen vier ständen erkhiuste abgesandte*, vier Verordnete des Vierten Standes. Neben zwei Stadträten aus Wien wurden auch Sylvester Pacher, der zu diesem Zeitpunkt Stadtrichter von Klosterneuburg war, und der Stadtrichter von Krems, Leopold Guller eingeladen.³⁸⁹

Oft mussten bei der „Wiener Reis“ größere Geldbeträge, etwa der Hausgulden (*ruckhgeld*),³⁹⁰ sonstige Herrenforderungen, das Bestandgeld für das Zapfenmaß und die verschiedensten Kriegssteuern mitgenommen und im Landhaus oder beim Vizedom abgeliefert werden. Es handelte sich dabei meist um Beträge von mehreren tausend Gulden. Besondere Vorsichtsmaßnahmen, wie die Begleitung der Geldtransporte durch bewaffnete Reiter wurden jedoch nicht getroffen, was darauf schließen lässt, dass die Landstraßen zu dieser Zeit verhältnismäßig sicher waren. Meist ließen sich die Räte in Begleitung des Stadtschreibers von einem Fuhrmann in einem Wagen nach Wien bringen. Im Jänner 1612 erhielt der Zwettler Müllermeister Heinrich Greull für den Transport der Räte von Zwettl nach Wien und zurück 4 fl und 7 β.³⁹¹

10.4 Soldaten und Städte

Nach Beendigung des „Langen Türkenkriegs“ im Jahre 1606 war in Niederösterreich die Zahl des unter Waffen stehenden Kriegsvolks verringert worden. Noch 1605 hatten auch die landesfürstlichen Städte den *zehendten man* ausrüsten und erhalten müssen: *Ist denen soldaten, so für den zehendten man drey monat ins feldt zu widerstandt der rebellen unnd*

³⁸⁸ StAZ, RP 1604, fol. 227^v (8. Sept. 1604).

³⁸⁹ Stiftsarchiv Klosterneuburg, Karton 12, fol. 46^v – 67^v.

³⁹⁰ Ruckh = Rauch, Feuerstelle (Winter, Nö. Weistümer, Teil IV 702). Besteuerung nach Herdstellen.

³⁹¹ StAZ, RP 1612, fol. 5^v (17. Jänner 1612).

*Tarttarn geschikht worden, daß letzte monat soltt verwilligt unnd auffß hauß 6 ß geschlagen werden.*³⁹² Die Stellung des „Zehnten (oder Dreißigsten) Mannes“ galt jeweils für einige Monate und konnte in der Regel nicht mit Geld abgegolten werden. Die Bürger der Städte versuchten deshalb Fremde anzuwerben. Bei der Ratssitzung vom 12. September 1602 wurde in Zwettl die ganze Gemeinde wegen der *außstaffierung des 30igsten man* auf Grund eines kaiserlichen Generalmandates aufs Rathaus geladen. Dabei wurden auch die Namen der angeheuerten Söldner bekanntgegeben, es handelte sich durchwegs um Fremde, zum Teil aus weit entfernten Ländern, wie dem „Welschland“. Ein Stadtrat musste die Söldner zum Musterungsplatz begleiten.³⁹³

Mit dem Ende des Langen Türkenkrieges hörten diese Stellungsbefehle aber auf. Die „Tartarengefahr“ war jetzt geringer, aber protestantische „Rebellen“ gab es immer noch, so dass besonders im Norden Niederösterreichs noch immer Soldaten stationiert waren. Im Allgemeinen trachtete die niederösterreichische Regierung, Soldaten nicht in den landesfürstlichen Städten, sondern in den umliegenden herrschaftlichen Dörfern einzuquartieren. Umso beschwerlicher waren diese Belästigungen durch die „christlichen Feldlager“ für die Bauern. Auf dem Bauerntaidung des Zwettler Landgerichtes vom 16. Mai 1600 in Kirchbach/W. klagten die Bauern *deß gartend khriegs gesindl halber, so mit hauffen auf die dörfer straiffen und denen leiten das ihrige abbringen.*³⁹⁴

In Perchtoldsdorf dürften im beobachteten Zeitraum nur 12 *arthollerey knecht* (von ursprünglich geplanten 80) einquartiert gewesen sein. Diesen blieb man die Bezahlung des „Liefergelds“³⁹⁵ noch dazu immer wieder schuldig.³⁹⁶ Auch in Zwettl wird ab 1606 nur fallweise von einquartierten Soldaten berichtet, das Kriegsvolk hielt sich meist in den umliegenden Dörfern auf. Am 18. Dezember 1605 wurde jedoch auf landesfürstlichen Befehl ein Fähnlein von zehn Mann unter einem Leutnant in Zwettl einquartiert. Der nach Waidhofen/Thaya beordnete Zwettler Stadtrat wandte dagegen ein, dass die Stände des Viertels ober dem Mannhartsberg eine solche Einquartierung keineswegs bewilligt und außerdem ohnehin schon genug Kriegsteuern gezahlt hätten. Sie äußerten auch die

³⁹² StAZ, RP 1605, fol. 259^f (19. August 1605).

³⁹³ StAZ, RP 1602, fol. 130^v (12. Sept. 1602). Die Söldner kamen aus: Weißenkirchen (Wachau), dem „Welschland“, Altenmarkt (Yspertal), Nürnberg und Landshut. Da es um den „Dreißigsten Mann“ ging, kann man in diesem Fall bei 5 Söldnern von 150 steuerbaren Häusern in Zwettl ausgehen.

³⁹⁴ StAZ, RP 1601, fol. 30^v (16. Mai 1600).

³⁹⁵ Geld für Aufenthaltskosten, Grimm, Wörterbuch Bd. 12, Sp. 996. Hier: Ablöse der Einquartierung in Geld.

³⁹⁶ APM, RP 1607 (9. März, 23. März, 24. März, 30. März und 9. Mai).

Befürchtung, dass dieses Fähnlein bald auf die Sollstärke von 50–60 Mann aufgestockt werden könnte. Die Einwände wurden jedoch nicht beachtet³⁹⁷. Am Tag Johannes Evangelist, dem 27. Dezember, bestätigten sich die Befürchtungen „derer von Zwettl“: Weitere Soldaten waren nach Zwettl gekommen. Die Zwettler Stadträte baten daher den zuständigen Kriegskommissar Hartman von Landau um Hilfe: *Er wolle doch die grosse armuet der armen burgerschafft genedig erwegen und solche ordinantz machen unnd regiment halten, damit daß arme stattl, so albereithhalber verödt unnd abkhommen, nach müglikkheit möge gehandthabt werden.* Der Kommissär versprach für Wohlverhalten der Landsknechte zu sorgen und die Soldaten in ein anderes Quartier zu führen.³⁹⁸

Waidhofen/Ybbs war aufgrund des Verhandlungsgeschicks des Grundherrn, des Bischofs von Freising, und seines umtriebigen Pflegers Tristan Schenk, aber auch infolge der Interventionen des landesfürstlichen Eisenobmanns in Eisenerz vermutlich von Einquartierungen ausgenommen worden.³⁹⁹ In den Ratsprotokollen von 1600–1616 gibt es jedenfalls keine weiteren Hinweise auf Soldaten in Waidhofen. In Retz waren zur Zeit des Bocskay-Aufstandes immer wieder Truppen auch in der Stadt einquartiert gewesen. 1603 das Althanische Regiment, 1605 für sechs Wochen die Pschrenobtschen Reiter, darauf die Kolonitschen Reiter. Bei den Verteidigungsmaßnahmen gegen den zu erwartenden Angriff der Bocskay-Truppen explodierte im Jahre 1605 eine Kanone und verletzte den späteren Stadtrichter Georg Paier schwer.⁴⁰⁰ Ab 1606 wird in den Retzer Ratsprotokollen nichts mehr über in der Stadt einquartierte Soldaten berichtet. Es gab aber *christliche feldtlager* in der ländlichen Umgebung. Die Stadt musste diese Feldlager mit Wein und Lebensmitteln versorgen.⁴⁰¹ Es war unvermeidlich, dass die in der Umgebung lagernden Landsknechte nicht auch die Stadt besuchten, zumal viele der Soldaten aus der unmittelbaren Umgebung stammten.⁴⁰² Unaufhörlich wurde die Stadtbevölkerung durch das *überlaufen der straißenden landsknecht* [...] *von haus zu haus* drangsaliert. Der Stadtrichter brachte dies bei einer Sitzung zur Sprache. Die Räte waren aber diesbezüglich ratlos und rieten nur: Der Herr Stadtrichter solle sich mit den Soldaten der Gebühr nach akkomodieren.⁴⁰³ Im Juni 1609 erschoss der

³⁹⁷ StAZ, RP 1605, n. fol. (8. Dezember 1605).

³⁹⁸ StAZ, RP 1606 fol. 274r (6. Jänner 1606).

³⁹⁹ StAW, RP 1607, fol. 227v (23. August 1607).

⁴⁰⁰ RESCH, Heimatbuch II 119.

⁴⁰¹ StAR, RP 1605, n. fol. (16. Okt. 1605).

⁴⁰² StAZ RP 1604, fol. 221r (25. Juni 1604): Der Zwettler Bürger Wolf Grueber, ein Hutmacher, musste wegen seiner großen Schulden sein Haus seinen Gläubigern anheimstellen und ging unter die Soldaten.

⁴⁰³ StAR RP 1612, n. fol. (17. Febr. 1612).

Retzer Bürger und Wirt, Erhart Schueller, im Streit einen Soldaten.⁴⁰⁴ Auf Weisung der niederösterreichischen Regierung musste das Retzer Landgericht Schueller widerwillig zum Tod durch das Schwert verurteilen, nicht ohne zu bemerken, dass der Täter sich ohnehin mit der Mutter des Soldaten in Güte „verglichen und vertragen“ habe.⁴⁰⁵

Zwischen den Offizieren der umliegenden Feldlager und der Stadtobrigkeit gab es mitunter auch durchaus freundliche Beziehungen: Am 15. Mai 1612 suchte der Hauptmann Georg Ebenberger in aller Form beim Retzer Stadtrat um Bewilligung zur Eheschließung mit der Retzer Bürgerstochter Anna Maria Hasenkopf an. Dies wurde ihm gewährt, worauf der Hauptmann am 23. Juni den gesamten Stadtrat zu seiner Hochzeit einlud. Man beschloss nur durch einen Ausschuss vertreten zu sein und brachte ein Geschenk mit.⁴⁰⁶ Mit den unteren Rängen der Soldaten sollte es nach dem Empfinden der Bürger aber tunlichst zu keiner Fraternisierung kommen: Dem Zwettler Bürger Michel Grätzel wurde von Stadtrat streng verwiesen, *daß er sich mit den soldaten so gemain macht*.⁴⁰⁷ In Zwettl und Retz kam es, meist unter Alkoholeinfluss, immer wieder zu Konflikten zwischen Bürgern und Soldaten. Wurden einzelne Soldaten straffällig, so konnten die Städte als Landgerichtsinhaber nur vorsichtig vorgehen: Dazu ein Beispiel aus Zwettl, das darüber einen Eindruck vermittelt: Am 2. Juni 1603 wurden drei Soldaten, Hans Tekher, ein Bürgersohn aus Zwettl, Hans Laser aus Kärnten und Abraham Reuter aus Ottenschlag, in Zwettl festgenommen. Ihnen wurde vorgeworfen, einen Fremden im nahegelegenen Weißenbach am Holz blutig geschlagen und ausgeraubt zu haben. Der Bäckerjunge Veit sowie die Zwettler Bürger Caspar Elwanger und Collman Zäuchswetter (an anderer Stelle: Zeugswetter), der längjährige Pächter der gemeindeeigenen Fischteiche und Fürgesetzte, waren wegen des Lärms auf den Vorfall ausmerksam geworden. Sie beobachteten die Misshandlungen und sahen auch, dass der ihnen bekannte Wolf Sedtlmayr aus Weitra, auf einem Pferd sitzend, der Szene zusah, ohne einzugreifen. Da der Beraubte dann weglief, wurden zwölf Zwettler Bürger aufgeboten, um ihn zu suchen. Sie fanden das Opfer aber nicht. Beim darauffolgenden Verhör am nächsten Tag sagten die Soldaten aus, dass sie bei einem Wirthausbesuch von der Wirtin auf den

⁴⁰⁴ Schueller war offensichtlich in einer psychischen Ausnahmesituation: Er war hoch verschuldet und laufend in Konflikte mit seinen Mitbürgern verwickelt (StAR, RP 1607, fol. 13^v, 6. Juli 1607 und RP 1609, n. fol., 2. Mai 1609. Er kam glimpflich davon: Auf Fürsprache des Retzer Stadtpfarrers Peter Solderer begnadigte ihn die nö. Regierung zu vier Jahren Zwangsarbeit im Wiener Stadtgraben.. Auf ein landesfürstliches Notdekret vom 9. Oktober 1610 wurde er schließlich auf freien Fuß gesetzt. (AMP, Karton 16) Aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen befinden sich einige Malefizakten des Landgerichtes Retz im Archiv des Marktes Perchtoldsdorf. Schuellers Name taucht in den Ratsprotokollen der folgenden Jahre mehrmals auf. Im Jahre 1612 wurde er wegen seiner „üblen Wirtschaft“ in den Bürgerturm gesperrt (StAR RP 1612, n. fol. 17. Febr. 1612).

⁴⁰⁵ StAR, RP 1609, n. fol. (12. Juni 1609).

⁴⁰⁶ StAR, RP 1612, n. fol. (15. Mai und 23. Juni 1612).

⁴⁰⁷ StAZ RP 1605, fol. 276^r (24. Jänner 1605).

Fremden aufmerksam gemacht worden seien, der ein *bünckhel*⁴⁰⁸ mit sich trug, in dem sich ein wertvoller Frauenrock befand. Der Fremde sei ein *mauskopf*,⁴⁰⁹ man könne ihm seinen Besitz leicht abnehmen. Die Soldaten bestellten Wein und tranken mit ihm. Als es zum Zahlen kam, hatte der Fremde, der seinen Beruf mit „Glaser“ angab, kein Geld, und man verlangte von ihm unter Misshandlungen die Herausgabe seines *bünkhels*. Der ebenfalls anwesende Bürger Sedtlmayr aus Weitra bot ihm für den Frauenrock drei Gulden und äußerte die Vermutung, dass es sich ohnehin um Diebsgut handle. Der Bedrängte schlug nun vor, den Rock in Zwettl zu verkaufen und mit dem Erlös die Schulden zu bezahlen. Auf dem Weg nach Zwettl kam es dann zu der von den Bürgern beobachteten Prügelszene. Am 5. Juni wurde auch Sedtlmayr wegen des Verdachts der Hehlerei aus Weitra nach Zwettl gebracht und musste gestehen, dass er den Fremden ebenfalls geschlagen und den Rock und ein *prüistl* (vermutlich eine Oberbekleidung) schließlich um 4 fl 2 d von den Soldaten gekauft hatte. Das Ergebnis der Landgerichtsverhandlung war schließlich, dass Sedtlmayr mit 6 fl bestraft und der Rock eingezogen wurde. Die Wirtin wurde lediglich verwahrt und die drei Soldaten, trotz der schweren Misshandlungen bereits am 10. Juni nach *außgestandener hertten gefenckhnuß und starkhen filtz*⁴¹⁰ *gegen einer herein gebener urpfedt ledig gelassen*.⁴¹¹

Das milde Urteil gegen die Soldaten zeigt einerseits, dass man gegen Soldaten nicht allzu streng vorgehen wollte (bzw. konnte), andererseits wird hier sichtbar, dass sich Personen, wenn sie einmal als ortsfremde, *dahergeloffene* Nichtbürger eingestuft waren, in einer sehr ungünstigen Rechtsstellung befanden. Deutlicher wird dies noch in einem „Nachspiel“ dieses Vorfalls: Am 4. Juli wurde die in Zwettl aufgetauchte Witwe Magdalena Darnbeckhin *gefenckhlich eingezogen*, weil sie wegen des Raubopfers nachgefragt hatte. Sie sagte aus, dass es sich bei dem Betreffenden um einen Fleischhacker namens Veit Ott handle, der von seiner Ehefrau getrennt in Krems lebe. Sie habe zwei Kinder von ihm und habe auch die dafür verhängte Strafe ausgestanden. Sie sei nach Zwettl gekommen, weil ihr Ott hier eine bessere Zukunft versprochen habe. Der Stadtrat beschloss darauf, ihre Habseligkeiten bei Gericht zu verwahren und verlangte von ihr eine Bestätigung, dass sie mit Wissen ihrer

⁴⁰⁸ Bündel, „Binkerl“.

⁴⁰⁹ Dummer Mensch, in Zwettl verwendetes Schimpfwort.

⁴¹⁰ Filz = Verweis (Adelung Wörterbuch F-L, online, Image 0078, 28.03.08)

<http://mdz.bib.de/digbib/lexika/adelung/>.

⁴¹¹ StAZ, RP 1604, fol 214^r (2. Juni 1603), 214^v, 215^r, 215^v, 216^r (3. Juni 1604), 216^v (5. Juni 1604), 217^r und 217^v (9. Juni 1604).

Obrigkeit von ihrem Heimatort Kilb weggezogen sei. Im Übrigen solle sie sich davor hüten, sich zusammen mit ihrem Freund ertappen zu lassen.⁴¹²

11. Die Anrede „Herr“ und „Frau“.

Für die Ratselite der Stadt ist in den Ratsprotokollen stets die Anrede „Herr“ gebräuchlich, ebenso für hochgestellte Personen außerhalb der Stadt. Vorsprechende oder vorgeladene männliche Einwohner werden meist mit ihren Vornamen unter Hinzufügung ihres bürgerlichen Berufs angesprochen, nie aber unter Voranstellung des „Herr“: „Der Hueber Lederer“ oder „der Veit Peckh“. Der Viehhalter (Hirte) der Gemeinde Zwettl, mit Vornamen „Merth“ wird im Ratsprotokoll der „Merth Halter“ genannt.⁴¹³ Der ursprüngliche Beruf eines Menschen hing ihm auch an, wenn er längst eine andere Tätigkeit ausübte. Der Bierleutgeb des Zwettler Brauhauses, blieb „der Gürtler“, auch wenn er jetzt Bier ausschenkte,⁴¹⁴ ein Glaser, der unter die Soldaten ging, war *ein kriegsman namens Christoff Pöckh, seines handtwerckhs ein glaser*. Der einflussreiche Steuereinnnehmer des halben Vierten Standes von Niederösterreich, Sylvester Pacher, von bürgerlichem Beruf ein Schustermeister aus Klosterneuburg, wird oft zusätzlich zu seiner Amtsbezeichnung „Schuster“ genannt: „Schuester Pacher, Steuereinnnehmer“. In der täglichen Praxis wurde eine Person manchmal mit Vornamen und bürgerlichem Namen genannt, manchmal mit Vornamen und Beruf. Eine verbindliche Regel gab es nicht. In den Jahren 1601 bis 1608 wird der Hafnermeister Peter Eckinger in den Zwettler Ratsprotokollen 14 mal mit seinem bürgerlichen Namen „Peter Eckinger“ erwähnt, 11 mal heißt er „Peter Haffner“. Für den Leser der Ratsprotokolle ist die Identifizierung der genannten Personen deshalb oft schwierig. Im ländlichen Umfeld der Städte gebrauchte man oft Hofnamen als Familiennamen ihrer Bewohner. In Perchtoldsdorf bekam der Schneider Gilg Schnell deshalb Schwierigkeiten. Sein Lehrbrief wurde nicht anerkannt, weil er auf „Lauratter“ den Namen des Hofes seines Vaters lautete.⁴¹⁵

Auch Frauen wurden nur wenn sie hochgestellt waren, mit „Frau“ titulierte, etwa die herrschaftliche Nachbarin Zwettls, Frau Lagelberg. Mit der Ausnahme von Heiratsbewilligungen, wo Frauen immer mit vollem Vor- und Zunamen genannt wurden,⁴¹⁶

⁴¹² Fast zwei Jahre später am 26. Februar 1605, traf in Zwettl Wolf Sonbekh, Bürger aus Scheibbs ein, um die beschlagnahmten Kleider der Dornpeckhin abzuholen. Der Stadtrat verweigerte jedoch die Herausgabe, da die verlangte Bestätigung aus Kilb noch immer nicht vorliege (StAZ, RP 1605, fol 246^v, 26. Februar 1605).

⁴¹³ StAZ, RP 1607, fol. 362^r (14. Dez. 1607).

⁴¹⁴ StAZ, RP 1612, fol. 32^r (10. Okt 1612)

⁴¹⁵ AMP, RP 1607, fol. 30^r (21. Mai 1607).

⁴¹⁶ Für die Bewilligung einer Eheschließung war die Befragung der Braut, ob sie auch *lust und gefallen* zum Brautwerber habe, unabdingbar (AMP 1607, fol. 17^v (23. März 1607). Dies galt aber offenbar nicht für

galt bei anderen Gerichts- oder Notariatsakten, für Bürgerinnen und Infrauen immer der Nachname ihres Ehemannes, mit der weiblichen Endung „-in“, ohne ihren Vornamen, aber oft unter Hinzufügung des Vornamens ihres Mannes: „die Mayr Lederin“ Oft waren sie auch nur „das Weib des Veith Baders oder „des Mayrpeckhen hinterlassene Wittib“.

12. Stadttore und Wirtshäuser – Orte mit hoher Konflikthäufung

Den Stadttoren widmete der Stadtrat besondere Aufmerksamkeit.⁴¹⁷ Sie sollten nicht nur die Sicherheit der Bürger gewährleisten, sondern dienten auch Zwecken der städtischen Akzise (Umsatzsteuer). Für jedes Tor einer Stadt waren meist zwei vom Stadtrat bestimmte Verordnete verantwortlich, denen bei ihrer Bestellung am Jahresanfang die Torschlüssel ausgehändigt wurden. Sie waren auch für die Einhebung der Mautgebühren an den Toren zuständig. Für die operative Tätigkeit wurden besoldete *torwartl* angestellt. Die Torwärter hatten die Tore zu den festgesetzten Zeiten zu öffnen und zu schließen. Ein Torwerk bestand aus einem großen Tor und einem oder zwei kleinen Toren. Die großen Stadttore waren nachts meist geschlossen und sollten am Tag nur bei besonderen Anlässen, etwa wenn ein Fuhrwerk durchgelassen werden musste, geöffnet werden. Das kleine Tor stand für die Fußgänger offen. In Retz wurde 1617 in einem Ratsprotokoll ein Vorfall eingetragen, der vermuten lässt, dass der Einlass durch eines der Tore auch Symbolcharakter gehabt haben dürfte: Als der herrschaftliche Pfleger Melchior Landtvogt, mit einem Begleiter namens Kriegl, bei einem der Torwerke Einlass begehrte, ließ sie der Torwärter nicht durch *derer von Rötz porten* gehen sondern öffnete ihnen umständlich das *mittertor*, worauf ihn Kriegl, weil er nicht so lange warten wollte, beschimpfte.⁴¹⁸ Offenbar wollte der Retzer Torwärter den Pfleger nicht durch das für Bürger der Stadt Retz reservierte Tor gehen lassen. Der Umstand, dass jeder, der Einlass begehrte, besonders zur Nachtzeit von dem, in der sozialen Ordnung weiter unten stehenden Torwart abhängig war, barg großen Konfliktstoff, so dass es an den Stadttoren sehr oft zu Verbal- und Realinjurien kam.

Wie die Wirtshäuser waren auch die Stadttore Orte sozialer Begegnung. Die Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt trafen einander an dieser Engstelle, was Gelegenheit zur Kommunikation, mitunter aber auch zu Streitigkeiten bot. Wegen der günstigen Lage

nichtbürgerliche Inwohnerinnen : Ein *ledigs mensch in dem spithal*, um das ein Fuhrknecht warb, wurde diesbezüglich nicht befragt (AMP, RP 1607, fol. 5^v, 22. Febr. 1607).

⁴¹⁷ JUNG, Die Ordnungen 160.

⁴¹⁸ StAR, RP 1617 n. fol. (4. Oktober 1617).

zwischen Stadt und Vorstadt, entstand hier auch ein kleiner Markt. Am Platz vor den Toren verkauften der *brodtsizer*⁴¹⁹ sowie Bauern aus der Umgebung, aber auch (als Nebenerwerb) die Torwächter ihre Waren. Dabei kam es, wegen gelegentlicher Konkurrierung, immer wieder zu Streitigkeiten. Die *brodtsizer* waren meist verarmte ehemalige Bäcker, die aus Altersgründen oder wegen körperlicher Gebrechen, selbst keinen Betrieb mehr führen konnten.⁴²⁰ Sie fungierten als eine Art gemeinsame Verschleißstelle der Bäckerzunft, durften aber auch andere Waren des täglichen Bedarfs anbieten. Die Einrichtung des Brotsitzers entsprach ganz dem sozial-karitativen Aspekt der Zünfte und war gleichzeitig auch ein zweiter Vertriebsweg um die Umsätze der Bäcker zu steigern. Für Wels konnte nachgewiesen werden, dass die Brotsitzer ihre Waren nicht mit Aufschlag verkauften, sondern für ihre Tätigkeit von den Herstellern entlohnt wurden.⁴²¹ Auch der Laden wurde ihm von der Bäckerzunft zur Verfügung gestellt.⁴²² Bei der Zwettler Ratssitzung vom 21. Februar 1614 beschwerte sich Katharina Preyzin, dass ihr der Brotsitzer Khalchsperger *alß einer armen witib daß brott vor dem maul abschneiden thuet*.⁴²³ Der Rat beschloss darauf, Khalchsperger, neben seinen Backwaren, nur mehr den Verkauf von Branntwein, Schafs- und anderen Käsesorten, zu gestatten. Brotsitzer und Torwächter waren *wegen des failhaben vor dem thor [...] unterainander offft strittig*. Am 19. September 1614 wurde dem Torwächter Andre Andriol der Verkauf von Feuerholz und Käse bewilligt, gleichzeitig wurde dem Brotsitzer dieses Recht abgesprochen.⁴²⁴ Im Oktober 1617 gelang es der Bäckerzunft die Konkurrenz der Bauern, die vor dem Untertor neben dem Brotsitzer ihre Produkte verkauften, zu begrenzen. Der Stadtrat beschloss den Bauern ihren Verkauf nur mehr an Samstagen und Sonntagen zu gestatten.⁴²⁵ Auch auf dem Stadtturm setzte man einen Wächter ein, der vor allem vor entstandenen Bränden warnen sollte. In Friedenszeiten waren die Wächter eher unterbeschäftigt und man konnte ihnen keinen hohen Sold bieten. Es wurde deshalb geduldet, dass sie wie auch die Torwächter Nebenbeschäftigungen nachgingen. Am 16. August 1601 klagte die Zwettler Schusterzunft einen Turmwächter vor dem Rat, weil er ein Störer sei und zu ihrem Schaden Schuhe flicke. Sie verlangten diesen Turmwächter entweder zu entlassen, oder ihm seine Tätigkeit als Schuhflicker zu verbieten. Der Stadtrat beschloss, dass der

⁴¹⁹ StAZ, RP 1607, fol. 361^v (14. Dezember 1607).

⁴²⁰ Ebd. fol. 347^v (20. Juni 1607). Der *brodtsizer* am Untertor war ein *khrumpper*.

⁴²¹ RIEB, Nachrichten 161–172.

⁴²² StAZ, RP 1617, fol. 136^v (19. August 1617).

⁴²³ StAZ, RP 1607, fol. 71^r (21. Februar 1607).

⁴²⁴ Ebd. fol. 84^r (19. September 1614).

⁴²⁵ StAZ, RP 1617, fol. 137^v (2. Oktober 1617).

Turmwächter weiterhin Schuhe reparieren dürfe, es sei denn die Schusterzunft nenne einen besser geeigneten Turmwächter.⁴²⁶

Eine Häufung von Streitigkeiten trat in den Nachtstunden auf, wenn die Stadttore geschlossen waren und aus dem Schlaf gerissene Torwächter nur widerwillig die Tore öffneten. In den untersuchten Ratsprotokollen finden sich unzählige Hinweise auf solche Konfliktsituationen. Nachstehend seien zwei Beispiele angeführt: In den Abendstunden des 25. Jänner 1603, einem Samstag, beehrten zwei Weißgerbergesellen aus der Stadt Zwettl gelassen zu werden. Ein Goldschmiedelehrling führte sie zum bereits schlafenden Torwächter. Ein hinzukommender Diener der Herrschaft Landau wollte die Öffnung des Tores verhindern und schlug den Torwärter mit seinem, noch in der Scheide befindlichen Degen. In der darauffolgenden Ratssitzung wurden die Weißgerber und der Goldschmiedelehrling wegen Rumors mit Gefängnis bestraft, nicht aber der Diener⁴²⁷. Der zweite Fall trug sich in Retz zu: Die beiden Wärter des Nalbentors beschwerten sich über eine Person namens Marcharter, dass diese sie in der Nacht vom 25. auf den 26. Juni 1617 grundlos beschimpft und geschlagen habe. Der Beschuldigte entschuldigte sich damit, dass er betrunken war, es tue ihm leid. Der Stadtrat ließ aber die *fürgewendte drunkhenheit* nicht als Entschuldigung gelten. Marcharter musste sich entschuldigen und wurde *anderen zum exempel oder notturfft nach abgestrafft*.⁴²⁸

Wirtshäuser verkauften Wein und Bier „in und außer Haus“; nicht jeder, der ein Gasthaus aufsuchte, kehrte hier auch ein. Sofern man Bier und Wein nicht selbst produzierte, konnte man sich diese Getränke meist nur in Wirtshäusern besorgen. Bäcker und Fleischhacker durften in ihren Läden nur ihre spezifischen Waren, nicht aber Alkohol verkaufen.⁴²⁹ Neben den städtischen Wirtshäusern, die teilweise auch Übernachtungsmöglichkeiten boten, gab es auf dem Land auch herrschaftliche Tavernen, die in Folge des Tavernenzwanges den dortigen Grundherren reichlich Gewinn brachten. Eine erhebliche Konkurrenz entstand den Wirtshäusern auch durch das „Leutgeben“ der Bürger in ihren Häusern, auf das nachstehend noch eingegangen werden soll.

Wirtshäuser waren Orte der sozialen Kommunikation und des Informationsaustausches. Hier ergaben sich auch Möglichkeiten der sozialen Selbstdarstellung. Man bezahlte einen

⁴²⁶ StAZ, RP 1602, fol. 129^r (16. August 1602).

⁴²⁷ StAZ, RP 1603, fol. 153^r u. 153^v (31. Jänner 1603).

⁴²⁸ StAR, RP 1617, n. fol. (27. Juni 1617).

⁴²⁹ MÜLLEDER, Alkoholkonsum 200.

„Achtering“⁴³⁰ für die anderen Gäste oder ließ Musikanten aufspielen. Solches Prassen war aber nicht nach dem Geschmack der Ratsherren. In Waidhofen wurde dem Hammerwerksverwalter von Hollenstein ein strenger Verweis erteilt, weil er *saufft und frisst in wiertsheüßern, nimbt geiger auf etc.*⁴³¹ Mit zunehmender Rekatholisierung verhängte der Rat auch hohe Strafen gegen Wirte und Gäste wegen verbotener Wirtshausbesuche vor Beendigung der Gottesdienste.⁴³² Die Wirtshäuser mussten im Sommer um 21^h und im Winter um 20^h schließen, was wohl oft nicht eingehalten wurde.⁴³³ Wirtshäuser waren sehr oft Schauplätze von Verbal- und Realinjurien.⁴³⁴ Meist spielte dabei erhöhter Alkoholgenuss die auslösende Rolle. Bei den Konflikten in Wirtshäusern ging es in den meisten Fällen um die Beschädigung der Ehre des Betroffenen. Die Wirtshäuser fungierten in vieler Hinsicht als soziales Forum der Stadtgemeinschaft, wo unter Alkoholeinfluss bisher zurückgehaltene Konflikte aufbrachen. Im Wirthaus des Benedict Köppel⁴³⁵ entlud sich im April 1606 der Konflikt zwischen Soldaten und Bürgern, vermutlich wegen eines Missverständnisses, in einer Massenrauferei, bei der Peter Eckhinger, ein Hafner, von den Soldaten schwer verletzt wurde. Die Soldaten wurden verurteilt, den Baderlohn für den Hafner von 6 fl zu zahlen.⁴³⁶ In Perchtoldsdorf schlug Benedikt Haffner dem Blasi Schmelzer im Wirtshaus mit *außzogner wöhr vast den arm entzwey*. In Retz platzte im Jahre 1617 der bei der Bürgerschaft unbeliebte herrschaftliche Pfleger Melchior Landtvogt in eine beim Schindlerwirt sitzende Gesellschaft und beschimpfte sie. Der Rat versöhnte die Kontrahenten bei einem Peenfall von 30 Dukaten. Als der Pfleger am 18. Juli den Wirt wiederum beschimpfte und ihn bezichtigte, er *habe ain meiterey unter der gemain gemacht*, wurde der Fall vom Stadtrat abermals verglichen, diesmal aber mit 100 Dukaten verpönt.⁴³⁷ Als Beispiel für ein durch Alkoholeinfluss verursachtes notorisch gewalttätiges Verhalten sei hier der „Zeißlpeckh“ aus der Siedenau bei Zwettl erwähnt. Zwischen dem Jahr 1601 und dem Jahr 1605 musste er sechs Mal wegen Schießens auf Passanten, Einschlagens von Fenstern, Verprügelung, Bedrohung eines Bürgers mit einem *baidenhander* (vermutlich ein Bihänderschwert) und Beleidigung des Stadtrates vor Gericht. Jedesmal entschuldigte er sich mit Trunkenheit.⁴³⁸ Besonders in Zwettl scheint übermäßiger Alkoholgenuss ein weit verbreitetes Übel gewesen zu sein. An vielen Stellen der

⁴³⁰ Ca. 1,4 l.

⁴³¹ StAW, RP 1607, fol. 219^v (11. Juni 1607).

⁴³² SCHEUTZ, Wirtshaus 191.

⁴³³ HILLBRAND, Ungeld 109.

⁴³⁴ SCHEUTZ, Wirtshaus 193.

⁴³⁵ Benedikt Köppel war lange Jahre Stadtkämmerer und ab 1620 sogar Stadtrichter.

⁴³⁶ StAZ, RP 1606 fol. 282^r – 284^r (15. April 1606).

⁴³⁷ StAR, RP 1617, n. fol. (19. Mai 1617).

⁴³⁸ StAZ, RP 1601 fol. 1^v und 97^r (1. Jänner und 15. Sept. 1601), RP 1603, fol. 151^v und 164^v (25. und 31. Jänner 1603) RP 1605, fol 262^v (19. August 1605).

Ratsprotokolle liest man, dass Männer *aller voll* (Alkohol) bei Gericht erschienen seien oder dass sie sich für eine Straftat entschuldigten, weil sie diese *voller weis* vollbracht hätten.

Über die Höhe des durchschnittlichen täglichen Alkoholkonsums kann man aus den Ratsprotokollen keine sichere Auskunft erhalten. Die in den Protokollen festgehaltenen Ereignisse, bei denen Alkohol im Spiel war, beziehen sich wohl auf Ausnahmefälle, meist auf Trinkgelage in Wirtshäusern, auch wissen wir nur wenig über den Alkoholgehalt der Getränke.⁴³⁹ Der tägliche Wein- und Biergenuss dürfte jedoch beträchtlich gewesen sein. Angeklagte entschuldigen ihre Tat in auffallend vielen Fällen damit, dass sie betrunken gewesen seien. In Zwettl musste sich die Haarpeckhin, die tagsüber in aller Öffentlichkeit *zwischen den penkhen* der Trunkenheit bezichtigt wurde, mit der Gegenrede verantworten: *ich hab heut kein wein truncken*⁴⁴⁰. Im frühneuzeitlichen Graz wurde eine Weinration von 1,5 l täglich pro Person als notwendig erachtet.⁴⁴¹ Neben dem Lebensalter und dem Geschlecht der betreffenden Personen war für den Weinkonsum auch ihre soziale Stellung ausschlaggebend. Weindeputate im Grazer Hofspital waren von der jeweiligen sozialen Position des Bedachten abhängig: Während die Knechte und Mägde täglich 0,7 l Wein pro Tag erhielten,⁴⁴² bekam der Arzt täglich 3,5 l, der Pfarrer 2,8 l, der Kaplan 2,1 l, die übrigen Spitalsinsassen 1,4 l. Im Spital der Stadt Speyer bekamen 1550 auch die ärmsten der Insassen 500 l Wein im Jahr. Der jährliche Bierkonsum pro Kopf lag in Hamburg zwischen 1550 und 1600 bei 700 Litern. Der Pfortner des Grafen von Oldenburg erhielt um 1600 täglich fünf Kannen Bier, das ist ein Bierverbrauch von 2600 l im Jahr oder 7 l pro Tag.⁴⁴³ Im Laufe des 17. Jahrhunderts kann man eine Abnahme des Weingenusses, der im Mittelalter vorherrschend war, feststellen, der tendenziell zunehmend durch Bierkonsum ersetzt wurde. Die Weinbauorte Retz und Perchtoldsdorf versuchten verständlicherweise das Biertrinken zu unterbinden. Die Retzer Stadtprivilege untersagten sowohl die Erzeugung als auch den Verkauf von Bier. Im 17. Jahrhundert wurden aber dann auch in Retz schon beträchtliche Mengen an Bier getrunken.⁴⁴⁴ In Perchtoldsdorf war der Ausschank von Bier bis 1593 verboten, später gab aber auch hier ein städtisches Brauhaus.⁴⁴⁵ In Zwettl wurde gleichermaßen Wein und Bier konsumiert. Hier gab es ein städtisches Brauhaus, das immer einen wichtigen Aktivposten im Stadtbudget darstellte. Dem Brauhaus standen zwei bis drei Brauherren (*proyherrn*) vor. Die

⁴³⁹ MÜLLEDER, Alkoholkonsum 199.

⁴⁴⁰ StAZ, RP 1607, fol. 323^v (23. Febr. 1607).

⁴⁴¹ SANDGRUBER, Wein und Weinkonsum 9.

⁴⁴² Ein geschlechtlicher Unterschied wurde hier offenbar nicht gemacht.

⁴⁴³ HUNTERMANN, Bierproduktion und Bierverbrauch in Deutschland 126

⁴⁴⁴ SANDGRUBER, Wein und Weinkonsum 10.

⁴⁴⁵ LASCHEK, Geschichte 136.

Produktion leitete ein Braumeister (*proyer*) mit seinen Knechten, den Ausschank im *schenkhaus* besorgte der *pierleuthgeb*.

13. Die Steuern und Abgaben

Spätestens seit den Hussitenkriegen des beginnenden 15. Jahrhunderts hatte sich die mittelalterliche Finanzverfassung des Heiligen Römischen Reiches als unzureichend erwiesen. Die neuen militärischen Herausforderung wie die Hussitenkriege, die Kriege mit Frankreich um die Hegemonie in Europa und vor allem die Türkengefahr ließen sich nicht mehr, wie im Mittelalter, vom Reichsgut und dem Kammergut der Kaiser bezahlen. Als Ferdinand I. im Jahre 1564 starb, hinterließ er Schulden von 3,9 Mio. Gulden, davon 1,25 Mio. an Schulden die zur Türkenabwehr aufgenommen worden waren.⁴⁴⁶ Die Antwort auf die neue Situation hatte schon Maximilian I. in dem Versuch einer Reichsreform gesucht, die auch eine Änderung der Reichsfinanzverfassung bringen sollte. Auf dem Reichstag zu Worms wurde 1495 neben der Eindämmung des Fehdewesens durch Verkündung eines „Ewigen Landfriedens“, der Schaffung eines Reichsappellationsgerichtes, des Reichskammergerichts, auch die Einführung einer allgemeinen Reichssteuer, des „Gemeinen Pfennig“ beschlossen. Dieser „Reichspfennig“ war eine komplizierte Kopf-, Vermögens- und Einkommensteuer. Jeder Untertan ab dem 15. Lebensjahr war betroffen. Diese allgemeine Steuer setzte sich aber nicht durch, weil die Landesfürsten einen direkten Zugriff der kaiserlichen Verwaltung auf ihre Untertanen verhindern wollten. Für eine solche allgemeine Steuer war die staatliche Verdichtung im Heiligen Römischen Reich noch nicht genug fortgeschritten.⁴⁴⁷ Als einzige ständige Steuer im Reich blieb nur der „Cammerzieler“, der zum Unterhalt des Reichskammergerichts diente.

Da die Einführung einer ständigen Reichssteuer nicht durchzusetzen war, musste sich der Kaiser die benötigten Gelder durch die Reichstände von Fall zu Fall an den Reichstagen bewilligen lassen. Die Festsetzung der von den einzelnen Reichsständen zu leistenden Beiträge erfolgte in den Reichsmatrikeln. In diesen legten die Stände die Höhe der bewilligten Hilfe fest und teilten sie untereinander auf. Die bedeutendste dieser Steuerlisten waren die Wormser Reichsmatrikel von 1521. Nicht nur wegen der konfessionellen Differenzen langten

⁴⁴⁶

RAUSCHER, Kaiser und Reich. In: Edelmayer (Hrsg.), Finanzen und Herrschaft 46.

⁴⁴⁷

MORAW, Der Gemeine Pfennig 139.

die Zahlungen der Reichsstände sehr schleppend ein. Die Finanzierung der Türkenkriege musste daher zum Großteil von den habsburgischen Erbländen getragen werden.

Der von den Ständen Niederösterreichs nach den Reichsmatrikeln zu bezahlende Anteil an der Türkenhilfe wurde vom Landesherrn und den drei oberen Ständen vertikal, oft mit Aufschlägen, nach unten weitergegeben, bis sie bei ihren Untertanen, den Bürgern und Bauern „landeten“. ⁴⁴⁸ In den Ratsprotokollen begegnen uns die Kriegsteuern als *rüstgeld*, *türckhen schazung*, *rossgeld*, *türckhisches present oder contribution*. Sie belasteten vor allem die Städte und ihre Bürger und trugen so zu sozialen Unruhen und zum finanziellen Niedergang der Städte bei. Die hier untersuchten drei landesfürstlichen Orte bezeichneten sich mit Recht als „mitleidende Städte und Märkte“, weil sie als Teil des vierten Standes nicht nur die Kammerabgaben leisten, sondern auch die Kriegsteuern und „türkischen Verehrungen“ mittragen mussten. Der vierte Stand der landesfürstlichen Städte hatte ein Viertel, seit 1545 ein Fünftel der gesamten Kriegsteuern zu bewilligen und teilte sie je nach Leistungsfähigkeit unter seinen Mitgliedern auf. Die Patrimonialstadt Waidhofen an der Ybbs war einem Mitglied des Herrenstandes unterstellt, aber indirekt ebenso betroffen. Die landesfürstliche Regierung versuchte verständlicherweise die Steuermoral der Stände durch drastische Schilderungen der Greuel, die durch die *grausamben tarttarn* angeblich verübt wurden und auch mittels Prozessionen, Leuten von „Türkenglocken“, Türkenmessen und Flugblättern, sogenannten „Neuen Zeitungen“, zu heben. Die Steuerforderungen wurden jeweils in den Sitzungen der Stadtratsgremien verlesen, auch von den Kanzeln der Kirchen wurden die Gläubigen zur Bezahlung der Steuern aufgefordert. ⁴⁴⁹ Langfristig führte dies zu einer Änderung der bisherigen Steuermentalität. ⁴⁵⁰

Aus der Sicht der landesfürstlichen Städte hatten sie Steuern und Abgaben aufgrund zweier grundsätzlich verschiedener Rechtstitel zu leisten: Grundherrliche Abgaben, die sie als Kammergut des Landesherrn zu erbringen hatten, und Kriegsteuern. ⁴⁵¹ Vergleicht man die entsprechenden Zahlen über diese beiden Rechtstitel in den Ratsprotokollen, so ergibt sich, dass die landesfürstlichen Einkünfte aus den Kriegsteuern die Kammergutabgaben zunehmend um ein Vielfaches übertrafen. Im Jahre 1607 betrug in Zwettl die eigentliche Kammergutabgabe, der Hausgulden (*ruckhged*) insgesamt 252 fl. Diesem Betrag standen 337

⁴⁴⁸ RICHTER, Bauernaufstand 4.

⁴⁴⁹ PAUSCH, Die Türkensteuer 17.

⁴⁵⁰ BECKER, Türkengefahr Kap. 4.1

⁴⁵¹ Die spätere terminologische Unterscheidung zwischen Cammeriale und Contributionale war im untersuchten Zeitraum in den Ratsprotokollen noch nicht gebräuchlich.

fl an Landsteuer, 518 fl an Rüststeuer und eine Sondersteuer von 407 fl für das *türckhische present* gegenüber, insgesamt also 1262 fl.⁴⁵² Zwar wurden so hohe Sonderabgaben, wie das „Türkische Present“, in den Jahren vor und nach 1607 nicht verlangt, dafür mussten die landesfürstlichen Städte aber fast jedes Jahr das „Rüstpferdgeld“ in durchschnittlicher Höhe von 130 fl zahlen. Dazu kamen in manchen Jahren noch die Lieferungen von Wein, Bier und Nahrungsmitteln an die umliegenden kaiserlichen Feldlager. In der gefürsteten Grafschaft Tirol entfielen im späten 16. Jahrhundert etwa 70 % der Steuern auf Kriegssteuern,⁴⁵³ Im beginnenden 17. Jahrhundert hatte sich die Lage, wie man den Ratsprotokollen entnehmen kann, noch verschlimmert.

Neben dem von den Ständen bewilligten „Rüstgeld“ traten im untersuchten Zeitraum vermehrt spontane Sondersteuern auf, die in vielen Fällen als „eilende Hülff“ gefordert wurden, ohne formell den Bewilligungsprozess im Landtag durchlaufen zu haben. Laufend trafen bei den Städten neue Forderungen ein. Im untersuchten Zeitraum mussten die landesfürstlichen Städte beispielsweise mehrmals im Jahr zusätzlich zum Rüstgeld Artilleriepferde mit Knechten oder etwa *vire gude wagen ross unnd ainen wagen nebst guetten deuchslgeschirn unnd anderen notturfftten versehen* stellen.⁴⁵⁴ Im Jänner 1607 wurde in Waidhofen der Verleger und Stadtrat Tobias Piringer beauftragt, das Rüstpferdgeld abzurechnen und in Freistadt *zway roß, sattl, zaumbt und zway gutschi* [Kutscher] *geschierr* zu kaufen.⁴⁵⁵ Eine besonders hohe Sondersteuer wurde, wie bereits erwähnt, dem vierten Stand im Jahre 1607 auferlegt: Am 11. Juli 1607 wurde in Perchtoldsdorf ein Schreiben des Steuereintnehmers des halben vierten Standes verlesen. Darin wird eine Sonderzahlung zur *abfertigung des türkischen orators nach Konstantinopel* gefordert, wobei jedes Haus den hohen Betrag von 22 Gulden bezahlen sollte. Offenbar wollte die Regierung einen Internuntius an die Hohe Pforte senden. Da solche Gesandtschaften immer auch große Ehrengeschenke mit zu bringen hatten, die in Wirklichkeit versteckte Tribute waren, musste von den Untertanen eine größere Sonderzahlung verlangt werden. Nach dem Ende des Langen Türkenkrieges war die kaiserliche Regierung daran interessiert, den Frieden mit den Osmanen aufrecht zu erhalten. Gastgeschenke waren kostengünstiger als Kriege. Die Zahlung sollte in Perchtoldsdorf zwar von der Kammergutsforderung abgeschrieben werden, mit dieser war der Markt aber überdies in Verzug. In einem außerordentlichen Bürgertaiding am darauf

⁴⁵² StAZ, RP 1607, fol. 348^v u. 349^r (22. Juni 1607) sowie RP 1608, fol. 3^v (19. Mai 1608).

⁴⁵³ BLICKLE, Bedeutung. In: Winfried SCHULZE, Reichskammergericht und Reichsfinanzverfassung 150 – 152.

⁴⁵⁴ AMP, Karton 6a/7.

⁴⁵⁵ StAW, RP 1607, fol. 232^v (28. Sept. 1607).

folgenden Sonntagvormittag wurde die Forderung der gesamten Bürgerschaft vorgelesen. Die Bürgerschaft konnte die Gelder nicht bezahlen und bat um einen Aufschub bis zur nächsten „Fechung“, also bis zur nächsten Weinernte. Dem Marktrat bleibt nichts anderes übrig, als wieder einmal zu *antecipirn*.⁴⁵⁶ Wegen des Rückgangs des Weinexports war Perchtoldsdorf in dieser Zeit in einer schwierigen finanziellen Lage. Schon einige Monate vorher, am 9. März 1607 wurde im Ratsprotokoll Folgendes vermerkt: *Außschreiben vonn herrn Pacher einnehmer, auff den 14. dits alle fehrtige steyr, rüstgeld und annderen herrn anforderung gewies richtig zu machen und in das einember ambt zu erlegen, sonsten dennen fleckhen, so nicht zahlen werden, das unabgedankhte kriegsvolkh einquartiert werden solle*. Man beschloss, *ungarisch gelt solle antecepiert*, d. h. ausgeliehen werden. Die Situation entspannte sich etwas, als sich ein „Ratsfreund“ aus Klosterneuburg bereit erklärte, der Gemeinde 2.000 Gulden zu leihen.⁴⁵⁷ Immer wieder musste *antecepiert* werden. Auch bei der Bezahlung des Deputats, das man der Dompropstei von St. Stefan halbjährlich schuldete, geriet man immer mehr in Rückstand.⁴⁵⁸ Die plötzliche Verschlechterung der finanziellen Situation Perchtoldsdorfs wird auch beim Lesen anderer Dokumente des Marktarchivs deutlich: 1566 und 1575 konnten Pfarre und Markt dem Landesfürsten noch Darlehen gewähren, bereits drei Jahre später musste der Markt seinerseits Geld bei der Pfarre ausleihen.⁴⁵⁹

Zur gleichen Zeit, im Juli 1607, wurde auch von Zwettl eine *türkische verehrung* als Sondersteuer verlangt, die vermutlich ebenfalls zur Aufbringung des an den Sultan mitzubringenden Geschenks des „Orators“ bestimmt war. In der Sitzung vom 13. Juli wurde das Schreiben des Einnehmers Pacher verlesen. Die Sache wurde noch einmal am 31. August behandelt: Herr Ollinger und Herr Benedict Köppel, die mit der Eintreibung der *tü[r]kischen verehrung* beauftragten Verordneten, erlegten insgesamt 364 Gulden an eingenommenem Geld.⁴⁶⁰ Legt man allerdings die im Bürgertaiding von Perchtoldsdorf verlangte Summe auf die 138 vizedomisch verwalteten Häuser⁴⁶¹ um, so käme man hier auf die gewaltige Summe von 2.760 Gulden für die „türkische Verehrung“. Diese hohe Summe war vermutlich nur ein „Schreckschuss“ der Regierung, um die säumigen Perchtoldsdorfer zu verstärkten Bemühungen zu zwingen. Auffallend ist, dass der Ratsherr Johann Ernst aus Klosterneuburg

⁴⁵⁶ AMP, RP 1607, fol. 41^r, 42^r (11. Juli 1607). *Antecipirn* = ausleihen.

⁴⁵⁷ AMP, fol. 8^{r-v} (9. März 1607).

⁴⁵⁸ LASCHEK, Geschichte des Marktes Perchtoldsdorf 149.

⁴⁵⁹ AMP, Karton 6a.

⁴⁶⁰ StAZ, RP 1607, fol. 250^r (13. Juli 1607), 355^v (31. August 1607). Am 19. Mai 1608 legten Ollinger und Köppel eine Endabrechnung vor: Zusätzlich zu den bereits erlegten 363 fl konnten sie inzwischen noch 14 fl einnehmen. Auf den Gesamtbetrag der „Türkischen Verehrung“ von 407 fl blieben noch 29 fl als vorerst uneinbringlich offen (StAZ, RP 1608, fol. 3^v (19. Mai 1608)).

⁴⁶¹ PETRIN, Geschichte des Marktes Perchtoldsdorf 71.

gerade zu dieser Zeit bereit war, der Marktgemeinde Perchtoldsdorf weitere 300 Gulden zu leihen, was ungefähr dem von Zwettl zu bezahlenden Betrag entspricht. Zwettl scheint diese *eylente hülff* zunächst mühelos aufgebracht zu haben. An einer anderen Stelle der Protokollserie liest man jedoch, dass diese zusätzliche Sonderleistung die Bürger schwer belastet hatte. Am 14. März 1608 stellte der Stattrichter fest: *eß khönne von ettlichen unnd schier den maisten burgern die 1607 jähige steur nicht eingebracht werden, geben für, sie gehe ihnen an dem erlegten türckhischen present ab.*⁴⁶² Thomas Rettperger zeigte an, *herr Eraßm Liechtenstain wölle ime sein hauß und müll abkauffen, dan er khönne die grosse herrnforderung nimmer erschwingen.* Der Rat beschloss aber: *Er khönne nicht abgelassen werden.*⁴⁶³

Im Jahr 1606 zeigten sich auch schon die ersten Anzeichen für die Finanzierung des Krieges durch die Bevölkerung jener Landstriche, in denen sich Truppen aufhielten, wie es im Dreißigjährigen Krieg dann die Regel war: Der Kriegskommissär Hartmann von Landau, der außerdem ein herrschaftlicher Nachbar Zwettls war, forderte von der Stadt am 2. September 1606 spontan *wochtentlich 25 fl. contribution zu undterhaltung von 220 knecht, zu Horn ligendt.* Die *arme burgerschaft* von Zwettl beschwörte ihre *große unvermuglichkeit*, dies zu leisten, musste aber dann doch je *20 fl für drey wochen und nit lenger bewilligen.*⁴⁶⁴

Die Steuerforderung der Obrigkeit traf die Einwohner und Einwohnerinnen der landesfürstliche Städte und Märkte mit unterschiedlicher Härte. Der Hausgulden war ein eher kleiner Betrag, der inflationsbedingt im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts seinen ursprünglichen Wert verlor, da er nominal immer gleich blieb. Hier bewährte sich das Beharren der Bürger auf ihr *uralt recht und herkommen*.⁴⁶⁵ Die Höhe dieses „Grunddienstes“ variierte nach dem Wert des betreffenden Hauses, so dass Häuser deren Wert gering war, auch weniger belastet wurden.⁴⁶⁶ Für die Sondersteuern lauteten die Anschläge jedoch immer auf einen festen Betrag „aufs Haus“ und traf daher die Armen ungleich härter. Nur manchmal wurden solche Forderungen besonders armen Leuten nachgelassen. In Folge der allgegenwärtigen Armut dieser Zeit stellte die Einbringlichkeit der Steuern die Stadtverwaltung immer vor große Probleme. Die Steuerverordneten mussten immer wieder Forderungen als uneinbringlich melden und verrechneten sie in der Regel frühestens ein Jahr

⁴⁶² StAZ, RP 1608, fol. 379^v (14. März 1608).

⁴⁶³ StAZ, RP 1603, fol. 188^r (19. Dezember 1603).

⁴⁶⁴ StAZ, RP 1606, fol. 297^v (2. September 1606).

⁴⁶⁵ Feigl, Grundherrschaft 37.

⁴⁶⁶ StAW, Urbar von 1571.

nach der Fälligkeit. Gegen Ende des beobachteten Zeitraums musste die landesfürstliche Regierung zu drastischen Maßnahmen, wie der Sperre der gesamten Finanzgebarung einzelner Städte und Märkte greifen.

Die weitaus einträglichsten Steuerquellen waren die Verbrauchsteuern auf Bier und Wein (Zapfenmaß und Ungelt). Die Stadt Zwettl, die Tätz und Ungelt gepachtet hatte, nahm an diesen Steuern, nach Abzug der Verwaltungskosten, jährlich durchschnittlich 1200 fl an Gewinn ein. Zieht man von diesem Betrag den jährlich dafür zu bezahlenden Pachtschilling von 840 fl ab, so blieb der Stadt immer noch eine beachtliche Summe. Daneben waren die Städte sehr erfinderisch bei der Suche nach weiteren Einnahmequellen. Neben den Gewinnen aus den städtischen Brauhäusern und Weinschenken, flossen noch Abgaben aus dem Salzprivileg, Standgeld für Fleischbänke, Läden und Marktstände, aus Tormauten und Abgaben der Handwerker, etwa dem Bleigeld für die Markierung der Textilien mit Bleizeichen in die Stadtkassen. Daneben warfen noch städtische Betriebe, wie der Ziegelstadel, die Flachsstube und die Verpachtung der Gemeindeäcker und der Fischteiche Gewinne ab.

14. Die Wirtschaft der vier Zentralorte

In der wirtschaftlichen Entwicklung hatte sich in jedem der vier Orte eine Konzentration auf bestimmte Wirtschaftszweige eingestellt, die sich hauptsächlich aus der topographischen Lage des jeweiligen Ortes ergab. In Perchtoldsdorf und Retz war es der Weinbau, in Waidhofen an der Ybbs die Metallwarenerzeugung und die Verproviantierung der Eisentagbaustätten von Eisenerz. In Zwettl dominierte mehr als in den anderen Orten der Agrarsektor. Hier ist im 17. Jahrhundert auch bereits ein Textilgewerbe festzustellen, dessen Kapazität über den Bedarf der Stadt hinausging. Die Begriffe Wein, Eisen und *tuech* spiegeln sich in den Ratsprotokollen des Jahres 1607 wie folgt: Das Wort „Wein“ wird in den Protokollen von Perchtoldsdorf 34 Mal erwähnt, in Retz finden sich sieben, in Waidhofen sechs und in Zwettl nur zwei Erwähnungen. Das Wort „Eisen“ kommt in Waidhofen 18 Mal vor, in Perchtoldsdorf, Retz und Zwettl überhaupt nicht. Wohingegen das Wort „Tuch“ oder „Tuch“ in Zwettl 15 Mal, in Waidhofen und Retz zwei Mal und in Perchtoldsdorf ein einziges Mal erwähnt wird.

14.1 Jahrmarkt und Wochenmarkt

Im Zentrum des Wirtschaftslebens standen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit die Märkte.⁴⁶⁷ Die wichtigste Unterstützung, die Städte vom Landesfürsten erwarten konnten, bestand in der Verleihung von Marktrechten. Rechtlich von den Jahr- und Wochenmärkten zu unterscheiden ist der tägliche Verkauf von Nahrungsmitteln in den Fleischbänken und Brotläden, der Bürgern vorbehalten war.⁴⁶⁸ Die meisten dieser Läden waren Stadteigentum und wurden den Fleischhauern und Bäckern „in Bestand“ gegeben, d. h. vermietet. Einmal in der Woche, meist an Samstagen, fand der Wochenmarkt statt. Am Wochenmarkt galt die Marktfreiheit, es war auch einzelnen Händlern und Handwerkern aus der Umgebung gestattet, ihre Waren in der Stadt anzubieten. Sie benötigten dafür jeweils die Bewilligung des Stadtrates und mussten eine Gebühr zahlen. Bei Wochen- und Jahrmärkten galten besondere *freyheiten*, die einerseits dem Schutz der Kaufleute dienen sollten, andererseits den Bürgern gewisse Vorkaufsrechte sicherten. Für den Fall der Verletzung solcher Freiheiten galten verschärfte Strafbestimmungen. Die Oberaufsicht über die Märkte hatte ein landesfürstlicher Beamter der „Hansgraf“, der auch Preise, Maße und Gewichte überwachen sollte. Ein Gehilfe des Hansgrafen erregte im Jahre 1604 höchstes Missfallen der Zwettler. Er hatte die Gewichte der Zwettler Fleischhauer beanstandet und sich außerdem für nicht weniger als 20 Gulden gratis verköstigen lassen.⁴⁶⁹

Ein Eintrag im Zwettler Ratsprotokoll vom März 1601 gibt einen Eindruck von den Vorbereitungen für den bevorstehenden Jahrmarkt am Sonntag Invocavit:⁴⁷⁰

1. Item es ist in versambleten rath beschlossen, das vor abnehmung des fahns niemands nichts verkhauffen, noch die tüchler ainiche elln verschneiden. Wehr darüber betreten, soll gestrafft werden. Umb 11 uhr soll der fahn abgenommen werden.

Diese Regelung sollte die preislich günstige Versorgung der Zwettler Geschäftsleute garantieren. Vor 11 Uhr durfte nur *en gros* verkauft werden, Stoffe nur in Ballen. Um 11 Uhr wurde die Hansgrafenfahne, als Zeichen der städtischen Freiheiten, abgenommen, und der eigentliche Jahrmarkt für jedermann begann. Das Hissen der Fahne bezog sich hier also offenbar nur auf den privilegierten Vorkauf, der somit durch ein einfaches und probates Mittel geschützt war.⁴⁷¹

⁴⁶⁷ GUTKAS, Stadtgeschichtliche Forschungen 142.

⁴⁶⁸ StAZ, RP 1608, fol. 381^v (18. März 1608).

⁴⁶⁹ StAZ, RP 1607, fol. 228^r (13. Sept. 1604).

⁴⁷⁰ StAZ, RP 1607, fol. 73^v (9. März 1607).

⁴⁷¹ StAZ, RP 1601, fol. 73^r (9. März 1601).

2. *Item wegen der zimerleüth, soll es disen markht wie zuvor verbleiben, doch sollen die mit den stattgelt einnember herumb gehn, wen sie ihr belohnung von den hütten einfordern, und nit zuvor wie sonsten beschehen.*

Von Zimmerleuten waren Verkaufshütten (*khramerhütttn*) errichtet worden. Sie sollten ihren Lohn aber nicht selbst einfordern, sondern in Begleitung eines städtischen Organs.

3. *Maut zetln halber bleibt es wie zuvor.*

Die Modalitäten bei der Abrechnung der Stadtmaut blieben unverändert

4. *Den wachtern, so in harnisch gehn, sowollen dennen auf den thörn [Toren], soll jedem ein tag 6 kr gegeben werden. Den standgeld einembern jedem 2 ß. Was ein jeder khramer geben soll, ist in einer verzaichnuß zu finden.*

Hier handelt es sich um die Regelung der Bezahlung der für den Jahrmarkt zusätzlich aufgenommenen, bewaffneten Wächter und der Kassierer für die Miete der Verkaufsstände. Die jeweiligen Standgebühren waren aus einem Verzeichnis zu ersehen.

Bei Jahrmärkten war die Konfliktbereitschaft der Besucher häufig groß. Konkurrenzneid, Alkoholeinfluss und der Umstand, dass die Händler und Besucher oft beträchtliche Geldsummen bei sich trugen, führten immer wieder zu tätlichen Auseinandersetzungen und Diebstählen. An Markttagen musste daher das Wachpersonal der Stadt aufgestockt werden. Bei dem hier in Rede stehenden Jahrmarkt Invocavit 1601 kam es übrigens zu Problemen mit den Wächtern, weil diese *unfleissig bey der nacht gewesen, und samentlich zum wein ganngen, khainer nit auf die gassen khumen, biß die anndern wachter sein ausgangen*.⁴⁷²

Die Jahrmärkte waren für die Wirtschaft der Städte von großer Bedeutung. Neben dem gesamtwirtschaftlichen Impuls, den sie einer Stadt gaben, brachten sie auch Einnahmen für die Stadtkasse durch Gebühren für die Verkaufsstände, Mauteinnahmen, Beschaugelder, zusätzliche Ungeld- und Tätzeinnahmen und Viehzölle. Wichtig für den Erfolg eines Jahrmarktes war auch sein Datum im Jahresablauf. Für Retz war es beispielsweise sehr ungünstig, dass der Landesfürst der Stadt ein Jahrmarktprivileg für den St. Kolomanstag dem 13. Oktober – gerade zur Zeit der Weinlese – verliehen hatte. Auf Bitten der Retzer wurde dieser Jahrmarkt dann auf Maria Himmelfahrt (15. August) vorverlegt.⁴⁷³ Im Jahre 1590 erhielt Retz einen neuen Jahrmarkt bewilligt, wieder am St. Kolomanstag, dafür aber mit dem zusätzlichen Privileg eines Ross- und Viehmarktes. Am 2. Dezember 1612 wurde dann das

⁴⁷² Ebd. fol. 76^r (16. März 1601).

⁴⁷³ PUNTSCHEIT, Denkwürdigkeiten LXXXI f.

Viehmarktprivileg auf alle vier Retzer Jahrmärkte ausgedehnt.⁴⁷⁴ Ungünstig war auch, wenn zwei Jahrmärkte zur selben Zeit in der näheren Umgebung stattfinden sollte. Die Städte versuchten sich in solchen Fällen wegen des Termins abzustimmen. In der Frühen Neuzeit trachteten auch die adeligen und geistlichen Grundherren verstärkt danach, Märkte als wirtschaftliche Mittelpunkte ihrer Herrschaft zu errichten.⁴⁷⁵ Wenn solche herrschaftlichen Märkte dann auch noch Jahrmarktsprivilegien erhielten, trafen sie auf den erbitterten Widerstand der landesfürstlichen Städte. Am 29. Dezember 1605 verwahrten sich die Räte von Zwettl entrüstet gegen ein Ansinnen *derer von Tellerßhaimb* (Döllersheim): Dem Grundherrn von Döllersheim Siegmund von Lamberg war in diesem Jahr vom niederösterreichischen Landmarschall, in Vertretung des Landesfürsten, das Privileg eines Jahrmarkts am Neujahrstag und eines Wochenmarkts *an erchtag* (Dienstag) verliehen worden. Die Döllersheimer ersuchten nun den Zwettler Stadtrat diese Neuigkeiten in Zwettl zu verlautbaren, was von den Zwettlern als Provokation aufgefasst wurde. Die ablehnende Antwort lautete: *Auss bedenken daß denen von Zwettl destwegen von der hohen obrigkhait nichts zuekhommen, ist hierinnen nichts verwilligt, dan daß die herrn der dreyer obern ständt sovil jar und wochenmärkht aufbringen und dergleichen kirchtäg in iren märkhten unnd dörffern halten, ist den halben viertten stand der achzehn ortt flecken in Österreich undter der Ennß hoch beschwärllich.*⁴⁷⁶ Auch in Retz stieß der Plan im nahen Schöngrabern einen Jahrmarkt zu bewilligen auf die entschiedene Ablehnung der Ratsherren. Den Retzern war zu Ohren gekommen, dass der Freiherr zu Gundersdorf, Rudolf Teufl, an den Landesfürsten wegen der Verlegung des Jahrmarktes seines Marktes Schöngrabern vom 25. Jänner auf den Sonntag Invocavit (1. Fastensonntag) herangetreten war. Da dieser Termin zeitlich nahe dem Retzer Jahrmarkt zu Reminiscere (2. Fastensonntag) lag, erklärte sich der Retzer Stadtrat damit keineswegs für einverstanden.⁴⁷⁷

14.2 Weinbau und Weinhandel in Perchtoldsdorf und Retz

Ein Beispiel zur Einleitung – Schreiben der niederösterreichischen Weinbauorte an Kaiser Matthias 1617: *Gnediger und gestrenger herr, e[uer] g[naden] tragen gnediges wissen, welchermassen des viertten standts alß der stätt und märkht in disem landt Österreich undter der Enns von Gott vergundter nahrung und unterhaltung vast ainig und allain das*

⁴⁷⁴ Ebd. LXXXVI.

⁴⁷⁵ Gutkas, Stadtgeschichtliche Forschungsaufgaben 142.

⁴⁷⁶ StAZ, RP 1605, fol. 267^r (29. Dez. 1605).

⁴⁷⁷ StAR, RP 1607, fol. 5^r (23. März 1607). Das Selbstbewusstsein der Retzer Stadträte scheint sehr groß gewesen zu sein, denn sie verweigerten die „Bewilligung“ dieses Jahrmarktes, was ihnen verfassungsrechtlich keineswegs zustand.

*weingewächs jederzeit gewesen ist.*⁴⁷⁸ Der Wein war im 16. Jahrhundert der Motor der Wirtschaftskonjunktur in Niederösterreich, der Weinexport donauaufwärts hatte sich im frühen 15. Jahrhundert gegenüber dem 13. Jahrhundert verfünffacht und erfuhr bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts noch einmal eine Steigerung.⁴⁷⁹ Zentralorte in Weinbaugebieten wie Perchtoldsdorf und Retz konnten von dieser Konjunktur profitieren. In diesen beiden Orten besaß nahezu jeder gesessene Bürger einen oder mehrere Weingärten. Der Begriff „Weingarten“ war gleichzeitig auch ein Flächenmaß von der doppelten Größe des Ackermaßes in Joch. Wenn also jemand „einen viertel Weingarten“ kaufte, so entsprach dies flächenmäßig einem halben Joch Ackerland.⁴⁸⁰ Nicht nur für die Bürger, sondern auch für die öffentlichen Institutionen war der Weinbau eine wichtige Einnahmequelle. Städte, Pfarren, Bürgerspitäler und die Zechen besaßen ausgedehnte Weingärten. Wolfgang Weißbrot, 1601–1607 Pfarrer von Retz, hatte einige Weingärten im Eigenbesitz. Die größte Zeche in Perchtoldsdorf, die Frauenzeche besaß zwölf Weingärten, die Apostel- oder Zwölfbotenzeche nur sieben.⁴⁸¹

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts war der Höhepunkt der Konjunktur des Weines schon überschritten. Die Weinpreise, die im 16. Jahrhundert von Jahr zu Jahr stark gestiegen waren stagnierten jetzt.⁴⁸² Die Wirkungen der ab der Mitte des 16. Jahrhunderts einsetzenden Klimaverschlechterung der „Kleinen Eiszeit“, die wachsende Bevölkerungszahl und die hohen Türkensteuern führten zu einem zunehmenden allgemeinen Kaufkraftschwund. Eine Folge dieser wirtschaftlichen Stagnation war in den ländlichen Gebieten der bereits erwähnte Bauernaufstand von 1597. Im gleichen Jahr kam es in Perchtoldsdorf ebenfalls zu einem, durch die fortschreitende Teuerung ausgelösten Hungerstreik der Weingartenarbeiter, der die finanzielle Existenz der Stadt ernstlich bedrohte. Man griff hart durch: Landesfürstliche Truppen schlugen den Aufstand nieder. Sechs Rädelsführer wurden hingerichtet, fünfzig Hauerknechte zur Zwangsarbeit in den Wiener Stadtgräben verurteilt. Als darauf noch eine Missernte auftrat, beschuldigte man die „Hauerweiber“ (der Verurteilten) sogar der Hexerei.⁴⁸³ Für das ausgehende 16. und beginnende 17. Jahrhundert ist eine abnehmende Rentabilität des niederösterreichischen Weinbaus zu diagnostizieren, die sich aus den

⁴⁷⁸ NÖLA St A, Ständ. Akten B I/19 fol. 25 (entnommen: LANDSTEINER, Weinbau 108).

⁴⁷⁹ SANDGRUBER, Wein und Weinkonsum 5.

⁴⁸⁰ PRIBRAM, Preise und Löhne 122.

⁴⁸¹ LASCHEK, Geschichte 37. „Zwölf Weingärten“ heißt hier nicht, dass die Frauenzeche zwölf (vielleicht verschieden große) Weingärten besaß sondern es wird damit ausgedrückt, dass ihr Weingartenbesitz eine Ausdehnung von 24 Joch hatte

⁴⁸² SANDGRUBER, Wirtschaftsentwicklung Niederösterreichs 212.

⁴⁸³ PETRIN, Geschichte 86 f.

erwähnten wirtschaftlichen Schwierigkeiten und der Schere, die sich zwischen steigenden Kosten für Arbeit, Gerät und Abgaben und den sinkenden Einnahmen für Wein auftrat, ergab.⁴⁸⁴

Viel unangenehmer als die Produktivitätskrise war für die Weinbauherren aber die Absatzkrise. Wein und Bier waren durch die Erhöhung des *Ungelts*, einer indirekten Verbrauchssteuer, teurer geworden. Die Verteuerung des Weines hatte zur Folge, dass die Bevölkerung zunehmend zum billigeren Bier auswich. Dieser Prozess wurde auch dadurch verstärkt, dass die adeligen Grundherren ihre Untertanen dazu verhielten, ihren Durst in den herrschaftlichen Brauhäusern und Tavernen zu stillen.⁴⁸⁵ Das Hauptexportland Bayern, wo bisher hauptsächlich Wein getrunken wurde, wurde so zum „Bierland“. 1611 klagte ein Perchtoldsdorfer Ratsmitglied: „Wir haben genügend Wein im Keller, aber niemand kauft ihn“.⁴⁸⁶

Die Qualität des Weines hing nicht nur von den unterschiedlichen klimatischen Bedingungen der einzelnen Jahrgänge ab, sondern auch von der Erfahrung der Weinhauer und ihren finanziellen Möglichkeiten. Im Jahre 1601 war, wohl aus klimatischen Gründen, der Wein in Niederösterreich so sauer, dass man lieber den gleich teuren italienischen Muskateller oder rheinischen Wein kaufte.⁴⁸⁷ In den Ratsprotokollen wird hinsichtlich der Weinqualität zwischen „saurem Wein“ und sogenannten „vierdigem“ Wein unterschieden.⁴⁸⁸ Der billigere „saure Wein“ war meist ein mit wenig Fachwissen und geringem Kapitaleinsatz hergestellter bäuerlicher Wein, der als „Heuriger“ getrunken wurde und meist dem Eigenbedarf diente.⁴⁸⁹ Da Weinfässer teuer waren, konnten sich viele Bauern nicht genügend Fässer leisten. Die Kapazität der Fässer reichte dann nur für die Ernte eines Jahres, da sie bis zur nächsten Ernte wieder leer sein mussten. Aber auch wenn genügend Fässer vorhanden waren, so mangelte es oft an Lagermöglichkeiten. Nicht in Kellern gelagerter Wein verlor bald an Wert.⁴⁹⁰ Wegen der geringen Möglichkeit Wein zu konservieren, herrschten beim Weinangebot große Qualitätsunterschiede, was es städtischen Weinhändlern erleichterte, Wein oder Most günstig

⁴⁸⁴ Sandgruber, Wirtschaftsentwicklung 215.

⁴⁸⁵ FEIGL, Probleme 113.

⁴⁸⁶ LASCHEK, Geschichte des Marktes Perchtoldsdorf 135.

⁴⁸⁷ LINDNER, Annalen 102 und 127.

⁴⁸⁸ MÜLLEDER, Alkoholkonsum 201. Mülleder unterscheidet hier zwischen bäuerlichem Wein von geringer Qualität und „urbanem“ Wein

⁴⁸⁹ BRUCKMÜLLER, Sozialgeschichte 136.

⁴⁹⁰ SANDGRUBER, Wein und Weinkonsum 3.

bei kleineren Weinbauherren aufzukaufen.⁴⁹¹ Die lokalen, niederösterreichischen Weinhändler fungierten jedoch lediglich als Aufkäufer. Den Weitertransport in die Zielgebiete übernahmen auswärtige Fernhandelskaufleute.⁴⁹²

Wein, den die Stadtgemeinden für Feste und Bewirtungen bereitstellten, war immer „vierdinger“ Wein.⁴⁹³ Als hingegen Franziskaner aus Wien einmal an die Marktgemeinde Perchtoldsdorf mit der Bitte um Überlassung einiger Fässer Wein herantraten, verlangten die bescheidenen Mönche nur „sauren“ Wein.⁴⁹⁴ Die Herstellung von Qualitätswein war neben herrschaftlichen Schloß- und Stiftskellereien nur den städtischen Weinproduzenten, etwa Bürgerspitälern und bürgerlichen Hauerzechen, möglich. Wegen der hohen Transportkosten eignete sich nur Qualitätswein für den Export. Kapitalkräftige Stadtbürger, die auch über die nötigen Handelskontakte verfügten, sahen im Weinbau eine geeignete Einkommensquelle. Dabei kam ihnen zu Gute, dass sich das feudale Grundherrensystem für den Betrieb von notwendigerweise hochspezialisierten Weinbaubetrieben nicht eignete. Durch die Einflüsse des Wetters auf Menge und Qualität des Weines und eine vier- bis fünfjährige „Wartezeit“ nach dem Setzen der Rebstöcke war kurzfristig nicht das gewohnte regelmäßige Renteneinkommen zu erwarten.⁴⁹⁵ Zwar engagierten sich auch reiche Klöster und Prälaten und einige Aristokraten im Weinbau, der größte Teil des Weines wurde im 16. und frühen 17. Jahrhundert in Niederösterreich jedoch von bürgerlichen Weinbauunternehmern erzeugt. Der weitaus größte Weinexporteur war die Stadt Wien.⁴⁹⁶

Sofern sich der Weinbau nicht auf den Boden innerhalb des Burgfrieds einer Stadt beschränkte, standen dem Erwerb von Weinbaugründen durch Stadtbürger zunächst feudalrechtliche Gründe entgegen. Die Unterwerfung unter ein persönliches Abhängigkeitsverhältnisses gegenüber dem jeweiligen Grundherrn, wie es für die ländliche Bevölkerung galt, war für freie Bürger unannehmbar. Deshalb kam es zur Ausbildung einer ständisch neutralen Leiheform, dem sogenannten „Bergrecht“, eigentlich einem „Weinbergrecht“.⁴⁹⁷ Der Nutzungseigentümer eines Weingartens wurde damit nicht zum Untertanen des Grundherrn. An den Grundherren des jeweiligen Weingartens war nur ein

⁴⁹¹ MÜLLEDER, Alkoholkonsum 201.

⁴⁹² LANDSTEINER, Weinbau und bürgerliche Hantierung 43.

⁴⁹³ AMP RP 1607, fol. 5^r (22. Febr. 1607), StAR, RP 1607, fol.2^v (31. Jan. 1607); StAZ, RP 1607, fol. 359^r (22. Juni 1607).

⁴⁹⁴ AMP, RP 1607, fol. 42^v (18. Juli 1607)

⁴⁹⁵ FEIGL, Wirkungen 83.

⁴⁹⁶ BRUCKMÜLLER, Sozialgeschichte 132.

⁴⁹⁷ LANDSTEINER, Weinbau 108.

verhältnismäßig geringer Grundzins zu leisten, der im Laufe der frühen Neuzeit real immer geringer wurde, da es keine Inflationsanpassung gab. Eine weit größere Abgabe war der Weinzehent, der immer ein Prozentsatz der jeweiligen Erntemenge war. Nach einer kaiserlichen Verordnung mussten die Perchtoldsdorfer Weinbauherren im Jahre 1597 an den Inhaber von Zehentrechten in Perchtoldsdorf, das Stift Melk, von 10 Eimern Wein oder von 12 Eimern Maische je einen Eimer „lauteren“ Wein an den Melker Zehenthof in Perchtoldsdorf abliefern.⁴⁹⁸ Die Eintreibung des Weinzehents stieß immer wieder auf Schwierigkeiten, weil die Weinproduzenten ihre Ernte teilweise versteckten, schlechte Weinqualität lieferten oder den Weinzehentern den Zugang zu ihren Kellern untersagten.⁴⁹⁹

Da der Weinexport den wichtigsten Exportfaktor Niederösterreichs darstellte, versuchte die landesfürstliche Regierung immer wieder diesen zu regulieren. Niederösterreich wurden die Exportmärkte Oberösterreich, Salzburg und Bayern zugeteilt. „Ungarwein“ stammte hauptsächlich aus dem von den Türken nicht besetzten heutigen Burgenland. Für Weine aus Ungarn waren die nördlichen Teile der Habsburgermonarchie als Märkte vorgesehen.⁵⁰⁰ Die Retzer Wein Händler hielten sich aber offenbar nicht an diesen „Gebietsschutz“. 1658 wurden beispielsweise 12.638 Eimer (730.000 l) Retzer Wein nach Böhmen und Mähren exportiert.⁵⁰¹ Die Einfuhr, ja sogar die Durchfuhr ungarischer Weine nach und durch Niederösterreich war durch kaiserliche Patente untersagt. Auch gegen diese Verbote wurde aber immer wieder verstoßen. 1609 musste Kaiser Matthias wieder einmal ein Einfuhrverbot für ungarische Weine erlassen.

14.3 Ungelt und Zapfenmaß

Als „Ungelt“ bezeichnete Abgaben wurden im Herzogtum Unter- und Ober der Enns⁵⁰² durch den Ungeltbrief Rudolfs IV. von 1359 eingeführt.⁵⁰³ Diese neue indirekte Steuer auf Getränke sollte jene landesfürstlichen Einnahmen, die bisher durch die jährliche „Münzerneuerung“ erzielt worden waren, ersetzen. Die Münzerneuerung, die den Verfall der im jeweiligen Vorjahr geprägten Münzen und den Eintausch dieser gegen Neuprägungen im Verhältnis von 3 (alten Münzen) : 2 (neuen Münzen) zu vorschrieb, war für die Wirtschaft untragbar

⁴⁹⁸ RIEDEL, Der Weinzehent 64.

⁴⁹⁹ Ebd. 65 f.

⁵⁰⁰ FEIGL, Wirkungen 82.

⁵⁰¹ LANDSTEINER, Weinbau 125.

⁵⁰² Das Ungelt galt in dieser Form nur für diese beiden Erbländer.

HILLBRAND, Ungeld 2. Die Frage, ob das Ungelt schon vor 1359 allgemein in Österreich gebräuchlich war, ist nicht befriedigend geklärt. Gesichert ist, dass es im Bereich des landesfürstlichen Kammerguts schon 1239 in einer Urkunde Herzogs Friedrich II. erwähnt wird. Der Ursprung dieser Steuer ist in den deutschen Reichsstädten zu finden.

geworden. Das Ungelt scheint zuerst in den landesfürstlichen Urbargütern eingeführt worden zu sein und hat sich dann auf das gesamte Land ausgedehnt. Die Ausdehnung auch auf adelige und geistliche Grundherrschaften konnte nie vollständig durchgesetzt werden. In vielen Fällen musste der Landesfürst dem Adel und den Prälaten Befreiungen vom Ungelt gewähren. Spätere Generationen behaupteten dann solche Befreiungen zu besitzen, auch wenn die entsprechenden Urkunden nicht mehr auffindbar waren oder eine Befreiung niemals erfolgte.⁵⁰⁴ Als Beispiel aus den untersuchten Ratsprotokollen sei dazu die zur Herrschaft der Freiherren von Landau gehörige Taverne am Schickenhof bei Zwettl angeführt: Obwohl die Taverne in dem von der Stadt Zwettl gepachteten Ungeltbezirk lag, weigerte sich der Freiherr dafür Ungelt zu bezahlen.⁵⁰⁵ Auch der Abt des benachbarten Stiftes Zwettl verweigerte das Ungelt für seine Taverne am Obernhof.⁵⁰⁶ Auch in Waidhofen schenkte der freisingische Pfleger Tristan Schenk in seinen ländlichen Herrschaftstavernen Wein aus, ohne dafür Ungelt und Tatz zu bezahlen, womit er *den burgersleüthen ir narung schmelerte*.⁵⁰⁷ Als diese Angelegenheit bei der Ratssitzung vom 22. Jänner 1607 zur Sprache kam, war der Rat nicht vollzählig anwesend, und man musste die Entscheidung vertagen.⁵⁰⁸ In den folgenden Ratssitzungen wurde diese Beschwerde nicht mehr wieder behandelt, man hatte sich offenbar gefügt.

Die neue Steuer wurde wie bei anderen Waren des täglichen Bedarfes nicht über den Verkaufspreis eingehoben, sondern der Käufer erhielt bei gleich bleibendem Preis eine geringere Menge an Wein oder Bier. Bekam man für den gleichen Preis vor der Einführung des Ungelts noch einen *Achtering* zu 1,84 l, so enthielt dieser danach nur mehr 1,68 l. Nach der Einführung einer weiteren Steuer der „Tatz“ 1559 und einer Verdoppelung dieser Steuer im Jahre 1569 (doppeltes Zapfenmaß), entsprach ein Achtering nur mehr 1,43 l. Um diese Verminderung der bei gleichem Preis ausgeschenkten Weinmenge auch praktizieren zu können, mussten sämtliche Schankmaße unterhalb der Maßeinheit des Eimers verkleinert werden.⁵⁰⁹ Ein kaiserliches General befahl den Stadt- und Marktrichtern im Jahre 1569 die neuen Maße im Hubhaus in Wien abzuholen und sie den Zinngießern zu übergeben.⁵¹⁰ Die Zinngießer hatten dann kleinere Gefäße für den Ausschank anzufertigen. Die Oberaufsicht

⁵⁰⁴ Ebd. 63 – 67.

⁵⁰⁵ StAZ, RP 1603, fol. 181^r (14. Nov. 1603).

⁵⁰⁶ StAZ, RP 1600, fol. 27^v (5. Mai 1600) und RP 1601, fol. 74^v (9. März 1601).

⁵⁰⁷ StAW, RP 1607, fol. 203^v (22. Jänner 1607).

⁵⁰⁸ Ebd. fol. 203^v (22. Jänner 1607).

⁵⁰⁹ Ungelt und Zapfenmaß galten nur für den Detailverkauf „unter dem Zapfen“ aber nicht für den Großhandel.

⁵¹⁰ HILLBRAND, Ungeld 113.

über Maße und Gewichte im Lande oblag einem landesfürstlichen Beamten, dem „Hansgrafen“. Am 22. September 1612 langte in Zwettl ein neues „kaiserliches hansgräfisches Patent“ ein, in dem *elln, gwich und maß* erneut bestimmt wurden.⁵¹¹ Die Überprüfung der Maße in den Wirtshäusern und Läden wurde in den Städten den dazu verordneten Stadträten oder den Vierern übertragen.

Die Tatz oder das Zapfenmaß bewilligten die Stände, im Gegensatz zum Ungelt, jeweils nur befristet. Nach Ablauf der Frist musste die landesfürstliche Regierung wieder eine neue Bewilligung im Landtag einreichen, die aber angesichts der Türkengefahr immer wieder erteilt wurde. Wie man den Ratsprotokollen entnehmen kann, herrschte zu Beginn des Jahres 1613 in den landesfürstlichen Städten wegen des Zapfenmaßes helle Aufregung, weil in diesem Jahr nicht nur eine Verlängerung der Bewilligung anstand, sondern auch von Seiten der Regierung verlautete, dass ein zusätzlicher Aufschlag auf das Zapfenmaß beabsichtigt war. Bei der Ratssitzung vom 3. Jänner 1613 berichteten die in dieser Angelegenheit nach Wien gereisten Retzer Räte, dass sie den Herren Verordneten des Landtages ein entsprechendes Protestschreiben gegen den neuen Aufschlag überreicht hätten. Sie seien aber bis zur *nächsten zapfenmas veranlassung* getröstet worden. Im Übrigen habe man ihnen zugesagt, man wolle seine Majestät fragen *warumben er dergleichen aufschlag einzufordern sich unnderfangen thue*.⁵¹² Ihre Supplikation hat den Retzern aber nichts genützt: Das Zapfenmaß wurde 1613 von den Ständen wieder auf zwanzig Jahre bewilligt, ebenso der neue Aufschlag von zusätzlich 2 Kreuzern auf den Gulden, ebenfalls auf zwanzig Jahre.⁵¹³

Die Steuern auf Wein und Bier waren eine wichtige Einnahmensquelle für die landesfürstliche Regierung bzw. in Waidhofen/Ybbs für den freisingischen Stadtherren. Zwettl, Waidhofen und Perchtoldsdorf hatten das Ungelt gepachtet. Als der Grundherr von Retz, Paul von Krausenegg, der Stadt im Jahre 1607 die Ungeltrechte für 1.000 Gulden jährlich anbot, lehnte die Stadt ab.⁵¹⁴ Zwettl, das über einen großen Ungeltbezirk verfügte, teilte diesen in einen Stadtbezirk und einen für das umliegende Land. Das „Ungelt auf dem Land“ wurde zeitweise einem Subpächter überantwortet, manchmal erfolgte die Einnahme durch einen angestellten „Ungelter“. Pech hatte der Ungeltpächter Matthes Petzinger, als Soldaten in Vitis⁵¹⁵ selbst einen Weinausschank betrieben und kein Ungelt bezahlten:

⁵¹¹ StAZ, RP 1612, fol. 30^r (22. Sept. 1612).

⁵¹² StAR, RP 1613, n. fol. (6. Jänner 1613)

⁵¹³ HILLBRAND, Ungeld 128.

⁵¹⁴ StAR, RP 1607, fol. 10^r (18. Mai 1607).

⁵¹⁵ Vitis lag im Ungeltbezirk von Zwettl. Das Ungelt wurde hier nicht vom städtischen Ungelt-

*Matthes Petzinger beschwärt sich, er hab heuer im bestandt des ungeldts schaden gelitten, weil die soldaten das gantze jar zu Vittis⁵¹⁶ geleutgebt unnd ime nichts geben, haben über 300 emer pier und 60 emer wein außgeben, erlegt 24 fl 4 ß bitt die übrigen 5 fl. 4 ß ime nachzulassen.*⁵¹⁷ Die zusätzlich zum Ungelt zu bezahlende Tatz (Tätz, Zapfenmaß) auf Wein und Bier war eine ständische Steuer und wurde deshalb zusammen mit dem Ungelt, das viele landesfürstliche Städte gepachtet hatten, immer von der Stadtverwaltung eingenommen und im Landhaus abgeliefert. Von dort wurde es von den ständischen Steuereinnehmern an die kaiserliche Hofkammer weitergeleitet. Bei der Kontrolle des Weinhandels hatte die Stadt Retz besondere Schwierigkeiten, weil der Burgfried kaum über die Stadtmauern hinausging und die Weingärten der Bürger verstreut in fremden Herrschaftsgebieten lagen.⁵¹⁸ Zum Burgfried von Retz gehörten noch die Dörfer Ober- und Unternalb, Ober-, Unter- und Mitterretzbach, Riedental, Ragelsdorf und Höflein. Dazwischen lag eine große Zahl von Klein- und Kleinstherrschaften. Das unmittelbar vor den Stadtmauern gelegene Dorf „Altstadt Retz“ gehörte nicht zum Burgfried von Retz. Der Schmuggel, das „Verschwärzen“ von Wein, war hier besonders leicht. Im Ratsprotokoll vom 31. Jänner 1607 wurde der Bürger Jakob Kärgl wegen eines solchen Schmuggels angeklagt. Er hatte ein *vierdiges vaß wein* [...] *zuwider gemainer statt freyheiten* in die Stadt hereingeführt. Da er glaubhaft machen konnte, dass er den Wein von seinem Schuldner an Zahlungs statt hatte nehmen müssen und den Wein andernfalls Soldaten ohnehin *umbsonnst* ausgetrunken hätten, wurde er nur zu einer Geldstrafe von 5 Gulden verurteilt. Dabei hat ihm wohl auch der Umstand geholfen, dass er selbst einer der Räte war.⁵¹⁹

Ein besonderes Problem war die Kontrolle der Ungeltableieferung der Wirte. Zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen, mussten strenge Bestimmungen verordnet werden. Jeder Wirt durfte Wein und Bier nur aus jeweils einem einzigen Fass „unter dem Zapfen“ ausschenken, dessen Inhaltsmenge vom Ungelter vorher gemessen worden war. Ein heimliches Nachfüllen oder der Verkauf aus einem anderen Fass war streng verboten.⁵²⁰ Ein Nachfüllen des Schankfasses unter Aufsicht des Ungelters war erst erlaubt, wenn ein Fass *aus ist*. Dann war auch das Ungelt und das Zapfenmaß fällig. Als Quittung erhielt der Wirt

verordneten eingenommen, sondern vom *ungelter fürs landt*. Für die Kontrolle der Wirte in der Stadt und die Besichtigung und Versiegelung der Fässer war der Fasszieher oder Bierwahrzeichner verantwortlich. Der „Vasszieher für die Stadt“ war ein Verordneter des Rates.

⁵¹⁷ StAZ, RP 1607, fol. 320^v (9. Februar 1607).

⁵¹⁸ Zum Burgfried von Retz gehörten noch die Dörfer Ober- und Unternalb, Ober-, Unter- und Mitterretzbach, Riedental, Ragelsdorf und Höflein. Dazwischen lag eine große Zahl von Klein- und Kleinstherrschaften

⁵¹⁹ StAR, RP 1607, fol. 2^v (31. Jänner 1607).

⁵²⁰ SCHEUTZ, Wirtshaus 179 – 181.

einen „Ungeltzettel“. Einige dieser Zettel sind im Marktarchiv Perchtoldsdorf erhalten.⁵²¹ Zu den Spannungen zwischen Ungeltern und Wirten zwei Beispiele aus Waidhofen: *Alle würrh erfordert und ihnen auferladen wurden, das hinfüro ain yeder strackhs, wan ain vass auß ist, den ungelt und tüz davon bezallen, sonstn die ungelter macht haben sollen, ainen solchen den kheller strackhs durch den gerichtsdiennder spörren zu lassen.*⁵²² Über die Bestrafung des Wirtes und Eisenkammerers Mezger aus Waidhofen, der sich gegenüber den Ungeltkontrolloren äußerst ausfällig benommen hatte, wird berichtet: *B(eschaidt): Den Mezger vordrist ihr ain starckhen verweiß geben worden, soll der Mezger auf den thuern, von dannen nit khomen, biß er 5 ducaten straff erlegt.*⁵²³ Als sich Mezger dann in aller Form beim Stadtrat entschuldigte, wurde ihm die Hälfte der Strafe erlassen, jedoch wurde ihm für den Wiederholungsfall der Verweis aus der Stadt angedroht.⁵²⁴ In Zwettl beschwerte sich der *Vaßzieher* Leonhardt Passauer über die Tricks der Wirte: *Er, Vaßzieher, vermeldt er wölle zwar an ihm nichts erwinden lassen, er khönne aber nicht dafür, wan man ein khains vässll abzeucht ehe er zum grossen khomme.*⁵²⁵

14.4 Das „Leutgeben“

Unter „Leutgeben“ verstand man die entgeltliche Bewirtung von Gästen. Diese Bewirtung konnte in Wirtshäusern und Schenken, aber sehr oft auch in Privathäusern erfolgen. Die Ausschank von Getränken in Bürgerhäusern war altes Bürgerrecht, Inwohnern war es nicht gestattet. Da in den Weinbauorten nahezu jeder Bürger auch einen oder mehrere Weingärten besaß, lag es nahe, sich mit Leutgeben einen Zusatzverdienst zu schaffen. Damit konnte man viel höhere Gewinne erzielen, als mit dem Verkauf des Weins an Händler. In Perchtoldsdorf wurde dieses „Leutgebrecht“ aber entgegen „altem Brauch“ vom Marktrat rigoros beschnitten, wohl um eine Konkurrerung der Schenke des Bürgerspitals zu vermeiden. Auch sollte der Wein ja „exportiert“ werden und Geld in die Stadt bringen. Nur selten wurde in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen das „Leutgebrecht“ für die Dauer von zwei Wochen auf Ansuchen verliehen. Das „Leutgeben“ der Bürger war auch in Zwettl nicht gern gesehen. Mit einigen Zwettler Häusern war auch das Bierbraurecht verbunden. Ihre Besitzer machten mit dem von ihnen gebrauten Bier dem städtischen Brauhaus Konkurrenz. In Zwettl beschwerte sich der Stadtkämmerer Nidermair über die

⁵²¹ AMP, Karton 36/4.

⁵²² StAW, RP 1607, fol. 230^r (14. Sept. 1607).

⁵²³ Ebd. fol. 235^r (22. Okt. 1607).

⁵²⁴ Ebd. fol. 239^r (20. u. 26. Nov. 1607). Am 20. November wurde die Strafe auf 5 fl 60 d „gemildert“, er war aber am 22. Oktober nur mit 5 fl bestraft worden. Wieder ein Irrtum des Schreibers? Am 26. November heißt es dann, es sei ihm *halber thail nachgesehn worden*.

⁵²⁵ StAZ, RP 1603, fol. 147^v (2. Jänner 1603).

Konkurrenz eines Brauers namens Jäger. Im diesbezüglichen Abschied des Rates heißt es aber: *Es khan ye weder dem Jager noch andern burgern das leutgeben noch andere burgerliche gewerb verwöhrt werden.*⁵²⁶ In Waidhofen an der Ybbs wurde das „Leutgeben“ zum Politikum. Der Auslöser der Ereignisse von 1586/87, bei denen der gesamte Rat schließlich abgesetzt und bestraft wurde, war ein Streit ums „Leutgeben“. Die Handwerker der Stadt hatten als Nebenverdienst das Recht des Weinausschanks. Dieses wurde ihnen 1578 vom Rat genommen, was einen Handwerkeraufstand auslöste. Offenbar hatte die in Waidhofen von der Bürgerschaft sozial besonders abgesetzte Ratselite selbst Interesse am Leutgeben.⁵²⁷ Hier zeigt sich in einer niederösterreichischen Kleinstadt der Gegensatz zwischen einem sich abschottenden „Patriziat“ und den Handwerkerzünften.⁵²⁸

14.5 Eisenstadt Waidhofen an der Ybbs?

Am Ybbstor in Waidhofen ist eine Inschrift aus dem 19. Jahrhundert angebracht, der das Eisen zum *nutrimentum* der Stadt erklärt. Neben der Eisenwarenerzeugung hatte Waidhofen an der Ybbs aber noch eine zweite wichtige Einnahmequelle: Den sogenannten Provianthandel. Es ging dabei um die Versorgung der in den steirischen Erzgewinnungsbetrieben tätigen Menschen mit agrarischen Produkten. Die landesfürstliche Regierung war an einer effizienten Nutzung des Bergregals interessiert und sorgte ab der Mitte des 16. Jahrhunderts durch Schaffung von Proviantbezirken für die Verproviantierung ihrer Erzstätten. Dem Waidhofener Proviantbezirk waren die Innerberger (heute: Eisenerzer) Hammerwerke zugewiesen worden. Landwirtschaftliche Produkte aus diesem Proviantbezirk durften außerhalb desselben nur den Eisenerzer Bergwerksleuten verkauft werden.⁵²⁹ Die Verproviantierung der Hammerwerke erfolgte nach einem komplizierten System von Preissatzungen sowie Abnahme- und Lieferverpflichtungen.⁵³⁰ Nur einige wenige Waidhofener Bürger verfügten über das für den Provianthandel notwendige Kapital. Sie belieferten die Hammerwerke mit Proviant, das sie privilegiert an den Wochenmärkten des Bezirks gekauft hatten und erhielten dafür im sogenannten Stichhandel (Tauschhandel) Roheisen. Da die Waidhofener Schmiede das von ihnen benötigte Roheisen nur bei den Provianthändlern kaufen durften, gewannen diese eine beherrschende Schlüsselstellung in der Stadt. Die wirtschaftliche Macht, die die Provianthändler im Laufe des 16. Jahrhunderts erreichten, ermöglichte ihnen die Herausbildung eines neuen und vermögenden, lokalen

⁵²⁶ StAZ, RP 1607, fol 343^r (25. Mai 1607).

⁵²⁷ MAIER, Waidhofen an der Ybbs. Spuren der Geschichte 123.

⁵²⁸ Siehe dazu: KNITTLER, Die europäische Stadt 151–160.

⁵²⁹ SANDGRUBER., Von der Widmung 195.

⁵³⁰ Ebd. 93

Kaufmannstandes. Während es in den drei anderen hier untersuchten Orten Handwerker, Wirte und Weinhändler waren, die die Stadelite stellten, waren es in Waidhofen die Provianthändler. Die früher selbständigen Sensen-, Messer- und Knüttelschmiede Waidhofens, die nun von den Eisenlieferungen der Provianthändler abhängig waren, sahen sich gezwungen zu den Bedingungen eines Verlagssystems zu arbeiten. Die Schmiede waren nicht nur von der Zuteilung des Roheisens durch die Verleger abhängig, sondern mussten auch um einen gerechten Stücklohn für ihre Arbeit kämpfen. Der Stadtrat von Waidhofen versuchte durch die Schaffung des Amtes des Eisenkämmerers, eines Bürgers, der verständlicherweise nicht aus dem Kreise der Verleger stammen sollte, eine möglichst gerechte Zuteilung des Roheisens zu erreichen. So war der Eisenkämmerer des Jahres 1607 Abraham Mezger ein Wirt. Im Februar 1607 beschwerten sich die Klingenschmiede, *das sie auß der eisencamer khainen zeug bekhomen khönen*. Der darauf folgende Bescheid des Stadtrates lautete: *Abraham Mezgern zu bevelchen, das er mit außthaillung des zeugs guette beschaidenhait und gleichhalt halte*.⁵³¹ Die Handwerker versuchten manchmal, sich selbst zu helfen. In den Ratsprotokollen von Waidhofen finden wir immer wieder Fälle, in denen Eisen „verarretiert“, d. h. beschlagnahmt wurde, weil versucht worden war, Roheisen „schwarz“ zu kaufen.⁵³² Auch versuchten die Schmiede des Öfteren, sich dieser Umklammerung durch die Verleger zu entziehen und aus *aigne[n] knüttl[n]* geschmiedete Sensen *nit ihren verlegern, sonder lieber andern und gar fremden* zu verkaufen. Sie wurden bei *einer unnachlesslichen straff* abgemahnt.⁵³³

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts vergrößerte sich die Kluft zwischen den Verlegern und den Waidhofener Handwerkern nochmals durch das Aufkommen der Wasserbreithämmer. Wasserbreithämmer wurden schon bisher für die Herstellung von Halbfertigprodukten, den „Knütteln“ verwendet und konnten seit dem Ende des 16. Jahrhunderts durch ein neues Verfahren auch zum Schmieden von Sensen eingesetzt werden. Der Umstieg auf die neue Technologie erforderte großen Kapitaleinsatz, der nur den vermögenden Provianthändlern möglich war. Es war einer der Waidhofener Provianthändler, der innere Rat Tobias Piringer, der erstmals den Bau eines solchen teuren Wasserbreithammers in Opponitz finanzierte. Die Waidhofener St. Johannes Bruderschaft der Sensen- und Hammerschmiede konnte diese neue

⁵³¹ StAW, RP 1607, fol. 206^r (5. Febr. 1607).

⁵³² Ebd. fol. 204^v (31. Jänner 1607): *Herr stattrichter relationiert wegen des den Alluna aufgehaltnen schineisen. B(eschaidt): Weillen diß eisen auf diese strass zu füren verpotten, sollen die schin noch verrer dem Alluna aufgehalten werden. Item füren die schmidt und andere vill eisen durch, so sie bey den hamermaistern selbst erhandlen, da es doch wider die ordnung expresse.*

⁵³³ Ebd. fol. 216^v–217^r (17. Mai 1607).

Konkurrenz nur ein wenig behindern und erreichte, dass Piringer vorerst nur einen Lehrlingen als Arbeitskraft beschäftigen durfte. Die neue Technologie bewährte sich so sehr, dass der landesfürstliche Eisenobmann Strunz den weiteren Bau solcher Hämmer förderte.⁵³⁴ Ein anderer Verleger, Dionysius Ättl, der auch Sensenschmied war, baute darauf seine Schmiede in Waidhofen in ein Hammerwerk um.⁵³⁵ Im Jahre 1607 wurde Ättl, gegen den Widerstand der Handwerker, sogar der Bau eines zweiten Hammerwerks in Waidhofen gestattet.⁵³⁶ Mit Hilfe der modernen Wasserbreithämmer und einer Spezialisierung vor allem auf die Herstellung von Sensen, gelangen den Waidhofener Schmieden großartige Exporterfolge. Waidhofener Sensen waren vor allem in Osteuropa sehr beliebt. Da in den einzelnen Regionen unterschiedliche Sensenarten im Gebrauch waren, gestaltete man die Sensen nach den Wünschen der Zielländer. Böhmische Sensen waren am teuersten, der Arbeitslohn, den die Verleger den Sensenschmieden für je hundert Sensen bezahlten, betrug laut Verordnung vom Juni 1607 für je hundert böhmische Sensen 3 fl 4 β, für österreichische 3 fl 2 β und für ungarische 3 fl.⁵³⁷

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Wirtschaft in Waidhofen zwei „Standbeine“ hatte: Die Eisenwarenerzeugung und den Provianthandel. Beide wurden von der kleinen Gruppe der Verleger gesteuert. Dieser Umstand führte dazu, dass sich die Waidhofener Bürgergemeinde in zwei unterschiedliche Gruppen aufspaltete. Der Gegensatz zwischen den Handwerkern und der, hauptsächlich aus Verlegern zusammengesetzten, Ratselite, der sich in den Ereignissen von 1581 entlud und zur Verhaftung und Absetzung des gesamten Stadtrates führte, blieb auch in den ersten zwei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts bestehen. Im Jahre 1607 waren die innerstädtischen Konflikte wieder so eskaliert, dass der Stadtrat, mit Billigung des freisingischen Pflegers und des landesfürstlichen Eisenobmannes, die Verhältnisse zwischen den Verlegern und den Handwerkern in einer aus sechs Artikeln bestehenden Verordnung neu regeln musste.⁵³⁸ Obwohl der Umsturz von 1581 eine Veränderung der politischen Landschaft in Waidhofen gebracht hatte, war die Gruppe der Verleger in Waidhofen, mit Unterstützung der landesfürstlichen Behörden, weiter dominierend geblieben. Einer der Stadträte, Stephan Hölzl, ersuchte 1607 um Bewilligung zum Bau eines Breithammerwerks an. Er wurde vom Rat aber, *vermög der eisenobmannschaft* abschlägig

⁵³⁴ SEMELLECHNER, Sensenerzeugung 12.

⁵³⁵ Ebd. 13.

⁵³⁶ StAW, RP 1607, fol. 219^r (1. Juli 1607).

⁵³⁷ Ebd. fol. 216^r (17. Mai 1607).

⁵³⁸ Ebd. fol. 216^v – 217^r (17. Mai 1607). Anlass war u. a. ein großer Überschuss an nicht verkauften Sensen. Die Verordnung begünstigte in hohem Maß die Verleger.

beschieden, weil er kein Verleger (und überdies Protestant) war.⁵³⁹ Die Übermacht der Verleger spiegelt sich auch in der Waidhofener Wahlordnung, die den Nichtratsbürgern, im Gegensatz zu den drei anderen untersuchten Orten, de facto keinerlei Mitspracherecht auf die Zusammensetzung der Leitungsgremien der Stadt einräumte. Der Segmentierung der Einwohner in Bürger und Nichtbürger in den drei anderen untersuchten Orten, stand in Waidhofen deutlich sichtbar eine Dreiteilung in Ratsbürger, einfache Bürger und Nichtbürger gegenüber.

14.6 Die Wirtschaft in Zwettl

In Zwettl wurde in größerem Umfang Flachs (Lein) angebaut. Nach Möglichkeit trachtete jeder Bauer in dieser agrarisch geprägten Region, auch einige Felder des hellblau blühenden Leins anzubauen. Der Flachs wurde, meist in der Winterzeit, auf den Bauernhöfen versponnen und auch verwebt, so dass die Leinenweberei hier zu einem Nebenberuf der Bauern wurde. Da der Flachs als Rohmaterial in genügender Menge zur Verfügung stand, machten einige der Bauern die Leinenweberei zu ihrem Hauptberuf.⁵⁴⁰ Der städtische Magistrat von Zwettl reagierte auf diesen hier im Spätmittelalter entstehenden Gewerbebezweig. Es wurde eine gemeindeeigene „Haarstube“ eingerichtet, in der der Flachs gedörft wurde.⁵⁴¹ Es gab auch einen Verordneten zur Haarstube, der in den drei anderen untersuchten Orten fehlt. Das Leinenweber- und Tuchmachergewerbe wird auch in den Ratsprotokollen hier viel häufiger erwähnt als in den anderen Orten.

Es gab auch Zuzug von auswärtigen Leinwebern, die sich in Zwettl ankauften.⁵⁴² Mehrmals wird berichtet, dass aus Bürgerhäusern größere Mengen von Garn oder Leinen gestohlen wurden.⁵⁴³ Leinweber und Tuchmacher oder „Tüchler“ gehörten durch die Bezahlung von Stand-, Walk- und Bleigeld zu den wichtigsten Steuerzahlern der Stadt.⁵⁴⁴ Letzteres war die Gebühr für die obrigkeitliche Tuchbeschau.⁵⁴⁵ Textilien durften nur verkauft werden, wenn sie mit der Plombe des Tuchbeschauers versehen waren. In Zwettl verkaufte der Tuchmacher

⁵³⁹ Ebd. fol. 212^v (26. März 1607).

⁵⁴⁰ STROHMAYR, Die Weberbruderschaft 206 f.

⁵⁴¹ Wegen der Brandgefahr befand sich die Haarstube außerhalb des bewohnten Gebietes.

⁵⁴² StAZ, Häuserkaufprotokoll 1600 06/Sign. 2-7, fol. 357^r (22. Okt. 1607) fol. 429^v (22. Okt. 1607).

⁵⁴³ StAZ, RP 1601, fol. 81^v (30. April 1601); fol. 100^r (15. Oktober 1601); RP 1607. fol. 317^{r-v} (17. Jänner 1607).

⁵⁴⁴ Ebd. RP 1604, fol. 228^v (17. September 1604).

⁵⁴⁵ KÜHTREIBER, Zwei Tuchplomben 201. Der Tuchbeschauer, manchmal in Zusammenwirken mit dem landesfürstlichen Hansgrafen, hatte das auf den Märkten zu verkaufende Tuch auf durchgehende, konsistente Qualität zu untersuchen und zu „bullieren“. Dabei wurden zwei mit einem flachen Steg verbundene Bleischeiben (mit Stadtwappen) von 15–16 mm Durchmesser auf das Tuch „geklemt“. Siehe dazu auch SCHMIDT, Marktbeschau 129–171.

Matthias Rosinger einmal Leinen, dessen Plombe er selbst gefertigt hatte. Der Käufer ließ das Tuch durch den Zechmeister prüfen, der die Fälschung erkannte. Die Ware wurde für verfallen erklärt, und Rosinger musste den Kaufpreis zurück erstatten.⁵⁴⁶

Mit dem Walken der Stoffe gab es in Zwettl immer wieder Probleme. Die Tuchmacherzeche hatte im Jahr 1600 die „Turmmühle“ bestandweise⁵⁴⁷ übernommen und sie ihrerseits gegen einen Zins von *ainem halben stein*⁵⁴⁸ dem Müller Abraham Günther überlassen. Er arbeitete nicht nur als Lohnmüller, sondern musste auch das Malz für das städtische Brauhaus schrotten und überdies die „Walk“ für die Tuchmacher übernehmen. Dazu war der zusätzliche Einbau von Walkhämmern notwendig, die das Rohtuch stampften und walkten.⁵⁴⁹ Abraham Günther geriet bald in finanzielle Schwierigkeiten und ließ den Bau verfallen. Um die Sache in Ordnung zu bringen, wurde im Jahr 1607 die Thurnmühle bei einem Zins von 16 Gulden jährlich neuerlich für drei Jahre den Tuchmachern angeboten. Bedingung war aber, dass in der Thurnmühle auch das Malz für das städtische Brauhaus geschrottet und der Bau erneuert werde.⁵⁵⁰ Sollten sie das nicht tun, würde die Stadt die Mühle selbst betreiben, die Tuchmacher müssten dann für jedes gewalkte Stück Tuch 12 Pfennig bezahlen und die Kosten für das dafür notwendige Feuerholz selbst tragen. Stellten sie das Holz nicht, so sollten sie 20 Pfennig pro Stück zahlen. Nach offenbar harten Verhandlungen einigte man sich am 30. März schließlich darauf, dass die Mühle von der Stadt betrieben werden soll, die Tuchmacher das Holz selbst stellen und pro Stück nur 8 Pfennig (2 Kreuzer) statt der ursprünglichen 12 Pfennig, für das Walken bezahlen sollten. Dieses Entgegenkommen beim Walkpreis zeigt, dass die Stadt die Tuchmacher wohl fördern wollte.⁵⁵¹ Eine andere Variante, nämlich die „Mittermühle“ neu aufzubauen, dort das Malz zu verarbeiten und einen Müller einzustellen, wofür ihnen die Mühle auf sechs Jahre überlassen werden sollte, hatten die Tuchmacher offenbar vorher ausgeschlagen.⁵⁵²

15. Die Zechen

⁵⁴⁶ StAZ, RP 1604, fol. 232^r (13. Oktober 1604).

⁵⁴⁷ Zur Pacht.

⁵⁴⁸ Dem Gegenwert eines halben Mühlsteins.

⁵⁴⁹ KÜHTREIBER, Zwei Tuchproben 205.

⁵⁵⁰ StAZ, RP 1608, fol. 374^r (1. Februar 1608). Das vom Stadtrat (als Teil des Bestandgeldes) ausbedungene Schrotten des Malzes für das städtische Brauhaus stellte für den jeweiligen Pächter der Thurnmühle eine große Belastung dar. Am 19. Jänner 1608 kam es deshalb zwischen dem Thurnmüller Mathes Hoffbauer und dem städtischen Brauer zu einer tätlichen Auseinandersetzung, weil der Brauer sogar in der Nacht, und obwohl die Mühle vereist war, verlangte, das Malz sofort zu schrotten.

⁵⁵¹ StAZ, RP 1607, fol. 322^v (9. Februar 1607), 328^r (30. März 1607).

⁵⁵² Ebd. fol. 325^v (9. März 1607).

Die Zünfte, in Österreich bis zum 18. Jahrhundert „Zechen“ genannt, sind untrennbar mit dem städtischen Gemeinwesen verbunden. Man kann etwas überspitzt sagen, dass der Stadtrat eine Art Dachvereinigung der in der Stadt vertretenen Zünfte war. Bei den Zünften handelte es sich um den Zusammenschluss von Gewerbetreibenden eines oder mehrerer im Erzeugungsprozess oder Handel verwandter Handwerker.⁵⁵³ Die Zünfte entstanden ursprünglich auf genossenschaftlich-religiöser Basis. Das religiöse Moment der Zünfte, oder hier besser Zechen offenbart sich in den Zunftnamen, die sich meist auf den jeweiligen Schutzpatron (St. Leonhard-, St. Johanneszeche usw.), die heilige Jungfrau (Frauenzeche) oder auf andere religiöse Begriffe, wie die Heilige Dreifaltigkeit oder die Zwölf Apostel beziehen. Im untersuchten Zeitraum scheint der religiöse Aspekt der Zechen unter protestantischem Einfluss etwas in den Hintergrund getreten zu sein. In den untersuchten Ratsprotokollen finden sich keinerlei Hinweise auf Kontakte der Zünfte etwa zum Pfarrer oder auf Fronleichnamsprozessionen. Die gewohnten, traditionellen Gottesdienste der Zünfte dürften aber, vielleicht teilweise nach lutherischem Ritus, weiterhin stattgefunden haben.⁵⁵⁴ Diese Säkularisierungstendenz der Zechen in den ersten beiden Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts war jedoch auf vermögensrechtlichem Gebiet durch den immer noch teilweise religiösen Charakter der Zechen eingeschränkt. Das Vermögen der Zechen als religiöse Bruderschaften galt als geistliches Gut. Je nach der Entstehungsgeschichte der einzelnen Zechen unterstanden diese formal bestimmten geistlichen Herren, meist dem Stadtpfarrer. Als die Waidhofener Fronleichnamszeche der Messerer 1607 beim Stadtrat um die Bewilligung zum Verkauf eines der Zeche gehörigen Grundstückes ansuchte, erklärte sich der Stadtrat für unzuständig, weil das Grundstück ein geistliches Gut sei.⁵⁵⁵ Viele der Zechen waren durch Stiftungen von Mitgliedern oder testamentarische Zuwendungen reich geworden und stellten in den Städten einen ernstzunehmenden Wirtschaftsfaktor dar. Die Frauenzeche von Perchtoldsdorf bestimmte nicht nur das wirtschaftliche, sondern auch das politische Leben dieses Marktes. Die einflussreichsten Räte des Marktes waren meist Mitglieder der Frauenzeche. Am 5. März 1607 wurde vom Perchtoldsdorfer Rat beschlossen, die ertragreiche Riede Saurüssel, die der Pfarre von Perchtoldsdorf gehörte, *solle einen gelassen werden, so zue unser frauenzech bauen thuett*.⁵⁵⁶

⁵⁵³ OTRUBA, Gewerbe und Zünfte 8.

⁵⁵⁴ LINDNER, Annalen 119.

⁵⁵⁵ StAW, RP 1607, fol. 231^r (25. Sept. 1607).

⁵⁵⁶ AMP, RP 1607, fol. 7^v (5. März 1607).

Die einzelnen Zechen der Städte schlossen sich im Laufe des Mittelalters zu regionalen Handwerksläden zusammen, die in Niederösterreich meist in Viertelläden für jedes der niederösterreichischen Viertel, mit einer Hauptlade in Wien, unterteilt waren. Für die meisten Zwettler Zünfte war die Viertellade in Krems zuständig, für die Bierbrauer die Viertellade in Weitra.⁵⁵⁷ Die Bestätigung der selbstgegebenen Handwerksordnungen, die oft eine Kopie der entsprechenden Wiener Zunftordnung⁵⁵⁸ waren, erfolgte durch die städtischen Magistrate oder die jeweiligen Grundherren. Wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Zünfte versuchte der Landesfürst die Oberaufsicht über die Zünfte immer mehr an sich zu ziehen und sich die Bestätigung von Handwerksordnungen vorzubehalten. Indem man „ketzerische“ Ordnungen einzog, konnte auch die Gegenreformation weiter vorangetrieben werden. In einem Mandat von 1617 verfügte Kaiser Matthias schließlich, dass er allein, und nicht Landstände, Städte und Grundherren, Zünfte errichten und Handwerksordnungen bestätigen durfte.⁵⁵⁹ Dieses Mandat stellt aber nur den Endpunkt einer Entwicklung zur Festigung des landesfürstlichen Einflusses auf die Handwerkerzünfte dar. Policy- und Handwerksordnungen als Rahmengesetze gab es für die niederösterreichische Ländergruppe bereits seit 1527.⁵⁶⁰ Schon 1607 musste der Stadtrat von Waidhofen Handwerksordnungen an den Hof zur Bestätigung senden. Das Interesse der Regierung am Zunftwesen zeigt sich hier auch daran, dass sie in diesem Jahr vom Waidhofener Stadtrat sogar einen Bericht über eine, erst geplante, neue Handwerksordnung der Ulmerfelder Schneider verlangte.⁵⁶¹ Wie wir den Ratsprotokollen von Waidhofen entnehmen können, waren hier Genehmigungsverfahren für die Handwerksordnungen der einzelnen Zünfte besonders langwierig, da sie nach Prüfung durch den Stadtrat vorerst dem freisingischen Pfleger vorgelegt werden mussten. Erst dann wurden die Entwürfe mit einer Empfehlung (Interzession) an die Landesregierung zur Genehmigung weitergeleitet.

Nachstehend eine kurze Zusammenfassung der mühevollen Bemühungen der Waidhofener Fleischhauerzeche um eine Handwerksordnung: Im März 1606 ersuchten die Fleischhauer den Stadtrat um eine Interzession an die freisingischen Regierung zur Bewilligung einer neuen Handwerksordnung.⁵⁶² Im Mai 1607 mussten sie eine neues Ansuchen einreichen, weil dasjenige vom Vorjahr wegen einiger Formfehler und sonstiger Mängel zurückgewiesen

⁵⁵⁷ StAZ, RP 1603, fol. 162^r (3. Mai 1603).

⁵⁵⁸ OTRUBA, Gewerbe und Zünfte 150.

⁵⁵⁹ Ebd 14.

⁵⁶⁰ PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung. - In: Edelmayer (Hrsg.) Finanzen und Herrschaft 222.

⁵⁶¹ StAW, RP 1607, fol. 220^v (11. Juni 1606).

⁵⁶² StAW, RP 1606, fol. 144^r (3. März 1606).

worden war.⁵⁶³ Im Juni legten die Fleischhauer einen verbesserten Entwurf vor. Die Stadtregierung bemängelte, dass der nicht sauber geschriebene Entwurf nochmals ordentlich zu schreiben sei und wollte ihn erst nach Vorlage der korrigierten Fassung befürworten. Bei dieser Gelegenheit behielt sich der Rat vor, auch auswärtige Fleischhauer in der Stadt zuzulassen, falls die Waidhofener Fleischhauer die Stadt nicht ordentlich und preiswert versorgen sollten (*eingeleibt und uneingeleibt zufahren zu lassen*). Die an die Stadt zu entrichtende Gebühr für eine Aufnahme (*Einleibung*) eines neuen Mitgliedes in die Fleischhauerzeche wurde mit 2 fl 4 ß festgelegt. Außerdem musste die Zeche 5 fl für eine Jause an den Stadtrat zahlen.⁵⁶⁴ Am 6. Juli ersuchten die Fleischhauer neuerlich um Ausfertigung einer Befürwortung ihrer Handwerksordnung an die niederösterreichische Regierung. Der Stadtrat ließ sie wissen, dass sie diese in der Ratskanzlei abholen könnten.⁵⁶⁵ Am 20. Juli war die Angelegenheit aber noch immer nicht erledigt. Die Fleischhauer legten eine abermals korrigierte Fassung vor, die endlich vom Rat genehmigt wurde.⁵⁶⁶ Nun mussten sie nur noch beim freisingischen Pfleger um seine *Signatur* vorstellig werden. Da die Waidhofener Ratsprotokolle des darauf folgenden Jahres 1608 nicht erhalten sind, wissen wir leider nicht, wann die Fleischhauer endlich zu ihrer neuen Handwerksordnung gekommen sind.

Die bestätigten Urkunden ihrer Handwerksordnung wurden von den Zünften sorgsam in den mit mehreren Schlössern versehenen Truhen, den Zunftladen, aufbewahrt. Über ihren Inhalt wurde Stillschweigen bewahrt, um der Konkurrenz keine Anhaltspunkte zu liefern.⁵⁶⁷ Im Jahre 1604 ersuchte die Weberzunft von Eggenburg ihre Zwettler Kollegen um leihweise Überlassung des Originaldokuments ihrer Handwerksordnung. Die Zwettler verweigerten dies zunächst, aber der Stadtrat entschied, dass die Eggenburger eine Abschrift erhalten könnten, das Original aber nur, falls sie *des originell selbst so bedurfftig daß sie dasselb holen und auff ihren uncosten inner vierzehnen tag nach strackhß wider auff Zwettel liefern*.⁵⁶⁸

Kennzeichnend für die Bruderschaften war die institutionelle Solidarität unter den Zechbrüdern, die jedem Mitglied, wenn es krank oder in finanzielle Schwierigkeiten gekommen war, einen ausreichenden Lebensunterhalt sichern sollte. Eines der wichtigsten

⁵⁶³ StAW, RP 1607, fol. 216^r (14. Mai 1607).

⁵⁶⁴ Ebd. fol. 220^v (11. Juni 1607).

⁵⁶⁵ Ebd. fol. 222^v (6. Juli 1607).

⁵⁶⁶ Ebd. fol. 226^r (20. Juli 1607).

⁵⁶⁷ OTRUBA, Gewerbe und Zünfte 12.

⁵⁶⁸ StAZ, RP 1604, fol. 218^v (22. Febr 1601) u. fol. 218^v (9. Juni 1604).

Ziele der Zünfte war es daher, möglichst jede innerzünftische Konkurrenz zu vermeiden. Ein weiteres Merkmal der Zechen war ihr kartellartiger Charakter, der aber wie die untersuchten Ratsprotokolle zeigen, auf Grund der veränderten wirtschaftlichen Situation schon anfangs des 17. Jahrhunderts nur mehr schwer zu halten war. Wenn die Wirtschaftsstruktur der vier untersuchten Orte auch sehr unterschiedlich war, so galten die strengen Zunftordnungen doch gleichermaßen für alle vier Orte. Sie waren vor allem durch eine ausgeprägte Wettbewerbsfeindlichkeit gekennzeichnet. Grundprinzip war, jedem, der einmal in eine Zunft aufgenommen worden war, ein standesgemäßes Einkommen zu sichern. Keiner sollte dem Kollegen *das brodt vor dem maull abschneide[n]*.⁵⁶⁹ Die Unterbindung von Wettbewerb machte eine rationellere Arbeitsweise und technische Innovationen sehr schwierig und benachteiligte die Konsumenten. So war es den Waidhofener Faustsensenschmieden beispielsweise untersagt, auf die rationellere Produktionsweise von Hammerwerken umzusteigen.⁵⁷⁰ Mit der Ausnahme der für die Versorgung der Städte mit Grundnahrungsmitteln zuständigen Gewerbe, deren Preise der Stadtrat, wenn auch nicht immer mit Erfolg, diktierte, besaßen die Zünfte eine weitgehende Autonomie für die Preis- und Lohngestaltung sowie für die Zulassung neuer Handwerksbetriebe. 1605 wurde in Zwettl etwa ein Stierschneider angeklagt, weil er wider den Handwerksbrauch zu wenig Lohn nehme.⁵⁷¹ In Waidhofen bat der Hufschmied Hanns Schlager aus dem benachbarten Zell um die Gewerbeberechtigung für die Stadt. Sein Ansuchen wurde abgelehnt, *weillen vorhero bey gemainer statt [schon] zween hueffschmidt*.⁵⁷² Besonders im Eisengewerbe trat eine schier unübersehbare Differenzierung der einzelnen Arbeitsgänge ein, die jedes Mal auch eine neue Zunft mit sich brachte. Es gab Sensen-, Faust-, Hammer-, Huf-, Schar-, Pfannen-, Kupfer-, Gold-, Schrött- und Zirkelschmiede usw., daneben Nagler, Nadler und Feilhauer. Jeder der Arbeitsschritte durfte nur von einem Mitglied der zuständigen Zunft durchgeführt werden. Wenn die Sensenschmiede beispielsweise ihre Sensen selbst schliffen, hatten sie mit einer Klage der Schleiferzunft zu rechnen.⁵⁷³ Aber auch die Konkurrenz von außen wusste man zu verhindern. Geuhandwerker aus der Umgebung, die von ihren Grundherren unterstützt wurden, versuchten immer wieder ihre Waren auch im städtischen Burgfried abzusetzen.⁵⁷⁴ Im Waidhofener Ratsprotokoll vom 7. März 1616 beschwerten sich die Feilhauer, Schrött- und Nagelschmiede gegen die *geschmeid handler*, weil diese Aufträge nach Zell vergeben

⁵⁶⁹ StAW, RP 1607, fol. 203^r (22. Jänner 1607).

⁵⁷⁰ Ebd. fol. 216^v (17. Mai 1607): [...] *zum andern sollen die faustsensschmidt bey ihrer handtarbait bleiben*.

⁵⁷¹ StAZ, RP 1605, fol. 247^r (4. März 1605).

⁵⁷² StAW, RP 1607, fol. 202^v (17. Jänner 1607).

⁵⁷³ Ebd. fol. 222^r (25. Juni 1607).

⁵⁷⁴ SANDGRUBER, Ökonomie und Politik 108.

hatten und die *Waidhofener im feir sizen lassen*. Die Eisenwarenhändler wurden auf das Rathaus zitiert und ermahnt.⁵⁷⁵ Der Waidhofener Schuster Hanns Menger, der offenbar im Herrschaftsgebiet Gleiss Schuhe verkauft hatte, wurde dort festgenommen und mit einer Strafe von 3 fl belegt. Der Stadtrat von Waidhofen beschloss darauf, ebenso zu verfahren, wenn ein gleisserischer Schuster im Burgfried von Waidhofen betreten werden sollte.⁵⁷⁶ Es gab auch so etwas wie Markenschutz. Der Sensenschmied Andre Koller schlug auf die von ihm erzeugten Sensen weiterhin das Markenzeichen des verstorbenen Piringer, dessen Betrieb er übernommen hatte. Die anderen Sensenschmiede verlangten nun, dass er seine Ware unter seinem eigenen Zeichen verkaufen müsse. Der Stadtrat wies die Klage allerdings wegen verspäteter Geltungsmachung ab.⁵⁷⁷ Wettbewerb oder gar Gewinnsucht störten nach dem Empfinden der Bürger die *guete Ordnung*. Deutlich wird dieser Ehrencodex am Beispiel des Melchior Lux aus Retz, der ein Haus offensichtlich aus spekulativen Gründen um 400 fl gekauft hatte und es dann zu dem höheren Preis von 425 fl wiederverkaufen wollte. Weil er *solches hauß nur von gwins willen unnd auß eitler frechhait erkhaufft, sintemallen er dessen gar nicht bedürfftig, weillen dann solcher partita unnd wuecherlicher kauff nicht ungestrafft verbleiben kân*, wurde der Mehrerlös von 25 fl strafweise eingezogen.⁵⁷⁸ Verhängnisvoll war für Lux war auch, dass der Verkäufer des Hauses, Georg Pair, ein einflussreicher Stadtrat war, der ein Jahr später sogar Stadtrichter wurde.

Die Produktionsstätten befanden sich fast immer in den Bürgerhäusern oder einem, diesen angeschlossenen Wirtschaftsgebäude. Als einige Müller in Perchtoldsdorf Häuser kauften, ohne diese auch als Wohnhäuser mit *rugkhen*⁵⁷⁹ zu einzurichten, protestierten die Bürger anlässlich eines Bürgertaidings gegen diese Vorgangsweise, weil dies gegen den alten Brauch sei.⁵⁸⁰ Die Betriebsgrößen waren limitiert. Die Handwerker arbeiteten meist als Einmannbetriebe, mit einem, ganz selten zwei Gesellen, jeder Meister durfte nur einen Lehrling (*junger*) bei einer dreijährigen Lehrzeit beschäftigen.⁵⁸¹ Eine Ausnahme bildeten nur die vorindustriellen Sensen-, Messer- und Knüttelschmiedbetriebe in Waidhofen, die bis zu zehn Arbeiter beschäftigen konnten.⁵⁸² Söhne lernten das Handwerk im väterlichen Betrieb.⁵⁸³

⁵⁷⁵ StAW, RP 1616, fol. 24^r–25^v (7. März 1616).

⁵⁷⁶ StAW, RP 1607, fol. 232^v (12. Oktober 1607).

⁵⁷⁷ Ebd. fol. 227^v (23. August 1607).

⁵⁷⁸ StAR, RP 1607, fol. 5^v (23. März 1607).

⁵⁷⁹ Herdstellen.

⁵⁸⁰ AMP, RP 1607, fol. 36^v (22. Juni 1607): *kauffen die müllner heuser und besizens nit mit rugkhen, soll nach dem markhtbrauch gehalten werden*.

⁵⁸¹ JUNG, Ordnungen 167.

⁵⁸² SEMELLECHNER, Sensenerzeugung 8.

⁵⁸³ StAZ, RP 1621 fol. 163^r (8. Juli 1621)

Da ein durchschnittlicher Betrieb kaum zwei Familien ernähren konnte, gingen die Handwerkersöhne nach der Gesellenprüfung meist auf Wanderschaft und gründeten „auswärts“ neue Betriebe.⁵⁸⁴ Als der Wandergeselle Zacharias Halmsteiner im Jahre 1605 nach Zwettl zurückkehrte um das Erbe seines Vaters anzutreten, wurde ihm vom Stadtrat bedeutet, er solle „weiter wandern“, weil die Hinterlassenschaft kaum ausreiche um seine Mutter und seine Geschwister zu ernähren.⁵⁸⁵ Die kleinbetriebliche Struktur des Handwerks bedingte auch, dass in der Frühen Neuzeit in Niederösterreich keine großen Handwerkerdynastien entstehen konnten.

Die Gesellenwanderungen waren einer der Gründe für eine große Mobilität der Bevölkerung, man stößt in den Ratsprotokollen immer wieder auf Personen, die „von auswärts“ zugezogen waren. Es handelte sich dabei durchwegs um Personen aus dem deutschen Sprachgebiet. Im Übrigen sorgten die Gesellenwanderungen auch für einen intensiven überregionalen Technologie- und Wissenstransfer. In den seltenen Fällen in denen ein Handwerksbetrieb vom Vater auf den Sohn übergehen sollte, war es ratsam, das väterliche Haus noch zu Lebzeiten des Vaters von diesem an den Sohn zu verkaufen.⁵⁸⁶ Ein Bürgerssohn durfte ja eine bürgerliche *hantierung* nur dann ausüben, wenn er Hausbesitzer war, außerdem umging man damit die lästigen Erbschaftsverhandlungen.⁵⁸⁷

Das wichtigste Argument der Zünfte gegen auswärtige Gähandwerker war die Behauptung, dass diese ihr Handwerk nicht ordentlich, d. h. nicht zünftisch gelernt hatten. Zur Untermauerung dieses Arguments gab es strenge Qualitätskontrollen, etwa bei den Tuchmachern durch Überprüfung der Festigkeit und Haltbarkeit von Textilien und anschließender Anbringung eines Qualitätszeichens. Ob diese Beschauungen immer „objektiv“ waren, müssen wir leider dahin gestellt sein lassen. Nur an Wochen- und Jahrmärkten durften Auswärtige gegen Gebühr ihre Waren anbieten. Es gab aber die Einrichtung des „Marktrechtlers“, der ebenfalls gegen Gebühr temporär die Handelsfreiheiten der Bürger besaß, ohne Vollbürger zu sein.⁵⁸⁸ Die Zünfte versuchten immer wieder, die durch diese zeitweisen Marktfreiheiten geschützte Konkurrenz zu unterbinden. Am 11. April 1603 beklagte sich ein Bäcker aus dem benachbarten Rastefeld beim Zwettler Stadtrat, dass er am

⁵⁸⁴ StAZ, RP 1600, fol. 25 (25. April 1600).

⁵⁸⁵ StAZ, RP 1605, fol. 244^v (8. Jänner 1605).

⁵⁸⁶ StAW, RP 1607, fol. 209^f (12. März 1607), StAZ, RP 1607, fol. 426^v (7. Mai 1607) u. fol. 427^f (11. Mai 1607), StAZ, RP 1608, fol. 386^f (28. April 1608).

⁵⁸⁷ JUNG, Ordnungen 173.

⁵⁸⁸ StAR, RP 1607, n. fol. (3. Febr. 1617).

Wochenmarkt von einem Zwettler Bäcker aus Konkurrenzgründen beleidigt und tätlich angegriffen worden sei. Für einen Zwettler Bäcker musste ein Bäcker aus dem Lande ein „Fretter und Störer“ sein, weil ja nur ein zünftischer Bäcker aus der Stadt sein Handwerk ordentlich gelernt haben könne. Der Rat hielt sich jedoch an die Freiheiten des Wochenmarktes, verurteilte den Täter zur Abbitte und ließ ihn ins Bürgergefängnis sperren.⁵⁸⁹ Tägliches „Feilhalten“ durch Auswärtige ließ man jedoch nicht zu, eine diesbezügliche Intervention des benachbarten Freiherrn von Landau, für einen seiner Untertanen, den Bäcker Lucas Beham, wies man ab.⁵⁹⁰ Wenn es die wirtschaftliche Situation erforderte, durchbrach der Stadtrat aber durchaus auch die starren Regeln zum Schutz der Zünfte. Die Drohung, *frembde herein farn zu lassen*, war ein oft gebrauchtes Druckmittel zur gelegentlichen Disziplinierung der Zünfte. Im Oktober 1604 etwa genehmigte der Zwettler Stadtrat, dem *zuschratte* (Fleischhauer) aus dem zum Stift Zwettl gehörigen Obernhof einen Verkaufsstand beim Rathaus gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr. Grund hiefür war die Disziplinierung der zünftischen Zwettler Fleischhauer, die wieder einmal die vorgeschriebenen Preise nicht eingehalten hatten.⁵⁹¹ Solche Disziplinierungsmaßnahmen wandte man vor allem bei der Versorgung der Stadt mit den Grundnahrungsmitteln gegen Bäcker und Fleischhauer an, aber auch in anderen Branchen. Im Juli 1612 ersuchten die Spielleute von Retz um Schutz gegen die *frembden spilleut*. Dieser wurden ihnen nur bedingt zugesagt. Sie sollten sich verpflichten, in Hinkunft *den armen als wie den reichen umb den gebürlichen lohn zu spilen*.⁵⁹² Die Niederlassung Auswärtiger musste man oft schon deshalb zulassen, weil zugezogene Handwerksgesellen es geschafft hatten, das Handwerk in der örtlichen Zunft zu erlernen, einen neuen Betrieb zu gründen oder eine Handwerkerwitwe zu heiraten. Ein Beispiel aus Zwettl: *Philipp Alber von Wangen auß der Allgey, seineß handtwerckhs ein khupfferschmidt, bitt ein ersamber raht woll in alß ein ehrlichen gesellen, (nach dem er lust unnd gefallen hab sich alhie niderzurichten) undterkhomen lassen. Abschied: wan er sich getrawe alhie zu ernähren, unnd legt seiner ehelichen geburt khundtschafft für, alß dan soll er auff genomben werden. Item ist ime auch von einem ersamben raht ein intercession in sein haimbet erthailt*.⁵⁹³ Wegen der vergleichsweise geringen durchschnittlichen Lebenserwartung der Menschen dieser Zeit, kam es oft dazu, dass eine Witwe den Betrieb ihres Mannes weiterführen musste. Witwen durften meist den Betrieb

⁵⁸⁹ StAZ, RP 1603, fol. 161^r (11. April 1603).

⁵⁹⁰ StAZ, RP 1608, fol. 381^v (13. März 1608).

⁵⁹¹ StAZ, RP 1604, fol. 231^v (15. Oktober 1604).

⁵⁹² StAR, RP 1612, n. fol. (6. Juli 1612).

⁵⁹³ StAZ, RP 1608, fol. 371^r (14. Jänner 1608).

des Mannes übernehmen, unterlagen aber gewissen Beschränkungen.⁵⁹⁴ Schon deshalb war es ratsam, sich wieder mit einem Gesellen des gleichen Handwerks zu verheiraten. Diesem gelang dadurch ein sozialer Aufstieg.

Eine der Voraussetzungen für die *ainverleibung*, den Eintritt in eine Zunft, war die eheliche Geburt, dies galt auch für die Ehefrau eines Zunftmitgliedes.⁵⁹⁵ Weiters musste die völlige Unbescholtenheit des Bewerbers gegeben sein. Ein „gescholtener“ Handwerker war zum völligen sozialen Abstieg verurteilt und vermehrte meist die große Zahl der umherstreifenden Vagabunden. Der Makel des „gescholten Seins“ konnte schon einen Lehrjungen treffen und ihm die weitere Laufbahn zerstören. Als der Zwettler Tuchmacher Thomas Pöltinger seinen Lehrjungen des Diebstahls bezichtigt hatte, erklärten die anderen Zunftmitglieder, sie könnten *den bueben auf das handtwerch nit mer aufnehmen*.⁵⁹⁶

Wenn sich jemand in eine Zunft *eingeleibt* hatte, unterwarf es sich damit der zünftischen Disziplargewalt. Verstöße gegen die in den jeweiligen Zunftordnungen vorgeschriebenen Verhaltensregeln wurden bei den wöchentlichen Zusammenkünften behandelt. Die Zunftregeln verlangten unter anderem eine „gebürliche“ bürgerliche Lebensführung, gegen die vor allem jugendliche Gesellen und Lehrjungen oft verstießen. Andere Verstöße waren das Nichterscheinen bei gemeinsamen Gottesdiensten, unlauteres Verhalten gegenüber anderen Zunftmitgliedern, etwa in dem man einem Zunftbruder *das prot vor dem maul abschneiden thuet* oder einen Konkurrenten der selben Zunft beleidigte. Sehr schwer wogen abfällige Bemerkungen über die ganze Zunft. Die Urteilsfindung der Zunftgerichte erfolgte, wie bei den Stadtratsgremien kollegial durch *das gantze handwerkh*. Die Durchsetzungskraft der zünftischen Beschlüsse scheint jedoch im untersuchten Zeitraum gering gewesen zu sein. Nur kleinere Disziplinarvergehen wurden mit der, in solchen Fällen üblicherweise verhängten „Wachsstrafe“ geahndet. Bei größeren Vergehen stand dem Zunftmitglied immer die Möglichkeit offen, sich an den Stadtrat zu wenden, der dann die letzte Entscheidung traf. Bei diesen Entscheidungen ist durchaus die Tendenz zu erkennen, das gesamtstädtische Interesse dem der Zünfte vorzuziehen. Die gefürchtetste Strafe des Zunftgerichtes war die *spoerr*, das Berufsverbot für ein eines Vergehens beschuldigtes Mitglied. Der solcherart Gesperrte konnte sich jedoch an den Stadtrat wenden. In der Regel bestätigte der Rat die Beschlüsse der

⁵⁹⁴ KREBS, Die Stellung der Handwerkswitwe. 93f.

⁵⁹⁵ StAZ, RP 1600, fol. 18^r (10. März 1600).

⁵⁹⁶ StAZ, RP 1618, fol. 149^r (20. Sept. 1618). Zum Glück griff der Stadtrat in diesem Fall korrigierend ein, *weiln der bueb clain und auß unverstandt diese tadt gestiftt*, und verlangte von Pöltinger einen Widerruf seiner Beschuldigungen.

jeweiligen Zeche, es sei *denen an iren habenten hantwerchs gewonheiten nichts benommen*.⁵⁹⁷ Der Rat behielt sich aber vor, gegebenenfalls Entscheidungen der Zunftgerichte zu revidieren. In Zwettl „sperrte“ die Tuchmacherzeche im Jahre 1601 Thomas Fedtenbrunner wegen eines behaupteten Formfehlers in seinem Geburtsbrief seinen Betrieb. Der Stadtrat fand diesen Formfehler jedoch unerheblich und verfügte, dass Fedtenbrunner sein Handwerk weiterhin ausführen durfte.⁵⁹⁸ Eine klare Trennung der Zuständigkeiten scheint es zwischen Zunft- und Stadtgericht nicht gegeben zu haben. Wurde ein Streit zwischen zwei Mitgliedern einer Zunft vor dem Rat verhandelt, dann zogen die Räte meist den Zunftmeister der jeweiligen Zeche zur Verhandlung hinzu. Auch für die Aufnahmen in eine Zunft und die damit verbundene Gewerbeberechtigung war in letzter Instanz der Stadtrat und nicht die Zünfte zuständig. In Perchtoldsdorf erschien am 26. April 1607 der Schneider Gilg Cunradt in Begleitung des Zechmeisters der Schneiderzunft und ersuchte um Aufnahme in die Schneiderzunft. Der Zechmeister sprach sich wegen der schlechten Zeiten und der großen Zahl der bereits in Perchtoldsdorf tätigen Schneider gegen eine Aufnahme aus. Der Stadtrat folgte der Argumentation des Zunftmeisters jedoch nicht, sondern verlangte nur, dass der Bewerber einen gültigen Geburtsbrief und einen Berufsnachweis vorweisen solle.⁵⁹⁹ Auch wenn die Stadträte immer wieder beteuerten, dass den Zechen nichts an ihren Freiheiten genommen werden sollte, so ist im untersuchten Zeitraum doch eine Verdichtung der Macht der Stadträte auch gegenüber den Zechen festzustellen. Der Zwettler Stadtrat machte dies in einem Urteil in einem Ehrenbeleidigungsfall deutlich, als er gegenüber der Bäckerzeche erklärte: *ein hantwerch hat verrer bei diesem handl nichts macht fürzunehmen*.⁶⁰⁰ Selbst die Bestätigung zum Handwerksmeister erfolgte 1617 in Perchtoldsdorf nicht mehr durch die Zunft sondern durch den städtischen Magistrat.⁶⁰¹

16. Währungen, Preise und Löhne

In den untersuchten ersten zwei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts bis zum Dreißigjährigen Krieg herrschten im Heiligen Römischen Reich noch relativ stabile Währungsverhältnisse. Ein Hinweis im Zwettler Ratsprotokoll vom Jänner 1600 zeigt allerdings, dass es auch zu dieser Zeit Versuche der Münzverschlechterung gegeben hat: In einem kaiserlichen Befehl

⁵⁹⁷ StAZ, RP 1609, fol. 27^v (4. Mai 1609).

⁵⁹⁸ StAZ, RP 1601, fol. 82^v (11. August 1614).

⁵⁹⁹ AMP, RP 1607, fol. 25^r (2. April 1607), fol. 25^r (26. April 1607), fol. 30^r (21. März 1607) u. fol. 50^r (30. März 1607).

⁶⁰⁰ StAZ, RP 1612, fol. 74^v (12. Okt. 1612).

⁶⁰¹ AMP, RP 1617, fol. 9^v (18. Sept. 1617).

vom 5. Jänner 1600 wurde den landesfürstlichen Städten und Märkten auferlegt, dass sie *vleissige erkundung, in der still halten solle, ob die außlieferung der gueten und einfuehrung der bösen münz zu betretten und alßdan solches zu der N. O. regierung und camer zu berichten*. Man vermutete bei Hof, dass Goldmünzen des Reiches in Polen zu polnischen Dukaten umgeschmolzen worden waren.⁶⁰² Bei einer Abrechnung des Zwettler Stadtrates im Jahre 1601 musste der Stadtrichter eine solche *böse münz* entdecken: *ainen gulden taller, so nicht guett*.⁶⁰³ Eine ernstliche Gefahr für die Währungen begann aber erst ab den 1620er Jahren durch die Prägung der minderwertigen „langen Münzen“ in der Zeit der „Wipper und Kipper“.⁶⁰⁴

Beim Lesen der Ratsprotokolle begegnen immer wieder Währungsangaben von teils verwirrender Vielfalt. Einen Eindruck davon vermittelt nachstehender Eintrag aus dem Jahre 1607 über den Nachlass des Maurers Caspar Potz aus Zwettl: *Von dem geldt so nach Caspar Potzen absterben den 11. January Ao. 607 gefundten wordten, sein die und verpleibt noch in halb und gantzen Patzen 32 fl 2 ß 20 d. Item 9 Martzell. Item 20 herrte taller. Item drey gulden Taller. Item 24 Creutzsechser unnd ain Pollnischer sechser mit einem öhr. Item 8 Creutzer schwartze Pfening*.⁶⁰⁵ In diesem Fall ist die Verwirrung leicht aufzulösen, da es sich hier hauptsächlich um Scheidemünzen der Gulden-Kreuzer-Währung handelt. Ein Batzen entsprach 4 Kreuzern, 60 Kreuzer waren ein Gulden, der „Creutzsechser“ war ein Sechskreuzerstück. Beim „Martzell“ handelt es sich vermutlich um den „Marsillio“. So nannten die Türken den spanischen Piaster, der über Marseille und Venedig in das Osmanische Reich gelangte.⁶⁰⁶ Offenbar waren diese Münzen durch die Osmanen über Ungarn nach Österreich gekommen. Der Pfennig war die kleinste Einheit der Pfund-Pfennig- bzw. Guldenwährung, 240 Pfennig machten einen Gulden. Der durchlochte *pollnische zwickkreuzer, so ain ainkhöpfigen Adler unnd ein khron haben*, wurde 1612 durch ein kaiserliches Patent in den Erblanden *gannz und gar verpotten*.⁶⁰⁷

Die amtliche Münzwährung im Heiligen Römischen Reich war von 1566 bis 1750 der silberne Reichstaler. Seit 1484 war der bisherigen „Leitmünze“ des Reiches, dem

⁶⁰² StAZ, RP 1600, fol. 15^v (24. Febr. 1600). Mit dem in diesem Protokolleintrag erwähnten, silbernen Reichstaler ist vermutlich der Rheinische Goldgulden gemeint, weil ja nur eine Goldmünze zu einem (Gold-) Dukaten umgeschmolzen werden konnte.

⁶⁰³ Ebd. fol. 71^v (2. März 1601).

⁶⁰⁴ REDLICH, Die deutsche Inflation.

⁶⁰⁵ StAZ, RP 1607, fol. 318^f (17. Jänner 1607).

⁶⁰⁶ Stichwort: Marsillio (7. April 2008).

⁶⁰⁷ StAZ, RP 1612, fol. 10^f (16. März 1612).

Rheinischen Goldgulden, eine Silbermünze, der spätere Reichstaler, entgegengestellt worden. Beide sollten gleichwertig sein.⁶⁰⁸ Der Taler hatte also ein entsprechend höheres Gewicht. Im täglichen Sprachgebrauch wurde diese Silbermünze einmal „Taler“, einmal „Gulden“ genannt. Der Wert des in den Ratsprotokollen oft genannten goldenen „Gulden rheinisch“ entspricht also dem Reichstaler, aber in Gold. Ebenfalls im Umlauf, aber nicht zum Währungssystem des Reiches gehörig, war in den habsburgischen Erblanden der Ungarische Dukaten, eine Goldmünze, die einen Wert um 1.4 Gulden hatte. 1624 wurde dann der österreichische Golddukat eingeführt. In Folge des steigenden Gold- und Silberpreises kam es ab dem Ende des 16. Jahrhunderts zu einem realen Wertverlust der Scheidemünzen. Die amtliche Einteilung des Gulden in 60 Kreuzer entsprach zunehmend nicht mehr dem wahren Wert des Kreuzers und der anderen Scheidemünzen.⁶⁰⁹ Eine Stelle im Zwettler Ratsprotokolls von 1614 deutet darauf hin, dass man die Regelung, wonach ein Gulden sechzig Kreuzern entsprach, in der Alltagspraxis nicht mehr akzeptierte.⁶¹⁰ In einem Bescheid des Zwettler Rates wurde der Gulden intern mit 70 Kreuzern bewertet.⁶¹¹ Gläubiger strebten daher eine Bezahlung der Schulden in Gulden oder Dukaten und nicht in *pfemberten*⁶¹² Scheidemünzen an. Als „bares Geld“ galt im allgemeinen Sprachgebrauch nur Geld in Großmünzen: Dazu eine Eintragung im Zwettler Ratsprotokoll vom 6. Dezember 1617: *Beclagter Halmstainer bekhent die schuldt, sagt aber, er hab der zeit khain gelt, und vermelt er khin sy anderst nit zallen, sy nem dan pfembert an. Ein ers[amer] rath gibt zu abschidt (weiln er die oxen wegen pares gelt khaufft, und nit mit pfemberten widerumben zubezallen) daß er lengist iner 6 wochen sy mit parem gelt entricht und bezalle, und weitters sich nit verklagen lasse.*⁶¹³ Schwierigkeiten eine Schuld mit *guetter muenz* zu bezahlen, hatte auch der Bürger Hans Stock in Zwettl. Als ihn sein Gläubiger bei Gericht klagte, beteuerte er, er könne derzeit nur mit Scheidemünzen zahlen. Das Gericht, entschied, dass er zumindest zur Hälfte mit Großmünzen zu zahlen habe.⁶¹⁴ Um eine gewisse Kontinuität zu wahren, galt in „offiziellen“ Rechnungen, wie Ratsprotokollen, Rechnungsbüchern und kaiserlichen Mandaten noch bis ins 18. Jahrhundert die alte Pfund-Pfennig-Währung als Rechnungseinheit.⁶¹⁵ Das

⁶⁰⁸ PRIBRAM, Preise 3.

⁶⁰⁹ Ebd. 74 und 75.

⁶¹⁰ StAZ, RP 1614, fol. 52^v (10. Juni 1614). Zitat: *10 taller yeden zu 70 khrrer.*

⁶¹¹ StAZ, RP 1614, fol. 52^v (10. Juli 1614).

⁶¹² Pfempert = Pfennwert = kleine Menge. Grimm Wörterbuch – online, Bd 13 Sp 1673 – 1681 (31. März. 2008).

⁶¹³ StAZ, RP 1617, fol. 138^r (6. Dez. 1617).

⁶¹⁴ StAZ, RP 1608, fol. 10^v (7. Sept. 1608).

⁶¹⁵ PETRIN, Geschichte 316. Die untersuchten Ratsprotokolle halten sich durchwegs an diese Regelung. Die Untereinheiten des Gulden werden durchwegs in Schilling und Pfennig und nicht in Kreuzern angegeben.

Rechnungs-Pfund entsprach dem Gulden und wurde in Schilling und Pfennig und nicht in Kreuzer unterteilt.⁶¹⁶

16.1 Die Preise

Aus allen vier Protokollserien ist zu erkennen, dass die Ratsgremien eine ihrer Hauptaufgaben darin sahen, die Versorgung der Gemeinde mit Grundnahrungsmitteln sicherzustellen. Dies war auch Sorge der landesfürstlichen Regierung. In einem „kaiserlichen General“, das am 3. August 1607 anlässlich einer Ratssitzung in Retz verlesen wurde, befahl ein solches General eine Fleisch- und Kerzenordnung: *Ain ersamer rath haben dennen burgerlichen fleischhackhern unnd kerzenmachern alhie das kay(serlichen) generall, wie theur sie das fleisch jeder sorten sowoll die kerzen geben unnd verkhauffen sollen, nachlengs fürlesen unnd hernach offenntlich anschlagen lassen, darneben innen anbevolchen, das sie sich vor schaden hüetten sollen.*⁶¹⁷

Bäcker und Fleischhauer mussten sich verpflichten, die Stadt ausreichend zu versorgen.⁶¹⁸ Die Relation zwischen Preis und Menge von Fleisch und Brot wurden vom Stadtrat je nach Marktlage verpflichtend festgesetzt. Bei Backwaren erfolgte die Regelung durch Festsetzung eines Mindestgewichts der verkauften Ware bei gleichbleibendem Preis.⁶¹⁹ Bei Fleisch wurden die Verkaufspreise pro verkauftem Pfund vorgeschrieben. Auch die Verkäufer von Wein und Bier verringerten bei gleichbleibenden Preisen die Menge ihrer Ware. Damit reagierten sie auf die mehrmaligen Erhöhungen der Getränkesteuern. Wein und Bier waren im Übrigen nicht preisregelt, was wegen der sehr unterschiedlichen Qualität dieser Getränke auch kaum möglich gewesen wäre. Die Kontrolle der Bäcker und Fleischhauer erfolgte im Idealfall zweimal pro Woche durch die vom Rat verordneten Brot- und Fleischbeschauer.⁶²⁰ Zur Identifizierung des Produzenten mussten die Bäcker auf ihren Backwaren ihre jeweiligen Markenzeichen, die so genannten „Düpfel“, anbringen.⁶²¹ Im Betretungsfall wurde die Ware beschlagnahmt und ins Bürgerspital getragen. Trotz der angedrohten, und in vielen Fällen auch exekutierten hohen Geld- und Gefängnisstrafen wurde

⁶¹⁶ Ein Gulden machte 60 Kreuzer. Ein Pfund (= 1 Gulden) entsprach 8 Schilling, ein Schilling 30 Pfennig.

⁶¹⁷ StAR, RP 1607, fol. 14^v (3. Aug. 1607).

⁶¹⁸ Ebd., fol. 5^v–6^r (23. März 1607): *pro auffnembung fleischhackher. N. die drey burgerlichen fleischhackher alhie sein dorumben auf daz rathauß erfordert worden, ob sie dises jar gemaine statt mit fleisch unnd kerzen nach notturfft versehen wellen, wo nicht, will man anndere auffnemen.*

⁶¹⁹ PRIBRAM, Preise 200.

⁶²⁰ StAW, RP 1607, fol. 238^r (16. Nov. 1607). Die Brot- und Fleischschau hatte dienstags und samstags zu erfolgen. Die Namen der Übertreter sollte auf eine „schwarze Tafel“ geschrieben werden.

⁶²¹ StAZ, RP 1600, fol. 29^r (8. Mai 1600).

immer wieder, teilweise gravierend, gegen die vom Stadtrat festgesetzten Werte verstoßen. Eine der immer wiederkehrenden Beschwerden bei den Bürgertaidingen war die Klage wegen des *semelgwichts*.⁶²² In Perchtoldsdorf verfügte 1617 der Magistrat nach einem Bürgertaiding: *Peckh Paul [Eckhl] soll fürohin daß brot größer bachen*.⁶²³

Die Bäcker

Am 7. August 1607 brachte eine Kontrolle des Semmelgewichts in Zwettl erstaunliche Ergebnisse: Die bei den einzelnen Bäckern gewogenen Semmeln machten, bei gleichem Preis von 7 1/2 Lot bis zu 3 Lot aus:

*Michel Peckh wigt 7 loth [12,25 dg],*⁶²⁴
Philip Kheyll 7 loth ½,
Matthes Holtzapffell 7 loth ½,
*Zeißlin 6 loth 1 quintl,*⁶²⁵
Philip Goldtinger 7 loth,
Veit Rotanner 7 loth,
Maximilian Schuester 6 loth 1 quintl,
Simon Osternacher 3 loth.

Ohne Ausnahme hatten die Bäcker das bei der letzten Gewichtsfestsetzung vom 23. Oktober 1606 festgelegte Mindestgewicht von 9 Lot für die (in Zwettl als Standard geltende) „Zwailingssemmel“ unterschritten.⁶²⁶ Der darauffolgende Beschluss lautete: *in domo judicis sein die peckhen gefordert unnd ist inen verwisen worden, daß sie des prodt, so khlain pachen wider eines ersamben rahts gehaiß, da inen auffgelegt, sie sollen bey straff fünff taller unnd der leibsstraff, das sie die recht weiß unnd gewicht bachen*.⁶²⁷ Eine noch stärkere Unterschreitung des vorgeschriebenen Semmelgewichts hatte es nur 1601 gegeben, als die Bäcker Semmeln von nur 3 Lot auf den Kreuzer verkauften.⁶²⁸ Auch in Perchtoldsdorf ergaben sich Differenzen zwischen den Semmelgewichten der kontrollierten Bäcker: Bei der Jung Peckhin wog die „Schweitzer Semmel“ 18 Lot, bei Paul Eckhl 20 Lot und beim Bäcker Framm 17 Lot und 3 Quintl.⁶²⁹

⁶²² AMP, RP 1607 fol 55^v (18. Juli 1607).

⁶²³ AMP RP 1617, fol. 9^v (18. Sept. 1617).

⁶²⁴ Ein Wiener Pfund = 560g = 32 Lot. 1 Lot = 17.5g = 4 Quintl a 43,7g.
 1 Quintl = ¼ eines Lots = 43g.

⁶²⁶ StAZ, RP 1606, fol. 304^r (23. Oktober 1606).

⁶²⁷ StAZ, RP 1607, fol. 351^v–352^r (7. August 1607). Einen Monat später kam es zwischen den Bäckern und einem der Fürgesetzten, die die Semmeln der Bäcker beanstandet hatten, zu einer schweren Auseinandersetzung, bei der die Bäcker verlangten, auch die nichtzünftigen *mitlpeckhen* zu prüfen. (StAZ, RP 1607, fol. 357^r, 7. Sept 1607).

⁶²⁸ StAZ, RP 1600, fol. 40^v (16. Juni 1600).

⁶²⁹ AMP, Karton 33/1 (8. Mai 1614).

Von den Bäckern wurden oft die gestiegenen Getreidepreise als Grund für eine Unterschreitung des Mindestgewichtes eingewendet: So ersuchten die drei bürgerlichen Bäcker den Retzer Stradtrat, wegen der Erhöhung des Weizenpreises, das Mindestgewicht ihrer *semeln* von 19 Lot [332g] *auff den creutzer* auf 18 Lot [315g] verringern zu dürfen. Der Rat bewilligte dies, doch bei noch geringerem Gewicht sollten sie *unableßlich* mit 3 Gulden pro Fall bestraft werden.⁶³⁰ Zehn Jahre später wogen die Semmeln der Retzer Bäcker nur noch 16 Lot.⁶³¹ Bei der Gewichtsfestsetzung reagierten die Ratsherren jeweils auf die Änderungen der Marktlage. Als im Mai 1612 die Zwettler Bäcker wieder einmal eine *ringierung des semel gwichts* verlangten, wurden sie abgewiesen *biß man sieht, wie sich das lieb, seelige getraide eingefexnet wird*.⁶³² Als die Percholdsdorfer Bürger im Sommer 1617 feststellten, dass es eine gute Getreideernte gegeben hatte, verlangten sie deshalb beim Bürgertaidung am 13. September eine Erhöhung des Semelgewichtes, auch sollten die Fuhrleute ihre Preise herabsetzen, *weil die fütterey ziemlich gerathen*.⁶³³ Der „Fürkauf“, der Aufkauf und die Hortung großer Getreidemengen zu spekulativen Zwecken war streng verboten. Es findet sich in den untersuchten Ratsprotokollen auch kein Hinweis auf einen solchen Fall. Fürkauf betrieben allerdings die Kastenherren (in Retz „Kornherren“), die Verordneten für die städtischen Getreidevorräte. Bei niedrigen Preisen wurden von ihnen größere Getreidemengen eingekauft, um die Getreidepreise im Interesse des Gemeinwohls zu stabilisieren.⁶³⁴ Diese Vorsorgemaßnahmen der Kastenherren waren aber von den finanziellen Möglichkeiten ihres „ausgelagerten“ Ressorts abhängig und daher in ihrer Wirkung begrenzt. Das Geld, das sie für den Getreideaufkauf ausgaben, mussten sie vorher durch Verkauf von Getreide verdient haben. Einen Zuschuss etwa aus einer zentralen Gemeindekasse gab es für das „Getreideressort“ nicht.

Anfangs des 17. Jahrhunderts gab es eine Vielfalt von Backwaren. Neben der regulären Semmel konnte man auch die kleine *pfempert semel für die jugent* zum halben Preis kaufen. Der Zwettler Rat musste die Bäcker wiederholt zum Verkauf von *pfempert semeln* anhalten, da sie diese wegen des schlechteren Preis- Leistungsverhältnisses nicht gerne verkauften. Es gab den *batzenlaib*, den *groschenlaib*, den *zwieckhreuzerlaib*, das *röckhl*, die *pfempert-zwailings-* und *schweitzersemel* dazu *prezen*, *küpfl* (mit und ohne Kümmel) und zu

⁶³⁰ StAR, RP 1607, fol. 3^v (31. Jänner 1607).

⁶³¹ StAR, RP 1617, n. fol. (15. Sept. 1617).

⁶³² StAR, RP 1612, fol. 18^v (23. Mai 1612). Fexen = ernten.

⁶³³ AMP, RP 1617 n. fol. (13. Sept. 1617) Pantaidding.

⁶³⁴ StAR, RP 1600 fol. 55^r (1. Sept. 1600).

Festzeiten *peigl*.⁶³⁵ Zu dieser Zeit gab es keine „Standardssemmel“, das verordnete Gewicht einer „Semmel“ konnte von 4 Lot [70g, in Zwettl 1615]⁶³⁶ bis 20 Lot [350g, in Retz 1613] betragen.

Zur Erweiterung des Angebots ließ der Stadtrat auch die *mitlpeckhen* zu. Es handelte dabei um nicht-zünftisch organisierte Bäcker, die nur Roggenbrot verkaufen durften. In der Banntaidingsordnung von Perchtoldsdorf wurde verfügt, dass die *mitlböcken* ihr Getreide am Marktag nicht vor den Meisterbäckern kaufen und nur kleine „Zwailingssemeln“ backen durften.⁶³⁷ Diese Einschränkung wurde damit begründet, dass die Mittelbäcker ungelernt waren und daher eigentlich eine Tätigkeit ausübten, die ihnen nicht zustand.⁶³⁸ Wiederholt protestierten die zünftischen Bäcker gegen diese Konkurrenz.⁶³⁹ Da die Stadträte aber eine möglichst gute und preislich günstige Versorgung der Stadt anstrebten, lehnten sie solche Beschwerden meist ab. Insgesamt sind die Getreidepreise in den Jahrzehnten des frühen 17. Jahrhunderts bis zum Beginn des Dreißigjährigen Kriegs nur geringfügig gestiegen.⁶⁴⁰ Es gab allerdings innerhalb dieses Zeitraums in einzelnen Jahren beträchtliche Schwankungen wegen guter oder schlechter Ernten, die der Stadtrat nach besten Kräften auszugleichen versuchte. In Retz, wo das Semmelgewicht immer *auff den kreutzer* festgelegt wurde, kann man diese Preisschwankungen gut verfolgen: Im Jänner 1607 wogen hier die Semmeln 19 Lot (33 dkg), wegen der gestiegenen Getreidepreise konnten die Bäcker am 31. Jänner 1607 eine Reduzierung des Gewichts auf 18 Lot erreichen.⁶⁴¹ Im März 1613 war für Getreide eine *wolfaile zeit*, deshalb mussten die Bäcker Semmeln mit 20 Lot Gewicht backen. Im September 1617 wiederum bekam man in Retz für einen Kreuzer Semmeln mit nur 16 Lot Gewicht. In Zwettl wurde der Semmelpreis traditionell in Pfennig angegeben. 1612 musste hier die *zwailing semel* für 2 d ein Gewicht von 9 Lot haben.⁶⁴² Die Relation zwischen Preis und Gewicht war in den untersuchten Städten annähernd die Gleiche. Es gab jedoch keinen von der landesfürstlichen Regierung verordneten Brot- und Semmelpreis für das ganze Land.

Die Fleischhacker.

⁶³⁵ StAW RP 1607, fol. 206^r (16. Febr. 1607). Wegen des gestiegenen Weizenpreises wird eine [Ver-] *ringrung* des [Gewichts des] *peigl gepächt* gestattet.

⁶³⁶ StAZ, RP 1615, fol. 105^r (26. August 1615).

⁶³⁷ WINTER, Nö. Weistümer, I. Teil Banntaidingsordnung v. Perchtoldsdorf 600.

⁶³⁸ PUNTSCHEIT, Denkwürdigkeiten 231; JEZEK, Die Stadt Waidhofen 200; StAR RP 1599, n.fol. (2. Nov. 1599).

⁶³⁹ StAZ, RP 1600, fol. 56^r (22. Sept. 1600), StAZ 1617, fol. 139^r (5. Jänner 1617), StAR, RP 1617 (19. Mai 1617).

⁶⁴⁰ SANDGRUBER, Weinbau 49 f.

⁶⁴¹ StAR, RP 1607, fol. 3^r (31. Jänner 1607).

⁶⁴² StAZ, RP 1612, fol. 30^v (8. Okt. 1612).

Auch die Fleischpreise wurden unter Beobachtung der jeweiligen Marktlage sehr kurzfristig festgesetzt. Wenn billigere ungarische Ochsen verfügbar waren, wirkte sich das sofort auf die Detail-Verkaufspreise aus.⁶⁴³ Als die Zwettler Fleischhackerzunft 1617 einen Preis von 14 d für das Pfund Rindfleisch verlangte, erhielt sie zur Antwort, dass es bei den verordneten 10 d bleibe, solange sie noch *ungrische oxen* hätten.⁶⁴⁴ Wenn Schlachttiere gerade *wohlfail* zu haben waren, die Fleischhacker aber trotzdem die verordneten Preise überschritten, wurden sie ohne Nachsicht zu Gefängnis- und Geldstrafen verurteilt. Die Zwettler Fleischhauer weigerten sich 1612, ihr Fleisch zu den festgesetzten Preisen zu verkaufen. Zunächst wurde ihnen angedroht, sich anderswo umzusehen. Als auch das nicht half, wurden sie in Haft genommen.⁶⁴⁵

Am beliebtesten war Ochsenfleisch, weniger begehrt das Kuhfleisch, wohl weil dieses oft von alten Milchkühen stammte. Deshalb wurde auch ein Preisunterschied zwischen *guetten* und *schlechtem* Rindfleisch gemacht. Unterbunden wurde auch der immer wieder von Fleischhauern geübte Versuch der „Zuwaage“ von *flecken, kröpfen und fressen*.⁶⁴⁶ Nachstehend eine Verfügung des Zwettler Stadtrates vom Juli 1615: *Denen Fleischascher auferlegt worden, die gemeine Statt mit fleisch ohne klag bei der straf zuversehen, das Ochsenfleisch p. 12 d, khiefleisch p. 10 d, jungs oder khalmfleisch p. 8 d, schäfen p. 10 d, gänßfleisch p. 8 d*.⁶⁴⁷

Den Preis für Kalbfleisch setzte der Rat weit unter dem Rindfleischpreis an.⁶⁴⁸ Vermutlich meinte man, dass es gesamtwirtschaftlich günstiger sei, die Tier heranwachsen zu lassen und damit mehr Fleisch zu gewinnen. Im Jahre 1601 wurde ein Zwettler Bürger mit Gefängnis bestraft, weil er ein Kalb, *so nur 14 tag alt gewesen*, schlachten ließ.⁶⁴⁹ Schweinefleisch hingegen war etwas teurer als Rindfleisch. Als Grund dafür können vielleicht die unterschiedlichen Transportkosten angenommen werden, da Schweine transportiert werden mussten, Ochsen aber getrieben werden konnten. Ein in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzendes Produkt der Fleischhauer waren die Unschlittkerzen (Rindertalgkerzen), die in verschiedenen Güteklassen, je nach der Qualität des verwendeten Dochtes, erhältlich

⁶⁴³ StAW 1607, fol. 228^v (31. Aug. 1607).

⁶⁴⁴ StAZ 1617, fol. 133^v (6. Juni 1617).

⁶⁴⁵ StAZ 1612, fol. 16^v (19. Mai 1612). Die Fleischhacker wurden sogar in das strengere Gefängnis, den „Passauer“ gesperrt.

⁶⁴⁶ StAZ, RP 1600, fol. 54^r (1. Sept. 1600).

⁶⁴⁷ StAZ, RP 1615, fol. 101^v (3. Juli 1615).

⁶⁴⁸ StAR, RP 1608, n. fol. (6. März 1608).

⁶⁴⁹ StAZ, RP 1601, fol. 78^v (18. April 1601).

waren. Solche Kerzen für den täglichen Bedarf kaufte man beim Fleischhauer. Leider waren sie sehr geruchsintensiv und raucherzeugend, so dass man bei festlichen Gelegenheiten Bienenwachskerzen vorzog, die aber sehr teuer waren. Bei Gottesdiensten, abendlichen Zusammenkünften des Stadtrates oder der Zünfte und bei Festmählern wurden Wachskerzen verwendet. Wenn Handwerksgesellen von den Zunftgerichten wegen ungebührlichen und standeswidrigen Betragens verurteilt wurden, lautete die Strafe meist auf Bereitstellung von Kerzenwachs für zünftische Gottesdienste und Sitzungen.⁶⁵⁰ Manche Zünfte wählten einen eigenen Kerzenmeister.⁶⁵¹ Für die Beleuchtung von Kirchen waren Unschlittkerzen nicht angebracht, deshalb gab es vielfach neben dem Zehent auch den „Wachsdienst“.⁶⁵² Die Preise der Unschlittkerzen unterlagen ebenfalls der Kontrolle der Stadträte. Ein Pfund Unschlittkerzen kostete 1607 in Retz 7 ½ Kreuzer.⁶⁵³

Hinsichtlich der Versorgung der Stadt stand der Stadtrat wohl immer in einem Konflikt zwischen den Interessen der städtischen Zünfte, denen ja die meisten Stadträte angehörten, und der Notwendigkeit, die Preise der Grundnahrungsmittel zu kontrollieren. Wenn sich die Bäcker und Fleischhauer „wohl“ verhielten, nahm man sie gegen außerzünftische Konkurrenten in Schutz. Als sich die bürgerlichen Bäcker von Retz 1617 wegen der Mittlpecken beschwerten, sagte man ihnen diesen Schutz zu, falls sie *mit vleis und schuldig aufrichtige semel gebacht sich verhalten*.⁶⁵⁴ Trieben sie es aber zu arg, dann drohte man ihnen, man werde *andre herein farn lassen*. Zusammenfassend kann man sagen, dass die Preiskontrolle in den untersuchten vier Zentralorten durchaus erfolgreich war: Im Jahr 1601 kostete das Pfund Rindfleisch in Zwettl 12 d, im Jahr 1615 ebenfalls 12 d, im Jahr 1617 (wegen der ungarischen Ochsen) nur 10 d.⁶⁵⁵

16.2 Die Löhne

Die in einem Handwerksbetrieb arbeitenden Gesellen und Lehrlinge lebten meist im Haus des Meisters und erhielten hier Unterkunft und Kost. Als selbstverständlich wurde auch erachtet, dass der Geselle zu den Mahlzeiten auch eine Ration von Wein oder Bier erhielt. Als der Hafnergeselle Ulrich Baumhacker in Zwettl von seinem Meister nicht dass pro Mahlzeit

⁶⁵⁰ StAZ, RP 1618, fol. 149^v (20. Sept. 1618).

⁶⁵¹ SIMON-MUSCHEID, Zunft- und Trinkstuben 158.

⁶⁵² OTRUBA, Gewerbe und Zünfte 23.

⁶⁵³ StAR, RP 1607, fol. 5^v (23. Mai 1607).

⁶⁵⁴ StAR, RP 1617 (19. Mai 1617).

⁶⁵⁵ StAZ, RP 1601 fol. 86^r (21. Mai 1601), StAZ 1615, fol. 101^v (3. Juli 1615) und StAZ 1617, RP 1617 (6. Juni 1617).

zugesagte *seidl* Wein bekam,⁶⁵⁶ klagte er seinen Meister mit Erfolg beim Stadtgericht.⁶⁵⁷ Wegen der Verquickung von Natural- und Geldleistungen kann über das Lohnniveau dieser Zeit keine befriedigende Auskunft gegeben werden. Auch über die, nicht in einem Handwerkerhaushalt lebenden Tagwerker ist eine Bezifferung ihres Einkommens schwierig, weil man ja nicht weiß, an wievielen Tagen im Jahr sie Arbeit fanden. In Zwettl wurden dem Gerichtsdieners für seine Nebenbeschäftigung als Feldhüter pro *tagwerckh* 8 d gegeben. Dafür konnte er nicht einmal 1 kg Brot kaufen.⁶⁵⁸ Einen Anhaltspunkt über das herrschende Lohnniveau könnten Angaben über die bei einer Stadt fest angestellten Personen geben: Der höchstbezahlte Gehaltsempfänger einer Stadt war der Stadtschreiber: Der Durchschnittslohn eines Stadtschreibers betrug im untersuchten Zeitraum 60 fl⁶⁵⁹, dazu kamen noch zahlreiche Naturalleistungen. Recht gut bezahlt wurden auch die Torwärter sie erhielten im untersuchten Zeitraum in Retz 22 fl jährlich, in Zwettl erhielt der Torwart des stärker frequentierten Untertors 22 fl, der weniger beschäftigte Torwart am Obernhofertor 18 fl jährlich. Dazu kam gelegentlich noch ein Trinkgeld.⁶⁶⁰ Der Stundenrufer von Retz erhielt 1609 eine Jahresbesoldung von 11 fl.⁶⁶¹ Elf Gulden entsprachen bei einem Brotpreis von einem Kreuzer für 420 Gramm Roggenbrot dem Gegenwert von ca 277 kg Roggenbrot. Auch wenn man dabei berücksichtigt, dass sich die Unterschichten auf die verschiedenste Weise Zusatzverdienste zu verschaffen wussten, so kann man mit Recht von einer allgegenwärtigen primären Armut dieser Zeit sprechen.

17. Die Durchsetzung der Gegenreformation in den Städten.

Mit dem Begriff Reformation ist in den habsburgischen Erbländern im allgemeinen Sprachgebrauch des frühen 17. Jahrhunderts nicht die protestantische, sondern die katholische Gegenreformation nach den Grundsätzen des Konzils von Trient gemeint. Nach den Kompromissen des Augsburger Religionsfriedens von 1555 mussten die Habsburger dem Adel ihrer Erblande die Religionsausübung nach der *Confessio Augustina* gestatten. Es lag daher nahe, die Durchsetzung der Gegenreformation zuerst in den landesfürstlichen Städten, die ja als landesfürstliches Kammergut angesehen wurden, in Angriff zu nehmen. Versuche der landesfürstlichen Städte bei ihren adeligen Glaubensgenossen des Herren- und Ritterstandes

⁶⁵⁶ Ein Wiener Eimer (56.6 Liter) = 40 Maß = 240 Seidel. 1 Seidl entspricht also 0.353 Liter.

⁶⁵⁷ StAZ, RP 1606, fol. 309^r (27. Dez. 1606).

⁶⁵⁸ StAZ, RP 1604, fol. 209^v (April 1604).

⁶⁵⁹ StAR, Karton 39. Der höchstbezahlte Stadtschreiber in den vier Orten war wohl der Zwettler Heinrich Eckstein der jährlich 100 fl erhielt.

⁶⁶⁰ StAZ, RP 1606, fol. 271^v und 272^r (3. Jänner 1606)

⁶⁶¹ StAR, Karton 39.

Unterstützung gegen diese Maßnahmen zu erlangen, scheiterten. Im Stadtarchiv Perchtoldsdorf ist die Abschrift eines Briefes vom März 1579 erhalten, in dem der Vierte Stand (eingeschlossen die Stadt Wien) den Herren- und Ritterstand um Unterstützung für ihre Bemühungen um die Erlaubnis nach der Augsburger Konfession zu leben, ersucht.⁶⁶² Die beiden Stände wollten sich in dieser Sache jedoch nicht compromittieren und lehnten ab. Die Städte verfolgten deshalb eine andere Strategie: Die des hinhaltenden Widerstandes. Wie die untersuchten Ratsprotokolle zeigen, konnten sie die Durchsetzung der Gegenreformation bis zum entscheidenden Jahr 1620 dadurch schwierig und langwierig gestalten. Es ist eine der Vorzüge der in diesem Beitrag angewandten mikrogeschichtlichen Untersuchungsmethode, zeigen zu können, dass Maßnahmen der „großen Politik“ oft nur langsam bis zur Ebene des täglichen Lebens der Bevölkerung durchsickern können.

Im untersuchten Zeitraum erlaubte die Bedrängnis der kaiserlichen Herrschaft durch die Osmanen und der habsburgische „Bruderzwist“ den Protestanten in Österreich eine Ruhepause. Auch wenn protestantische Gottesdienste in den landesfürstlichen Städten nicht mehr gehalten werden durften, und die lutherischen Prädikanten und Schulmeister aus den Städten verschwunden waren, so bestand immer noch die Möglichkeit des „Auslaufens“ in die benachbarten protestantischen Herrschaften, um dort evangelische Gottesdienste zu besuchen. In den vier untersuchten Ratsprotokollserien finden sich nur spärliche Hinweise auf die religiöse Situation. Das heikle konfessionelle Thema sollte tunlichst nicht angefasst werden. Erst gegen Ende des beobachteten Zeitraumes finden sich gelegentlich Eintragungen mit Bezug auf die Religionsfrage. Dem Charakter der Ratsprotokolle als „Gedächtnis der Stadt“ entsprechend, versuchte man nichts einzutragen, was dem Stadtrat vielleicht später hätte schaden können. Obwohl in dieser Zeit eine beträchtlicher Teil der städtischen Bürgerschaft und sogar der Ratseliten protestantisch war, zeigen sich die niedergeschriebenen Beschlüsse der Ratssitzungen stets konformistisch katholisch. Im Einzelnen spiegelt sich die konfessionelle Situation des beginnenden 17. Jahrhunderts in den vier Ratsprotokollen wie folgt:

Beim Pantaiding in Perchtoldsdorf vom 24. April 1616 wurde von der Bürgerschaft gleich im ersten Artikel eine erstaunliche Forderung erhoben: Man solle am Pfarrfriedhof *das hinder thörl* öffnen, damit die Bürger, wenn sie ihre Toten besuchten, nicht am Pfarrer vorbeigehen und diesen nicht auch noch grüßen müssten. Die Antwort des Stadtrates war diplomatisch:

⁶⁶²

AMP, Karton 6a.

Man solle den Herrn Pfarrer am Vordertor grüßen, wenn man dies nicht freiwillig tun wolle, solle man sich an die geistliche Obrigkeit wenden.⁶⁶³ In Perchtoldsdorf herrschte schon seit der Einsetzung des Pfarrers Johann Denschitz im Jahre 1607 ein gespanntes Verhältnis zwischen Pfarrer und Bürgerschaft. Bei der Ratssitzung vom 22. Juni 1607 wurde als Reaktion auf eine Beschwerde der Bürger beim Pantaiding beschlossen: *dem herrn pfarrer durch herrn Fischer und Weeger anzudeuthen, das er es bey der althen gerechtigkeit verbleiben lasse und der bürgerschaft den gottsagckher nit spöhren [sperren] thue*.⁶⁶⁴ Das bedeutete wohl, dass der Pfarrer Johann Denschitz⁶⁶⁵ Protestanten die Beerdigung am Friedhof verweigert hatte. Im Hintergrund dieser Affäre stand der Umstand, dass Johann Denschitz, entgegen der *althen gerechtigkeit*, nicht von der Marktgemeinde, sondern vom Kaiser vorgeschlagen worden war. Im Gabbrief vom 28. Oktober 1556 hatte Ferdinand I. den Perchtoldsdorfern das Vorschlagsrecht zur Benennung des Pfarrers zugestanden.⁶⁶⁶ Als Gegenleistung hatten die Perchtoldsdorfer große finanzielle Verpflichtungen übernommen, u. a. mussten der Dompropstei von St. Stephan bei guter und bei schlechter Weinernte *jarlich zwayhundert unnd fünffzig gulden reinisch und zwen dreilling*⁶⁶⁷ *guetts weins gegeben werden*. Der Pfarrer hatte *jarlich zwayhundert gulden und ainen dreilling guetten weins, sambt holtz und saltz*.⁶⁶⁸ zu bekommen. Die Empörung der Perchtoldsdorfer Bürger darüber, dass sie trotz dieser enormen Verpflichtungen einen Pfarrer vorgesetzt bekommen hatten, erscheint vor diesem Hintergrund verständlich. Bei der Aufnahme von Neubürgern verlangte man in Perchtoldsdorf keine zusätzliche Erklärung in Religionssachen. Im Jahre 1604 wurde bei einigen Eintragungen der Bürgerrechtsverleihungen noch die *außlassung des religionsaidts* vermerkt,⁶⁶⁹ in späteren Jahren fehlen auch solche Hinweise. 1607 heißt es von bei der Aufnahme von Neubürgern nur: *Ist bewilligt und soll dem cammerer 2 fl. zustellen*. Bei Bürgerrechtsverleihungen der Jahre 1616 und 1617 findet sich nur die Formel: *Haben angelübt*. Dabei handelte es sich wohl nur um den traditionellen Bürgereid.⁶⁷⁰

Am 17. Juni 1608 beschwerte sich der Retzer Stadtpfarrer Peter Solderer erfolglos darüber, dass der Schmied Jakob Weger, obwohl *uncatholisch*, das Bürgerrecht erhalten habe und

⁶⁶³ APM, RP 1616, n. fol. (24. April 1616).

⁶⁶⁴ AMP, RP 1607, fol. 35^v (22. Juni 1607).

⁶⁶⁵ Bei PETRIN, Geschichte des Marktes Perchtoldsdorf 200 = Johann Densch, bei LASCHEK, Geschichte des Marktes Perchtoldsdorf 162 = Johann Deutsch.

⁶⁶⁶ LASCHEK, Geschichte 158–160: *unns einen geschickhten, gelerten, catolischen briester, zu pfarrherrn benennen*.

⁶⁶⁷ Ein Dreiling = 1358 Liter.

⁶⁶⁸ Gabbrief Ferdinands I vom 28. Oktober 1556 (entnommen aus: LASCHEK, Geschichte 158–160).

⁶⁶⁹ AMP RP 1604, fol. 22^v (1. Okt 1604). Auf Verlangen zweier Räte wurden Anton Winkler, Georg Räbl und Jakob Pirkhauser aufgenommen. Räbl war noch 1617 innerer Rat.

⁶⁷⁰ AMP RP 1607 fol. 7^r (5. März 1607), RP 1617, n. fol. (13. Sept. 1617).

entgegen der kaiserlichen Religionsreformation immer noch *sectische kirchen* besuche.⁶⁷¹ Bei Bürgerrechtsverleihungen ließ man es in dieser Zeit dabei bewenden, den Kandidaten nur zu ermahnen, er möge *er sich [...] der religions reformation gehorsamblich nach verhalten*.⁶⁷² Anlässlich der Ratswahlen für das Jahr 1609 wurden die Retzer Räte von den Wahlkommissären nur gefragt, *wie sich die bürger in religionssachen stellen*. Als sich die Position des neuen Kaisers Matthias im Jahre 1613 aber gefestigt hatte, änderte sich die Lage. Bei der Ratssitzung anlässlich der Retzer Ratswahl für das Jahr 1613 am 11. April 1613 wurden die Ermahnungen wegen der *sectischen exercitii* der Protestanten schon eindringlicher. Neben den üblichen Fragen, wie es mit den Benefizien, den Spitalwaisen und denn Rechnungslegungen beschaffen sei, wurde auch ausführlich auf die Religionsprobleme eingegangen. Es wurde gefragt, ob etwa der „Auslauf an unkatholische Orte“ und die Machenschaften der Prädikanten gestattet worden seien. Die Regierung verlangte auch, dass auf eine Beschwerdeschrift des Stadtpfarrers Peter Solderer geantwortet und berichtet werden solle, wer in Retz noch „unkatholisch“ sei. Die kaiserliche Kommission ging dann noch einen Schritt weiter und verlangte eine persönliche Erklärung der ausfindig gemachten Protestanten. Einer der Protestanten, Christoph Trinkl, erklärte kategorisch gegebenenfalls aus der Stadt auszuziehen. Den anderen Protestanten wurde eine Frist bis zu Martini (11. November 1613) eingeräumt.⁶⁷³ Im Jahre 1617 verschärfte sich die Gangart der kaiserlichen Wahlkommission noch einmal. Bei der Ratswahl für das Jahr 1617 wurde ein landesfürstliches Dekret sowie ein *bevelch* verlesen, in dem die Räte eindringlich ermahnt wurden, sich vor dem „Auslaufen“ und den protestantischen Gottesdiensten zu hüten.⁶⁷⁴ Einer der Räte, Hans Nebenmich, offenbar ein Protestant, musste anfragen, ob er auch im kommenden Jahr *sein raths session haben khünne*. Ihm wurde aufgetragen, sich bei „seiner“ Pfarrkirche katholisch einzustellen. Er blieb weiter Ratsmitglied, wobei nicht festgestellt werden kann, ob er konvertiert ist. Die anlässlich der Ratswahl von 1617 aufgenommenen fünf neuen Bürger mussten sich ebenfalls zuerst beim Pfarrer vorstellen.⁶⁷⁵ Dennoch konnte die Gegenreformation in diesen Jahren noch immer nicht mit voller Härte durchgesetzt werden. Am 2. Februar 1615 findet sich Christoph Thrinkl, der im Jahr 1613 noch erklärt hatte, lieber auszuwandern, als katholisch zu werden, als innerer Rat in einer Retzer Delegation zum Landtag in Wien.⁶⁷⁶ Auch der Protestant Abraham Zirkh, dem 1615 eine „Hausabstrafung

⁶⁷¹ StAR, RP 1608, n. fol. (27. Juni 1608).

⁶⁷² StAR, RP 1607, fol. 9^r (4. Mai 1607).

⁶⁷³ StAR, RP 1613, n. fol. (11. April 1613).

⁶⁷⁴ StAR, RP 1617, n. fol. (Jänner 1607, Jahresanfang).

⁶⁷⁵ Ebd.

⁶⁷⁶ StAR, RP 1615, n. fol. (2. Febr. 1615).

wegen des Prädikanten in Unteretzbach“ angedroht worden war, blieb unbehelligt und starb 1621 in Retz.⁶⁷⁷

In Waidhofen war es im Jahre 1587 zu einer, durch landesfürstliche Truppen exekutierten und vom dem freisingischen Stadtherrn unterstützten Strafaktion gegen die Stadträte gekommen. Der gesamte Stadtrat wurde verhaftet, der prominente Stadtschreiber Wolf Ebenberger starb im Gefängnis.⁶⁷⁸ In der Kapitulation, die die Waidhofener Bürger gegenüber Freising darauf abgeben mussten, betrifft jedoch keiner der 28 Punkte religiöse Fragen. Aus anderen Quellen über Waidhofen an der Ybbs wissen wir aber, dass die Bevölkerung größtenteils evangelisch war, und es wiederholt zu teils blutigen Zusammenstößen gekommen ist.⁶⁷⁹ Auch finden sich in keinem der Protokolle Hinweise auf die Vorbereitungen der für die Katholiken so wichtigen Fronleichnamsprozessionen. Der Bischof von Freising als Stadtherr war wohl mehr an der Erhaltung der Finanzkraft seiner Stadt interessiert, als an religiöser Disziplinierung. Die in der Literatur erwähnten zahlreichen Emigrationen von Protestanten aus Waidhofen⁶⁸⁰ scheinen in untersuchten Zeitraum gering gewesen zu sein. Laut Urbarch von 1591 wurde nur für einige wenige Liegenschaften kein Grunddienst (Grundzins) bezahlt, die meisten davon waren überdies, als Gemeindeeigentum oder dem Bürgerspital bzw. dem Siechenhaus gehörig, vom Grundzins befreit.⁶⁸¹ Leider ist dieses erhaltene Urbarch von 1591 nicht vollständig. Nur ein Teil der Bürgerhäuser ist hier verzeichnet. Die meisten Eintragungen in diesem Buch beziehen sich auf agrarisch genutzte Weideflächen, Krautgärten, Schweineställe, Holzkohlenmeiler (*khollsteigen*) und Werkstätten, für die ebenfalls Grundzins zu zahlen war. Die Bürgerhäuser in der Waidhofener Innenstadt scheinen in diesem Urbarch nicht auf. Ein wesentlicher Teil des Urbars ist also nicht erhalten. Dennoch kann man aus dem erhaltenen Teil durchaus Rückschlüsse auf den Grad der Besetzung der Liegenschaften der Stadt ziehen, da man für ein leerstehendes Haus oder eine sonstige Liegenschaft wohl kaum eine erfolgte Steuerzahlung eingetragen hätte. Eine größere Zahl leerstehender Liegenschaften, für die kein Grundzins anfiel, kann man nur für die Jahre 1591–1595 und dann erst wieder für die Jahre 1625–1631 feststellen. Ab dem Jahre 1631

⁶⁷⁷ StAR, RP 1615 n. fol. (2. Febr., 21. März 1615 u. RP 1621 n. fol. (26. Febr. 1621).

⁶⁷⁸ JANDA, Gottes Barmherzigkeit 115 – 150.

⁶⁷⁹ LINDNER, Annalen 70. Es wird berichtet, dass der katholische Gottesdienst immer wieder gestört wurde und daher von Soldaten geschützt werden musste. Dabei kam es 1599 zu blutigen Ausschreitungen mit zwei Toten.

⁶⁸⁰ MAIER, Waidhofen 126, 129; FRIEB, Geschichte der Stadt Waidhofen.

⁶⁸¹ StAW, Urbarch von 1591. Z. B. Haus Nr. 86; vgl. Nr. 68, eine Schleife: *ist jezo gemainer stat, gibt nichts mehr*; Nr. 110 eine Schleife, die „jetzt im Siechen-Urbarch“ ist, oder Nr. 146 Äcker, *so zuvor die armen leut im spitall gehabt*, mit dem Nachtrag: *zallt nicht*; StAW Hs 1/90 fol. 86^r, 68^r, 110^r, 146^r. *Gehört arme leuth, gibt nichts.*

finden sich dann für die meisten der erfassten, in den Vorjahren leerstehenden Liegenschaften, wieder Eintragungen über erfolgte Steuerleistungen. Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass leerstehende Häuser nicht unbedingt auf Protestantenverfolgungen zurückgeführt werden müssen. In St.Pölten standen im Jahre 1532 249 aufrechten Bürgerhäusern 37 verödete gegenüber.⁶⁸²

Auch nach der Kapitulation von 1587 gab es trotz der streng katholischen Haltung des freisingischen Pflegers, Tristan Schenk, noch immer Protestanten in den Leitungsgremien der Stadt. Am 4. Jänner 1606 fragte der protestantische Spitalmeister Augustin Tölzer, ob er noch im Amt bleiben könne. Der Bescheid des Stadtrates lautete: *Es bleibt bey der alberait eröffneten ämbter auß thailung*. In der selben Sitzung wollte auch der ebenfalls protestantische innere Rat Paul Seifried seine Ämter zurücklegen.⁶⁸³ Es wurde ihm jedoch bedeutet, dass er bleiben müsse, da man zur Zeit keine qualifizierten Personen zur Verfügung habe.⁶⁸⁴ Wenig später, am 20. Jänner 1606, ersuchte der innere Rath Jakob Mayregger „im Namen der anderen unkatholischen Ratspersonen“, dass das jüngste Religionsdekret nochmals im Stadtrat verlesen werde.⁶⁸⁵ In dieser Zeit hatte man einen, wenn auch labilen, *modus vivendi* zwischen Alt- und Neugläubigen gefunden. Die protestantischen Müller von Waidhofen besuchten weiterhin zwei Mal im Jahr ihre traditionellen Gottesdienste nach katholischem Ritus. Viele Bauern konnten wieder in die Kirche gelockt werden, indem man ihnen die Kommunion in zweierlei Gestalt konzedierte.⁶⁸⁶ In Perchtoldsdorf hatte der katholische Pfarrer Denschiz 1607 erfolglos versucht, Protestanten das Begräbnis auf dem Friedhof des Marktes zu verweigern, von der freisingischen Stadt Waidhofen wird ähnliches berichtet.⁶⁸⁷ In Waidhofen wurde aber offenbar nicht, wie in Perchtoldsdorf, das Begräbnis in geweihter Erde, sondern nur das Glockenleuten und der Trauerzug verweigert. Einzig die Aufnahme neuer nichtkatholischer Bürger scheint in Waidhofen kaum mehr möglich gewesen zu sein. Als Georg Kaspar *Mayrhofer* im Juli 1607 um Aufnahme in die Bürgerschaft und eine Gewerbebewilligung ansuchte, wurde er erinnert, dass er sich vorerst mit dem freisingischen Pfleger *in causa der religionsreformation* zu verständigen habe.⁶⁸⁸ Als Kontrollinstanz für die Bürgerrechtsverleihung konnte der Pfleger von Waidhofen den Zuzug

⁶⁸² GUTKAS, Stadtgeschichtliche Forschungen 143.

⁶⁸³ StAW, Karton 49 2/1, Schreiben 15. März, 5. und 17. April 1610. Nach der Kapitulation von 1610 wurde Seyfried angewiesen, die Stadt zu verlassen. Er hatte u. a. nicht an der Fronleichnamsprozession teilgenommen.

⁶⁸⁴ StAW, RP 1606, fol. 129^v (4. Jänner 1606).

⁶⁸⁵ Ebd.

⁶⁸⁶ MAIER, Waidhofen an der Ybbs. Spuren der Geschichte 153; LINDNER, Annalen 119.

⁶⁸⁷ Ebd. fol. 236^v (9. November 1607).

⁶⁸⁸ StAW, RP 1607, fol. 225^r (18. Juli 1607).

neuer Protestanten verhindern, gegen Bürger, die bereits protestantisch waren, erreichte er wenig. Im Gegensatz zu Waidhofen entschied in den landesfürstlichen Städten der Stadtrat über Bürgerrechtsverleihungen und konnte bis zum Aufstand der „böhmischen Rebellen“ hinhaltenden Widerstand leisten.

Nicht eindeutig einzuschätzen ist der Stand der Gegenreformation in der landesfürstlichen Stadt Zwettl. In den Ratsprotokollen der untersuchten zwanzig Jahre von 1600–1620 findet sich kein einziger Hinweis auf konfessionelle Differenzen. Das nahe Stift Zwettl erscheint nur als herrschaftlicher Nachbar der Stadt, wie die anderen Grundherren auch. Pfarrer finden sich in den Ratsprotokollen, wenn von Trauungen die Rede ist, sonst nur in privatrechtlicher Hinsicht. Abgesehen von einigen, sehr allgemein gehaltenen, Vorwürfen der Gotteslästerei und der Zauberei, werden hier „unkatholische“ Machenschaften niemals erwähnt. Kein Zwettler Bürger musste in dieser Zeit sein Haus wegen seiner Konfession verlassen. Auch bei der Verleihung des Bürgerrechts ist von Religion nicht die Rede. Ein katholisches Glaubensbekenntnis war im Jahre 1604 in Zwettl keine Bedingung für die Erlangung des Bürgerrechtes. Bei der Ratssitzung vom 2. April 1604 wurde dem Protestanten Elias Lang, einem Fleischhauer, nach dem Kauf eines Zwettler Bürgerhauses das Bürgerrecht verliehen, *wann er sich verhält wie einem Bürger geziemt*. In dem Protokolleintrag wurde noch hinzu gefügt: *Ist nicht zuwider katholisch zu werden*.⁶⁸⁹

Obwohl man annehmen kann, dass auch die Stadt Zwettl, wie alle anderen landesfürstlichen Städte, landesfürstliche Mandate und Dekrete erhielt, die zu einer der tridentinischen Reform gemäßen katholischen Lebensführung ermahnten, spiegeln sich diese in den Zwettler Ratsprotokollen nicht wieder. Lediglich in den Jahren 1600 – 1602 wurden bei Sitzungen des Zwettler Stadtrats mehrmals kaiserliche Generalmandate *wegen des türkhen gebets verlesen*. Im Mai 1600 wurde dem Stadtschreiber von Waidhofen/Thaya für ein von ihm verfasstes *gebet wider den Türkhen, in teutschen rithmis, den 18 ortsflekhen zuegeschriben* eine Verehrung von zwei Gulden zuerkannt.⁶⁹⁰ Am 2. Mai 1604 forderte der Propst des Stiftes Zwettl, dass sich der Zwettler Färber Simon Folgenach zur Kommunion einstelle. Dieser zeigte sich dazu bereit, hatte es aber damit nicht eilig, denn er erbat sich eine Frist von vier Wochen.⁶⁹¹ Sonst ist von Ermahnungen in Religionssachen keine Rede. Insgesamt also das

⁶⁸⁹ StAZ, RP 1604, fol. 204^v (2. April 1604).

⁶⁹⁰ StAZ, RP 1600, fol. 27^r (5. Mai 1600), RP 1601, fol. 103^r (16. Nov. 1601) u. RP 1602, fol. 133^r (16. Nov. 1602).

⁶⁹¹ StAZ, RP 1604, fol. 212^v (28. Mai 1604).

Bild einer bereits anfangs des 17. Jahrhunderts ohnehin vollkommen rekatholisierten Stadt? Angesichts des bei anderen Gelegenheiten so selbstbewussten Auftretens dieser Stadt, ist das zu bezweifeln.

18. Zusammenfassung

Die eingangs der Arbeit gestellten Fragen können zusammenfassend wie folgt beantwortet werden:

Zur Frage nach dem Wertekonsens der Bürger: Im Hintergrund der untersuchten Ratsprotokolle und der Entscheidungen der städtischen Leitungsgremien steht in vielen kleinen Lebensbildern der Wertekonsens der Bürger, der sich in der *guetten policey* ausdrückte. Ziel dieser *guetten policey* war es, jedem Bürger und seiner Familie gleichmäßig ein standesgemäßes Leben zu garantieren. Sie diente ausschließlich zum Schutz der klar umgrenzten Gruppe der „Gesessenen“. Die Bürgergemeinschaft zeichnete sich überdies durch einen ausgeprägten Konformismus aus. Jede Abweichung von den Verhaltensnormen (wie Gewinnsucht, Prahlerei, „schlechtes Hausen“ oder sonstige Verstöße gegen die geltenden Normen des „gebührlischen Verhaltens“) wurden mit dem Ausschluss aus der Bürgergemeinschaft und damit mit der Verelendung bedroht. Innerhalb der Bürgerschaft war das Kriterium der Unbescholtenheit unabdingbar. Als *gescholtene persohn* galt man schon dann, wenn man eines Vergehens auch nur bezichtigt wurde. Im Zentrum der sehr pragmatischen Entscheidungen der Ratsgremien stand das Gemeinwohl der Bürgergemeinschaft. Nach Außen schirmte man sich nach Tunlichkeit ab.

Zur Frage der Auswirkungen landesfürstlicher Politik auf das Leben der Bürger: In den Jahren zwischen dem Ende des „langen Türkenkrieges“ und Beginn des Dreißigjährigen Krieges trat in den niederösterreichischen Städten eine gewisse Entspannung der konfessionellen Situation ein. Grund hierfür waren die innerhabsburgischen Auseinandersetzungen einerseits, und die Kriegskosten andererseits. Die niederösterreichische Regierung wie auch die freisingische Kanzlei war vorerst mehr an der Erhaltung der Finanzkraft ihrer Städte als an konfessioneller Disziplinierung interessiert. Dies erlaubte den Bürgern der kleinen niederösterreichischen Städte vor allem auf konfessionellem Gebiet haltenden Widerstand zu leisten. Es gab weiterhin Protestanten in den Ratsgremien, Bürgerrechtsverleihungen waren in der täglichen Praxis nicht zwingend mit dem Übertritt des Bewerbers zum katholischen Glauben verbunden. Es gab im untersuchten Zeitraum auch keine Ausweisungen von Protestanten.

Die Maßnahmen der Landesfürsten zur Stärkung der Finanzkraft „ihrer Städte“ wirkten sich nur unzureichend auf diese aus. Es handelte sich dabei fast ausschließlich um überkommene Privilegienverleihungen, etwa dem Zugeständnis von weiteren Jahrmärkten. Die landesfürstliche habsburgische Wirtschaftspolitik konnte mit der gesamteuropäischen Entwicklung nicht Schritt halten und änderte wenig am täglichen Leben der Bürger. Ein wirksames Mittel zur Durchsetzung landesfürstlicher Politik fand sich erst mit der Türkengefahr und mit der Bedrohung durch die „böhmische Rebellion“. Diese Gefahren konnten von der Regierung mit dem Argument der Bedrohung durch äußere Feinde instrumentalisiert werden. Damit wurde in den Städten ein ambivalentes Gefühl der Solidarität mit der „Obrigkeit“, auf deren „Schutz und Schirm“ man angewiesen war, erzeugt. Unter der Beschwörung der Gefahr durch äußere Feinde konnten immer höhere Kriegssteuern gefordert werden, was die ohnehin schon prekäre finanzielle Situation der Städte schwächte und damit auch zu einem Verlust der bisherigen städtischen Teilautonomie führte. Diese Entwicklung zeichnet sich in den untersuchten zwei Jahrzehnten deutlich ab. Der Prozess der Durchsetzung obrigkeitlicher Macht fand auch Eingang in die innerstädtischen Verhältnisse. Die Forderung der Stadträte nach *gehorsambkheit* der Bürger verstärkte sich. Die städtischen Magistrate griffen unter anderem immer mehr in die Disziplinargewalt der Zünfte ein und machten die Ratswahlen zu einer Angelegenheit der städtischen Eliten.

Die wechselseitige Abhängigkeit von Regierung und Ständen verlangsamte jedoch diesen Prozess der staatlichen Verdichtung. Die Städte konnten auf konfessionellem Gebiet versteckten Widerstand leisten und verzögerten unter Hinweis auf ihre Verarmung, aber auch auf ihre „alten Rechte“ ihre Steuerleistungen. Aufgrund dieser alten Rechte und ihrer wichtigen Position als Steuerzahler waren sie kein bloßes Kammergut, sondern nahmen in den Verhandlungen im Landhaus durchaus auch am politischen Geschehen teil.

Zur Frage nach den Unterschieden in den innerstädtischen Verhältnissen der vier untersuchten Städte: Von einer idealtypischen niederösterreichischen Kleinstadt kann man für diese Zeit nicht sprechen. Jeder der untersuchten Zentralorte hatte wegen seiner unterschiedlichen Geschichte und seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten eine jeweils besondere „Indiviuualität“ entwickelt, auf die Stadtherr und landesfürstliche Regierung Rücksicht nehmen mussten.

Zur Frage nach der wirtschaftliche Situation und der Entwicklung von Preisen und Löhnen: Trotz der immer schwieriger werdenden gesamtwirtschaftlichen Situation und der hohen Steuerbelastungen ist es den städtischen Magistraten im untersuchten Zeitraum durchaus gelungen, die innerstädtischen Preise und Löhne stabil zu halten. Die Preise für Grundnahrungsmittel weisen in den Jahren von 1600–1620 eine erstaunliche Konstanz auf. Erst die Verheerungen des Dreißigjährigen Krieges brachten dann auch auf diesem Gebiet einen völligen Paradigmenwechsel.

Verzeichnis der Abkürzungen

AMP	Archiv Markt Perchtoldsdorf
BUB	Babenberger-Urkundenbuch
DW	Das Waldviertel
d	denarius, Pfennig
Dipl.	ungedruckte Diplomarbeit
Diss.	ungedruckte Dissertation
Ergbd.	Ergänzungsband
fl	Gulden
FlkNÖ	Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich
fol.	folio
HKA	Österreichisches Staatsarchiv Wien, Hofkammerarchiv
Hs.	Handschrift
JbLkNÖ	Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich
kr	Kreuzer
lf.	landesfürstlich
LMA	Lexikon des Mittelalters
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
NÖLA	Niederösterreichisches Landesarchiv
OÖHbl	Oberösterreichische Heimatblätter
PCA	Pro Civitate Austriae
RP	Ratsprotokoll bzw. Ratsprotokolle
ß	Schilling
StuF	Studien und Forschungen aus dem niederösterreichischen Institut für Landeskunde
StAR	Stadtarchiv Retz
StAW	Stadtarchiv Waidhofen/Ybbs
StAZ	Stadtarchiv Zwettl
UH	Unsere Heimat
VIÖG	Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Ungedruckte Quellen

Archiv der Marktgemeinde Perchtoldsdorf

Handschriften: B1-4, Ratsprotokolle 7. Februar 1602–1. Juli 1620

Akten: Karton 6a /7, Landtagshandlungen, Steuern des halben vierten Standes

Karton 16/2, Kriminalfälle

Karton 33/1, 33/ 4, Handel und Gewerbe

Karton 36/4, Weinschank des Marktes, „Visierzettel“

Karton 36/7, Bestellung der Weingartenhüter

Karton 37/2, Wahlen von Richter und Rat

Stadtarchiv Retz

Karton 212 u. 219: Ratsprotokolle, Febr. 1660– 9. Dez. 1620

Karton 12, Bannbriefe und Wahlakten

Karton 39, Kammersamtsakten

Stadtarchiv Waidhofen an der Thaya

Ratsprotokolle, Hs 1/5 (1600, 1601)

Hs 1/6 (1602–1607)

Hs 1/7 (1616)

Karton 49/1 u. 2., 54, 67/2

Urbarsbuch von 1591

„Ratsmanual“ von 1562

Stadtarchiv Zwettl

Ratsprotokolle. Sign. 2-4, 1590–1592

Sign. 2-5: 1599

Sign. 2-6: 1612–1621

Sign. 2-7: 1600–1608

Sign. 2-8: 1608–1612

Sign. 2-9: 1622–1642

Sign. 6-10, Inventur und Testamentsprotokoll (Waisenbuch)

Stiftsarchiv Klosterneuburg

Karton 12

Karton 374, Grundbuch 1586

2. Gedruckte Quellen

Oskar Frh. vom MITTIS/Heinrich FICHTEAU/Erich ZÖLLNER (Hg.), *Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich I: Die Siegelurkunden der Babenberger und ihrer Nachkommen bis 1215* (Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 3/1, Wien 1950).

Gustav WINTER (Hg.), *Niederösterreichische Weistümer 1. Teil. Das Viertel unter dem Wiener Walde* (Österreichische Weistümer 7, Innsbruck 1886)

Gustav WINTER (Hg.), *Niederösterreichische Weistümer 2. Teil. Die Viertel ob und unter dem Manhartsberge* (Österreichische Weistümer 8, Innsbruck 1996).

Gustav WINTER (Hg.), *Niederösterreichische Weistümer 3. Teil. Das Viertel ob dem Wienwalde* (Österreichische Weistümer 9, Innsbruck 1909).

Gustav WINTER (Hg.), *Niederösterreichische Weistümer 4. Teil. Nachträge und Glossar* (Österreichische Weistümer 11, Wien–Leipzig 1913).

3. Literatur

Uwe BECKER, *Der Einfluss der Türkengefahr auf die Reichsinstitutionen im 16. Jahrhundert* (Konstanz 1990).

Peter BLICKLE, „Der stürm halb ist unser beger, die uns zu ringen“. Die Bedeutung des Steuerwesens für die Bauernkriege von 1525. In: Uwe SCHULZ (Hg.), *Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer* (München 1986) 143 – 152.

Ernst BRUCKMÜLLER, *Sozialgeschichte Österreichs* (Wien 2001).

Walter CHRISTALLER, *Die zentralen Orte in Süddeutschland*. 2. unveränd. Aufl. Nachdruck d.1. Aufl. Jena 1933 (Darmstadt 1968).

Maria EGARTNER, *Öffentlichkeit in einer frühneuzeitlichen Kleinstadt. Das Beispiel Zwettl*. In: MOLL/SCHUTZ/WEIGL, *Leben und Regulieren* 35–109.

Michael DUSCHER, *Klosterneuburg. Geschichte und Kultur* (Wien 1992).

Friedrich EDELMAYER/Maximilian LANZINNER/Peter RAUSCHER (Hg.), *Finanzen und Herrschaft, Materielle Grundlagen fürstlicher Politik in den habsburgischen Ländern und im Heiligen Römischen Reich im 16. Jahrhundert* (VIÖG 38, Wien 2003):

Helmut FEIGL/Willibald ROSNER (Hg.), *Probleme des niederösterreichischen Weinbaus in Vergangenheit und Gegenwart. Die Vorträge des neunten Symposiums des niederösterreichischen Instituts für Landeskunde. Retz 4. – 6. Juli 1988. Studien und Forschungen aus dem niederösterreichischen Institut für Landeskunde 13* (Wien 1990).

- Helmut FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den thesesianisch-josefinischen Reformen (St. Pölten 1998).
- Gerhard FOUQUET, Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten (Ostfildern 2003).
- Gottfried FRIEB, Geschichte der Stadt Waidhofen an der Ybbs von der Zeit ihres Entstehens bis zu Jahre 1820. In: JbLkNÖ 1 (1867) 1–146.
- Sigrid FRÖHLICH, Die soziale Sicherung bei Zünften und Gesellenverbänden (Berlin 1976).
- Gertrud GERHARTL, Die Niederlage der Türken am Steinfeld 1532 (Militärhistorische Schriftenreihe 26, Wien 1974).
- Martin DISSELKAMP, Discordia, Zerfallsbewusstsein und Einheitsappelle in Türkenkriegsprojekten des ausgehenden 16. und 17. Jahrhunderts. In: Daphnis 31 (2002) 187–215.
- Carlo GINZBURG, Spurensicherung. In: DERS., Spurensicherung. Über verborgene Geschichte, Kunst und soziales Gedächtnis (München 1988) 78 – 125.
- Carlo GINZBURG, Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600 (Berlin 1990).
- Wilfried GRAMM, Das Zwettler Bürgerspital in der Frühen Neuzeit. In: MOLL/SCHEUTZ/WEIGL, Leben und Regulieren 207–205.
- Doris GRETZEL, Die landesfürstliche Stadt Zwettl im Dreißigjährigen Krieg (Zwettler Zeitzeichen 9, Zwettl 2004).
- Karl GUTKAS, Stadtgeschichtliche Forschungsaufgaben in Niederösterreich. In: UH 27 (1956) 137–148.
- Eugen HABERKERN/Josef Friedrich WALLACH, Hilfswörterbuch für Historiker, Mittelalter und Neuzeit (Bern 1964).
- Pia HEIDUSCHKA, Das er sich der kayserlichen Reformation ordnung gemäß wölle verhalten (Dipl. Wien 2005).
- Catrin HERMANN, Geschlechterrollen im Zwettl der Frühen Neuzeit = Zwettler Zeitzeichen 10 (Zwettl 2005).
- Erich HILLBRAND, Das Ungeld in Nieder- und Oberösterreich vom 13. bis zum 19. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Zeit von 1500 bis 1700 (Diss. Wien 1953).
- André HOLLENSTEIN/Frank KONERSMANN/Josef PAUSER/Gerhard SÄLTER (Hg.), Policy in lokalen Räumen (Frankfurt am Main 2002)
- Sonia HORN, „... Dann mit meiner Hebammerey ich vill mehr gewinnen kann, alß mein Mann mit seiner Doctorey“ (Dipl. Wien 1995).
- Hans HUNTERMANN, Bierproduktion und Bierverbrauch in Deutschland vom 15. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (Diss. Göttingen 1970).
- Horst ILLMEYER, „In consilio gesessen ...“. Die Ratsprotokolle von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen /Ybbs und Zwettl im Vergleich. In: Andrea GRIESEBNER/Martin SCHEUTZ/Herwig WEIGL (Hg.) Stadt, Rat, Macht 1607. Die Ratsprotokolle von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen an der Ybbs im Kontext. FlkNÖ, Bd. 33 (St.Pölten 2008) 271–304.
- Inge-Irene JANDA, „Umb Gottes barmhertzigkhait willen“. Wolf Ebenpergers Leben im Lichte seiner Briefe aus der Haft. In: Wolfgang ANGER (Hg.), 100 Jahre Musealverein Waidhofen /Ybbs 1905 – 2005 (Waidhofen/Ybbs 2005) 115–149.
- Rainer H. JEZEK, Die Stadt Waidhofen a. d. Thaya von der Gründung bis zum Jahre 1746 (Waidhofen/Th 1976).
- Heidelinde JUNG, Die „Ordnungen“ von Freistadt. Studie zur Entwicklung einer landesfürstlichen Stadt. In: Wilhelm RAUSCH (Hg.), Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs 1 (Linz 1978) 151–215.
- Willibald KATZINGER, Die Märkte Oberösterreichs. In: Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs (Linz 1978).
- Herbert KNITTLER, Österreichs Städte in der frühen Neuzeit. In: Österreichs Städte und Märkte in ihrer Geschichte (Schriften des Instituts für Österreichkunde 46, Wien 1985).
- Herbert KNITTLER, Die europäische Stadt in der frühen Neuzeit, Institutionen, Strukturen Entwicklungen = Querschnitte, Einführungstexte zur Sozial-, Wirtschafts und Kulturgeschichte 4 (Wien, München 2000).
- Herbert KNITTLER, Städte und Märkte. Herrschaftsstruktur und Ständebildung. Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen 2. (Wien 1973).
- Herbert KNITTLER, Stadtmappe Zwettl (Österreichischer Städteatlas, Lieferung 8, Wien 2000).
- Trude KOWAARSCH-WACHE, „das liebe feür“. Frühneuzeitliche Feuer- und Wasserbeschau in Quellen der landesfürstlichen Stadt Zwettl und des landesfürstlichen Marktes Perchtoldsdorf (Dipl. Wien 2005).
- Peter-Per KREBS, Die Stellung der Handwerkeswitwe in der Zunft vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert 1974.
- Thomas KÜHTREIBER/Günther MARIAN, Zwei Tuchplomben von der Burgruine Schrattenstein. Ein Beitrag zum niederösterreichischen Tuchmachergewerbe im Mittelalter unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Tulln. In: UH 71 (2000) 198–217.
- Erich LANDSTEINER, Das Archiv der Stadt Retz, Seine Bestände und seine Geschichte. In: PCA 20 (1994) 21–32.
- Erich LANDSTEINER, Wein und Weinbau in Niederösterreich im 19. und 20. Jahrhundert (Dipl. Wien 1986).
- Erich LANDSTEINER, Weinbau und Gesellschaft in Ostmitteleuropa (Diss. Wien 1992).

- Erich LANDSTEINER, Weinbau und bürgerliche Hantierung. Weinproduktion und Weinhandel in den landesfürstlichen Städten und Märkten Niederösterreichs in der Frühen Neuzeit. In: Ferdinand OPPL/Susanne Claudine PILS (Hg.), Stadt und Wein (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 14, Linz 1996) 17–55.
- Maximilian LANZINNER, Das konfessionelle Zeitalter 1555–1618 (Gebhart Handbuch der Geschichte 10, Stuttgart 2001) 1 – 203.
- Ingrid LASCHEK, Geschichte des Marktes Perchtoldsdorf zwischen den beiden Türkenbelagerungen (Diss. Wien 1964).
- Adam LATSCHKA, Geschichte des Marktes Perchtoldsdorf (Wien 1884).
- Peter MAIER, Waidhofen an der Ybbs. Spuren der Geschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart (Waidhofen/Ybbs 2006).
- Michael MITTERAUER, Zollfreiheit und Marktbereich. Studien zur mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung am Beispiel einer Altsiedellandschaft (Habil. Wien 1968).
- Michael MITTERAUER, Markt und Stadt im Mittelalter. Beiträge zur historischen Zentralitätsforschung = Monographien zur Geschichte des Mittelalters 21 (Stuttgart 1980)
- Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490 (Berlin 1985).
- Peter MORAW, Der „Gemeine Pfennig“. Neue Steuern und die Einheit des Reiches im 15. und 16. Jahrhundert. In: Uwe SCHULTZ, Mit dem Zehnten fing es an (München 1986) 130–142.
- Gerald MÜLLEDLER, Alkoholkonsum im 15., 16. und 17. Jahrhundert. In: UH 60 (1989) 198–213.
- Gerhard OTRUBA, Gewerbe und Zünfte in Niederösterreich (St. Pölten 1989).
- Christine OTTNER, „Dem gemeinen wesen zum besten“. Verwalten von Krankheit und Gesundheit in Krems an der Donau und Österreich unter der Eins (1580–1680) (StuF 37, St. Pölten 2003).
- Alfons PAUSCH, Die Türkensteuer im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (Köln 1986).
- Josef PAUSER, Der Zwettler Gerichtsdieners in der frühen Neuzeit = Zwettler Zeitzeichen 8 (Zwettl 2002).
- JOSEF PAUSER, „Was der schert da zu schaffen tauen hab.“ Amtspraxis und soziale Stellung subalternen Exekutions- und Justizpersonals am Beispiel der Gerichtsdieners der niederösterreichischen Stadt Zwettl. In: HOLENSTEIN u. a. (Hg.), Policey in lokalen Räumen 199–221.
- Josef PAUSER/Martin SCHEUTZ, Frühneuzeitliche Stadt- und Marktschreiber in Österreich – ein Aufriss. In: Andrea GRIESEBNER/Martin SCHEUTZ/Herwig WEIGL, Stadt, Rat, Macht 1607. Die Ratsprotokolle von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen an der Ybbs im Kontext (FlkNÖ 33, St. Pölten 2008) 515–553.
- Josef PAUSER/Martin SCHEUTZ/Thomas WINKELBAUER (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, MIOG Ergbd. 44 (München, Wien 2004).
- Silvia PETRIN, Die Geschichte des Marktes Perchtoldsdorf. Von den Anfängen bis 1683 (Perchtoldsdorf 1983).
- Silvia PETRIN, Perchtoldsdorfer Geschichten (Perchtoldsdorf 2006).
- Silvia PETRIN/Rudolf STEUER, Archiv der Marktgemeinde Perchtoldsdorf. Inventar (Perchtoldsdorf 1980).
- Franz PÖTSCHER/Friedel MOLL, Braustadt Zwettl = Zwettler Zeitzeichen 6 (Zwettl 2001).
- +eich der budgetären Struktur und Entwicklung österreichischer landesfürstlicher Städte (Wien 1998).
- Andrea PÜHRINGER, Contributionale, Oeconomicum und Politikum. Die Finanzen der landesfürstliche Städte Nieder- und Oberösterreichs (Wien 2002).
- Josef Karl PUNTSCHERT, Denkwürdigkeiten der Stadt Retz (Korneuburg 1870, Retz 1894).
- Peter RAUSCHER, Langenlois. Eine jüdische Landgemeinde in Niederösterreich im Zeitalter des Dreißigjährigen Kriegs (Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes 44, Waidhofen/Thaya 2004).
- Fritz REDLICH, Die deutsche Inflation des frühen siebzehnten Jahrhunderts in der zeitgenössischen Literatur. Die Kipper und Wipper (Köln–Wien 1972).
- Rudolf RESCH, Retzer Heimatbuch, Bd I u. II. (Retz 1931/Nachdruck 1951).
- Friedrich RICHTER, Waidhofen an der Ybbs und der Bauernaufstand des Jahres 1597. Eine Dokumentation aus den Beständen des bayrischen Staatsarchivs (Elektronische Ressource, Waidhofen/Ybbs 1997).
- Otto RIEDEL, Die Weinzehent des Stiftes Melk in Perchtoldsdorf vom Mittelalter bis zum Hochbarock. Studie zur Wirtschafts-, Sozial- und Baugeschichte der Benediktinerabtei und ihres Leseamtes (Wien, Diss. 2000).
- Wilhelm RIEB, Nachrichten von den Welser Brotsitzern. In: OH 50/3 (1996) 161–172.
- Willibald ROSNER (Hg.), Die Städte und Märkte Niederösterreichs im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (FLkNÖ 36, St. Pölten 2005).
- Roman SANDGRUBER, Wein und Weinkonsum in Österreich. Ein geschichtlicher Überblick. In: Ferdinand OPPL/Susanne Claudine PILS (Hg.), Stadt und Wein (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 14, Linz 1996) 1–15.
- Roman SANDGRUBER, Zur wirtschaftlichen Entwicklung Niederösterreichs im 16. und 17. Jahrhundert. In: UH 54 (1974) 219–221.
- Roman SANDGRUBER, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Österreichische Geschichte, Wien 1995).
- Roman SANDGRUBER, Von der Widmung bis zum Wettbewerb. Der Scheibbs' Eisen- und Provianthandel vom 17. bis zum 19. Jahrhundert. In: UH 48 (1977) 193–220.

- Martin SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhunderts (MIÖG Ergänzungsband 38, Wien 2001).
- Martin SCHEUTZ, Hab ichs auch im Wirtshaus da und dort gehört [...]. Gaststätten als multifunktionale Orte im 18. Jahrhundert. In: Martin SCHEUTZ/Wolfgang SCHMALE/Dana ŠTEFANOVA (Hg.), Orte des Wissens (Jb. der österreichischen Gesellschaft für die Erforschung des 18. Jahrhunderts 18/19, Bochum 2004) 167–201.
- Martin SCHEUTZ: „Die herrn seint zu Wienn, die nahren zu hauß.“ – Stadtreghiment und Bürger in österreichischen Kleinstädten der Frühen Neuzeit. In: Willibald ROSNER (Hg.), Die Städte und Märkte Niederösterreichs (FLkNÖ 36, St.Pölten 2005) 204–246.
- Martin SCHEUTZ, Vergleichen oder Strafen? „Gute policey“ als Ordnungsprinzip der Frühen Neuzeit in den österreichischen Erbländern – das Zwettler Niedergerichtsprotokoll 1669 – 1698. In: Václav BŮŽEK/ Pavel KRÁL (Hg.), Společnost v zemích Habsburské monarchie a její obraz v pramenech (1526–1740) (Opera Historica 11, České Budějovice 2006) 461–505.
- Martin SCHEUTZ/Alfred Stefan WEISS, Spitäler im bayrischen und österreichischen Raum in der Frühen Neuzeit (bis 1800). In: Martin SCHEUTZ/Andrea SOMMERRECHNER/Herwig WEIGL/Alfred Stefan WEISS (Hg.), Europäisches Spitalwesen. Institutionelle Fürsorge in Mittelalter und in der Frühen Neuzeit (MIÖG Ergänzungsband 51, Wien 2008) 185–229.
- Martin SCHEUTZ, Ein Diener zweier Herren – der zwischen Markt- und Landgericht zerrissene Gerichtsdieners - Eine Fallstudie aus Niederösterreich im 18. Jahrhundert. In: HOLENSTEIN u. a. (Hg.), Policey in lokalen Räumen 223–245.
- Martin SCHEUTZ/Herwig WEIGL, Ratsprotokolle österreichischer Städte. In: PAUSER/SCHEUTZ/WINKELBAUER, Quellenkunde 590–610.
- Kurt SCHOLZ, Die innerstädtischen Verhältnisse der freisingischen Stadt Waidhofen an der Ybbs im 16. Jahrhundert (Diss. Wien 1971).
- Konrad SCHIFFMANN (Hg.), Die Annalen des Wolfgang Lindner (Linz 1910) = StAW, Sign.1/198. Teilweise Übersetzung des lateinischen Textes von Burgi Diewald (Waidhofen 2002) = StAW, Sign. 1/124b.
- Winfried SCHULZE, Das Ständewesen in den Erbländern der Habsburger Monarchie bis 1740: Vom dualistischen Ständestaat zum organisch-föderativen Absolutismus (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 55, (Berlin 1983) 263 – 279.
- Uwe SCHULTZ (Hg.), Mit dem Zehnten fing es an, eine Kulturgeschichte der Steuer (München 1986).
- Kurt SEMMELLECHNER, Sensenerzeugung und Sensenhandel in Waidhofen an der Ybbs (Diss. Wien 1972).
- J. SIEBMACHERS großes Wappenbuch. Die Wappen des Adels in Niederösterreich (Nachdruck Neustadt 1983).
- Artur STÖGMANN, Der ist des Teufels, der einen Pfaffen begehrt. Pfarrer gegen Gemeinde und Grundherrschaft im Weinviertler Markt Großkrut (1648–1670). In: Willibald ROSNER (Hg.), Die Städte und Märkte Niederösterreichs im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (FLkNÖ 36, St.Pölten 2005) 179–203.
- Franz STROHMAYR, Die Weberbruderschaft, eine der bedeutendsten Zünfte im Gebiet östlich von Zwettl. In: DW 10/11/12 (1973) 206–210.
- Karl UHLIRZ, Das Archiv der lfd. Stadt Zwettl in Niederösterreich (Zwettl 1985).
- Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter (Österreichische Geschichte 1522–1699, Wien 2003).

Elektronische Ressourcen

- Waidhofen/Ybbs, http://www.eisenstrasse.info/schatzsuche/schatzsucher/mein_schatz/
- Deutsches Rechtswörterbuch online, <http://drw-www.adw.uni-Heidelberg.de/drw/>
- Adelung Wörterbuch, online, <http://mdz.bib.de/digbib/lexika/adelung/>
- Oekonomische Encyklopaedie. D. Johann Georg Krünitz, <http://www.kruenitz1.uni-trier.de/>